Bericht und Actenstücke

über die Ausscheidung

des

Stadt- und Cantonal-Guts

zu

Schaffhausen.

Herausgegeben mit Vorwissen und Zustimmung
der Commissarien der Stadt.

Schaffhausen,
in der Hurterschen Buchdruckerey zum Jordan.
1833.

Bericht und Actenstücke

über die Ausscheidung

des

Stadt- und Cantonal-Guts

zu

Schaffhausen.

Herausgegeben mit Vorwissen und Zustimmung der Commissarien der Stadt.

Schaffhausen,
in der Hurterschen Buchdruckerey zum Jordan.
1833.

Vorwort.

Indem hiemit über die Verrichtungen der von dem Wohllöblichen Stadtrath zu Ausscheidung des Stadt- und Cantonalgutes aufgestellten Commissarien eine kurze Rechenschaft, begleitet von den verschiedenen, diese wichtige Angelegenheit berührenden Actenstücken öffentlicher Prüfung und Beurtheilung übergeben wird, geschieht einer zweifachen Verpflichtung genüge: zuerst gegen die Mitbürger, sodann gegen die Commissarien selbst. Denn so wohl jene volles Recht haben, ihre Beauftragten zu fragen, wie sie in dieser, für die Stadt auf eine unabsehbare Reihe von Jahren hinaus so wichtigen Angelegenheit das in sie gesetzte Vertrauen bewährten, eben so wohl liegt diesen hinwiederum ihrer selbst wegen ob, allgemeiner Einsicht den

Entscheid möglich zu machen, inwiefern sie die Wichtigkeit des ertheilten Auftrages erkannt und mit treuem Wohlmeinen, redlichem Willen und besten Kräften demselben Genüge zu leisten sich beflissen haben. Das allein ist die wahre und wohlverstandene Oeffentlichkeit, durch welche rechte Theilnahme an gemeinsamen Interessen gewirkt und allseitiges Vertrauen (das innerste Lebensmark eines Freistaates) begründet werden kann. Wo das Bewußtseyn waltet, Aufträge, die die höchsten Fragen des gemeinsamen Lebens berühren, in reiner Liebe gegen diejenigen, die einen der nächsten Kreise um den Menscheu bilden, übernommen und in unverdrossener Treue erfüllt zu haben, da wird, kann, ja muß eine solche Berichterstattung zur frohen Pflicht werden.

Es mag seyn, daß das Ergebniß der Bemühungen nicht Aller Erwartungen befriedigt; daß man hoffen mochte, diesen oder jenen Besitz der Stadt retten, dieses oder jenes weniger verkümmert erhalten zu können. Sollte dies wirklich der Fall seyn (was sich aber doch unter den gegebenen Verhältnissen in Zweifel stellen läßt), so trügen wenigstens die Commissarien der Stadt dessen keine Schuld; so würde dadurch der Dank, welcher den durch sie erbetenen Schiedsrichtern gebührt, nicht verringert; so müßte als Hauptursache dessen die unklare Abfassung, der oft undeutliche Ausdruck der Dotations-Urkunde, die

bei mehrern Bestimmungen die entgegengesetzteste Auslegung zuließ, anerkannt werden.

Eines, und Wesentlicheres als das geringe Mehr oder Minder einzelner Ziffern, ist für die Stadt errungen worden: unbedingte Ueberlassung aller Gefälle, Liegenschaften und Zinsschriften, auf welchen sie ihre Einkünfte hinfüro zu suchen hat. Damit ist viel, ist dasjenige, was unter den gegenwärtigen Umständen und bei der Signatur, welche die jetzige Zeit an sich trägt, das Dringendste war, gewonnen. In völliger finanzieller Trennung von dem Canton wird jeder, sonst so leicht möglichen Irrung, wohl gar Spannung, von dieser Seite für alle Zukunft vorgebeugt; von daher kann der Anbahnung eines immer mehr sich befestigenden guten Einverständnisses nichts mehr im Wege stehen; und wenn, wie nicht zu zweifeln ist, der Canton der Stadt gönnt, was sich durch Fürsorge der Vorfahren auf sie herabgeerbt hat; wenn die Stadt dasjenige, was an den Canton übergegangen ist, als Mittel betrachtet, durch welche gemeinsame Zwecke (von denen also auch *sie* hinwiederum nicht ausgeschlossen ist) erreicht werden sollen, so wird auch *sie* nimmer von erlittenem Verlust sprechen. In Aushändigung des Capitalbestandes liegt für die Stadt eine Gewährleistung ihres ökonomischen Bestehens unter allen denkbaren Wechselfällen, sofern diese nicht zu baarer Gewaltthat übergehen. Wenn sie

auch nicht mehr Alles ihr Eigenthum nennen kann, so weiß sie nun, was sie ausschließlich und mit neuerdings anerkanntem Recht so nennen darf. In der freyen und durch keinerlei Abhängigkeit gehemmten Verwaltung ist dem Wohllöblichen Stadtrath die Möglichkeit gegeben, seine Klugheit in zweckmäßiger Verwendung, seinen Bürgersinn in sorgsamer Bewahrung, seine Uneigennützigkeit in allmähliger Mehrung unseres öffentlichen Guts zu bethätigen; die Verwirklichung alles dessen wird um so weniger fehlen, je inniger verständige Einsicht und reiner Wille sich verschmelzen und weder die Erfahrungen oder die Einrichtungen der Vergangenheit für ganz werthlos geachtet, noch die Anforderung der Gegenwart diesen geopfert werden.

Es ist wahr, ein kleiner Zeitraum, aber eine große Verschiedenheit liegt zwischen den Jahren 1797 und 1832. Vieles hat der Sturm der Weltbegebenheiten hinweggerissen; wir sind in Bezug auf Rechte und Besitzthum zu einem kleineren Maaß zurückgedrängt worden, als selbst unsere Väter hätten ahnen können; weit größer sind sie noch immerhin als damals, da unsere ältesten Vorfahren zu beiden den Grund legten; beide aber groß genug, wenn wir Rechte und Besitz mit gleichem Sinne, womit jene die einen erwarben, den andern bereiteten, fürderhin bewahren. Die Zeiten sind nie so schlimm, die Er-

eigniße, wenn auch unbehaglich, doch nie so darniederwerfend, daß nicht Klugheit, Redlichkeit, uneigennützige Sorge um öffentliches Wohl, zuvörderst aber treues Zusammenhalten aller derer, welche ein gemeinsames und uraltes Band an einander knüpft, denselben nicht dennoch manches Gedeihliche abringen könnten. Ob wir Vorsteher, ob wir Theile des Gemeinwesens seyen, — uns Allen liegt eine gleiche Verpflichtung ob: nach Maßgabe unserer Stellung und unserer Kräfte dahin zu wirken, daß wir unsern Nachkommen eben das werden, was unsere Vorfahren uns geworden sind — treubesorgte Wohlthäter. Dies aber liegt weniger in der Form und Gestalt dessen, was wir für die Nachkommen bewahren oder begründen — sintemal solches von den Zeitumständen und den allgemeinen Weltverhältnissen abhängt — als vielmehr in dem Sinn, welcher mit Ernst das jetztlebende Geschlecht dem künftigen für verpflichtet erachtet.

Vieles hat sich in den Lauf eines Menschenalters zusammengedrängt; Schweres, eines um das andere, haben wir bisanhin zu tragen gehabt; durch große Erschütterungen sind beträchtliche Theile des gemeinsamen wie des besondern Wohlstandes darniedergeworfen worden; möge diejenige, aus welcher wir den Rest desselben nun consolidirt gerettet haben, die letzte gewesen seyn! Zufriedenheit macht Verlorenes vergessen; kluges Haus-

halten versteht auch mit Wenigem gut auszukommen; den größten Schatz aber besitzt ein gemeines Wesen alsdann, wenn aus Rath und That jedes Bürgers der Sinnspruch eines uns vielfach verwandten Volkes hervorleuchtet: Eintracht bringt Macht.

Am 24. October 1832.

Der Herausgeber.

Bald nachdem im Jahr 1798 die aufgelöste Eidgenossenschaft der freyen Länder und Städte der Schweiz als helvetische Republik eine etwelche innere Ordnung und Festigkeit gewonnen hatte, trat diese als Eigenthümerin des sämmtlichen Besitzes auf, dessen einst jene sich erfreuten; doch wurde der Grundsatz anerkannt: daß die vormals regierenden Städte ein Gemeindgut besessen hätten, welches von der Hoheit unabhängig seye, und in welchem sie die Mittel zu Bestreitung der ihnen fernerhin obliegenden Gemeindsbedürfnisse suchen müßten. Es wurden vermuthlich in allen diesen Städten Commissionen aufgestellt, denen die Untersuchung und Ausscheidung des Gemeindguts von dem eigentlichen Staatsgut oblag; wenigstens geschah dies gegen Ende des Jahres 1798 in Schaffhausen. Unter dem Vorsitz des Herrn David Stockar, damals Präsident der Verwaltungskammer, trat, zum Theil aus Mitgliedern dieser Behörde, zum Theil aus Mitgliedern der Municipalität bestehend, eine Commission zusammen, welche diese Untersuchung vornahm. Wenn das Ergebniß ihrer Arbeiten für die Stadt unter den damaligen Zeitumständen, wenigstens in Bezug auf ihre eigenthümlichen Armen- und andere Stiftungen, ziemlich günstig ausfiel, so ist dies vornehmlich den gründlichen Kenntnissen und fleissigen Forschungen des Herrn Professors J. G. Müller zu verdanken, welcher als Unterstatthalter dieser Commission beiwohnte [1]).

Die Folge dieser Verhandlungen war, daß unter dem 5. Nov. 1798 der Municipalität 1. sämmtliche Ar-

---

1) Ein aus dieser Veranlassung von demselben eingegebenes Gutachten ist benützt worden bei der Schrift: Wie die Stadt Schaffhausen zu ihren Freiheiten, Besitzungen, Gütern, Rechten und Häusern kam; von Friedrich Hurter.

mengüter der Stadt; 2. an Kirchen- und Schulgütern das St. Johannser-Amt, der Stipendiatenfond, der Fond des Collegii Humanitatis, die Stadt-Bibliothek und der Fond der französischen Kirche; 3. an Einkünften das Bürgerrechtgeld, das Schirmgeld, der Brunnenzins, das Standgeld von den Jahr- und Wochenmärkten, die Einkünfte des Kornhauses und der Ertrag der Mühlen und aller Wasserwerke; 4. an Gebäuden beinahe die gleichen, welche ihr jetzt wieder zugewiesen sind; und 5. an Wiesen und Waldungen ebenfalls die gleichen übergeben, sodann die Ausgaben, welche die Stadt zu tragen habe, bestimmt wurden. Da diese Theilung nur als provisorisch betrachtet werden sollte, so behielt sich die Verwaltungskammer, Namens des Staats, alle Rechte und Ansprüche vor, die derselbe auf die obgedachten Güter machen könnte; wogegen sich die Stadt ihre Ansprüche an das Kloster, Paradieser-, St. Agneser- und andere Aemter und Güter vorbehielt, bis einst über diese gegenseitigen Ansprüche von dem Gesetzgeber definitiv entschieden seyn würde.

Es wurde aber gleichzeitig Namens der Stadtgemeinde dargethan: daß die von der Municipalität zu bestreitenden unumgänglich nöthigen Ausgaben ihre, durch jene Uebereinkunft angewiesenen, Einnahmen weit übersteigen und dieselbe ausser Stand seye, ihre Haushaltung auch nur anzufangen. Deshalb stellte der Unterstatthalter, J. G. Müller, an den ehemaligen helvetischen Finanzminister Finsler, unter geschichtlicher und rechtlicher Motivirung der Gründe, das Ansuchen: daß der Stadt die Capitalien des Seckelamtes, sowohl auswärtige als einheimische, als Eigenthum abgetretten werden möchten, indem solche reines Gemeindegut wären und das Vollziehungsdirectorium auf eine, von dem Stadtrath von Lausanne eingesendete Addresse der Nation das Versprechen gegeben habe: „daß alle Gemeindgüter den Gemeinden in statu quo bleiben sollten.“

Ein confidentielles Schreiben des Finanzministers an den Präsidenten der Verwaltungskammer lehnte jede, auch nur conditionelle Abtrettung dieser Capitalien ab.

„So sehr ich wünschte, heißt es darin, durch diesen „Fond die Hülfsquellen der Stadt Schaffhausen vermehrt „zu sehen, so sehr muß ich um der allzuwichtigen Folgen „willen, die eine solche Cession auf andere, unter glei„chem Namen bekannte Staatscapitalien haben könnte, „angelegentlich darauf bestehen, daß auch die Ihrigen „auf dem Etat des Staatsvermögens bleiben.“ Dagegen versprach er der Salzspekulation mit dem Ausland [2]) (sofern sie auf einen Fuß betrieben werde, welcher dem Staatsregale nicht Schaden bringe) kein Hinderniß entgegensetzen zu wollen. Da aber dieses Zugeständniß der Municipalität noch nicht diejenigen Mittel verschaffte, deren sie bedurfte, so erfolgte unter dem 30. Nov. 1798 ein Antrag an den Finanzminister, worin versichert wird: „daß die ökonomische Lage der Municipalität sich täglich verschlimmere und gänzlich hoffnungslos seye, wenn ihr nicht ein etwelcher Maßen erträglicher Fond zu ihrer Unterstützung angewiesen werde.“ Einen solchen glaubte man in dem Paradieseramt finden zu können, dessen Capitalien ohngefähr gleichviel betrügen, wie diejenigen des Seckelamts [3]), und bei dessen Ueberlassung die Gründe, welche dem frühern Begehren im Wege gestanden hätten, vollkommen wegfielen. Dieses fand Eingang, und es wurde der Stadt provisorisch das ganze Paradieseramt überlassen, auf welchem damals weit geringere Lasten hafteten, als ihm in späterer Zeit auferlegt wurden.

Im Anfang des Jahres 1803 organisirte sich der Canton in Gemäßheit der Mediationsacte. Wiewohl sich in Folge der neuesten Ereignisse, die finanziellen Verhältnisse desselben ganz anders gestalten werden, so verdient dennoch bei Allen, die fähig sind in die Zukunft zu blicken, die freundliche Fürsorge derjenigen, welche damals an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten standen, dankbare Anerkennung, daß sie das gesammte

2) Zu dieser Zeit trieb die Stadt Schaffhausen noch einen Salzhandel mit dem Ausland, welcher ihr einigen Gewinn brachte.

3) Etwas über hunderttausend Gulden.

vorhandene öffentliche Gut ungetheilt zu erhalten und „so viel immer möglich eine der ökonomischen Verwaltung unserer Altvordern sich annäherende Einrichtung [4]) wieder herzustellen suchten“; gestützt auf „die in der Erfahrung gegründete Wahrheit, daß auch mit wenigen, unter einer Hauptverwaltung vereinigten und in einen Punkt zusammenfliessenden und nach streng ökonomischen Grundsätzen administrirten Hülfsmitteln, weit mehr ausgerichtet werden könne, als mit solchen, die, vereinzelt und zerstreut, nothwendig ihren wohlthätigen Einfluß auf das Ganze verlieren müssen oder selbigen wenigstens nur in einem sehr geschwächtem Grade verbreiten können; abgesehen noch von unvermeidlichem Kostenaufwand einer vervielfältigten Verwaltung [5]).“

Es war desnahen eine der ersten Handlungen der neugewählten Regierung, dem großen Rath den Vorschlag zu einer gemeinsamen Verwaltung zwischen Stadt und Land zu machen. Die Cantonsregierung sollte das Recht erhalten, nebst den öffentlichen Einkünften auch die fundirten Stadtämter unter ihre Oberaufsicht zu nehmen und die Einkünfte der leztern zu den gleichen Zwecken verwenden zu lassen, wie früher. Für die Verzichtleistung der Stadtbürgerschaft auf eine eigene Gemeindsverwaltung sollten derselben die Fortdauer des Looses [6]) und die untergeordneten Verwalterstellen aller fundirten Aemter und verschiedener anderer, weniger bedeutender Bedienstungen ferner überlassen bleiben. Endlich sollte einem auszufertigenden Vereinigungs-Dokument der ausdrükliche Vorbehalt angehängt werden: „daß sowohl der Stadt als der Landschaft ihre gegenseitigen Rechte und

---

4) Aus einer Eingabe an die helvetische Liquidations-Commission, dd. 12. Febr. 1804.

5) Ebendas.

6) Daß nemlich zu mehreren Verwalterstellen und allen bürgerlichen Diensten auf jeder der zwölf Gesellschaften und Zünfte ein Candidat durch das unparteyische Loos sollte erwählt und aus diesen auf gleiche Weise der wirkliche Verwalter oder Bedienstete bestimmt werden.

Ansprüche feyerlich vorbehalten bleiben sollten.“ Dieser Vorschlag wurde am 23. April 1803 dem großen Rath vorgelegt und von demselben mit freudiger Zustimmung und aufrichtigem Dank für die wohlwollende Fürsorge genehmigt. Der hiedurch in Kraft erwachsene Beschluß erhielt aber noch eine höhere Gewährleistung dadurch, daß er auch sämmtlichen Zünften des Cantons mitgetheilt wurde und hier ebenfalls die Zustimmung einer großen Mehrzahl von Bürgern der Stadt und des Cantons erhielt.

Vermuthlich würde es hiebey sein Bewenden gehabt haben und von einer Dotations-Urkunde durch die helvetische Liquidations-Commission nie die Rede gewesen seyn, wenn nicht diese zu einer Zeit, da die Dotation für jede der andern vormaligen schweizerischen Hauptstädte ausgefertigt und dieser Theil der ihr aufgetragenen Arbeit beendigt war, dem Canton die Verbindlichkeit hätte auferlegen wollen, seine auswärtigen Seckelamts-Capitalien zu Tilgung der helvetischen Nationalschuld herzugeben. Allervorderst suchte die Regierung diesen für das finanzielle Bestehen des Cantons höchst empfindlichen Schlag abzuwenden. Sie bewies der Liquidations-Commission, daß sämmtliches vorhandenes Vermögen nur bei einer sehr sorgfältigen Verwaltung hinreiche, um die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und daß durch eine solche Zumuthung dieses unmöglich würde. Um solches anschaulich zu machen, legte sie der Liquidations-Commission eine Uebersicht vor, welche Summe die Dotirung der Stadt erfordern würde (Beil. 1.), wenn nicht dieselbe durch Verzichtleistung auf eine wirkliche Dotation ein freiwilliges Opfer brächte, und daß es, im Fall jener Forderung wirklich Genüge geleistet werden müßte, unmöglich wäre, die zu einem Dotationsfond erforderlichen 900,000 Franken aufzubringen. Der wesentliche Beweggrund zu Vorlegung dieser Uebersicht war daher: jene auswärtigen Schuldtitel zu retten und einen noch empfindlichern Schlag abzuwenden, nämlich: den angedrohten Verkauf unbeweglicher Cantonsgüter, sofern die

Schuldtitel für die verlangte Quote zu Tilgung der Nationalschuld nicht zureichen würden 7).

Da nun die Sache einmal zur Sprache gekommen war, wollte die Regierung doch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern verlangte von der Liquidations-Commission zugleich Anerkennung des blos als Probe-Entwurf dem Schreiben beigelegten Dotationsplans 8). Er sollte durch eine solche Anerkennung der Regierung des Cantons als „Befugniß zugestanden werden, im Fall der „unvermeidlichen Nothwendigkeit einer vorzunehmenden „Trennung der Verwaltung und als Regel, an die man „sich dannzumal zu halten hätte, und vorzüglich auch da„zu geeignet seyn würde, allen ansonst zu befürchtenden „Mißverständnissen vorzubeugen.“ Auch glaubte die Regierung „es der künftigen Ruhe ihres Cantons schuldig „zu seyn, auf die Anerkennung der aufgestellten Aus„kunftsmittel anzudringen und die Liquidations-Commis„sion um geneigte Erfüllung dieses ihres Wunsches zu „bitten 9)“. Zu diesem Endzweck legte sie eine „Anzeige der Quellen bei, aus denen das Dotations-Capital für die Stadt Schaffhausen geschöpft werden könnte.“ (Beilage 2).

Hienach erfolgte unter dem 4. July 1804 eine förmliche Dotations-Urkunde (Beil. 3), welche die bereits mässig angesetzte Summe jährlicher 36,000 Franken für die

7) Rathsbeschluß, Beil. 4.

8) Eine gewisse Mangelhaftigkeit desselben läßt sich nicht mißkennen. Sie ist aber leicht zu entschuldigen, da nicht wirkliche Dotation Zweck des eingegebenen Plans, sondern er bloß ein Schutzmittel wider die gemachte Anforderung seyn sollte. Hätte nicht die ganz zuvor unter allgemeiner Zustimmung geschlossene Uebereinkunft jede Besorgniß künftiger Trennung durch ihr frisches Andenken beinahe ganz in den Hintergrund gedrängt, wäre der Plan aus dem sich selbst kund gebenden Bedürfniß einer Dotation erwachsen, so würde gewiß manches darin sorgsamer erwogen, und das Interesse der Stadt durch verschiedene, sowohl positiv als negativ anders vorgeschlagene, Bestimmungen besser wahrgenommen worden seyn.

9) Schreiben vom 12. Febr. 1804.

Bedürfnisse der Stadt [10]) auf 32,000 herabgesetzte, dagegen aber noch weitere 8000 Franken zu Bestreitung einer Polizeywache anwies, dafern es die Cantons-Regierung nicht vorziehe, eigens eine Garnison in der Stadt aufzustellen. Sobald diese Acte hier eingetroffen war, „faßte der Kl. Rath den Beschluß (Beil. 4.) von der Sache, der geschlossenen Uebereinkunft wegen, keine weitere Kenntniß zu nehmen, sondern sich darauf zu beschränken, dieses Dokument zu künftigem Gebrauch in das Archiv niederzulegen.“ — Hingegen vermißte man in der Urkunde einige kleinere Fonds, welche sowohl vermöge ihrer Stiftung als reines Stadtgut zu betrachten, als auch kraft des Vertrags mit der helvetischen Regierung als solches angesehen worden waren, namentlich den französischen Kirchenfond und den Fond des Collegii Humanitatis [11]).

Man wendete sich deshalb an die Liquidations-Commission mit der Anfrage: wie es komme, daß dieser Fonds in der Dotations-Urkunde keine Erwähnung geschehen seye? Hierauf erfolgte in einem Schreiben vom 25. Sept. 1804 (Beil. 5) die Auskunft: daß diese nicht aus Vergessenheit mit Schweigen übergangen worden wären, sondern „daß es bei der durch die Vermittlungsacte ange„ordneten Städte-Aussteurung nicht um die Ausein„andersetzung der gegenseitigen Communal„und Cantonal-Ansprachen auf das vorhan-

---

10) Und zwar wurde bei Angabe von diesen bloß auf die Erfordernisse der rein bürgerlichen Verwaltung Rücksicht genommen. Es ist gut, daß man diese gemachte Eingabe fest im Auge behalte; denn bloß für jene, und weiter zu nichts anderm (wie solches auch aus der Dotations-Urkunde selbst wieder erhellet) wurde die Dotation festgesezt. Wie in ihrem Ursprung, so weicht auch in der Form und in einzelnen Bestimmungen die Dotation der Stadt Schaffhausen von derjenigen anderer Schweizerstädten ab.

11) Ueber beide s. die angef. Schrift: Wie Schaffhausen zu seinen Freiheiten — kam, S. 50 u. 52, und die Beleuchtung der Differenzen, Beil. 19. — Man kann nicht begreifen, warum die erhobenen Reclamationen nicht auch den Stipendiatenfond betrafen, zumal der Vertrag mit der helvetischen Regierung vor Augen hätten liegen können.

„dene Vermögen, wohl aber um die Bestimmung und „Anweisung der erforderlichen Municipalausgaben der „betreffenden Städte zu thun seyn könne.“

In dieser Zuschrift lag, bei richtigem Verständniß derselben, eine Sicherstellung für die Stadt in Bezug auf ihre Ansprüche an die genannten Fonds. Daß aber die Sache auf sich beruhen blieb, ist natürlich, da man ohnedem die Dotations-Urkunde, bloß für „künftige mögliche Fälle“ annahm, und zu Vollziehung derselben, bei der kurz zuvor zwischen der Stadt und dem Canton abgeschlossenen Uebereinkunft, keine Veranlassung fand, auch eine Trennung des Vermögens sich nicht als nahe liegend denken konnte. Daher wurde dem Rathsbeschluß gemäß die Dotations-Urkunde in's Archiv niedergelegt und von derselben so wenig Notiz genommen, daß nicht einmal ihr Vorhandenseyn allgemein bekannt war. Dieses wurde erst im Jahr 1810 etwas mehr ruchtbar. Damals fand es eine Anzahl Bürger für die Stadt aufheblich, daß dieselbe in ihren eigenen Angelegenheiten von den Verfügungen der Cantons-Regierung abhängig seye; daß sie nicht einmal, wie alle andern Ortschaften, einen eigenen Gemeindrath habe, und daß das ihr noch übrig gelassene Vermögen mit demjenigen des Cantons verschmolzen seyn sollte. Gestützt auf die ihnen inzwischen bekannt gewordene Dotations-Urkunde, suchten sie viele ihre Mitbürger zu veranlassen, das Begehren um Trennung des Vermögens und Aufstellung eines eigenen Stadtrathes, wie dies in andern schweizerischen Städten eingeführt seye, auszusprechen. Der Wille war besser als die Einsicht. Die Festigkeit derer, welche die Angelegenheiten des Cantons in vorderster Reihe besorgten, verhinderte die Ausführung dieses Vorhabens, und man darf es, nachdem die Sache nun durch anderweitiges Betreiben hat vorgenommen werden müssen, unverheelt sagen: zum Besten der Stadt wie des Cantons [12]).

12) Die nächste Folge dieser Trennung ist eine Vermehrung der Behörden, Canzleyen, Diener u. s. w., somit eine Vermehrung der Ausgaben, und dadurch eine Vermehrung des allgemeinen Bedürfnisses, ohne

Im Jahr 1814, nachdem die aufgedrungene mediationsmässige Verfassung abgeschafft worden war, und sich der Canton eine Verfassung von sich aus gegeben hatte, kam von Seite der Stadt das Begehren einer solchen Ausscheidung neuerdings sehr lebhaft zur Sprache. Aber die finanzielle Lage des Cantons, sowohl in Bezug auf öffentliches als auf Privat-Vermögen, war noch dieselbe, wie in den Jahren 1803 und 1810. Zwar hatten sich die staatsrechtlichen Grundsätze geändert; man wäre zu jener Zeit schwerlich von der nie in Kraft erwachsenen und mit der Aufhebung der Mediationsacte damals sicherlich gefallenen Dotations-Urkunde, sondern von ganz andern Prämissen ausgegangen; die Stadt hätte auf Vieles ihre alten, unwiderleglichen Rechte mit Erfolg geltend machen können. Dennoch liessen sich für Beibehaltung einer gemeinsamen Verwaltung neuerdings die gleichen Gründe aufstellen, wie früher. Sie wurden auch aufgestellt und festgehalten von Seite derjenigen, welche glaubten, das Interesse der Stadt dürfte demjenigen des Cantons nachstehen und einsahen, daß am Ende jede Einbusse, welche dieser machen würde, des grössern Theils wieder auf die Bürger der Stadt zurückfallen müßte. Diesen wurden in den am 26. Feb. 1815 abgehaltenen Zunftversammlungen durch ihre Vorsteher, Mitglieder des Kl. Raths, die Inconvenienzen auseinandergesetzt, welche eine Trennung und nothwendig hiedurch veranlaßte doppelte Verwaltung herbeiführen müßte, so daß von allen zwölf Gesellschaften und Zünften die Erklärung erfolgte: es solle die bisherige gemeinsame Verwaltung fortbestehen und bloß einige, dieses Verhältniß betreffende Wünsche oder Verwahrungen beigefügt wurden. (Beil. 6.) Die Zunftversammlungen der Landschaft sprachen sich zum Theil noch bestimmter über die

daß die Quellen zu deren Bestreitung reichlicher flössen. Ein kleiner und armer Canton, wie der unsrige, wird an der Last einer gedoppelten Verwaltung schwer genug zu tragen haben. Wer es aber gewollt hat, darf sich nicht beklagen, wenn die Erreichung seines Willens mit Unbehaglichkeit verknüpft ist.

Beibehaltung einer gemeinsamen Verwaltung aus, zum Theil erhellet aus ihren Eingaben, daß sie sich weder das Wesen noch den Zweck einer solchen Trennung klar machen konnten. (Beil. 7.)

Mancherlei Umstände übten indeß einen nachtheiligen Einfluß auf die finanziellen Verhältnisse des Cantons und veranlaßten endlich, auf eine durchgreifende Verbesserung der gesammten Verwaltung anzutragen. Es dauerte lange Zeit, bis etwas Genügendes in Vorschlag gebracht werden konnte, und erst gegen Ende des Jahres 1830 waren die Berathungen durch die verschiedenen Behörden durch soweit gediehen, daß der große Rath einem umfassenden Entwurf zu Verbesserung der öffentlichen Haushaltung seine Genehmigung ertheilen konnte. Derselbe sollte mit Anbeginn des Jahres 1831 in Ausführung kommen. Jedermann überzeugte sich, daß in genauer Befolgung dieser neuen Finanzeinrichtung genügende Bürgschaft liege, um die öffentlichen Einkünfte allmählig wieder zu dem Standpunkt zu erheben, auf dem sie zu den gewöhnlichen Bedürfnissen hinreichten und dies um so gewisser, da man nicht von allgemeinen Theorien ausgegangen war, sondern auf den Grund der Erfahrung gebaut und, diese zu Rathe ziehend, das Bessere allmählig, darum aber auch desto erfolgreicher und nachhaltiger anzubahnen sich bestrebt hatte.

Da wurde von den Bewegungen, die durch die meisten Cantone ergangen waren, auch der hiesige ergriffen. Je weniger man anfangs dieselben ahnen mochte, desto schneller verbreiteten sie sich und veranlaßten den Kl. Rath, die sonst auf den Sonntag nach Lichtmeß gewöhnlichen Versammlungen der Zünfte zu Eingabe ihrer allfälligen Wünsche schon auf den 10. Januar zu veranstalten. Unter den mancherley Begehren, welche hier von Seite des Landes zum Vorschein kamen, stand dasjenige für Trennung des Staats- und Stadtvermögens beinahe in erster Reihe und wurde von allen Landzünften fast einstimmig ausgesprochen. Da jedoch dasselbe in enger Verbindung mit dem Verlangen nach einer Aenderung der Verfassung stand — und ohne solche

selbst nicht leicht hätte bewerkstelligt werden können — so hieng dessen Gewährung vornehmlich davon ab, ob diese durchgesezt werden wolle und könne. Mit der bisherigen Verfassung stand und fiel gewissermassen die gemeinsame Verwaltung und da jene den Volkswünschen weichen mußte, so war schon damit diesem Begehren eine unbedingte Gewährleistung zugesagt, obschon sich jeder Unbefangene dessen versichern konnte, daß dasselbe aus irrigen Voraussetzungen hervorgegangen seye, welche durch die trügerische Hoffnung eines gewinnreichen Erfolges blendeten. Ein Zusatz zu der Verfassung (Beil. 8.) erhob diese Trennung zum Grundgesetz und gab zugleich die allgemeinen Vorschriften, wie dieselbe zu bewerkstelligen seye.

Am 2. Juny wurde die Verfassung angenommen, am 20. Juny constituirte sich der neue große Rath und am 27. Juny trat die neue Regierung ihr Amt an. Es hätte nun sogleich zu Vollziehung jener Verfassungsbestimmung geschritten werden können, wenn nicht, gerade des seit achtundzwanzig Jahren bestandenen Verhältnisses wegen, die Stadt in ihrer Eigenschaft als Gemeinde keine Organisation gehabt hätte und diese erst hätte berathen werden müssen, bevor die erforderlichen Behörden für dieselbe aufgestellt werden konnten. Eine Arbeit dieser Art mußte sich nothwendiger Weise verziehen und es giengen mehrere Monate hin, ehe die Wahl des Großen und Kleinen Stadtrathes möglich war. Sobald aber jene erfolgte, wählten die Mitglieder des großen Cantonsraths vom Lande am 29. Oktober ihre fünf Commissarien für das Geschäft der Ausscheidung, nemlich: die Herren

Bezirkspräsident Waldvogel, von Neukirch;
— — — Bächthold, von Schleitheim;
— — — Grieshaber, von Unterhallau;
Cantonsrichter Böschenstein, von Stein;
Appellationsr. Müller, von Thayngen.

Endlich konnten auch die Wahlen für den Kleinen Stadtrath vorgenommen werden. Sein erstes Geschäft am 9. Nov. war die Ernennung der Commissarien für die Stadt, in den Herren

Archivar Peyer;
Triumvir Hurter;
Cantonsrath Hurter;
Fiskal Joos;
Oberst Imthurn.

Ungesäumt versammelten sich diese zu einer Präliminarsitzung, um sich sowohl über den Grundsatz, von welchem auszugehen, als über die Art und Weise, wie das wichtige Geschäft zu behandeln seye, zu besprechen. Anfangs herrschten nicht blos abweichende, sondern einandern geradezu gegenüberstehende Meinungen. Die einen glaubten sofort die Dotations-Urkunde zu Grunde legen zu sollen, und in diesem Sinne die Initiative bei der Berathung zu ergreifen; indeß die andern den Satz aufstellten: jenes Instrument, als wesentlich in der Mediationsacte wurzelnd, könne jetzt um so weniger die vorausgesetzte Gültigkeit haben, da diese schon vor 17 Jahren aufgehoben worden, die Dotations-Urkunde aber nie in Kraft erwachsen seye, und darum nicht erst jetzt als der verdorrete Zweig eines abgehauenen Baumes könne ins Leben gerufen werden. Es dürfte daher zweckmässiger seyn, von derselben keine Notiz zu nehmen; zu ermitteln, was kraft privatrechtlichen und was kraft hoheitlichen Besitzes Eigenthum der Stadt seye; alles jenes für sie in Anspruch zu nehmen, dieses aber [13]) dem Canton zu überlassen und deswegen sich als angesprochenen Theil zu betrachten und eine durch die ursprünglichen Rechtstitel geschützte Defensive zu behaupten. Es wurde hinwiederum nicht geläugnet, daß wenn die Streitfrage vor einem ganz unbefangenen Gericht, welches weder die vergangenen noch die gegenwärtigen Zeitereignisse zu berücksichtigen hätte, zu verhandeln wäre, dieses allerdings der geeignete Weg seyn würde; aber die behutsamere und

---

13) d. h. nichts; wie in der Nro. 1. angeführten Schrift dargethan ist. Auch ist selbst von den Commissarien des Cantons, gleichwie später bei anderer Gelegenheit, zugestanden worden, daß wenn das geschichtliche Recht hier gelten würde, alles der Stadt zugehörte; die Zeiten hätten sich aber geändert und dasselbe könnte deshalb nicht mehr in Anwendung gebracht werden!

und umsichtigere Meinung wies gerade auf diese Zeitereignisse, auf die jetzt vorwaltenden Grundsätze, auf die Unmöglichkeit hin auf jenem Pfade durchzudringen; sie setzte auseinander, wie ohne die Dotations-Urkunde (welche von jener Meinung geradezu eine Spoliations-Urkunde genannt werden wollte) die Stadt höchst wahrscheinlich noch schlimmer stehen würde, und daß nur durch deren Anerkennung das Möglichste sich retten lasse.

Wenn auch über diesem Zwiespalt der Meinungen beinahe drei Sitzungen hingiengen, so gewährte er doch den Vortheil, daß diese wichtige Frage von allen Seiten beleuchtet und gründlich erwogen wurde, und er bot Gelegenheit dar, die Ideen wechselsweise nicht bloß auszutauschen, sondern zu berichtigen. So vereinigte man sich endlich in der dritten Partikular-Sitzung. Die zweite Meinung trat der erstern in Bezug auf Dotations-Urkunde und Initiative bei und diese ließ sich durch jene überzeugen, daß nach dem Sinne dieser Urkunde und dem Schreiben vom 25. Sept. 1804 die Stadt berechtigt seye, noch einige besondere Güter, worauf erweislich eine Communal-Ansprache könne erhoben werden [14], zu verlangen, und als solche wurden bezeichnet: das St. Johannseramt, die Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und der Stipendiatenfond.

Am 25. Nov. traten die beiderseitigen Commissarien zum erstenmal zusammen, unter Vorsitz des Junker Archivar Peyer, als erstgewählten Mitglieds von Seite der Stadt. Nachdem derselbe in einer angemessenen Eröffnungsrede auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit des vorzunehmenden Geschäftes hingewiesen, wurde der Antrag genehmigt, daß, der Unpartheilichkeit wegen, die Geschäftsführung in den Sitzungen abwechselnd von den erstgewählten Mitgliedern beider Theile sollte besorgt und in der Person des (jetzigen Appellationsgerichtsschreiber), Junker Julius Ziegler, die Canzley für die gemeinsamen Verhandlungen bestellt werden. Es war leicht vor-

---

14) Die nähere Auseinandersetzung der Gründe findet man in der „Beleuchtung der Differenzen“, Beil. 19.

auszusehen, daß die erste Sitzung mehr in Austauschung allgemeiner Ansichten und Meinungen aufgehen, als eigentlich in das Geschäft selbst hineinleiten würde. Eine solche Meinung, welche von Seite des Cantons anfangs beharrlich verfochten wurde, war diejenige: daß man vorerst ein Inventarium über sämmtliche Theilungsobjecte vornehmen müße, um daraus, in Vergleichung mit frühern Inventarien, zu ersehen, welche Veränderungen in dem Vermögensstand einzelner Güter sich ergeben hätten. Da aber die Commissarien der Stadt dieses eben so beharrlich ablehnten, weil solches entweder in der Hauptsache zu gar nichts, oder aber leicht zu einer Untersuchung der frühern Verwaltung führen würde, wozu die Commission weder Auftrag noch weniger Befugniß habe, erklärte man sich von beiden Seiten, die Sache in ferneres Bedenken nehmen zu wollen.

Sie kam in der zweiten Sitzung vom 2. Dez. nicht mehr zur Sprache. Dagegen erhoben nun die Commissarien der Stadt neben demjenigen, was in der Dotations-Urkunde bezeichnet war, ihre Ansprüche auf die vier oben erwähnten Fonds und verlangten zugleich Entschädigung für die in der Urkunde erwähnten, seither verkauften Gebäude

der Beckenburg;
des obern Bades;
der alten lateinischen Schule [15]) und
der Mädchenschule.

In Bezug auf die Gebäude wurde von Seite des

---

[15]) Man darf sich mit Recht verwundern, wie diese drei Gebäude in der Dotations-Urkunde aufgeführt werden konnten, da sie bereits, und das obere Bad lange vor 1798, verkauft worden waren. Damals glaubten die Commissarien der Stadt, weil sie in der Dotations-Urkunde vorkamen, und also von hier aus als Eigenthum der Stadt bezeichnet worden waren, sie seyen erst seit Ausfertigung der Dotations-Urkunde verkauft worden; ein Irthum der ganz natürlich ist, bald aber, wenigstens in Bezug auf das obere Bad und die alte lateinische Schule, eingesehen wurde. Ueber die Beckenburg s. die Anmerk. zu dem Ultimatum der Commissarien der Stadt, Beil. 11.

Cantons Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Erlös zu ersetzen, dagegen aber Entschädigungsansprüche für solche Verbesserungen erhoben, welche an Gebäuden der Stadt seit 1803 auf Staatskosten vorgenommen worden seyen; in Bezug auf die Fonds wurde erklärt: dieselben seyen in der Dot. Urk. keinem Theil zugesprochen, es werde mithin durch eine genaue Auseinandersetzung der verschiedenen Ansprachen sich ermitteln lassen, wem dieselben zukommen sollten; das St. Johanneramt werde aber ausdrücklich zur Dotirung der Stadt herbeigezogen und deshalb als ein Staatsgut bezeichnet. Nach einer umständlichen Auseinandersetzung aller Gründe, warum dieses Amt, ungeachtet des Mißgriffs, wodurch dasselbe in der Dot. Urk. in die Kathegorie der übrigen Aemter gesetzt worden seye, dennoch als wahres, unbestreitbares Eigenthum der Haupt-Pfarrkirche der Stadt betrachtet werden müsse, erfolgte von Seite der Cantons-Commissarien die ganz natürliche Erwiederung, sie könnten von sich aus hierüber keinen Entschluß fassen, sondern müßten erst ihre Committenten berichten.

Dies geschah am 6. Dez., und in der dritten Sizung vom 9. Dez. eröfneten die Commissarien des Cantons eine Instruction ihres großen Raths, welche hinsichtlich der bereits streitigen Punkte im Sinne der schon gemachten Einwendungen lautete, im weitern aber noch darauf antrug: daß bei dem Spendamt eine Durchschnitts-Berechnung angestellt werde, wie viel die Landarmen aus demselben bezogen hätten und das Resultat von der der Stadt Schaffhausen zugetheilten Entschädigungssumme abgezogen werden solle. (Beil. 9.) Dieses von Seite des Cantons gestellte Begehren, veranlaßte, wie leicht zu erachten, eine lange Diskussion, in welcher die Commissarien die wesentlichsten Gründe [16]) darlegten, warum dieses Armengut ganz ausschliessend als Eigenthum der Stadt zu beliebiger Verwendung für ihre Armen zu betrachten seye; doch sollten, als Beweis, wie die Stadt

---

[16]) Die ausführliche Entwicklung und Zusammenstellung derselben in der „Beleuchtung", Beil. 19.

zu allem Billigen gerne Hand biete, diejenigen Landarmen, welche gegenwärtig die Spende genössen, bis zu ihrem Ableben, oder bis sie derselben nicht mehr bedürftig wären, bey deren fernerem Genuß verbleiben [17]. Ueber den weitern Inhalt der mitgetheilten Instruction erbaten sich die Commissarien der Stadt, um Antwort ertheilen zu können, Bedenkzeit bis zur nächsten Sitzung.

Es ließ sich erwarten, daß die vierte Sitzung, am 16. Dez., nicht gerade zu einer Verständigung über die streitigen Punkte führen würde; vielmehr hatten sich die Commissarien der Stadt in der Ueberzeugung gefestigt, daß das Schreiben der Liquidations-Commission vom 25. Sep. 1804 [18] ihre Ansprache auf die durch die Dotation der Stadt nicht ausdrücklich zugewiesenen Fonds kräftig unterstütze, über alles andere aber die Urkunde selbst sich klar genug ausspreche, so daß jede Concession als eine Abweichung von derselben erscheinen müßte. Im besondern wurde zu §. 2. der Instruktion bemerkt, daß hier von keiner gegenseitigen freiwilligen Anerkennung die Rede seyn könne, indem durch Annahme der Dot. Urk. zur Grundlage des Ausscheidungsgeschäftes, diese gegenseitige Anerkennung bereits erfolgt und eben hiedurch die Ausbezahlung der 8000 Franken für die Polizeiwache ausgesprochen seye. Auf §. 3. wurde erwiedert, daß zu Bestimmung des Ertrags dieser Gefälle eine Durchschnittsberechnung seit 1803 erforderlich seye und im weitern noch Garantie gefordert werden müsse für den Fall, daß durch Verfügungen der Cantonsregierung das eine oder andere derselben aufgehoben, oder reducirt werden sollte. Zu §. 4. und 6. wurden die früher gemachten Einwendungen wiederholt; §. 7. aber liege ausser den Befugnissen der Commissarien der Stadt, weshalb sie nicht darauf eintretten könnten. Nachdem alle aufgestellten Gründe und

17) Wie solches auch die Uebereinkunft vom 5. Nov. 1798 stipulirt, hinwiederum aber in der Beziehung beobachtet wurde, daß die Gemeindekammer keine neuen Spenden auf das Land ertheilte.

18) Beil. 5.

Gegengründe über das St. Johannseramt und das Spendamt zu keinem Resultat führten, fand endlich der Vorschlag Zustimmung, diese streitigen Gegenstände einsweilen bei Seite zu lassen und die Dot. Urk. Punkt für Punkt zu durchgehen, zu sehen worüber man sich vereinigen könne, das übrige aber, falls zuletzt keine Verständigung könnte erzielt werden, dem Entscheid von Schiedsrichtern vorzubehalten. Dabei erklärten beide Partheyen, daß für diesen äussersten Fall alle zu Erzielung eines Einverständnisses allfällig zu machenden Concessionen keiner derselben präjudicirlich seyn, sondern alsdann der vorige Zustand eintreten und jeder Parthie vorbehalten bleiben müsse, ihre Ansprüche geltend zu machen. Hingegen wurde das Begehren der Aufnahme eines Vermögensbestandes in den Jahren 1803 und 1830 nochmals als nutzlos abgelehnt.

Da vor Ende des Jahres die Commissarien der Stadt vernommen hatten, daß von Seite der Landschaft das Begehren um Aufhebung der gemeinschaftlichen Rechnungsführung bei Eintritt des neuen Jahres mit Dringlichkeit erneuert worden seye, so glaubten dieselben, zum Beweis willfähriger Handbietung zu allem Möglichen und Billigen, von sich aus die erforderlichen Schritte hiezu einleiten zu sollen und deshalb dem Wohllöbl. Stadtrath hievon Anzeige zu machen, mit dem Wunsch, daß auch Er dazu einwilligen möchte; sodann mit dem HHrn. Seckelmeister Zündel darüber Rücksprache nehmen zu lassen, als endlich auch von ihrer Seite den HHerrn Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen. In der besondern Besprechung, welche hierüber statt fand, eröffneten sich die Commissarien der Stadt gegenseitig ihre schon mehrmals geäusserte Ueberzeugung: wie sehr es im Interesse ihrer Committenten liege, zu verhüten, sowohl daß das Begehren von Schiedsrichtern von ihnen ausgehe, als daß es allzuschnell zum Vorschein komme und daß erst alles zu gütlicher Uebereinkunft versucht werden müsse, ehe man zu diesem Auskunftsmittel seine Zuflucht nehme.

In der fünften Gesammtsitzung am 6. Januar 1832 schritt man zu der beschlossenen Durchgehung der Dota-

tions-Urkunde, der Reihenfolge nach bei den Gebäuden anhebend. Von Seite der Stadt wurde die Reclamation des Erlöses der alten Mädchenschule und der Vergütung für die Casernen-Effekten erneuert. (Das Begehren, daß auch das Gebäude der Stadt zugesprochen werden solle, wollten die Commissarien der Stadt deswegen nicht aufstellen, weil, im Fall es zugestanden worden wäre, die Errichtung eines neuen Zeughauses dem Canton, mithin auch der Stadt, eine große Last aufgebürdet hätte.) Bei der Metzg glaubten die Commissarien der Landschaft, daß darunter nur die alte Metzg verstanden seyn könne, weil die neue bei Ausfertigung der Dot. Urkunde noch nicht erbaut gewesen seye; wolle die Stadt aber die neue Metzg in Anspruch nehmen, so müßte der Mehrwerth vergütet werden; wobei abermals die seit 1803 vorgenommenen Reparaturen verschiedener Gebäude berührt wurden. Die Commissarien der Stadt erwiederten in Betreff der Metzg: wenn das alte Gebäude der Stadt sollte zugewiesen werden, so müßte es in demjenigen Stand geschehen, in welchem es sich im Jahr 1803 befunden habe, d. h. zu seinem Gebrauch vollkommen eingerichtet; was leicht größere Ausgaben veranlassen könnte, als der Mehrwerth des neuen Gebäudes betragen dürfte. Da der Ertrag der unter Nro. 2—7. der durch die Dot. Urk. der Stadt zugewiesenen Gefälle erst noch ausgemittelt werden mußte, so wurde 1. zu Berechnung des Durchschnitts der ganze Zeitraum der Gesammtverwaltung von 1803—1830 angenommen und 2. zu Aufstellung dieser Berechnung eine engere Commission gewählt, in den Herren

Archivar Peyer;
Bezirksgerichtspräsident Waldvogel;
Cantonsrath Hurter;
Bezirksgerichtspräsident Bächthold.

Eben diese Commission sollte auch die Amtsrechnungen durchgehen, um einen Vorschlag zu machen, was die sub. Nro. 8. der Dot. Urk. bezeichneten Aemter an die Dotationssumme der Stadt, ihren übrigen Verpflichtungen unbeschadet, abgeben könnten. In das Begehren der

8000 Franken für eine Polizeywache, glaubten die Commissarien des Cantons für jetzt noch nicht einwilligen zu sollen; auch wurde bei dem vierten Abschnitt der Dot. Urk. die Reklamation auf das Spendamt von denselben erneuert.

Die der engern Commission aufgetragene Arbeit war, wenn sie gründlich vollzogen werden sollte, so mühsam als zeitraubend, so daß bei sechs Wochen hingiengen, bis sie dieselbe, neben den vielen andern Geschäften, welche ihren Mitgliedern obliegen, vollenden konnte. Daher es erst am 17. Febr. möglich war, sich wieder zu einer Gesammtsitzung zu versammeln. Es wurden hierauf die Einkünfte, wie die Dot. Urk. dieselben aufführt, besprochen. 1. Seckelamtscapitalien. Diese, zum Theil zu 5, zum Theil zu 4½ und zum Theil zu 4 % angeliehen, glaubten die Commissarien der Stadt nicht höher als im Durchschnitt zu 4 % in Anrechnung bringen zu lassen und darüberhin eine mehrjährige Garantie zu fordern. Zu dieser, auf vier Jahre bestimmt, wollten sich die Commissarien des Cantons verstehen, nicht aber zu dem verlangten Zinsfuß, worüber sie erst Instruktion einholen müßten. 2. Den Pfundzoll wollten die Commissarien der Stadt, wegen dem durch die Verfassung zugestandenen freyen Verkehr mit Getraide [19]) von fl. 4578 26 kr. auf 4000 fl. herabgesetzt wissen. Die Commissarien des Cantons hingegen meinten, die Durchschnittsberechnung gäbe bereits den Betrag an, wofür die Stadt den Pfundzoll annehmen müsse [20]), und es wären die von der Stadt aufgestellten Besorgnisse wegen allfälliger Verminderung bloß hypothetisch. Nach Anhörung der gegen-

---

19) In wiefern dieser auf den Ertrag dieses Gefälles einen etwas nachtheiligen Einfluß übt, s. in der Beleuchtung, Beil. 19.

20) Es waltete aber hierin ein Irrthum ob, da die Durchschnittsberechnung bloß eine annähernde Schatzung gab, bei welcher erst die anderweitigen, seitdem nachtheilig einwirkenden Faktoren hätten berücksichtig werden sollen; die Durchschnittsberechnung zeigte den Ertrag unter den bis dorthin statt gefundenen Verhältnissen, das neue, durch die Verfassung aufgestellte, tritt erst seit dieser Zeit ein.

seitigen Gründe wurde die Sache bis zur nächsten Sitzung ins Bedenken genommen. 3. Ueber den Ertrag der Seckelamtswaldungen (deren Maß, Name und Lage, Beil. 10.) konnte nichts in Vorschlag gebracht, sondern sollte das Nähere erst durch Sachverständige ausgemittelt werden; nur wurde vorläufig von einem der Cantonscommissarien bemerkt: der Nachwuchs auf einer Jauchart Holzboden könnne nach Angabe eines erfahrnen Forstmannes 21) jährlich auf ein Klafter angeschlagen werden. 4. Ueber den zu 1518 fl. festgesetzten Durchschnitts-Ertrag des Schirmgeldes wurde von keiner Seite etwas eingewendet. Erst später entdeckte sich den Commissarien der Stadt ein, aus damals unbekannt gebliebenen Verhältnissen der Gemeinde Neuhausen sich ergebender Rechnungsfehler, welcher aber in der Beleuchtung der Differenzen (Beil. 19.), unter der Rubrick des Schirmgeldes, angegeben ist.

Bei dem Ertrag des Waggeldes von der Nettowage, zu fl. 266 - 28 kr. verlangten die Commissarien der Stadt für den jährlichen Unterhalt der Wage und des Gewichts und in Anbetracht, daß nach Ausweisung der Durchschnittstabelle dieses Einkommen sich jährlich vermindere, eine Reduktion auf 200 fl.; worauf die Erwiederung erfolgte: es möchten nur die mit jenem Unterhalt verbundenen Unkosten genau ausgemittelt werden, um sie in Abzug zu bringen. 6. Den Ertrag des Kornhauses und des rohen Immi's, im Durchschnitt gewerthet zu fl. 1482 - 24 kr., wovon fl. 215 - 52 kr. für Besoldung der Hausmeister erst abzuziehen waren, wollten die Commissarii aus den gleichen und hier noch sichtbarer einwirkenden Gründen, wie bei dem Pfundzoll, der Stadt bloß zu zwei Drittheilen des reinen Ertrages in Anrechnung bringen lassen. Da hier die nemlichen Einwendungen gemacht wurden, wie bei dem Pfundzoll, so wurde auch dieser Gegenstand beiderseits in ferneres Bedenken genom-

---

21) Eines solchen, dessen Waldwirthschaft ein schweizerischer Canton noch lange zu beklagen haben wird, indem die ihm anvertrauten Forste seiner, mit der Ernennung improvisirten Theorie sich anpassen mußten.

men. 7. Ueber das Einkommen der vier Lehenmühlen erhob sich die erste Differenz hinsichtlich des Anschlags des Korn- und Mühlenfrucht-Zinses, welchen die Commissarien der Stadt für jenes auf fl. 6 und für diese auf fl. 3 = 30 kr. setzen wollten; sodann glaubten sie den Unterhalt für die Gebäude und Werke in Abzug bringen zu können, welcher von dem Hrn. Baumeister Widtmer in Folge erhaltenen Auftrags berechnet und im Durchschnitt zu jährlich fl. 426 - 21 kr. angeschlagen worden war, so daß sich ein reiner Ertrag von fl. 1256 - 59 kr. ergeben hättte. Gegen alles dieses wurden von Seite der Commissarien des Cantons wesentliche Einwendungen gemacht. 1. Gegen den unbedeutenden Lehenzins überhaupt, welcher den Canton nöthige das Eigenthumsrecht an die Mühlen anzusprechen, und dies schon deswegen, weil unter den der Stadt zufallenden Gebäuden die Mühlen nirgends benannt wären; 2. gegen den Anschlag der Früchte, als zu niedrig; 3. gegen die Berechnung des Unterhalts der Werke, als zu hoch. Auch diesen Gegenstand wollten beide Theile ins Bedenken nehmen.

In der Sitzung vom 22. Febr. wurde die Durchgehung der Dot. Urk. fortgesetzt und die Berechnung über die Lokalgefälle, zu fl. 238, angenommen. Hierauf kamen die Aemter zur Sprache, welche zur Dotation beitragen sollten. Bei dem Kornamt hatte die engere Commission gefunden, daß dasselbe, wenn es den Lehenzins der Mühlen verliere, nichts mehr beitragen könne. Das Paradieseramt hatte dieselbe für fl. 3800 in Vorschlag gebracht; es wurde aber dargethan, daß dieses Amt, in Anbetracht eines Recesses von fl. 24,000, auf welchen bei der Berechnung keine Rücksicht genommen worden war, leicht fl. 4000 abliefern könne. Bei dem St. Agnesenamt zeigte sich ein verhältnißmässig geringerer Receß, also konnten demselben bloß fl. 2200, statt der fl. 2000, welche das Amt bisher jährlich an das Seckelamt abgab, auferlegt werden. Abermals mußte das St. Johannseramt zur Sprache kommen. Die Commissarien des Cantons wollten es für jährliche fl. 1100 herbeiziehen; diejenigen der Stadt erneuerten ihre frühern Ansprüche

auf unbeschränktes Eigenthumsrecht an dasselbe und wollten deshalb in keine Belästigung dieses Amtes einwilligen. Bei dieser Gelegenheit wurde der in französischer Sprache abgefaßte Beschluß der Liq. Comm. vom 25. Sept. 1804, wie sich derselbe in ihren Protokollen befindet [22], mitgetheilt und man war nicht wenig befremdet über den abweichenden Inhalt dieser Abschrift und der hieher gelangten Ausfertigung, bemerkte aber, daß nicht das Protokoll, sondern letztere als rechtsgültig müßte betrachtet werden. Da aber beide Theile auf ihren Ansprachen beharrten, so ward beschlossen den Beitrag, welchen dieses Amt zu geben habe, einsweilen ausser Berechnung zu lassen. — Da nach allen diesen Berechnungen an der Dotationssumme noch ein Bedeutendes fehlte, so wünschten die Commissarien der Stadt für den Ausfall eine Anweisung auf den Hofzoll, indem derselbe zugleich (als zur Zeit der österreichischen Pfandschaft erkauft) das älteste Einkommen der hiesigen Bürgerschaft seye und sie sich hinsichtlich dieses Zolles in derselben Lage befinden dürfte, wie die Stadt Stein. Von Seite des Cantons erfolgte die natürliche Antwort: daß bei den noch obwaltenden Verschiedenheiten sich mit Bestimmtheit der Ausfall in der Dotationssumme nicht angeben lasse, und daß man deswegen auch noch nichts anweisen könne. Da sich endlich aus den bisherigen Berathungen ergeben hatte, daß sich in manchen Punkten die Meinungen völlig gegenüber stünden, und durch längere Commissionalberathungen schwerlich eine Vereinigung könne erzielt werden, verständigte man sich dahin: daß die Commissarien der Stadt über alles, worüber noch verschiedene Ansichten obwalteten, denjenigen des Cantons vorläufig ein schriftliches Ultimatum eingeben möchten, welches Gegenstand der Erörterung für eine der nächstfolgenden Sitzungen werden sollte.

Die Commissarien der Stadt beriethen sich nun abgesondert über die noch in Streit schwebenden Gegenstände. Es wurde ihnen klar, daß sich dieselben ihrer

---

22) Beil. 5. b.

Natur nach unter zwey ganz verschiedene Gesichtspunkte sondern liessen; — in solche, bei denen die Differenz mehr in der Zahl beruhe, und worüber, um die Nothwendigkeit eines schiedsrichterlichen Spruches zu vermeiden, zuletzt wohl eine Verständigung möglich seyn dürfte; — dann in solche, wobei mehr eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Grundsätze obwalte. Diese letztern Punkte befaßten die Frage von den 8000 Franken für die Polizeywache; das Eigenthumsrecht an die Mühlen; die künftige Verwendung des Spendamtes und die Ansprache an das St. Johanneramt. Von jener Ueberzeugung ausgehend, glaubten die Commissarien der Stadt ihrem von Anfang her gefaßten Vorhaben treu bleiben zu müssen: durch freundliches Entgegenkommen bei Allem, worin es ohne offenbaren Nachtheil ihrer Mitbürger geschehen könne, den Beweis zu leisten, daß sie eine Ausgleichung unter den Partheyen selbst wünschten und die Ueberweisung der Angelegenheit an Schiedsrichter nur im äussersten Fall, und von der Gegenparthie dazu gezwungen, geschehen lassen wollten. Deshalb konnten sie sich leicht dahin vereinigen, einen höhern Ansatz einiger Gefälle zuzugestehen, als derjenige war, welchen sie in einer der Gesammtsitzungen der Sache angemessen gefunden hatten; in den wesentlichsten Punkten hingegen würden sie jedes weitere Nachgeben für eine unverantwortliche Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen gegen die Stadt betrachtet haben. In diesem Sinne gaben sie unter dem 3. März 1832 den Commissarien der Landschaft das gewünschte Ultimatum ein. (Beil. 11.)

Es erfolgte unter dem 24. März eine Antwort (Beil. 12.), durch welche die ganze Angelegenheit zur Verständigung der Partheyen unter sich um gar nichts näher gebracht wurde. Unter den Commissarien der Stadt äusserte sich über die Frage: was ferner gethan werden solle, anfangs nur darin Einstimmigkeit, daß man den Faden weder abreissen, noch ganz wolle fallen lassen; hingegen über das Wie waren die Meinungen getheilt. Die Einen glaubten, es sollte von ihnen aus in einer nochmaligen Erklärung ein letzter Versuch gemacht und neuerdings

die Zusicherung gegeben werden, daß man zum Entgegenkommen noch immer geneigt seye; die Andern glaubten, man seye bereits weit genug, ja allzuweit (dies selbst bloß formell) gegangen, indem man immer zuerst sich schriftlich erklärt habe; man müsse die Würde der Stadt berücksichtigen, die durch ein solches, immer von neuem bescheintes Entgegenkommen herabgedrückt werde, und es dürfte deshalb am besten seyn, die Sache in statu quo zu lassen und abzuwarten, was weiter geschehen wolle; wenn der Canton so großen Werth auf die Ausscheidung lege, so werde durch diesen von selbst wieder ein Schritt geschehen. Beide diese Meinungen wurden mit allen möglichen Gründen unterstützt und reiflich erwogen, zuletzt die erstere allgemein beliebt, doch mit der bestimmten Erklärung, daß nun keine weitern factischen Concessionen gemacht, wohl aber die Geneigtheit eröffnet werden solle, in den minder wichtigen Punkten sich billig finden lassen zu wollen, unter Voraussetzung, daß hiedurch auch der Beseitigung der wichtigern weniger Schwierigkeiten sich entgegenstellen würden. Dies war summarisch der Inhalt eines am 9. April erlassenen zweiten Ultimatums an die Commissarien des Cantons (Beilage 13).

Die Commissarien der Stadt durften nicht hoffen, daß dieses zweite Ultimatum bei der Gegenparthie über so wichtige Punkte, die bisdahin mit so großer Beharrlichkeit unter Aufstellung aller möglichen Gründe theils verfochten, theils angestritten worden waren, eine wesentliche Aenderung der Ansichten erzielen würde; es wäre dies bei ihnen selbst eben so wenig der Fall gewesen. Die Antwort erfolgte am 15. April, so wie dieselbe zum Theil hatte erwartet werden können (Beil. 14.); sie zeigte klar, daß an eine gütliche Ausgleichung nicht mehr zu denken und die Sache auf den Punkt gediehen seye, daß sie durch fremde Dazwischenkunft müsse entschieden werden. Und wiewohl in dieser Antwort das Begehren um Schiedsrichter nicht ausgesprochen ist, so mußten sich doch die Commissarien der Stadt überzeugen, daß dasselbe nun allernächstens an sie gelangen werde.

Bisdahin hatten die Commissarien der Stadt in dieser Angelegenheit nach ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen gehandelt, in der Voraussetzung, der Wohllöbl. Stadtrath habe ihnen dieselbe mit vollem Vertrauen übergeben. Jetzt aber war sie dahin gekommen, wo die Commissarien, sey's durch Nachgeben oder durch Beharren bei den bisherigen Behauptungen, weitere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen durften. Es mußte also dem Wohllöbl. Kleinen Stadtrath von dem bisherigen Gang des Geschäftes und seinem jetzigen Stand umständliche Nachricht gegeben und von demselben fernere Weisung eingeholt werden, ob sich die Commissarien zu größern Concessionen, namentlich in den wesentlichsten Punkten, herbeilassen, oder aber ob sie einem allfälligen Antrag auf Schiedsrichter beistimmen sollten. Die Commissarien liessen also dem Tit. Herrn Präsidenten des Stadtrathes die Anzeige machen, daß sie im Fall wären, dieser Behörde über ihre Verrichtungen Bericht zu erstatten und ihre Meinung über die Fortsetzung derselben einzuholen. Sie wurden deshalb auf Mittwochs den 25. April in die Sitzung eingeladen, in welcher durch den Junker Archivar Peyer eine Uebersicht des von Anfang an befolgten Ganges in dieser Angelegenheit ertheilt wurde. Unter Anerkennung des bisher zu Tage gelegten guten Willens der Commissarien, erklärte sich der Wohllöbl. Stadtrath einstimmig mit den, von ihnen in den letzten Eingaben aufgestellten Grundsätzen einverstanden, sprach die Ueberzeugung aus, daß von Seite der Stadt nicht weiter nachgegeben werden könne und ertheilte den Commissarien weitere Vollmachten zu fernerer Führung des Geschäftes. (Beil. 15.)

Unter allen in der Dot. Urk. enthaltenen Gegenständen war bisher nur ein einziger nicht besprochen worden, und zwar bloß deßwegen, weil sämmtlichen Commissarien beider Theile die erforderliche Kenntniß desselben abgieng — die Seckelamts-Waldungen und deren jährlicher Ertrag. Schon in einer frühern Sitzung hatten die Commissarien der Stadt denjenigen des Cantons die Eröffnung gemacht: die beiden Cantonsforstmeister wären von

ihnen ersucht worden, über diese Waldungen und deren möglichen Ertrag eine Uebersicht einzugeben. Diese, von dem Grundsatz ausgehend, daß Grund und Boden, als schon der Stadt zugehörend, nicht in Anschlag gebracht und ein nachhaltiger Ertrag ausgemittelt werden müsse, glaubten solchen jährlichen Ertrag nicht höher als zu fl. 1 = 30 kr. für die Jauchart angeben zu können. (Beil. 16.) Die Commissarien des Cantons äusserten aber den Wunsch, daß, ohne den Kenntnissen und der Unpartheilichkeit der Herren Forstmeister zu nahe tretten zu wollen, eben dieser leztern wegen, die fraglichen Waldungen noch durch einen andern erfahrenen Mann möchten besichtiget und abgeschätzt werden, und schlugen hiezu den in Fürstlich Wurzach'schen Diensten stehenden Forstmeister, Hrn. H. K. Neukomm von Unterhallau, als einen durch langjährige Erfahrung gebildeten Forstmann, vor. Diesem an sich so billigen Ansuchen wollten die Commissarien der Stadt keine Schwierigkeiten entgegensetzen. Nachdem also Hr. Neukomm in Begleit der beiden Herren Forstmeister diese Waldungen besichtigt, wurde von Seite des Cantons den Commissarien der Stadt eine durch denselben verfaßte Beschreibung und Abschätzung der Seckelamts-Waldungen eingegeben (Beil. 17), über deren Resultat sie aber nicht wenig erstaunt seyn mußten, da der Ertrag zu jährlich sechs Gulden angeschlagen wurde, ungeachtet, der sehr einläßlichen und klaren Beschreibung zufolge, dem Hrn. Forstmeister Neukomm die höchst mittelmässige Beschaffenheit dieser Waldungen nicht entgangen war. Die Commissarien der Stadt hielten es für das Zweckmässigste die verschiedenen Berichte der Gesammtkommission vorzulegen und die Herren Berichterstatter einzuladen derselben beizuwohnen, um allfällige Erläuterungen zu geben und vielleicht selbst Gelegenheit zu finden, in ihren so weit auseinandergehenden Meinungen sich anzunähern.

Diese Sitzung wurde am 11. May gehalten, aber ohne zu einem Resultat zu führen. Die Herren Forstmeister wurden deßhalb ersucht, in freundschaftlicher Berathung unter sich einen Versuch zu machen, ob sie sich

in ihren Ansichten nicht nähern könnten und dann später hierüber Bericht zu erstatten 24).

Hernach wurde von Hrn. Bezirkspräsident Waldvogel, als Präsidenten in dieser Sitzung, eröffnet: daß aus dem letzten, von den Commissarien der Stadt eingegebenen Ultimatum erhelle, welch große Differenzen in der Ausscheidungsangelegenheit noch bestünden und ein Vergleich kaum vorzusehen seye. Es falle den Commissarien des Cantons schmerzlich, daß die nothwendige Berücksichtigung mancher obwaltenden Verhältnisse ihnen die Unmöglichkeit auferlege, die Sache von sich aus zu beendigen und nunmehr auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht antragen zu müssen; und zwar wünschten sie, daß zu diesem von jeder Parthey zwey Männer möchten ausersehen werden. Wiewohl die Commissarien der Stadt sich früher unter einander dahin einverstanden hatten, auf Ernennung nur eines Schiedsrichters je von jeder Parthie anzutragen, so wollten sie, nachdem der Antrag auf zwey ergangen war, durch Aeusserung ihrer Meinung keine neue Diskussion veranlassen, indem sie ebensowenig erhebliche Gründe kannten, um denselben abzulehnen. Sie äusserten ihr Bedauern darüber, daß es nicht habe gelingen können, diese Angelegenheit ohne Anderer Dazwischenkunft zu erledigen, sähen aber jetzt selbst keinen andern, als diesen durch die Natur der Sache vorgezeichneten Ausweg. Darauf wurde beschlossen: jede Parthey solle sich mit möglichster Beförderung nach zwey Schiedsrichtern umsehen und sobald diese gefunden seyen, solle man sich über die Zeit verabreden, zu welcher dieselben zum Beginn ihrer Arbeiten eingeladen werden könnten.

Kurz nach Ernennung der Commissarien der Stadt

---

24) Dieser aber wurde in der langen Zeit, welcher bis zur Versammlung des Schiedsgerichts verfloß, von Seite der Cantons-Commissarien offiziell nie gegeben. Unter der Hand zwar vernahmen die Commissarien der Stadt, daß Hr. Forstmeister Neukomm von der Unanwendbarkeit seiner Taxation sich überzeugt, mit den Hrn Forstmeistern des Cantons sich auf eine Schatzung von fl. 3 verstanden und verheissen habe, seine Committenten davon in Kenntniß zu setzen.

hatte einer derselben den Anlaß, die Dotations-Urkunde der Stadt Bern verlangen zu müssen, dazu benützt, um sich mit Hrn. Schultheiß Fischer in Correspondenz zu setzen; und da jenem Mitgliede der Commission, wie wahrscheinlich den übrigen ebenfalls, gleich von Anfang her einleuchtete, daß es wohl unausweichlich seyn dürfte, den Entscheid entweder des Ganzen, oder wenigstens der vornehmsten Theile, Schiedsrichtern übergeben zu müssen, hegte dasselbe die Ueberzeugung, daß die Stadt in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nicht leicht einen Mann finden dürfte, den sie mit grösserem Vertrauen zu tiefer Einsicht und redlichem Willen erbeten könnte, ihrer Interessen sich annehmen zu wollen, als Herrn Schultheiß Fischer von Bern. Hiedurch geleitet, erlaubte sich dieses Mitglied denselben hierüber erst privatim anzufragen; und als darauf die Nothwendigkeit, Schiedsrichter berufen zu müssen, immer mehr hervortrat, und als die Antworten auf jene Anfragen Hoffnung geneigten Entsprechens darboten, wurden auch die übrigen Mitglieder hievon in Kenntniß gesetzt, das bereits Eingeleitete mit ungetheilter Freude vernommen, und der Auftrag zu einem offiziellen Schritte gegeben. Noch war über die Wahl eines zweiten Schiedsrichters nichts entschieden, als man durch die Commissarien des Cantons vernahm, sie hätten die ihrigen bereits ausgewählt und deren Zusage erhalten, doch so, daß sie vor Ende Juni's nicht eintreffen könnten.

Die Commissarien der Stadt durften nun ihrerseits nicht länger säumen und in einer Partikular-Sitzung derselben vom 21. May wurde jenes Mitglied nach Bern abgeordnet, um Hrn. Schultheiß Fischer, Namens der Commissarien der Stadt (eigentlich dieser selbst) persönlich zu bitten, daß er derselbigen seine gefällige Verwendung wolle angedeihen lassen; unterwegs sollte das gleiche Ansuchen an den Hrn. Bürgermeister Herzog zu Aarau gemacht werden. Dieser entsprach mit der erfreulichsten Bereitwilligkeit und die Frucht einer über die ganze Angelegenheit sich verbreitenden Unterredung waren mehrere Bemerkungen und Winke, welche nach-

mals trefflich benützt werden konnten. Doch bemerkte Herr Bürgermeister Herzog, daß seine Stelle als Mitglied der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde ihn gegen das Ende Juny nach Luzern riefen und er nicht vor Mitte Juli's nach Schaffhausen kommen könnte. Mit nicht minder wohlwollendem Entgegenkommen äusserte sich Hr. Schultheiß Fischer: wie er sich verpflichtet fühle einer Stadt, die in frühern Zeiten als eidgenössisches Bundesglied allgemeiner Achtung sich würdig gezeigt habe, unter den dermaligen Verhältnissen nach Möglichkeit beizustehen. Die Zusage dieser beiden allgemein hochgeachteten Männer dienten den Commissarien der Stadt zur Beruhigung.

Da somit die Schiedsrichter für beide Partheyen ernannt waren, handelte es sich darum, sowohl denselben die erforderlichen Vollmachten zuzustellen, als dann auch einen Compromißvertrag unter einander abzuschliessen, welcher dem Schiedsgericht, zugleich mit der allgemeinen Norm für sein Verfahren, die erforderliche Bürgschaft für die Annahme seiner allfälligen Entscheidungen geben sollte. Dieser Compromißvertrag wurde von den Commissarien der Stadt entworfen, in einer Gesammtsitzung am 28. Juny berathen und sofort ausgefertigt. (Beil. 18) Auch gaben die Commissarien des Cantons ihre Zustimmung, daß Hr. Schultheiß Fischer ersucht werden möchte, einen Sekretär für das Schiedsgericht aus Bern mitzubringen; da man sich überzeugte, daß nur ein völlig Unpartheyischer das Geschäft eines Sekretärs übernehmen könne. Zugleich mit dem Compromiß-Vertrag übersandten die Commissarien der Stadt ihren Herren Schiedsrichtern als ausführliche Denkschrift: „eine Beleuchtung der in der Ausscheidungs-Angelegenheit des „Guts der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Can„tons obschwebenden Differenzen“ (Beil. 19), welche nachmals auch den Herren Schiedsrichtern der Gegenparthie zugestellt wurde.

Bekanntlich wurden im Lauf des July durch die jetzige Regierung von Bern Verfügungen getroffen, bei welcher die Familie Fischer wesentlich betheiligt war und welche

es Hrn. Schultheiß Fischer unmöglich machten, sich auf die festgesetzte Zeit aus seiner Vaterstadt zu entfernen. Dadurch bekam die Verhandlung der Sache einigen Aufschub; doch anscheinend nicht für lange, da derselbe um die Mitte Augusts hier einzutreffen versprach. Schon waren die Vorbereitungen zum Empfang der Herren Schiedsrichter getroffen, als unerwartet von Herrn Bürgermeister Herzog aus Luzern die Nachricht einlief: es wäre ihm unmöglich die Geschäfte in der Militär-Aufsichts-Behörde zu verlassen und obwohl er den Herrn Präsidenten der Tagsazung selbst um Urlaub angegangen, habe ihm derselbe solchen nicht ertheilen wollen; er könne selbst nicht mit Gewißheit voraussehen, ob er in der Mitte Septembers oder vielleicht erst später die erforderliche Muße finden werde. Bei den Commissarien der Stadt konnte es keinen Augenblik in Frage kommen, ob sie einigen Verzug der Wahl eines andern Schiedsrichters vorziehen wollten. Herr Bürgermeister Herzog war mit der Angelegenheit bereits vertraut, er hatte alle Acten gelesen; jeder andere hätte sich erst mit dem Stand der Sachen bekannt machen müssen; also überzeugten sich die Commissarien der Stadt, daß Zuwarten vortheilhafter seye. Die Stellung der Commissarien des Cantons war etwas schwieriger. Auf dem Land harrte man schon längst mit gespannter Erwartung auf den Ausgang der Sache; die Commissarien mußten gewissermassen mit ihren Personen einstehen. Dennoch überzeugten sich diese, daß die Zögerung aus unabweislicher Nothwendigkeit hervorgehe und daß in Beziehung auf Zeit wenig gewonnen würde, wenn die Stadt erst noch um einen andern Schiedsrichter sich umsehen, diesem hierauf die Acten zusenden, und ihm doch noch einige Frist zu deren Durchgehung gönnen sollte. Die Commissarien des Cantons liessen sichs also gefallen, daß die Versammlung des Schiedsgerichts in die Mitte Septembers hinausgeschoben werde, doch (was nicht zu verargen war) in bestimmter Voraussetzung, daß alsdann nicht ein neues Hinderniß eintreten werde.

Und dennoch trat ein solches ein. Selbst die leiseste

Andeutung desselben, muß in jedem, der ein lebendiges Gefühl für die Ehre des Vaterlandes, welche nur auf Wahrheit, Treue und Gerechtigkeit beruhen kann, in sich trägt, die betrübendsten Erinnerungen wecken. Durch die Ereignisse in Bern sahen sich die Commissarien der Stadt einer der kräftigsten Stützen der gerechten Ansprüche ihrer Committenten beraubt; und obwohl sie eine Zeitlang zuwarteten, welchen Gang der Wille der dortigen Machthaber dieser Angelegenheit vorzeichnen würde, überzeugten sie sich doch bald, daß wenn die Commissarien des Cantons auf Beschleunigung der Ausscheidung dringen würden, sie, wie schmerzlich es ihnen auch fiele, auf den Beistand des einen ihrer erbetenen Schiedsrichter würden Verzicht leisten müssen. Glücklicher Weise wurden die Herren Schiedsrichter der Gegenparthie durch ihre besondern Geschäfte gehindert, im Lauf des Septembers den hiesigen Angelegenheiten sich widmen zu können, also daß wenigstens den Commissarien der Stadt Frist gegönnt war, sich anderwärts umzusehen. In einer Sitzung am 25. Sept. beauftragten sie abermals jenes Mitglied, welches sie früher an Hrn. Schultheiß Fischer und Hrn. Bürgermeister Herzog abgeordnet hatten, nach Bern zu gehen, um zu allervörderst, wie es der Anstand erforderte, bei den nächsten Anverwandten des Hrn. Schultheiß Fischer (da wohl vorauszusehen war, daß es bei diesem selbst nicht würde geschehen können) die Gründe darzulegen, derenwegen die Stadt Schaffhausen nothgedrungen auf die so wohlwollend zugesagte Hülfleistung verzichten müsse; sodann um irgend einen andern tüchtigen Mann, der gemeinschaftlich mit Hrn. Bürgermeister Herzog ihre Interessen wahrnehmen könnte, sich aufzusuchen. Vorerst war der Abgeordnete angewiesen, sich an den vermaligen Staatskanzlar der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, zu wenden. Dieser würde ebenfalls dem in ihn gesetzten Zutrauen freundlich entsprochen haben, wenn er nicht gerade wenige Tage zuvor von den eigenen und dringenden Angelegenheiten der Stadt Bern wäre in Anspruch genommen worden. Dagegen wies er, in Uebereinstimmung mit einer frühern Andeutung des

Herrn Schultheiß Fischer, auf Herrn Staatskassier von Savary in Freyburg. Als deshalb an diesen das Ansuchen gestellt wurde, in Verbindung mit Hrn. Bürgermeister Herzog die Stadt Schaffhausen bei dem Schiedsgericht zu vertreten, so fand dasselbe auch bei Hrn. von Savary die gleiche bereitwillige Aufnahme und Zustimmung; wessen man um so froher seyn mußte, da die Zeit drängte, und nach den bereits gegebenen Zusicherungen an die Commissarien des Cantons kein neuer Aufschub mehr hätte verlangt werden können.

Als dann am 9. Okt. die von beiden Partheyen erbetenen Herren hier eingetroffen waren, konnten endlich die schiedsrichterlichen Bemühungen, wie früher bestimmt worden, mit dem 10. Okt., ihren Anfang nehmen. Es geschah dies darin, daß das Schiedsgericht sich förmlich constituirte, und sogleich zur Wahl eines Obmanns [25]) schritt, falls ein solcher nothwendig werden sollte [26]). Tags darauf dann begannen die Vorträge der Partheyen vor versammeltem Schiedsgericht und die Verhandlungen desselben, und wurden täglich bis zum 19. Oktober fortgesetzt und jene an diesem Tage beendigt. Der unermüdlichen Thätigkeit der Herren Schiedsrichter, womit sie alle ihre Zeit dem übernommenen Geschäfte widmeten, ist es zu verdanken, daß schon am 24. der schiedsrichterliche Spruch (Beil. 20.) erfolgen konnte.

Dieser bot zu allererst das Erfreuliche dar: daß die Herren Schiedsrichter sich unter einander so hatten vereinigen können, daß die Dazwischenkunft des Ob-

---

25) Die Wahl wurde, begreiflicher Ursachen halber, von den Herren Schiedsrichtern geheim gehalten, und auch, nachdem der Spruch erfolgt war, glaubten sie aus reiner Fürsorge für die Sache, falls etwa dennoch sich erhebende Irrungen es nothwendig machen sollten, an den Obmann zu rekurriren, das Geheimniß beobachten zu müssen; daher wir dessen Namen nicht angeben können.

26) Die ohne Schwierigkeit erfolgte Verständigung der Hrn. Schiedsrichter über die Person des Obmanns konnte schon zum voraus genügende Bürgschaft über die Art und Weise geben, mit welcher dieselben das Geschäft behandeln und in vermittelnden Sinne zur Ausgleichung bringen würden.

manns nicht erforderlich wurde. Wenn sodann durch den Entscheid jeder Theil in seinen Erwartungen und Voraussetzungen sich einigermaßen getäuscht sah, so liegt hierin eine Bürgschaft reiflicher Erwägung der zwistigen Punkte und einer Unpartheilichkeit, wie dieselbe, in Berücksichtigung der jetzt vorherrschenden Begriffe und Neigungen, mit unverheelten Danke anerkannt werden darf. Der Hauptgewinn für die Stadt, dessen sie sich um so mehr freuen darf, da derselbe dem Canton nicht den mindesten Nachtheil bringt, liegt darin, daß sie von nun an nicht bloß Nutzniesser einer jährlichen Rente, sondern Eigenthümer aller derjenigen Gegenstände wird, aus welchen diese herfliessen soll. Wie wichtig dies seye, ist schon in dem Vorwort angedeutet; jeder mag sich selbst davon überzeugen. Nicht allein sind dadurch alle fernern Collisionen zwischen dem Canton und der Stadt möglichst vermieden (und in nichts liegt ein so reichhaltiger Stoff zu dergleichen, als in materiellen Interessen) sondern die Stadt weiß nun für alle Zukunft, mag diese bringen, was immer es seye, worauf sie angewiesen ist, was sie ihr Eigenthum nennen darf; beiden Theilen wird es hiemit auch leichter ihren Haushalt nach Bedürfniß zu ordnen und ungehindert diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche sie demselben zuträglich finden werden.

Indem hiemit der Gang und das Resultat von etlichundsechszig größern und kleinern, allgemeinen und besondern Sitzungen der Commissarien der Stadt öffentlicher Kenntniß mitgetheilt wird, darf auch Eines nicht verheelt werden: daß, wie eifrig und beharrlich von beiden Seiten die Ansprüche aufgestellt, verfochten oder bekämpft wurden, immerdar in den gemeinsamen Verhandlungen eine Ruhe, Würde und Anstand herrschte, welchen alle Bitterkeit und was nutzlose Reibung hätte veranlassen können, möglichst fremd blieb; eine Wahrnehmung, welche, sowohl nach dem Inhalt der Protokolle als bei den mündlichen Verhandlungen, auf die Herren Schiedsrichter einen günstigen Eindruck machen und dieselben ebensowohl veranlassen mußte, in ähnlichem Geiste ihre Committenten zu vertretten. Waren ja,

die Behauptungen und Widerlegungen nicht Sache der damit beauftragten Personen, sondern diese bloß Stellvertreter zweyer größerer Partheyen, welche, wie auch die Sachen hätten kommen mögen, immerhin für die wichtigsten Verhältnisse und für eine weitere Zukunft nicht nur durch die engsten Bande an einander geknüpft, sondern in Ein Ganzes verschmolzen seyn sollen!

Beilagen.

Beilagen.

Nro. 1.

Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen zu Bestreitung ihrer örtlichen Ausgaben als Hauptort. [1])

	Jährlicher Bedarf.	Capitalfond [2]) à 4pCt. [3])
1. Administration des Stadtwesens mit Inbegriff der Canzley und Weibel eines Stadtraths.	6,500	162,500
2. Unterhalt der öffentlichen Gebäude und Stadtmauern, mit Inbegriff der Besoldungen des Ober- und Unter-Baumeisters	10,000	250,000
3. Unterhalt der Wasserleitungen und Wuhrungen	9000	225,000
4. Unterhalt des Strassenpflasters und der Land- und Güterstrassen auf dem Stadtbann	3000	75,000
5. Polizey-Anstalten und Besoldungen der Polizey-Bedienten . . .	3000	75,000
6. Besoldung der Thor-, Hoch- u. Nachtwächter.	2000	50,000
7. Besoldung der Stadtärzte und Chirurgen.	1000	25,000
8. Wartgeld der Hebammen. . .	600	15,000
9. Die Stadtuhren zu richten . .	200	5000
10. Besoldung der Faßsinner . .	300	7500
	36,000	900,000

1) Man muß bei einiger Kenntniß der Stadtbedürfnisse gestehen, daß verschiedene derselben allzugering angesetzt sind und daß man die Summe ohne alle Uebertreibung füglich

auf 40,000 Franken jährlichen Bedarfs hätte bringen können. So z. B. Nro. 7. die Besoldung der Stadtärzte und Chirurgi; Nro. 9. die Stadtuhren zu richten, wo doch leicht auch deren Unterhalt hätte in Anschlag gebracht werden dürfen.

2) Wir sehen hieraus, daß damals die Meinung vorwaltete, wenn je eine faktische Dotation sollte statt finden, müßte die Stadt in den Besitz des Capitalfonds gesetzt werden, wenigstens für denjenigen Theil ihrer Einkünfte, welcher nicht auf Gefällen beruhe.

3) Auch welche Zinsberechnung bei den zu übergebenden Capitalien zum Grund gelegt werden sollte, erhellet hieraus, und dies zu einer Zeit, in welcher der Zinsfuß noch allgemein zu fünf pCt. stand. Dieses, wie Nro. 2., bemerken wir wegen dem später folgenden.

Nro. 2.

Anzeige der Quellen, aus denen das Dotations-Capital 4) für die Stadt Schaffhausen geschöpft werden könnte.

	Jährliches Einkom.	Capital-Betrag à 4 pCt.
Seckelamts-Capitalien . . .	6000	150,000
Pfundzoll 5)	5000	125,000
Jährliche Einkünfte von dem Kornhaus	2000	50,000
Des Seckelamts liegende Stücke 6) .	1000	25,000
Des Seckelamts Waldungen 7) . .	4000	100,000
Schirmgeld	1500	37,500
Salzhandel im Ausland 8) . .	2000	50,000
Anweisung auf das Korn- und Petershauser-Amt 9)	2000	50,000
— auf das Paradieseramt . . .	4000	100,000
— — — Landvogteyamt Neunkirch	3000	75,000
— — — St. Agnesenamt . .	3000	75,000
— — — Obervogteyamt Thäyngen	1000	25,000
— — — St. Johannseramt 10)	1500	37,500
	36,000	900,000

4) Ein neuer Beweis, daß man die Einkünfte der Stadt, auch nicht einmal theilweise auf eine bloße jährliche Rente, die sie von dem Canton zu beziehen hätte, sondern auf ein wirkliches, ihr zu übergebendes Capital gründen wollte. Dies lag auch in der Natur der Sache; sie hat alles dieses, zusammt dem Uebrigen, Jahrhunderte hindurch als Eigenthum besessen; es mußte ihr auch als solches wieder übergeben, oder vielmehr nur gelassen werden. (vergl. Note 2.) Auch kann kein Zweifel obwalten, daß nicht die Liquidations-Commission, trotz der unklaren Fassung ihrer ausgegefertigten Urkunde, ebenfalls von diesem Grundsatz ausgegangen seye.

5) Wenn man diese Ansätze mit dem schiedsrichterlichen Spruch (Beil. 20.) vergleicht, so erhellet daraus, wie viel die Stadt bei diesen Gefällen gewonnen hätte, wenn die Dotations-Urkunde gleich nach ihrer Ausfertigung vollzogen worden wäre.

6) Hier verfügt die Dotations-Urkunde günstiger für die Stadt, indem sie ihr dieselben als Liegenschaften auf dem Stadtbann zuspricht, ohne sie in Berechnung zu bringen.

7) Hierunter scheinen ebenfalls diejenigen Waldungen begriffen, welche, als im Stadtbann gelegen, der Stadt ohne Berechnung zugewiesen worden sind, wie dies auch in der Uebereinkunft vom 5. Nov. 1798 geschah. Als Sekelamts-Waldungen werden jetzt nur die in der Beil. 10. genannten bezeichnet, welche auch bei jener Uebereinkunft als Nationalgüter erklärt wurden. Alle übrigen Waldungen sind Eigenthum von Stiftungen.

8) Hierin ist aus der verzögerten Vollziehung der Dot. Urk. der Stadt ein Vortheil erwachsen, indem durch die veränderten politischen Verhältnisse, vornemlich durch das Auffinden ergiebiger Salzlager in der Nähe des Cantons, dieses Einkommen schon seit längerer Zeit völlig verschwunden wäre. Uebrigens zeugt es von tiefen Einsichten, der Stadt eine facultative Spekulation als ein Gefäll berechnen zu wollen!

9) Die bald nach dieser Zeit erfolgte Incameration, welche auch dieses Amt schwer betroffen hat, machte es unmöglich, von demselben irgend einen Beitrag zu den Einkünften der Stadt zu verlangen. Auffallend ist es, daß in dieser Anzeige der Ertrag der Mühlen nicht bezeichnet ist. Da aber auch die Grundzinse von den Häusern in der Stadt und auf dem Stadtbann, die Lokalgefälle (Brunnenzins, Ertrag der Fronwag und Standgeld) nicht erwähnt sind, so läßt sich vermuthen, man habe diese, als der Stadt von selbst, und ohne Anschlag zur Dotation, zustehend, betrachtet; gerade so wie die Liq. Comm. die Liegenschaften und Waldungen im Stadtbann.

10) Daß das St. Johannseramt als wirkliches Kirchengut der Hauptkirche der Stadt mit zur Dotirung herbeigezogen wurde, müssen wir einen eigentlichen Mißgriff nennen.

(Man vergl. was hierüber in der Schrift: „Wie Schaffhausen zu seinen Freiheiten u. s. w. kam", S. 32 ff. und in der „Beleuchtung der in der Ausscheidungsangelegenheit obschwebenden Differenzen", Beil. 19., hierüber gesagt ist.) Indeß läßt sich dieser Mißgriff leicht entschuldigen; wer seit Jahrhunderten unangefochten ein Gut besessen hat, bekümmert sich weniger um dessen Ursprung und die Titel seines Besitzes, als wer in den Fall kömmt, dasselbe ernstlich vertheidigen zu müssen. Damals aber hätte es die 1500 Franken leichter übernehmen können, als jetzt, da es vor wenigen Jahren zu allgemeinen Zwecken bedeutend in Anspruch genommen wurde, und dennoch 1200 fl. beitragen soll.

Nro. 3.

Urkunde der Aussteurung für die Stadt Schaffhausen.

Wir der Präsident und die Beisitzere der durch die Mediations-Acte aufgestellten Schweiz. Liquidations-Commission, erklären und bezeugen hiemit an Jedermann des Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den siebenten Artikel des Uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt; nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Municipal-Ausgaben der Stadtgemeinde Schaffhausen genau erwogen und geprüft; den Umfang dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maaßgabe der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte genau berechnet, und die dazu nöthigen Quellen ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde Schaffhausen zum ausschliessenden Eigenthum angewiesen;

Und wir demzufolge über alle nachstehende Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreyfach ausgefertiget, die eine Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweyte den Hochgeachten Herrn Bürgermeister und Rath

des Cantons Schaffhausen, die dritte zu Handen der Stadt-Gemeinde Schaffhausen mit unsern Unterschriften und mit unserm Commissions-Siegel zugestellt haben.

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts gegenwärtiger Urkunde, sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Schaffhausen, an ein ihren örtlichen oder Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen, oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Cantons Schaffhausen von nun an, und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn.

Bedürfnisse.

Vorerst dann haben Wir zu Recht erkannt und urkunden hiermit:

Die Municipal-Ausgaben und Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen befassen:

1) Die Besoldung der Mitglieder des Stadtgemeinde-Raths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzley-Angestellten in allen Zweigen der Verwaltung; für dessen Weibel und Abwärter; für die materiellen Ausgaben der Kanzley und endlich für zufällige kleinere Unkosten aller Art.

2) Das der Stadt Schaffhausen zur Last fallende Bauwesen, oder:

a) für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen, nachbenannten Gebäuden, als:

1. Das Stadt- oder sogenannte Gerichtshaus.
2. Das Kornhaus.
3. Die Behausung des Pfundzollers.
4. Das Gebäude der lateinischen Schule.
5. — — — deutschen Schule.
6. — — — der Mädchenschule.
7. Die ehemalige Baarfüßerkirche oder das Kabishaus, nebst dem Blockhaus.
8. Das Schießhaus nebst dem dazu gehörigen Schießplatz

9. Die auf Unkosten der Stadt-Bürgerschaft neu errichteten Casernen.
10. Die Wohnungen sämtlicher Thorhüter.
11. Die sogenannte Fronwaag nebst der dazu gehörigen Wohnung des Waagmeisters.
12. Das Holzhaus die Bekenburg genannt.
13. Die Ziegelhütte.
14. Die Waschhäuser.
15. Das obere Bad.
16. Die Metzg.

b) Für den Unterhalt der innern Stadtmauern, der laufenden Brunnen in der Stadt und in dem Stadtbahn, nebst deren Wasserleitungen, Brunnenstuben u. s. w.; für den Unterhalt der Wuhrungen, Landvesten, Brücken und Stäge in der Stadt und Stadtbahn, und endlich für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Land- und Güterstrassen im Stadtbahn.

c) Für den Aufwand an Fuhrwerk, oder für den Stadtzug, sowohl zur Zufuhr als Abfuhr der nöthigen Materialien, für den Unterhalt der Gebäuden und der Brunnenleitungen, des Gassenpflasters u. s. w.

d) Endlich für die Besoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angestellten Oberaufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andere mehr.

3) Alle zu einer Stadt-Polizey gehörigen Anstalten und Besoldungen, als: für die verschiedenen Polizey-Inspectoren und Aufseher, Polizey-Diener, Stadt-Hatschiere; für die Besoldung der Thor-, Hoch- und Nachtwächter, der Stadtuhrenrichter; Wartgeld der Hebammen, der Stadtärzte und Stadt-Chirurgi; Aufsicht über Gewicht und Maaß, desgleichen über den Verkauf der Lebensmittel; Unterhalt der Feuer- und Löschanstalten; Stadtreinigung, nebst andern kleinen Polizeyspesen.

Die in vorhergehenden drey Artikeln begriffenen Bedürfnisse und Ausgaben erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften die Summe von zweyunddreissigtausend Schweizerfranken, Fr. 32,000.

Einkünfte.

Demnächst und zweytens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit:

Zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von zwey und dreissig tausend Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde Schaffhausen und der Verwaltung ihres Stadtraths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benutzen:

1. Das Capital und jährlicher Zinsertrag der annoch vorhandenen innländischen Seckelamts-Zinsschriften.
2. Der Ertrag des Pfundzolls.
3. Der Ertrag der liegenden Güter und Waldungen des Seckelamts.
4. Der jährliche Ertrag des Schirmgelds.
5. Der jährliche Ertrag des Waaggelds von der Netto-Waag.
6. Die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.
7. Das Einkommen der vier Lehenmühlen vor dem Mühlenthor, der vier Lehen-Schleiffen und der äussern Säge-Mühle; die Grundzinse ab den Häusern in der Stadt und Stadtbahn, nebst andern kleinen Lokalgefällen; nach Abzug jedoch der auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Beschwerden.

8) Da indessen vorbenannte Einkünfte zur Deckung der anerkannten jährlichen Ausgaben von 32,000 Franken nicht hinreichen, so soll bis zu deren Vervollständigung und in Abgang anderer Finanzquellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch mangelnde aus den Korn- und Petershauser-, Paradieser- und St. Agnesen- und St. Johannser-Aemtern, oder dem Landvogteyamt Neunkirch und dem Obervogteyamt Thäyngen, von der Kantons-Regierung ausbezahlt werden, und zwar bis zur vollständigen Deckung oberwähnter anerkannten Bedürfnisse von zweyunddreissigtausend Schweizer-Franken, sage L. 32,000.

Drittens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müße ferner eine Polizeywache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Cantonsregierung nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstellt, falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeydienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Cantons gehalten seyn zur Bestreitung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadtrath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von acht tausend Franken auszuzahlen; mit dem Vorbehalt daß jede Ansprache auf die Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Cantons-Garnison den Polizey-Wachtdienst der Stadt Schaffhausen versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipalbedürfnisse der Stadt Schaffhausen enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zweyunddreissigtausend Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen, noch andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen nach bisheriger Uebung und fernershin der Verwaltung des Stadtraths von Schaffhausen unter der Oberaufsicht der Cantons-Regierung eigenthümlich übergeben werden:

a. An Liegenschaften.

1. Die Weyerwiese;
2. Die Neuthalwiese;
3. Die Spitzwiese;
4. Die Pfaffenwiese, als ehmaliges Allmend und in dem Stadtbahn liegend; mit den darauf haftenden Beschwerden.

b) An Waldungen.

1. Der Rheinhard;
2. Der Solenberg;
3. Der Wegenbach;
4. Der Langengrund;

samtlich mit den darauf haftenden Lasten und Ausgaben.

c. An milden und and andern Stiftungen.

1. Das Spithalamt;
2. Das Spendamt als Armenanstalt;
3. Das sogenannte Seelamt zu Unterstützung der Durchreisenden und zu Verpflegung kranker Handwerksgesellen;
4. Das Siechenamt zu Verpflegung der Kranken bestimmt;
5. Der Schwesterhaus-Fond als Armenanstalt;
6. Der Armensäcklin-Fond zur Unterstützung dürftiger Armen.
7. Der Waisenhaus-Fond.
8. Die Stadtbibliothek nebst dem Bibliotheks-Fond.

Alle obige Anstalten und Stiftungen mit ihren sämtlichen Liegenschaften, Capitalien, Gefällen und Einkünften und mit den darauf haftenden Beschwerden, jedoch mit der ansdrücklichen Bedingung, daß dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Uebung verwaltet und verwendet werden. 11)

Zur festen immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freyburg im Uechtland, den 4. July 1804. sage den vierten Heumonat des Jahrs achtzehn hundert und vier nach Christi Geburt.

Von der Schweizer. Liquidations-Commision,
der Präsident:
(L. S.) J. R. Sulzer.
Rämi. Laurent Mayr. Stapfer. Crud.
Der Sekretär der Liquidations-Commission:
Albert Fegeli.

---

11) Wir wollen nicht auf die unlogische und unklare Abfassung dieses wichtigen Actenstücks aufmerksam machen, doch einen Mangel desselben können wir nicht mit Stiuschweigen übergehen, weil gerade dieser es ist, welcher eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Commissarien der Stadt und des Cantons erschwerte, ja unmöglich machte: daß keine Schatzung der der Stadt zugewiesenen Gegenstände, seye es nun nach ihrem jährlichen Ertrag oder ihrem Capitalwerth, beigefügt ist. Darin haben die Dotations-Urkunden anderer Städte, wenigstens diejenige von Bern, welche

Nro. 4.

Actum vor W. W. Kl. Rath dd. 12. September.

Nachdem sich der W. W. Kleine Rath in seiner heutigen Sitzung das unlängst von der Liquidations-Commission ausgefertigte und unterm 28. v. M. anhero communicirte Original-Dokument einer mediationsmäßigen Dotation für die Stadtgemeinde Schaffhausen hatte vorlegen lassen, so fand sich derselbe aus nachstehenden Gründen bewogen, für einmal in keinerlei Berathung über diesen Gegenstand einzutreten:

„Weil nemlich einerseits dieses Instrument für jetzt lediglich als ein Mittel zu betrachten ist, dessen sich der Kl. „Rath aus wohlbedachter Sorgfalt bedienen zu müssen ge„glaubt hat, um einen beträchtlichen Theil der auswärtigen „Schuldtitel und unbeweglichen Cantonsgüter (Domainen), „welch letztere, wenn anders die Schuldtitel allein dazu „nicht hinreichen sollten, nach Vorschrift der Mediations„Acte, gleich den erstern in den Tilgungsfond der Natio„nalschuld gezogen werden dürften, vor den Eingriffen der „Liquidations-Commission und vor allzulästigen Zumuthun„gen zu sichern und durch eine solche anderweitige Bestim„mung für unsern Canton zu retten. Und weil anderseits „durch die unterm 23. April 1803 zwischen Stadt und Land „getroffene Verabkommniß über eine gemeinsame Verwaltung „des beidseitigen öffentlichen Vermögens die Anwendung „eines solchen Instruments eben so überflüssig als entbehrlich „geworden ist, und allerdings erst dann erwartet und ge-

---

den Commissarien der Stadt in Abschrift mitgetheilt wurde, einen großen Vorzug vor der unsrigen. Es würde freilich in anderer Zeit, als in der gegenwärtigen, nicht schwer geworden seyn, den richtigen Begriff des Ausdruckes: „es „solle der Verwaltung des Stadtrathes an eigen„thümlichen Einkünften angewiesen seyn und verblei„ben", festzustellen, und selbst jetzt bei solcher Unterlassung die Analogie anderer ähnlicher Urkunden ein genügendes Auskunftsmittel zu solcher Feststellung dargeboten haben, ohne daß das richtige Verständniß, wie geschehen mußte, durch einige Opfer hätte erkauft werden sollen.

„fordert werden kann, wenn anerkannt dringende Umstände „eine Sonderung oder Trennung erheischen und unvermeid„liche Nothwendigkeit erfordert, von jener Uebereinkunft ab„zuweichen und die in derselben der Stadtgemeinde feyerlich „vorbehaltenen Rechte geltend zu machen.“

Daher beschloß der Kleine Rath, gegenwärtig von der Sache keine weitere Kenntniß zu nehmen, sondern sich einzig darauf einzuschränken, dieses nur in eventum ausgefertigte Dokument zu künftigem Gebrauch in das Archiv niederzulegen.

Nro. 5. a.

Die Liquidations-Commission an Bürgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen.

Freiburg, den 25. Sept. 1804.

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen auf Ihre Zuschrift vom 17. d. zu erwiedern, daß die beiden Fonds, welche Sie im Namen der Stadt Schaffhausen reclamiren zu müssen glauben, nemlich der Fond der französischen Kirche und des Collegii Humanitatis, nicht aus Versehen, sondern absichtlich in der für die Stadt Schaffhausen ausgefertigten Dotations-Urkunde ausgelassen sind, und zwar deswegen, weil diese, so wie alle andern Kirchen- und höhern Schul-Anstalten nach dem Sinn der Mediationsakte und der dadurch festgesetzten neuen politischen Verhältnisse nach bisheriger Bestimmung und Zweck, und wie es die Natur der Sache mit sich bringt, unter Aufsicht der Regierung verwaltet werden sollen, wobei es aber freilich der Regierung jederzeit freysteht, diese Verwaltung der Stadtgemeinde Schaffhausen zu übertragen.

Dieses ist auch jetzt noch in Bezug auf erwähnte zwei Fonds unsere Ansicht und Meinung, wovon wir um so we-

niger abweichen können, als es bei der durch die Vermittlungsakte angeordneten Städte-Aussteurung nicht um die Auseinandersetzung der gegenseitigen Communal- und Cantonal-Ansprachen auf das vorhandene Vermögen, wohl aber um die Bestimmung und Anweisung der erforderlichen Municipal-Ausgaben der betreffenden Städte zu thun seyn kann.

Womit wir Sie, Tit., samt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten empfehlen.

In Abwesenheit des Präsidenten der
Liquidations-Commission:
Stapfer.
In derselben Namen:
Albert Fegeli, Sekretär.

b.

Es wurde späterhin von den Commissarien des Cantons diesem Schreiben ein Protokolls-Auszug der Verhandlungen der Liq. Commission entgegengehalten, welcher freilich andere Grundsätze aufzustellen scheint, aber gewiß nicht zu Gunsten der einzelnen Gemeinden, wenn man sich streng an den Ausdruck desselben halten wollte: daß das Eigenthum aller Kirchen dem Canton zugehöre. Woher eine solche leichtfertige Abweichung des Protokolls und der Ausfertigung herrühre, läßt sich nicht erklären; offenbar aber hat sich derjenige, an welchen eine Behörde ein Schreiben richtet, an dieses zu halten und um jede Abweichung, die sich in den Protokollen finden mag, nicht zu bekümmern. Wir fügen diesen Protokoll-Auszug bei.

Séance du 25. Sept. 1804.

Présents : Messieurs Stapfer et Crud.

Le gouvernement du Canton de Schaffhouse par sa lettre du 17. courant fait des observations et donne des éclaircissements sur deux fonds, qu'il croit, que la Comission aurait du faire entrer dans la dotation de leur ville, et prit que la Commission les assure à la ville par une lettre particulière, qui sera annexée à l'acte de dotation ; la Commission lui fait connaitre, que ce n'est point par erreur et oublie, qu'elle n'a point porté le fond de

l'église française et celui du College Humanitatis dans l'acte de la dotation de la ville de Schaffhouse, mais que comme ces fonds, ainsi que tous ceux, qui appartiennent à des églises ou à des colleges, d'après l'acte de Médiation devoient appartenir au Canton [12]), la Commission n'a put faire entrer ces fonds dans la dotation, mais que le gouvernement est toujours le maitre de les leur remettre. (Voyez le livre de Missives.)

Als Auszug aus dem im eidgenössischen Archiv aufbewahrten Protokoll der Liquidations-Commission von 1804 gleichlautend — bezeugt, Bern, den 26. Christmonat 1831.

Der Verwalter des eidgenöss. Archivs:
K. Wild.

Nro. 6.

Innhalt der Zunftprotokolle dd. 26. Febr. 1815.

Fischer. Anfänglich äusserte sich die weitaus größere Anzahl der Meinungen für eine Trennung und für Errichtung eines Stadtraths 13). „Nachdem aber der Löbl. Zunft

[12]) Dieser Grundsatz hätte doch wohl den Gemeinden Neukirch, Thayngen und Schleitheim nicht zuträglich seyn können; sollte er aber blos auf die Stadt haben angewendet werden können, da es so deutlich heißt: tous ceux qui appartiennent à des églises? Und wenn man ihn auf jene nicht anwenden wollte, mit welchem Recht sollte er nur gegen die Stadt anwendbar seyn?

[13]) Dies war auch auf den meisten andern Zünften der Fall, und zwar dachten die Bürger bei dieser Trennung gar nicht an die niemals zum Vorschein gekommene Dotations-Urkunde, sondern, im Sinne der Verwahrung Löbl. Zunft zun Schuhmachern, an das alte, titelveste Recht, von welchem man bei einer damals vorzunehmenden Trennung sicher ausgegangen wäre und hätte ausgehen müssen.

zun Fischern die Schwierigkeiten, welche einer solchen Sönderung entgegenstehen, die Nachtheile, welche damit verbunden sind und die Folgen, welche daraus entstehen müßten, umständlich und sachgemäß auseinander gesetzt worden sind, so hat Wohldieselbe der Ueberzeugung Raum gegeben, daß der Antrag, welchen beide W. W. Klein und Große Räthe für die Beibehaltung der bisherigen gemeinsamen Haushaltung gemacht haben, weislich erwogen und ebensowohl auf das Beste der Stadt, als jenes des Cantons berechnet seye." — Die Zunft gebe aber ihre Einwilligung nur auf eine Probe und wünsche, daß „zu Verwahrung ihrer Rechte für die Zukunft eine darüber von Klein und Großen Räthen ausgestellte feyerliche und beruhigende Erklärung in die Zunftlade niedergelegt werden möchte."

Gerber. Stimmt mit Mehrheit für Beibehaltung der gemeinsamen Verwaltung, und bittet sich nur noch, nach dem einhelligen Wunsch aller Zunftgenossen, eine schriftliche Verwahrung der Eigenthumsrechte der Stadtgemeinde auf den Fall, wenn in künftigen Zeiten eine Trennung des Staats- und Gemeindeguts dennoch nothwendig werden sollte, zu ihrer gänzlichen Beruhigung aus.

Schuhmacher. Tritt dem Vorschlag fortdauernder gemeinsamer Verwaltung bei, so lange als dieselbe beibehalten werden kann; für den Fall aber, daß sie aufgehoben werden müßte, „behält sie sich das volle Recht auf die Ansprachen der vor 1798 der Stadt Schaffhausen eigenthümlich zugestandenen öffentlichen Gefälle und Einkünfte, deren Besitz und Eigenthumsrecht sich auf alte Dokumente und Urkunden beziehen, feyerlich durch gegenwärtige Erklärung vor." 14)

Schneider. Behält sich nur vor, bei Neuerungen in dieser ihr so wichtigen Sache ihre Gesinnungen an den Tag legen zu können.

---

14) Die Rechtswahrungen anderer Zünfte schlossen offenbar diese Meinung in ihrem vollesten Umfange in sich, aber einzig die Löbl. Zunft der Schuhmacher sprach dieselbe klar aus.

Schmiden. Stimmt für Beibehaltung der bisherigen einfachen Verwaltung und „will an keine Trennung denken.“

Kaufleute. Genehmigt den Vorschlag des Kleinen Raths ganz, „doch mit Vorbehalt ihrer Rechte.“

Beken. Verdankt die landesväterliche Sorgfalt und offene Mittheilung und wünscht, daß es bei dem alt Hergebrachten verbleibe, und „weder eine praktische, noch selbst auch nur eine theoretische Sönderung [15]) vorgenommen werde.“

Rebleuten. Will für fernere Beibehaltung einer gemeinsamen Verwaltung stimmen, und wünscht: „daß durch ein neues Dokument die Rechte und Ansprüche der Stadt förmlich gesichert und verwahrt werden möchten.“

Herren. Hegt die Ueberzeugung, daß die Beibehaltung einer gemeinsamen Verwaltung dem allseitigen Wohl von Stadt und Land durchaus angemessen seye, „bei welchem sie die Rechte der Stadt für jetzt und jede Zukunft annebens bestens und kräftigst verwahrt wissen will.“ „Einzig erlaubt sich die Wohladeliche Gesellschaft, UHGHerren bei diesem Anlaß in Ehrerbietung noch vorzutragen, daß Dieselben Bedacht nehmen möchten, den Ihnen wohlbekannten, durch den Lauf der Zeiten in mehrern unserer Amtsverwaltungen eingeschlichenen Mißbräuchen zu begegnen und bei der durch verschiedene Umstände entstandenen Verminderung der Einnahmen durch Abstellung manches Ueberflüssigen auch auf Verminderung der Ausgaben zu denken.“ [16])

Rüden. Stimmt bei, ohne weitern Zusatz.

Metzger. Wie Beken: „daß eine auch nur theoretische Ausscheidung die größten Schwierigkeiten haben und

---

[15]) Diese Erklärung, gleichwie diejenige Löbl. Zunft zun Metzgern, beweist hinreichend, daß man damals gar nicht an die Dotations-Urkunde dachte, auch diese nicht zu Grund gelegt wissen wollte; — denn durch diese, wenn man geglaubt hätte, ferner ein Gewicht auf dieselbe legen zu müssen, wäre die theoretische Scheidung wirklich schon bewerkstelligt gewesen.

[16]) Es gehört große Selbstbeherrschung dazu, diesen sehr wohlgemeinten Wunsch mit keinen Anmerkungen zu begleiten.

völlig unthunlich seyn würde" — daß aber „alle Theile der Verwaltung zweckmäßig eingerichtet werden möchten."

Weber. Erklärt, daß eine Trennung für jetzt nicht wünschbar seye, „sie sich aber dieses Recht für sich und ihre Nachkommen feyerlich vorbehalte, im Fall es ihr in der Zukunft conveniren sollte, selbes geltend zu machen."

Nro. 7.

Aus den Eingaben der Landzünfte, eod. dat.

Unter diesen spricht sich diejenige der Zunft Thäyngen über diesen Gegenstand am bestimmtesten aus, daher wir ihre Eingabe hier wörtlich beifügen.

Protokoll über die Verhandlungen der Zunft Thäyngen Barzheim und Gennersbrunn, vom 26. Febr. 1815.

Nachdem die von beiden W. W. Klein und Großen Räthen an alle Zünfte zu Stadt und Land erlassene Aufforderung vom 16. d. und das an UHGHerren und Obern gerichtete Gutachten der Löbl. Zunft vorgelesen und von dem Herrn Präsidenten die wichtige Frage (ob eine Trennung des Stadt- und des Staatsvermögens wünschbar seye) näher Erläuteret worden, so wurde in die Berathung darüber Eingetretten und die Einstimmige Meinung dahin geäussert, weil voraus zu sehen sey, daß wenn eine Trennung des Stadt- und des Staatsvermögens wirklich statt haben sollte, die bisherige gute Harmonie zwischen Stadt und Land gestört und an deren stelle Zwietracht, Uneinigkeit und Zerwürfnisse tretten, und daß über dies die unvermeidliche, Nothwendigkeit herbei führen würde, in der Folge die Bürger des Cantons mit Abgaben belästigen zu müssen, mithin eine solche Trennung weder Wünschbar noch Räthlich seyn könne; die Löbl. Zunft glaubt daher darauf Antragen zu müssen, das öffentliche Vermögen der Stadt und

des Kantons noch fernerhin Ungetrennt, unter der Unmittelbaren Aufsicht unserer HGHerren und Obern verwalten zu lassen, um die Einkünfte desselben zum Nutzen der Stadt und des Kantons nach alt hergebrachter Weise Verwenden zu können."

Der summarische Inhalt der Eingaben der übrigen Landzünfte ist folgender:

Beringen erklärt: wenn die Bürgerschaft von Schaffhausen, von welcher das Trennungsbegehren ausgehe, eine Trennung des Stadtguts, von dem Staatsguts begehre, oder auch nur eine Bezeichnung desselben verlange [17]), die Zunft keine hinlänglichen Gründe kenne demselben zu widerstehen, indem es ein Eigenthumsrecht anbelange und in solchen Fällen nur die Unpartheilichkeit das Urtheil fällen könne.

Reyath. Stimmt mit Dank dem gemachten Antrag gemeinsamer Verwaltung bey.

Stein. Mit Stimmenmehr beschlossen: „Die Zunft Stein wolle auf die Aufhebung einer gemeinsamen Oekonomie nicht antragen, sondern die Fortdauer derselben sich gefallen lassen; jedoch soll dieß ihren ehebevor besessenen, seit Jahren aber in die Staatskasse geflossenen Einkünften und ihrer zu hoffenden Rückerstattung [18]) unbeschadet und diese als Gemeindsgut reservirt seyn."

Ramsen. Wie Reyath.

Wilchingen. Ueberläßt solches den Hrn. Cantonsräthen und schenkt ihnen das volle Vertrauen über solche Fragen zu antworten.

Schleitheim. Einstimmig für gemeinsame Verwaltung und „wünscht nur ferner ebensowenig wie bisher Abgaben bezahlen zu müssen."

---

17) Also auch hier glaubte man, selbst die Bezeichnung dessen, was Stadtgut seye, müsse erst noch festgesetzt werden.

18) Hinweisung auf den Rheinzoll, welcher der Stadt Stein kraft privatrechtlichen Besitzes zugehörte und deren Eigenthumsrecht wenige Jahre darauf von der Cantons-Regierung anerkannt und durch Ueberlassung eines weit gesichertern Besitzes (eines schönen Hofes) ausgetauscht wurde. Es war aber auch an Stein keine mit großer Aufopferung erworbene und dreihundert Jahre lang mild geübte Souveränetät durch Beraubung seines Eigenthums zu bestrafen!

Unterhallau. Wie Wilchingen.

Gächlingen. Wünscht, beide Räthe möchten sich noch 14 Tage berathen, ob die Trennung solle vorgenommen werden oder nicht.

Neukirch. Wie Wilchingen.

Merishausen.
Neuhausen. } fehlen die Eingaben.

Nro. 8.

Anhang zu der Verfassung.

Die Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schaffhausen.

§. 3.

Die Nothwendigkeit der Trennung des Vermögens der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Cantons wird als Grundsatz anerkannt.

§. 4.

Sobald die künftige Behörde der Stadt Schaffhausen aufgestellt seyn wird, ist diese Trennung durch eine aus zehn Mitgliedern zusammenzusetzende Commission vorzunehmen, die zur einen Hälfte durch die Stadtbehörde und zur andern Hälfte durch die Mitglieder des Großen Rathes von der Landschaft, mit Berücksichtigung der Bezirke, zu ernennen ist.

Die Commission ist verpflichtet, das Ergebniß ihrer Berathungen, vor dem endlichen Abschlusse, denjenigen, die sie aufgestellt haben, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 5.

Sollte die Commission sich über die Grundsätze, nach welchen die Trennung des Cantons- und Stadtvermögens zu bewerkstelligen ist, nicht vereinigen können, oder ihre Anträge die Zustimmung entweder der Stadtbehörde, oder der Mitglieder des Großen Rathes von der Landschaft nicht erhalten, so werden die zur Sprache gekommenen Rechtsfragen

unpartheyischen Schweizerischen Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt, und tritt dann das in Eidgenössischen Verhältnissen beobachtete schiedsrichterliche Verfahren ein.

Nro. 9.

Instruction des gr. Raths der Landschaft für seine Commissarien.

Der Große Rath von der Landschaft des Cantons Schaffhausen ausserordentlich versammelt, auf die von denen durch denselben sub. 29. Okt. 1831 zur Trennung von Stadt und Staatsgut erwählten fünf Commissarien nothwendig erachtete Einberufung — hat nach Anhörung des erstatteten Berichts über die sub. 23. November und 2. Dez. h. a. mit den von der Stadt gewählten fünf Abgeordneten gehaltenen Conferenzen entnommen, daß über den Inhalt der unter dem 4. July 1804 durch die in Freyburg im Uechtland von der Liquidations-Commission ausgefertigte Aussteurungs-Urkunde der Stadt Schaffhausen abweichende Ansichten vorwalten, indem von Seite der Stadt Schaffhausen das in der Aussteurungs-Urkunde als Cantonsgut betrachtete St. Johannseramt nun als Stadtgut angesprochen, und betrachtet werden wolle; und da ferner besagte Urkunde von drey andern Fonds, namentlich des Collegium Humanitatis — des Stipendiaten und desjenigen der französischen Kirche keine Erwähnung in derselben geschehe, diese auch unbestreitbar und lediglich nur von Bürgern der Stadt gestiftet worden seyen, so reclamiren die Abgeordneten der Stadt dieselben ebenfalls als Stadt-Eigenthum.

Nachdem der Große Rath der Landschaft besagte Urkunde ablesend angehört, und geprüft, findet sich derselbe veranlaßt, seinen Commissarien folgende Instruction zu ertheilen:

1stens. Hinsichtlich der Urkunde selbst, so wie solche im Jahr 1804 von der damaligen Eidgenössischen Liquida-

tions-Commission zu Freyburg ausgestellt, gebe der Große Rath seinen Bevollmächtigten die bestimmte Weisung, sich buchstäblich in allen Theilen an dieselbe zu halten; demnach diese als Grundlage zur Ausscheidung des Stadt- und Staatsguts zu Handen zu nehmen.

2tens. Wenn sodann die im Artikel 1. 2. und 3. benannten Bedürfnisse für die Stadt Schaffhausen und die im Art. 2. sub. Lit. A. von 1 bis 16 und die sub. Lit. b. c. und d. benannten Eigenthümlichkeiten, mit sammt den darauf haftenden Lasten — gegenseitig freywillig anerkannt werden, sind die Abgeordneten befugt, auch die hiefür ausgemittelte Entschädigungs-Summe von 32,000 Franken anzuerkennen.

3tens. Damit die für diese 32,000 Franken angewiesenen Einkünfte sicher berechnet werden können, solle, da alle die angewiesenen Gegenstände als Eigenthum des Cantons zu betrachten seyen [19], die letzte Staats-Rech-

---

19) Es ist dies eine Subsumtion, die seitdem oft und selbst während der schiedsrichterlichen Verhandlungen einigemal zur Sprache kam, und wohl beiläufig, nie aber mit der Schärfe widerlegt wurde, welche sie verdient hätte. Abgesehen davon, daß sie die Stadt gewissermassen als völlig rechts- und eigenthumslos darstellen, und alles, was ihr zugesprochen werden dürfte, von der Gunst des Cantons abhängig machen wollte, zeigt sie eine völlige Unbekanntschaft mit dem Vertrag vom 23. April 1803. Denn wenn damals die Stadt auf eine eigene Gemeindsverwaltung freiwillig Verzicht leistete, so war damit anerkannt, daß sie etwas zu verwalten gehabt — und wenn ferner der Stadt, „ihre Ansprüche feyerlich vorbehalten bleiben sollten“, so wurde damit angenommen, daß sie Ansprüche besessen habe. Wie aber nach einer 28 Jahre lang bestandenen Societät, bei Aufhebung derselben, der eine Theilhaber sich zum Alleinbesitzer des gesammten gemeinsamen Gutes aufwerfen (als solchen fingiren) könne, dürfte nur nach modernen politischen Bestrebungen, nicht aber nach richtigen Rechtsbegriffen erklärbar seyn. Obwohl nun die factische Ausscheidung erfolgt ist, so erfordert doch die Ehre der Stadt, die Rücksicht auf die Vergangenheit, und die Dankbarkeit gegen wohlwollend gesinnte Vorfahren, daß eine solche Behauptung von der Hand gewiesen werde; es wäre Verrath, dasjenige, was man kraft der Natur der Sache und evidenter Rechtstitel besitzt, aus irgendwelcher Connivenz gegen aufgetauchte Theorien, bloß noch von Gunst (welche ja geben und entziehen kann!)

nung vom Dezember 1829 — 1830 zur Richtschnur genommen, und aus derselben zuerst ein Inventarium oder ein Vermögenszustand erhoben, aus welchem dann hervorgehen werde, wie weit hieraus diese 32,000 Franken zu deken seyen. Da

4tens. unter dem Titel Einkünfte der 8te Artikel der besagten Urkunde klar und deutlich besage, daß wenn die im 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7ten Artikel benannten Einkünfte, zur Dekung der anerkannten jährlichen Ausgaben von 32,000 Franken nicht hinreichen, so soll bis zu deren Vervollständigung und in Abgang anderer Finanzquellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch Mangelnde aus den Korn- und Peterhauser, Paradieser, und St. Agnesen und St. Johannser Aemtern, oder dem Landvogteyamt Neunkirch und Obervogteyamt Thayngen von der Cantons-Regierung ausbezahlt werden ꝛc., haben sich die Commissarien von der Landschaft lediglich an den Sinn und Geist dieser Bestimmungen zu halten, und demnach die Reclamation der Stadt Schaffhausen, in Beziehung auf das St. Johannser-Amt — von der Hand zu weisen, und dafür zu sorgen, daß ein summarischer Vermögensstand der obbesagten Aemter erhoben, und das fragliche Residuum da angewiesen, wo der Nachtheil am wenigsten fühlbar seyn werde.

5tens. Nachdem von denen der Stadt als eigenthümlich zuerkannten Gebäulichkeiten a. die Bekenburg; b. das Obere Baad; c. die alte Lateinische Schule; d. die Mädchen-Schule, seit dem Jahr 1804 [20]) veräussert worden und anstatt derselben die dafür erlösten Kaufschilling reclamirt werden, so beauftragen wir unsere Commissarien vorerst Erkundigung einzuziehen, welche

---

annehmen wollte. — Diese Bemerkung ist nicht aus unfreundlichem Sinn hervorgegangen, aber sie mußte beigefügt werden, in fester Ueberzeugung unantastbaren Rechts, und damit durch Schweigen nicht die Meinung Wurzel fasse, als wäre in jener Behauptung eine Wahrheit ausgesprochen werden.

[20]) Es ist natürlich, daß die Commissarien des Cantons hier gleicher Voraussetzung sich hingaben, wie die Commissarien der Stadt; vergl. S. 14. Not. 15.

Gebäuchlichkeiten anstatt der verkauften Lateinischen- und Mädchenschule zu dem Behufe bezogen worden seyen, und wohin der Erlös aus der Bekenburg und des Obern Baads geflossen, und die erhaltene Auskunft ad instruendum zu nehmen.

Ein gleicher Vorbehalt zur Instructionseinholung findet Anwendung auf die neuerbaute Metzg und Abtretung der alten Metzg, auf die zwei neuerbauten Wachthäuser bei dem Engelbrechts-Thor und der auf Unkosten der Stadt neuerrichteten Casernen.

6tens. Unter Lit. C. Titel: an milden und andern Stiftungen, wird der Stadt-Bürgerschaft als Eigenthum unter andern das Spendamt als Armen-Anstalt zugetheilt. In der „Beschreibung der Stadt Schaffhausen und derselbigen Ursprung“, sagt Joh. Jakob Rüger, Diener am Wort Gottes, und Pfarrer in dem Münster, zu Schaffhausen Anno 1686:

„Das Spendamt in dieser unsrer Stadt, dadurch den „Armen Handreichung geschieht, — ist zu Aufenthal„tung der Hausarmen in der Stadt und auf dem „Land ꝛc. bestimmt“ 21).

Da nun seitdem die Hausarmen auf dem Land, je nach Bedürfniß Unterstützung aus diesem Fond erhielten, derselbe nun — zwar mit den darauf haftenden Beschwerden als Stadteigenthum erklärt wurde, so werden unsere Commissarien hiemit beauftragt, eine sorgfältige Durchschnittsberechnung anzustellen, wieviel die Landarmen aus diesem Fond bezogen haben, und das Resultat dieser Durchschnittsberechnung von der der Stadt Schaffhausen zu-

---

21) Es wurde sowohl bei Eröffnung dieser Instruction, als später, bei nochmahliger Anführung dieser Stelle, bemerkt, daß Rüger bloß eine topographische und statistische Beschreibung der Stadt und des Cantons von seiner Zeit geliefert habe, mithin seine Worte, wie wahr und damaliger (freiwilliger) Uebung gemäß auch dieselben seyen, nicht zur Unterstützung von vermeintlichen Rechtsansprüchen gebraucht werden könnten, eben so wenig, als wenn man andere seiner Aeusserungen, welche nur den damaligen Stand der Sachen anzeigen, zur Unterstützung von Rechtsverhältnissen anführen wollte, welche sich in neuerer Zeit umgestaltet haben.

getheilten Entschädigungssumme abziehen, oder sonst auf eine andere Weise auszugleichen trachten. Und alsdann 7tens. beauftragen wir unsere Commissarien, darauf anzutragen, daß die gemeinschaftliche Rechnungsführung zwischen dem Staat und der Stadt Schaffhausen mit Ende des Jahrs 1831 aufhören, und mit Anfang 1832 eine den Staat einzig betreffende Rechnung geführt werden solle.

Schaffhausen, den 6. Dez. 1831.

Im Namen des Großen Raths von der Landschaft,
der Alterspräsident:
Simeon Müller, des Kleinen Raths.
Der hiezu ernannte Actuar:
Joh. Jakob Schacher, Appellations-Rath.

Nro. 10.

Angabe der Seckelamts-Waldungen [22].

	Jauch.	Vrlg.	Quart.
Mooshalden, Herblinger Bann .	46	3	1
Schloßholz, idem — .	151	2	—
Krummwieshalde, idem — .	10	2	3
Weyerhalde Herbl. u. Thaynger Bann	78	1	3
Gottesholz, Thaynger Bann .	14	1	2
Buchberg, idem — .	21	2	3
Frauenhau, idem — .	14	1	1
Hombel, Büsinger Bann .	62	—	—
	399	3	1

22) Die übrigen, durch die Dotations-Urkunde der Stadt zugewiesenen Waldungen, Rheinhard u. s. w. betragen zusammen 1010 Jauchart.

Nro. 11.

Ultimatum der Commissarien der Stadt an diejenigen des Cantons, dd. 3. März 1832.

Der in letzter Sitzung getroffenen Verabredung zufolge, haben die Unterzeichneten nicht ermangelt, sich alle diejenigen Punkte zu vergegenwärtigen, über welche bei den bisherigen Verhandlungen abweichende Ansichten obgewaltet haben, und sie befinden sich nun im Fall, denen Tit. Hrn. Commissariis des Cantons mit gegenwärtigem solche Anträge und Erklärungen machen zu können, die unsere Bereitwilligkeit zu einem freundschaftlichen Einverständniß bezeugen, und zu der Erwartung berechtigen, daß diese wichtige Angelegenheit nun bald auf diesem Wege erörtert und beseitiget seyn werde; und sie erlauben sich einzig noch vorläufig zu bemerken, daß alle diejenigen Punkte, über welche keine Discussionen statt gefunden, hier unberührt geblieben, und, als gegenseitig anerkannt, angenommen worden.

Was nun also den

ersten Abschnitt der Dotations-Urkunde

anbetrifft, welcher die Municipal-Ausgaben und Bedürfnisse der Stadt befaßt, und die ihr eigenthümlich zu überlassenden Gebäude bezeichnet, so finden wir uns veranlaßt, nachfolgende Erklärung von uns zu geben:

a. Um den Tit. Herren Commissarien des Cantons sogleich einen Beweis an die Hand zu geben, daß wir ganz geneigt sind, zu einer gütlichen und freundschaflichen Auseinandersetzung dieser wichtigen Angelegenheit Hand zu bieten, so wollen wir und in Berücksichtigung des Umstandes, daß für die Mädchenschule ein anderes Gebäude angewiesen worden, von der früher reclamirten Vergütung der Kaufsumme für die seit 1803 verkaufte alte Mädchen-Schule, so wie des obern Bades abstehen.

b. Da der Stadt die ehemalige Barfüsser Kirche oder das Kabishaus unter der Schütte des Kornamts, beim Todtengarten, als Baumaterialien-Magazin angewie-

sen wird, mithin derselben eine Auswahl offen steht, *so nehmen* wir die ehemalige Barfüsser-Kirche hiefür *in Anspruch*, und überlassen dagegen das Kabishaus unter erwähnter Schütte [23]) dem Canton zu beliebiger Verfügung.

c. Nachdem das Gebäude, worin die Caserne befindlich, größtentheils wieder seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, nemlich als Cantons-Zeughaus, benutzt wird, so wollen wir gerne auf dieses Gebäude Verzicht leisten, und uns in dieser Beziehung auf das so billige als natürliche Begehren beschränken, daß der Stadt der Werth der in demselben befindlichen Casernen-Effekten vergütet werde, da diese Effekten durch Beyträge der einzelnen Bürger im Verhältniß ihrer Einquartierungs-Taxation angeschaft worden, und selbige auch in Zukunft für das Cantons-Militär werden benützt werden müssen.

d. Hingegen müssen wir auf der früher reclamirten Ver-

---

[23]) Aus dieser Erklärung gieng deutlich hervor, daß die Commissarien der Stadt, in richtigem Verständniß der diese Gebäude befassenden Stelle der Dotations-Urkunde, das ehemalige Blockhaus, als ohne Wahl der Stadt zugehörend, dieser stillschweigend vindicirten. Die Stelle lautet in der Dot. Urk., im Verzeichniß der der Stadt eigenthümlich überlassenen Gebäude so:

„7. Die ehemalige Barfüsser-Kirche oder das Kabishaus, „nebst dem Blockhaus."

Vor dem Schiedsgericht aber wollte diese Stelle, ohne Rücksicht auf das klar bezeichnende Komma (,), von der Gegenparthie so ausgelegt werden, als wäre der Stadt die Wahl eröffnet, zwischen der alten Barfüsser-Kirche einerseits, und dem Kabishaus sammt dem Blockhaus andrerseits. Es wurde aber bemerkt: daß, ohne Rücksicht auf das richtige Verständniß dieser Stelle, man schon aus der Beschaffenheit der fraglichen Gebäude entnehmen könne, daß die Alternative nie in diesem Sinne haben können aufgestellt werden. Man hätte an dem richtigen Blick der Commissarien der Stadt zweifeln müssen, wenn sie die unbedeutende Barfüsser-Kirche auch nur dem Blockhaus allein hätten vorziehen können. Endlich beweist diese Stelle des Ultimatums deutlich, wie dieselben die Sache verstanden haben. S. deshalb den schiedsrichterlichen Spruch, Beil. 20.

gütung des auf fl. 1500 sich belaufenden Kaufschillings für das verkaufte Holzhaus, die Bekenburg genannt, bestehen, da sich der Stadt hiefür nirgends ein anderer Ersatz darbietet 24).

e. Hinsichtlich der Metzg müssen wir dasjenige, was wir hierüber bereits unter dem 6. Jenner an das Protokoll gegeben, kürzlich wiederholen; wir glauben nemlich, dasjenige Gebäude ansprechen zu können, welches gegenwärtig zu einer Metzg eingerichtet ist, und machen dagegen durchaus keine Ansprüche auf die alte Metzg, sondern überlassen dieses Gebäude dem Canton zu beliebiger Verfügung 25).

---

24) Erst bei der Verhandlung vor den Herren Schiedsrichtern wiesen die Commissarien des Cantons nach, daß dieses Gebäude schon im Jahr 1800 von der damaligen Gemeindkammer, und zwar damals für die Summe von fl. 2200, verkauft worden seye. Es konnte den Commissarien der Stadt nicht schwer fallen, ihren diesfallsigen Irrthum anzuerkennen, da er in ganz kurzer Zeit nach dem Verkauf von denjenigen gemacht worden war, welche der Liquidations-Commission die erforderlichen Notitzen eingegeben hatten und man jetzt (nach 28 Jahren) nicht daran denken konnte, daß dieser Verkauf so bald dem Gedächtniß werde entfallen seyn. Auch wies die Registratur beim Jahr 1809 einen abermaligen Verkauf dieses Gebäudes dar, welcher, unter obiger Voraussetzung, um so leichter für den ersten gehalten werden konnte. Es erhellet aus der Antwort der Commissarien des Cantons (s. Beil. 12), daß aber auch diese den wahren Sachverhalt damals noch nicht kannten.

25) Erst bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen, wollte von den Commissarien des Cantons noch eine Reclamation von fl. 80 jährlichen Zinses, welchen das E. Metzgerhandwerk für das Gebäude abzutragen hat, als der Stadt in Anrechnung zu bringen, erhoben werden. Allein da die Dotations-Urkunde diesen Zins nirgends berührt, da nicht angegeben werden konnte, unter welchen Titel der der Stadt zugewiesenen Einkünfte derselbe müsse eingereiht werden, und da endlich der Compromißvertrag, Beil. 18., indirecte die Bestimmung aufstellte, daß nur solche Gegenstände, worüber getheilte Ansicht obwalte, die mithin schon besprochen worden wären, vor das Schiedsgericht gelangen könnten, so wurden durch dieses die Commissarien des Cantons mit ihrem Begehren abgewiesen. S. schiedsrichterlicher Spruch, Beil. 20.

Zweiter Abschnitt der Dotat. Urkunde.

Einkünfte.

§. 1.

Durch diesen §. wurde der Stadt das Capital und jährliche Zinsertrag der annoch vorhandenen inländischen Seckelamts-Zinsschriften angewiesen. Nun sind wir zwar bereits gegenseitig darüber einverstanden, daß auch die auswärtigen Seckelamts-Capitalien, über welche i. J. 1803 wegen den damals obwaltenden Verhältnissen nicht verfügt werden konnte [26]), zu dieser Dotation beigezogen werden sollen; hingegen waltet in Bezug auf den Zinsfuß, nach welchem der reine Zinsertrag berechnet werden solle, annoch ein Widerspruch ob. So geneigt wir nun sind, jedem billigen Begehren zu entsprechen, so müssen wir hingegen bestimmt darauf bestehen, daß der Zinsertrag der Seckelamts-Capitalien nicht höher als zu 4 pr. Ct. berechnet werde. — Nicht nur die allgemeine Erfahrung, sondern auch die bei den inländischen Seckelamts-Capitalien befindlichen Zinsrestanzen, sprechen für die Richtigkeit der von unserer Seite aufgestellten Behauptung: daß bei Capitalien, die zu 5 pr. Ct. angeliehen sind, die Lieferung gewöhnlich hinter dem Jährlichen zurükbleibt, und daß man niemals auf eine vollständige Einnahme rechnen darf; auch könnte nachgewiesen werden, daß unser dießfallsiges Verlangen auf allgemein anerkannten staatswirthschaftlichen Grundsätzen beruht, und daß bei den Dotationen der übrigen ehemaligen Schweizerischen Hauptstädte die denselben angewiesenen Capitalien nur zu 4 pr. Ct. verzinslich in Anschlag gekommen seyen. Diesem müssen wir noch in weiterem die Erklärung beifügen, daß wir die sämmtlichen Schuldtitel nur unter einer vierjährigen Garantie übernehmen können.

§. 2.

Der Ertrag des Pfundzolls. So gerne wir der von Seite der Tit. Herren Commissarien der Landschaft geäusserten Erwartung Raum geben möchten, daß die Einkünfte des Kornhauses durch den frey-

---

[26]) Diese betrugen im Jahr 1804 noch eine Summe von fl. 91,669.

ern Verkehr eher gewinnen, als verlieren werden, so spricht dagegen der Minderertrag des Pfundzolls im Jahr 1831 für die Begründtheit unserer Besorgnisse, daß mit dem freigegebenen Früchtenverkehr die Einnahme des Pfundzolls sich vermindern werde, indem der Ertrag des Pfundzolls im Jahr 1831 um circa fl. 1200 — hinter demjenigen von 1830 zurükgeblieben ist. Indeß um auch in dieser Beziehung denen Tit. Hrn. Commissarien des Cantons einen sprechenden Beweis an die Hand zu geben, daß wir gerne zu einer freundschaftlichen Ausgleichung Hand bieten wollen, so erklären wir uns bereit, diesen Zoll zu einem jährlichen Ertrag von fl. 4400 — berechnet, anzunehmen, eine Summe, welche von der Durchschnittsberechnung nur fl. 178 abweicht, und bei der unsere Besorgnisse gewiß so niedrig als möglich in Anschlag kommen.

§. 3.

Der Ertrag der liegenden Güter und Seckelamts-Waldungen. Wie bekannt, bedarf die Ausmittlung dieses Ertrags noch einer nähern Untersuchung; wir sind also auch nicht im Fall, hierüber eine Erklärung zu geben.

§. 4.

Der jährliche Ertrag des Schirmgeldes. Dieser beträgt zufolge Durchschnittsberechnung die Summe von fl. 1518 und da man bereits gegenseitig darüber einverstanden ist, daß diese Revenue der Stadt für ebenerwähnte Summe in Anrechnung gebracht werden soll, so bedarf dieser Gegenstand hier keine weitern Erwähnung.

§. 5.

Der jährliche Ertrag des Waggeldes von der Nettowag beträgt laut Durchschnittsberechnung fl. 266 - 28 kr. Da nun nach Inhalt der Dot. Urk. die damit verbundenen Ausgaben in Abrechnung gebracht werden sollen, so ergiebt sich aus beigegebener Berechnung des Stadtschlossers, daß der Unterhalt von Waagen und Gewicht eine jährliche Ausgabe von fl. 46 erfordere; der reine Ertrag, welcher der Stadt in Rechnung gebracht werden darf, reducirt sich demnach auf die Summe von fl. 220 - 28 kr.

§. 6.

Die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.

Diese Einkünfte betragen nach der Durchschnittsberechnung

pr. Immifrucht . . .		fl.	1297 • 10
pr. das rohe Immi . .			185 • 14
			1482 • 24
Darauf haften aber folgende in Abzug zu bringende Ausgaben:			
Besoldung der 3 Hausmeister an Geld . .	fl. 162 • 32		
8 Mutt Korn à fl. 6 • 40 kr.	fl. 53 = 20		
		fl.	215 • 52
		fl.	1266 = 32

Nun walten aber bei diesem Gefäll die Besorgnisse, welche bei dem Pfundzoll geäussert worden, und auf die wir uns, um grössere Weitläufigkeiten zu vermeiden, beziehen, in noch weit grösserem Maße und um so mehr ob, da sie durch die Erfahrungen des letzten Jahres bestätiget werden. Indessen wollen wir auch hier nicht auf dem früher verlangten Rabat in seinem ganzen Umfang bestehen, sondern uns dahin erklären, daß der Stadt diese Revenue zu einem jährlichen reinen Ertrag von fl. 1100 — könne angerechnet werden.

§. 7.

Das Einkommen der vier **Lehenmühlen** vor dem Mühlenthor, der vier Lehen-Schleifen und der äussern Säge-Mühle, die Grundzinse ab den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann, nebst andern kleinen Localgefällen, nach Abzug jedoch der auf diesen Gegenständen haftenden Beschwerden. — Diese verschiedenen Gegenstände, worunter die der Stadt zugehörigen vier Lehenmühlen die wesentlichsten sind, geben nach der dieser Erklärung beygefügten Specification [27] ein reines Einkommen von fl. 2019 • 17 kr. — für welche Summe dieselben auch der Stadt anzurechnen sind.

27) Welche, als unwesentlich, hier weggelassen werden konnte.

§. 8.

Nach diesem §. soll, zur Vervollständigung der Dotationssumme und in Abgang anderer Finanzquellen, der Stadt Schaffhausen das noch Mangelnde aus den Korn- und Petershauser, Paradieser, St. Agnesen und St. Johannser-Aemtern von der Cantonsregierung ausbezahlt werden.

Allervorderst wiederholen wir unsere bereits mündlich gegebene Zustimmung, daß das Paradieser- und St. Agnesen-Amt zu nachbemerkten jährlichen Beyträgen zum Behuf der Dotation in Anspruch genommen werden, nemlich:

das Paradieser-Amt für einen jährl. Beytrag von fl. 4000
und das St. Agnesen-Amt für einen " " fl. 2200

Was nun aber das St. Johannser-Amt anbetrifft, so kennen die Tit. Hrn. Commissarien der Landschaft aus den frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand bereits unsere dießfallsigen Ansichten; sie wissen, wie schmerzlich wehe es uns thun muß, in der Dotat. Urkunde eine Stipulation zu erblicken, durch welche unser unbestreitbares Stadtkirchengut zu einer Leistung in Anspruch genommen wird, die seiner stiftungsgemässen Bestimmung ganz fremde ist, und die selbst mit den in der Mediations-Acte in Bezug auf die Kirchengüter aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch steht. Indeß um auch in dieser Beziehung einen reinen Beweis unserer Geneigtheit zu einer freundschaftlichen Ausgleichung zu geben, so wollen wir uns gefallen lassen, daß dieses unser Kirchengut zur Dotation der Stadt ein Opfer bringe, und zugeben, daß aus selbigem zu diesem Behuf ein Capitalfond von fl. 16,000 ausgeschieden werde [28]). Mit dieser

---

28) Man könnte zwar wohl hierüber den Commissarien der Stadt einen Vorwurf der Inconsequenz machen und sagen, daß das Anerbieten einer Capitalsumme von 16,000 fl. mit der beharrlichen Behauptung, daß das St. Johannseramt unbestreitbares Kirchengut der Stadt seye, in Widerspruch stehe. Die Commissarien sahen dies wohl ein, würden auch solches Anerbieten nicht gemacht haben, wenn nicht der frühere offenbare Mißgriff das Recht auf eine unverantwortliche Weise geschwächt hätte; es blieb ihnen also nichts anderes übrig, als dieses, nur unter vielem Sträuben abgenöthigte Opfer anzubieten, um dieses Kirchengut von dem nachtheiligen Verhältniß, in welches die Dotat. Urkunde dasselbe (ausnahmsweise von allen übrigen Kirchengütern) leichtfertig verwickelt hatte, loszuwinden.

Leistung wird nun aber, nach unserer Ueberzeugung, allen Forderungen entsprochen, welche die Dotat. Urkunde in Bezug auf dieses Amt aufstellt, und die Stadt tritt sodann in alle Rechte ein, welche diejenigen Gemeinden auszuüben haben, die sich im Besitz eigenthümlicher Kirchengüter befinden; und wir stellen deßnahen das so gerechte als billige Begehren auf, daß nach erfolgter Ausscheidung oberwähnter Capitalsumme dieses Amt der Stadt zu eigener Verwaltung übergeben werde; wobei dieselbe, wie es sich von selbst versteht, die Verpflichtung zu übernehmen hat, alle Besoldungen von Geistlichen und Schullehrern ꝛc., so wie sie gegenwärtig auf dasselbe angewiesen sind, aus dessen Einkünften zu bestreiten.

Dritter Abschnitt.

Dieser enthält die klare und deutliche Bestimmung, daß die Cantons-Regierung, wenn sie nicht eine Garnison aufstellt und durch dieselbe den nöthigen Polizeydienst versehen läßt, gehalten seyn solle, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadtrath in Schaffhausen jedes Jahr die Summe von 8000 Franken auszubezahlen. Es läßt sich indessen mit Zuversicht voraussetzen, daß die Cantons-Regierung sich schwerlich je dazu verstehen werde, eine bleibende Garnison aufzustellen, und daß deßnahen die Stadt die Verpflichtung zu übernehmen habe, für die Polizeywache zu sorgen. Wir finden uns also veranlaßt, darauf anzutragen, daß die Stadt auch für diese Summe dotirt werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn früher oder später die Cantonsregierung eine Garnison aufstellen sollte, die Stadt gehalten wäre, alljährlich diese Fr. 8000 an die Cantonskasse auszubezahlen.

Die ganze Dotationssumme, welche die Stadt zu beziehen hat, beläuft sich also auf 40,000 Fr. oder fl. 27,500. —

Ohne jene S. 12 f. dieses Berichts aufgestellten Behauptungen, wären nicht einmal die Trümmer desselben, welche der schiedsrichterliche Spruch noch zuweist, gerettet worden. Eine Stimme zog es vor, sich zu einer freiwilligen, wiewohl immerhin schmerzlichen Cession zu bequemen, als dem Canton die Last eines Kirchenraubes aufzubürden.

Es ergiebt sich aber aus der beigegebenen Specification [29]), daß durch die in dem zweiten Abschnitt namentlich benannten Hülfsquellen nur die Summe von fl. 18434 • 35 kr. gedeckt wird, und deßnahen das Mangelnde aus andern, von der Cantonsregierung auszumittelnden Finanzquellen zu ergänzen ist.

Diesem müssen wir den fernern Antrag beyfügen, daß uns aus den betreffenden Aemtern oder Verwaltungen eine Capitalsumme in baarem Geld oder guten Gültbriefen angewiesen werde, die, zu 4 prCt. berechnet, eine Revenue abwirft, die den aus diesen Aemtern zu leistenden Beyträgen gleichkommt, und wobei wir uns noch, wie bei den Seckelamts-Capitalien, eine vierjährige Gewährleistung zur Bedingniß machen müssen.

Vierter Abschnitt.

Was nun diesen §. anbetrift, so bezeichnet derselbe diejenigen Liegenschaften, Stiftungen und Fonds, welche der Stadt zur Besorgung ihrer Armen, Kranken, Wittwen, Waisen, so wie für wissenschaftliche Anstalten eigenthümlich übergeben werden sollen, und es ist von Seite der Hrn. Commissarien der Landschaft einzig in Betreff des Spendamts eine Reclamation gemacht worden, die wir aber, aus den wiederholt an das Protokoll gegebenen Gründen auf das bestimmteste von der Hand weisen müssen; indem wir fest überzeugt sind, daß, wenn selbst dieser Fond nicht ursprünglich ein Stadtarmengut wäre, selbiger durch die ihm in diesem Abschnitt ausdrüklich gegebene Bestimmung diese Eigenschaft erhalten würde; daß ferner der Schluß dieses Abschnitts in folgerechter Verbindung mit dessen Eingang nicht anders gedeutet werden kann, als daß die Stadt nicht befugt seye, diesen Fond zu andern Zwecken zu verwenden, sondern derselbe müsse ein zur Unterstützung von Armen bestimmter Fond seyn und bleiben. — Indeß nehmen wir keinen Anstand auch hier die schon früher gegebene Zusicherung zu wiederholen, daß die gegenwärtigen Spendgenössigen ab

29) Welche, als eine bloß eventuelle Berechnung, von keiner Wichtigkeit ist und deshalb hier ebenfalls weggelassen werden konnte.

der Landschaft bis dieselben entweder absterben, oder bis erwiesen wird, daß sie dieser Unterstützung nicht länger bedürfen, in dem Genuß dieses Almosens verbleiben sollen.

Nun müssen wir aber diesen aus der Dot. Urkunde selbst hervorgegangenen Bemerkungen, Anträgen und Erklärungen, noch folgende Reclamationen beyfügen, die wir bereits in einer der ersten Sitzungen zur Sprache gebracht haben:

Wir müssen nemlich auch noch folgende in der Dotat. Urkunde nicht bezeichnete Fonds als Stadtgut ansprechen:

a. den Fond des Collegii Humanitatis

b. den Stipendiatenfond.

Da diese beyden Fonds von hiesigen Familien und zum Behuf studirender Jünglinge aus dieser Stadt gestiftet worden, und nie das mindeste zur Bestreitung des Staatshaushalts beygetragen haben; — auch stützt die Stadt diese Ansprache auf ein Schreiben des Präsidenten der Liquidations-Commission vom 25. Sept. 1804, auf welches wir uns des näheren beziehen.

Sodann fühlen wir uns verpflichtet, in Bezug auf den französischen Kirchenfond das Verlangen auszusprechen, daß dieser Fond auch fernerhin nach der seit seiner Stiftung beobachteten Uebung verwaltet und beaufsichtigt werden solle.

Ferner, so wie die Dotations-Urkunde die Bedingung vorschreibt, daß die der Stadt zu übergebenden Armenfonds und Anstalten ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden sollen, so glauben wir zu dem Begehren berechtiget zu seyn, daß das Kloster Allerheiligen und die übigen fundirten Aemter hinsichtlich der auf selbigen haftenden Besoldungen von Geistlichen und Schullehrern u. s. w. ꝛc. die gleichen Verpflichtungen übernehmen sollen, und daß diese Fonds ihrer bisherigen Bestimmung nicht entfremdet werden.

Schließlich finden wir uns veranlaßt, annoch die Erklärung beizufügen, daß wenn durch dieses Ultimatum keine freundschaftliche Ausgleichung herbeigeführt werden sollte, die darinn ausgesprochenen Concessionen als nicht geschehen zu betrachten sind, und daß wir in einem solchen allerdings nicht zu wünschenden Fall uns gegen deren Anwendung, als Beweise gegen uns, hiemit auf das Bündigste verwahren.

Womit wir die Ehre haben, die Tit. Hrn. Commissarien der Landschaft unserer besonderen Achtung zu versichern.

Schaffhausen, den 3. Merz 1832.

Die Commissarien der Stadt Schaffhausen,
in deren Namen:
J. L. Peyer, Archivar.

Nro. 12.

Antwort[30]) der Commissarien des Cantons auf das Ultimatum derjenigen der Stadt, dd. 24. März 1832.

Tit.

Die Unterzeichneten verdanken allervorderst den HHerrn Commissarien der Stadt die gemachte Mittheilung des Ultimatum über die Theilungs-Angelegenheit des Stadt- und Staatsguts. Sie haben sich auch zur angelegentlichen Pflicht gemacht, die Uebersicht des Ertrags der der Stadt Schaffhausen als Dotation anzuweisenden Gefälle reiflich zu überlegen und ihrem Großen Rathe von der Landschaft von allen über diese Angelegenheit Bezug habende Verhältnisse diejenige Auskunft und Berichterstattung zu ertheilen, welche auf eine so wichtige Ausscheidung des bisher gemeinschaftlich verwaltenden Stadt- und Staatsvermögens Bezug haben könnten.

Der Große Rath von der Landschaft hat uns zuvorderst den Auftrag ertheilt, Ihnen Tit. zu bemerken, daß es sein sehnlichster Wunsch wäre und daß er sichs sogar zur Ehre anrechnen würde, wenn das so wichtige Theilungs-Geschäft unter uns selbst entschieden werden könnte. Wir

---

30) Auf diese Antwort vornehmlich nimmt die Denkschrift: „Beleuchtung der Differenzen", Beil. 19, Rücksicht; die Widerlegung einzelner Behauptungen in dieser Antwort findet man dort.

sollen Ihnen daher, seine aus reiflicher Erdaurung und Prüfung der Sachen hervorgegangene Erklärung in Folgendem mittheilen:

a. Wenn die Tit. Commissarien der Stadt von einer Vergütung der Kaufsumme für die Mädchenschule und des oberen Bades abstehen, so erblickt der Große Rath der Landschaft darinn nur die positive Ueberzeugung, daß fürs erstere das verkaufte Local der Mädchenschule durch die im Jahr 1811 bis 1812 statt gehabte neue Baute des sogenannten Ecksteins nicht nur in gleichem Maaß ersetzt, sondern eine viel bequemere, solidere, den Bedürfnissen mehr entsprechende Einrichtung in dem angegebenen neuen Gebäude angewiesen wurde; daß fürs andere das Gebäude des obern Bades mehrere Jahrzehnte vor der Revolution nicht mehr Communal-Eigenthum der Stadt Schaffhausen gewesen, sondern die damalige Regierung nur auf das Lehenrecht wegen der veränderten Benutzung des Wassers Anspruch machte, und dieser Lehenzins als eine Staats-Revenue 31) zu betrachten seye, und mithin auch zu den Local-Gefällen berechnet werden könne.

b. Mit der Auswahl, daß die Stadt Schaffhausen entweder die Barfüsser-Kirche oder das Kabishaus unter der Kornamts-Schütte, nebst dem Blockhaus ansprechen könne, ist der Große Rath, da jene die Barfüsser-Kirche vorzieht, einverstanden.

c. Hingegen glaubt der Große Rath gegen die angesprochene Vergütung für die in dem Cantons-Zeughaus vorhandenen Casernen-Effekten, welche in den Jahren 1798 bis 1800 durch Beyträge der einzelnen Bürger der Stadt angeschafft worden seyn sollen, die Einwendung machen zu dörfen, daß wenn zu jener Zeit durch

---

31) Dieser Ausdruck konnte nur Folge jener irrigen Voraussetzung seyn, welche Not. 19 eine abgedrungene Widerlegung gefunden hat. Der Zins für das Brunnenrecht von einer auf Gemeindskosten zu Gemeindsbedürfnissen unterhaltenen Wasserleitung kann nie eine Staatsrevenue genannt werden. Jenes Verhältniß könnte ja füglich zwischen zwei Privatpersonen bestehen und besteht auch wirklich hie und da.

diese Einrichtung nicht ein individueller Vortheil beabsichtigt worden wäre, man dieselbe unterlassen haben würde. Diese und andere der Stadt Schaffhausen in Kriegszeiten zu Theil gewordenen Vortheile veranlassen uns zu der Erklärung, daß wir zu einer solchen keine Geneigtheit haben können.

d. Die von den Tit. Commissarien der Stadt verlangte Vergütung für die im Jahr 1801 verkaufte sogenannte Bekenburg würde der Große Rath in folgerechter Anerkennung der Dotations-Urkunde zugeben, wenn nicht seit dem Jahr 1804 bedeutende Verbesserungen an mehreren der Stadt eigenthümlich zugehörenden Gebäuden auf Kosten des Aerario statt gefunden hätten, und überdieß nicht noch neue Gebäulichkeiten errichtet worden wären. Wenn wir nun auf der einen Seite zugeben, daß dasjenige Gebäude, welches gegenwärtig zu einer Metzg eingerichtet ist, der Stadt eigenthümlich überlassen werden könne, und dagegen die in viel minderm Werth stehende alte Metzg dem Canton zur Verfügung bleibe; wenn wir ferner erwägen, daß sie in Besitz der neuerbauten Wachthäuser ꝛc. tritt, und das dem Canton zugehörige Blockhaus 32) zu einem Stadtbibliothek-Gebäude verwendet wurde; so hoffen wir, die Tit. Commissarien der Stadt werden in Berücksichtigung aller dieser Umstände von ihrer reklamirten Vergütung freywillig abstehen. Annebens aber sind wir von unserm Großen Rathe beauftragt, die zur Stadtbibliothek verwendete baare Geldsumme zu reklamiren, da sich dem Canton hiefür nirgends eine andere Entschädigung darbietet.

Zweiter Abschnitt der Dotat. Urkunde.

Einkünfte.

§. 1. Ueber den Grundsatz der Abtrettung der vorhandenen inn- und ausländischen Seckelamts-Capita-

32) Das sogenannte Blockhaus war Eigenthum des Spendamts, dieses Eigenthum der Stadt, auch nach der Bestimmung der Dotations-Urkunde; wie konnte nun dieses Gebäude Eigenthum des Cantons genannt werden?

lien an die Stadt, zur Deckung der 32,000 Franken *walten* keine Schwierigkeiten mehr ob; nur in Hinsicht des Zinsfusses finden wir noch einige Differenzen. Unser Große Rath hält dafür, es werde über den Zinsfuß derjenigen Capitalien, welche bereits schon zu 4 prCt. angeliehen, dabei sein Verbleiben haben, und die Stadt diejenigen Capitalien, welche noch zu 5 und 4 ½ prCt. ausstehen — im Durchschnitt zu 4 ½ prCt. annehmen; denn offenbar würde der Canton, wenn er die Seckelamts-Capitalien, ohne Unterschied zu 4 prCt. berechnet, an die Stadt abtretten würde, zu viele Einbusse leiden.

§. 2. Die Besorgniß, daß der freye Verkehr des Kornhauses einen nachtheiligen Einfluß auf den Pfundzoll habe, mithin die Tit. Commissarien der Stadt aus diesem Grunde noch unter die Durchschnittsberechnungs-Summe herabgehen, und den jährlichen Ertrag nur zu einer Summe von fl. 4400 — annehmen wollen, können wir nicht theilen. Wir sind daher beauftragt, an dem Resultat fest zu halten, welches die Durchschnittsberechnung anweise, und weder bei dem Pfundzoll noch bei andern Gefällen davon abzuweichen, indem die Tabelle über diese Einkünfte klar und deutlich zeige, daß selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen der Ertrag des Pfundzolls nie unter der Durchschnittssumme zurückbleiben werde.

§. 3. Die Ausmittlung des Ertrags der liegenden Güter und Seckelamts-Waldungen, lassen wir aus bekannten Gründen ebenfalls in suspenso; wir müssen aber noch beifügen, daß die Tit. Commissarien der Stadt die Gewogenheit haben möchten, uns eine Uebersicht über die künftige Eintheilung der Holzschläge, so zu Competenz bestimmt sind, verschaffen zu wollen [33].

§. 4. Ueber den jährlichen Ertrag des Schirmgeldes sind wir mit der Summe von fl. 1518 einverstanden.

---

33) Ein Verlangen, welches gar nicht in den Ressort der Commission einschlug, mit ihrer Aufgabe gar nicht in der mindesten Berührung stand, daher nicht berücksichtigt werden konnte.

§. 5. Deßgleichen mit der Nettowag; die der Stadt hiefür anzurechnende Summe beträgt demnach, nach Abzug der Kosten für den Unterhalt der Wage und des Gewichts, jährlich fl. 220 - 28 kr.

§. 6. Anbelangend die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, welche nach der Durchschnittsberechnung zusammmen fl. 1482 - 24 kr. betragen, von welchen sich aber wiederum die Geld- und Fruchtbesoldungen der drei Hausmeister mit fl. 215 - 52 kr. abziehen, und demnach der reine jährliche Ertrag nur auf fl. 1266 - 32 kr. zu stehen kommt, sind wir in Folge früherer Erklärung beauftragt, von der Durchschnittssumme nicht abzuweichen, und demnach dieses Einkommen mit fl. 1266 - 32 kr. in Rechnung bringen zu lassen.

§. 7. Ueber das Einkommen der vier Lehenmühlen — welches in 127 Mutt Kernen und 258 Mutt Mühlenfrucht per Jahr besteht, hat der Große Rath von der Landschaft die Ansicht, daß dasselbe in gar keinem Verhältniß stehe, und mit allem Recht erhöht werden dörfte. Da nun aber aus den vorgewiesenen Lehenbriefen klar und deutlich hervorgehe, daß diese Lehen auf lebenslänglich verliehen, und die Regierung des Cantons, so lange der Lehenmann am Leben bleibt, den Lehenzins in der Zwischenzeit nicht erhöhen kann, so ist darauf anzutragen, daß dem Canton diese Gebäulichkeiten, Lehenrechte, so wie auch die damit verbundenen Baureparaturen vorbehalten bleiben, um beim eintretenden Sterbefall eines solchen Lehenmannes über die künftige Erhöhung des Lehenzinses das Angemessene verfügen zu können. Als Beytrag zur Dotation würde daher lediglich nur das jährliche Einkommen dieser Gefälle in Rechnung gebracht werden. Da aber der Anschlag der Früchte, welchen die HHerren Commissarien der Stadt für den Mutt Kernen zu fl. 6 — und der Mutt Mühlenfrucht zu fl. 3 - 30 kr. berechnet, zu gering erfunden, so glauben wir darauf antragen zu dörfen den Kernen pr. Mutt zu fl. 6 - 40 kr. nach dem Kammeralanschlag, und die Mühlenfrucht zu fl. 4

— anzunehmen, und auf die Weise, diese Früchten in Geld verwandeln zu können.

Hieraus ergäbe sich dann:

Für den Kernen ein Betrag von .	fl.	846	40
für die Mühlenfrucht eine Summe von	"	1032	—
der Lehenzins von zwei Schleifen	"	10	—
dito von der äussern Säge . .	"	8	20
in Summa	fl.	1897	—

Hiebei könne aber nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Unterhaltung der vier Lehenmühlen, der beiden Schleifen und der äussern Säge nach bisheriger Uebung eine jährliche Ausgabe von fl. 426 „ 21 kr. erfordert haben, welcher Punkt später einer Revision untergeordet werden dörfte.

Ueber den Grundzins und Localgefälle, welche

ersterer	fl.	592	22
letztere		238	25
in Summa	fl.	830	47

betragen, sind wir einverstanden.

§. 8. Ueber den jährlichen Beytrag zur Dotation ab Seite des Paradieseramts mit . . . fl. 4000 und des St. Agneseramts mit . . . " 2200 sind wir einverstanden.

In Hinsicht des St. Johanneramtes sind wir von unserm Großen Rathe neuerdings beauftragt, sich an die Dotations-Urkunde festzuhalten, welche dasselbe klar und deutlich als Cantonsgut qualificire. Weitere Gründe hiefür anzuführen, finden wir, da solche in unsern frühern Verhandlungen hinlänglich detaillirt worden sind, für überflüssig. Unsere Instruction geht demnach dahin, diesen Fond in der Art zur Dotation in Anspruch zu nehmen, wie die bereits hierüber angestellte Durchschnittsberechnung nähere Anleitung darüber giebt, mit der nähern Erläuterung jedoch, daß wir die im Ausgeben unter dem Titel: Aus Erkanntniß aufgeführte Summe von fl. 309 — nicht als den wahren Durchschnitt betrachten können, weil unter diesem Titel die Beyträge zur neuen Mädchenschule, oder zum

Eckstein, und der Loskauf eines Spithaler-Zehentens mit fl. 1000 — aufgeführt sind, die wir nicht als bleibende Lasten auf diesem Fond betrachten, mithin, wenn diese von der ganzen Durchschnittssumme abgezogen, die eigentliche Ausgabe für diesen Titel nur fl. 130 — also fl. 179 — weniger beträgt, und daher der Vorschuß von fl. 1684 — auf fl. 1863 • 42 kr. ansteigt, mithin wohl zur Dotation jährlich fl. 1200 abgegeben werden können.

Dritter Abschnitt.

Wenn die Dotations-Urkunde zwar klar und deutlich besage, daß unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen noch ferners für eine Polizeywache gesorgt werden müsse, und auf den Fall daß die Cantonsregierung keine eigene Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstelle, so solle der Rath des Cantons gehalten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeyanstalt dem Stadtrath jedes Jahr eine Summe von 8000 Franken auszuzahlen: so findet der Große Rath von der Landschaft die Anweisung dieser 8000 Franken so lange unerörtet lassen zu müssen, bis der Große Rath des Cantons Schaffhausen hierüber in nähere Berathung eingetretten seyn werde. Denn nur allein ihm stehe es zu, den Beschluß zu fassen, ob er zum Behuf einer Polizeywache eine eigene Garnison hiefür aufstellen wolle oder nicht.

Was dann den fernern Antrag anbetrifft, nach welchem die Tit. Commissarien von der Stadt für die derselben aus den Aemtern angewiesenen Beyträge eine zu 4 prCt. berechnete Capitalsumme angewiesen wissen wollen, sind wir beauftragt, hierauf zu erwiedern, daß nachdem die meisten Capitalien bei den Aemtern zu 5 prCt. ausstehen, der durch die verlangte Anweisung zu 4 prCt. der Stadt Schaffhausen hieraus erwachsende Vortheil zu groß, und die Einbusse für den Canton zu stark seyn würde, als daß wir einem solchen Ansinnen entsprechen könnten. Nach unserm Dafürhalten würden die aus den Aemtern zur Dotation fliessenden Beyträge quartaliter zu beziehen seyn.

Vierter Abschnitt.

Ueber diesen §. sind wir mit Ausnahme des Spendamtes

einverstanden. Hinsichtlich dessen aber hat uns unser Großer Rath den bestimmten Auftrag ertheilt, die Ansprüche auf diesen Fond mit allem Ernst geltend zu machen; und wir glauben ganz im Sinne der Dotations-Urkunde zu sprechen, wenn wir jenen darinn enthaltenen Worten:

„alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren sämmt-„lichen Liegenschaften, Capitalien, Gefällen und Ein-„künften, und mit den darauf haftenden Beschwerden, „jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die-„selben nach den schon bestehenden Verordnungen und „für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger Uebung „verwaltet und verwendet werden sollen“

die Auslegung geben, daß das Land gerechte und billige Ansprüche an das Spendamt zu machen habe. Wer kann, wer wird wohl glauben, daß die Liquidations-Commission zu Freyburg, die seit 1530 à 40 bis dahin auf das Land gekommenen, also beinahe 300 Jahre lang bezogenen Spenden nur als eine Privatwohlthätigkeit der Stadt Schaffhausen gegen die Landarmen betrachtet, und mit einem Federzuge als aufgehoben erklärt habe, ohne irgend eine andere Entschädigung anzuweisen? Nein das können wir nicht glauben, und zwar um so weniger, weil für das Aufhören der Spenden an die Landarmen mit keiner Sylbe in der Dotations-Urkunde Erwähnung geschieht, was seinen natürlichen Grund darinn hat, daß in der im Jahr 1804 von Seite Schaffhausen an die Liquidations-Commission gesandten Uebersicht der Armen- und Kranken-Anstalten, welche die Stadtgemeinde anzusprechen hat, keine Rede davon ist, daß dieses Armenamt, dessen Einkünfte dazu verwendet werden, den dürftigsten Armen eine wöchentliche Spende an Geld auszutheilen, nur die dürftigsten Armen der Stadt gemeint seyen. Im weiteren Verfolg der in dieser Uebersicht das Spendamt betreffenden Bemerkungen heißt es dann ferner: auch in diesem Amt übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, und machen ihm die Unterstützung anderer Fonds um so nothwendiger, indem keine Reductionen können gemacht werden, da solche gerade auf die ärmste Klasse

fallen würden. Welche ärmste Klasse kann hier wohl gemeint seyn? Keine andere als diejenige von Stadt und Land, die seit vielen Jahren in dem Verhältniß zu $1/8$ der Stadt und $7/8$ des Landes bestand, das beweisen die Spendamts-Rechnungen. Und ein fernerer Beweis für das Anspruchsrecht an dieses Spendamt liegt darinn, daß zu einer Zeit, in der die Armen, namentlich in der Gemeinde Beringen über das Verhältniß der Kräfte dieses Fonds um Unterstüzung einkamen, die damalige Regierung dieser Gemeinde einen jährlichen Beytrag von 3 Mutt Kernen an das Spendamt auferlegte, welches bisdahin richtig abgeherrscht wurde.

Alle diese Gründe legen uns die feyerliche Verpflichtung auf, die Rechte des Landes in einem so wichtigen Moment bestens zu verwahren. Gerne würden wir es sehen, wenn die Tit. Commissarien der Stadt, in Absicht auf dieses Amt unsere Ansichten theilen könnten, indem wir ohne dieses keine Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung erblicken.

Ueber die am Schlusse Ihres Ultimatums wiederholten Ansprüche auf den Fond des Collegii Humanitatis und des Stipendiatenfonds sind wir beauftragt, ganz einfach bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, daß alle Fonds, deren die Urkunde nicht als Stadtgut erwähnt, der Cantonsregierung zur Verfügung überlassen, und als Cantonsgut betrachtet werden sollen.

Mit dem gleichen Vorbehalt, den die Tit. Commissarien der Stadt auf den Fall einer mißlingenden gütlichen Ausgleichung gemacht haben, verwahren wir uns ebenfalls auf das Bestimmteste, und schliessen unter Versicherung wahrer Hochachtung und freundschaftlicher Ergebenheit.

Den 24. März 1832.

Die Commissarien der Landschaft und des Cantons:

Joh. Heinrich Waldvogel, Bezirksgr.-Präsident.
Joh. Bechthold, Bezirksgr.-Präsident.
Joh. Jakob Grieshaber, Bezirksgr.-Präsident.
Böschenstein, Cantonsrichter.
Müller, von Thayngen, Appellations-Rath.

Nro. 13.

Zweites Ultimatum der Commissarien der Stadt an diejenigen des Cantons, dd. 9. April 1832.

Tit.

Wir haben nicht ermangelt, der uns unter dem 24. vorigen Monats zugestellten Gegenerklärung unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen; wir können es aber nicht verheelen, daß es uns Mühe macht, in dieser Gegenerklärung auch nicht die entfernteste Spur eines Entgegenkommens oder einer Annäherung wahrzunehmen, wo doch von unserer Seite sprechende Beweise gegeben worden, daß wir eine gütliche Ausgleichung aufrichtig wünschen, und geneigt wären, durch ein solches Entgegenkommen zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Wenn wir nun aber alle gegenwärtig noch obwaltenden Anstände unbefangen ins Auge fassen, so sind dieselben von sehr verschiedener Natur und Beschaffenheit, von mehr oder minder großer Wichtigkeit; die einen betreffen Gegenstände, welche als materia tractandi betrachtet werden können, wie zum Beispiel die Ausmittlung des Ertrags von anzuweisenden Revenuen und Gefällen u. s. w.; die andern hingegen sind Ansprüche und Forderungen, welche mit den klaren und deutlichen Bestimmungen der Dotations-Urkunde im Widerspruch stehen, und diese müssen wir als die wichtigsten betrachten. Können nun diese letztern durch freundschaftliches Einverständniß erörtert und beseitiget werden, so dürfen wir wohl der Hofnung Raum geben, daß es möglich seyn wird, die minderwichtigen ohne große Schwierigkeiten zu beseitigen, und wir wollen deßnahen nur diejenigen Punkte herausheben, welche uns die wichtigsten zu seyn scheinen; und diese sind:

a. Die Ansprüche an die vier Lehenmühlen, als Lehen über welche der Canton auch in Zukunft zu verfügen haben solle.
b. Die in Hinsicht der Polizeywache gegebene Erklärung.
c. Die Ansprüche an das Spendamt, als eine Cantons-armen-Anstalt.

Es wäre indessen ganz überflüssig in eine umständliche Entwicklung unserer dießfallsigen Ansichten nochmals einzutretten, selbige sind Ihnen, Tit., sowohl durch die hierüber gepflogenen mündlichen Verhandlungen als durch unsere schriftliche Erklärung genugsam bekannt und wir können uns desnahen darauf beschränken Sie, Tit., mit gegenwärtigem zu ersuchen, Sie möchten sich gegen uns bestimmt erklären ob wir Ihre Aeusserungen, in Bezug auf die so eben erwähnten drey wesentlichsten Punkte als ein wirkliches Ultimatum zu betrachten haben, oder ob Sie sich hierüber auf eine mit dem eigentlichen Sinne der Dotations-Urkunde mehr übereinstimmende Weise aussprechen können; in welch letzterem Fall wir Ihnen die Zusicherung geben, daß wir gerne zu Allem Hand bieten wollen, was in Bezug auf die übrigen minder wichtigen Punkte zur Erzielung eines billigen und für beide Theile befriedigenden Einverständnisses beitragen kann, und es wird uns angenehm und erfreulich seyn, wenn wir in Ihrer Rückäusserung ein solches Entgegenkommen erblicken, und wahrnehmen können, daß auch Sie von dem aufrichtigen Wunsch beseelt sind, diese für Stadt und Land so wichtige Angelegenheit auf freundschaftlichem Wege zu beseitigen.

Womit wir die Ehre haben, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung und wahrer Werthschätzung zu versichern.

Schaffhausen, den 9. April 1832.

Die Commissarien der Stadt,
in deren Namen:
J. L. Peyer, Archivar.

Nro. 14.

Antwort der Commissarien des Cantons auf das zweite Ultimatum derjenigen der Stadt, dd. 16. April 1832.

Tit.

Aus dem Innhalt des an uns sub. 9. d. M. erlassenen Antwortschreibens entnehmen wir, daß es Ihnen Mühe mache in unserer früher eingegebenen Gegenerklärung auch nicht die entfernteste Spur eines Entgegenkommens wahrnehmen zu können.

Eine nochmalige reife Erdaurung und Prüfung derjenigen Gegenstände, über welche noch ungleiche Ansichten obwalten, hat bei uns eines Theils in Gemäßheit unserer Instruction, anderntheils weil darin unsere eigene Ueberzeugung ausgesprochen ist, keine veränderte Gesinnung oder Ansicht hervorgebracht.

Werfen Sie, Hochgeachtete Herren, einen Blick auf die tabellarische Uebersicht der der Stadt in der Dotations-Urkunde angewiesenen Gefälle, so werden Sie in der für eine Durchschnittsberechnung angenommenen Zahl von 28 Jahren den deutlichen Beweis unseres Entgegenkommens finden; Sie werden aus derselben wahrnehmen, daß zwischen einem Durchschnitt von achtundzwanzig Jahren und einem solchen von zwanzig Jahren, (wie ihn die Minorität der Commission in der Sitzung vom 6. Jenner h. a. gewünscht und auch hiezu gestimmt hatte) ein nicht unbedeutender Unterschied sich zeigt [34]. Offenbar darf man annehmen, daß unter allen eintretenden ungünstigen Verhältnissen die Stadt immer noch in ienen Durchschnittssummen ihren Vortheil finden wird. In die Gründe selbst näher einzutreten scheint uns deswegen überflüssig zu seyn, da Sie von dem Stand der Sachen die nächste und beste Gewißheit haben.

Die aus unserer Gegenerklärung herausgehobenen drei Punkte betrachten wir selbst als die wichtigern, nur in ent-

---

34) Der Unterschied zwischen einer Durchschnittsberechnung von 20 und 28 Jahren beträgt bei der leztern Annahme fl. 543 minder als bei der erstern; so viel also hat durch leztere die Stadt gewonnen.

gegengesetztem Sinne für den Canton und wir müssen Ihnen diesfalls wiederholt zu vernehmen geben, daß Sie jene Erklärung als ein wirkliches Ultimatum ansehen und instructionsgemäß keine Abweichung von unserer Seite gewärtigen können.

Genehmigen u. s. w.

Neunkirch, den 16. April 1832.

Im Namen der Commissarien des Cantons:
Waldvogel, Bezirksgr.=Präsident.

Nro. 15.

Schreiben des Wohllöbl. Stadtraths an die Commissarien der Stadt, dd. 25. April 1832.

Es gereicht dem unterzeichneten Stadtrath zum Vergnügen, Ihnen hiemit noch einmal schriftlich die Verdankung Ihrer Bemühungen und umsichtigen Leitung des über sich genommenen Geschäftes, bezüglich auf die Ausscheidung von Staats= und Stadtgut zu wiederholen, und damit ferner die Interessen unserer Vaterstadt, mit völligem Zutrauen erfüllt, Ihnen anzuempfehlen.

Ganz mit Ihren, heute in der Sitzung des Stadtrathes demselben eröffneten Ansichten über die weitere Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, stimmten diejenigen dieser Behörde überein; allgemein wurde das Unbillige der Forderungen von Seite unserer Landbürger gefühlt, und geleitet von der Ueberzeugung der Rechtmässigkeit unserer Sache, die nur eingetretene politische Verhältnisse auf diesen Standpunkt bringen konnten, ward der allgemeine Beschluß gefaßt: der hiesigen Landschaft oder deren Repräsentanten nicht die mindesten der drey gemachten Ansprüche zu gewähren, sondern vielmehr, bei dem Verlangen einer Erklärung dießfalls von Seite der Landschaft, derselben auch unser wiederholt gegebenes Ultimatum bekannt zu machen und auf Verlangen eines schiedsrichterlichen Entscheides solchen ohne Anstand anzunehmen.

Der Stadtrath, wie Eingangs eröfnet, von dem innigsten Zutrauen für die sämmtlichen resp. Mitglieder der Commission, denen sie früher schon diese wichtige Sache übertrug, durchdrungen, nimmt auch keinen Anstand, Ihnen, Tit., als Beweis dieses Zutrauens die Ernennung des schiedsrichterlichen Personales für die Stadtgemeinde gänzlich anheim zu stellen, begleitet endlich von dem herzlichen Wunsche, es möge von der Gegenparthey der Billigkeit Gehör gegeben werden und die ganze Angelegenheit zur Beruhigung unserer Stadtgemeinde sich endigen.

Indem der Kleine Stadtrath Ihnen, Tit., diese zum Beschluß erhobenen Gesinnungen bekannt macht, versichert er Sie u. s. w.

Schaffhausen, den 25. April 1832.

Der Kleine Stadtrath,
in dessen Namen der Präsident:
Joh. Conrad Fischer.

Nro. 16.

Aus den gutachtlichen Bemerkungen zu Ausmittlung des jährlichen reinen Ertrags der laut Dot. Urk. der Stadt zugetheilten bisherigen Seckelamtswaldungen [35], von den beiden Herren Forstmeistern Ziegler und Im Thurn.

— — Daß die jährlichen Revenuen, welche die Stadt auf diesen Waldungen zu suchen hat, nicht bedeutend seyn und in keinen hohen Anschlag gebracht werden können, wird gar bald in die Augen leuchten, wenn man in Betrachtung zieht, daß die angewiesenen Waldungen meist aus abgesonderten, nicht sehr großen Stücken bestehen, oft sehr felsigten, schlechten Boden und meistens gemischtes Laubschlag-

35) Deren Angabe Beil. 10.

holz enthalten, dessen Bestand nicht zu dem Besten gezählt werden darf und die zum größern Theil abgetrieben oder ausgehauen sind, so daß innert 30 oder mehr Jahren gar kein Ertrag mehr daraus zu ziehen ist; wenn man ferner bedenkt, daß die Stadt diese Waldungen nicht frey benutzen und alles auf den höchsten Pfenning bringen kann; daß überhaupt die Behandlung und Benutzung einer öffentlichen Waldung eine ganz andere, als die einer Privatwaldung seyn müsse, indem erstere mehr forstwirthschaftlich, mit beständiger Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrages behandelt werden muß, währenddem der Partikular sein Eigenthum ohne alle Rücksicht auf die Zukunft benutzen kann; und daß endlich die Beförsterung einer öffentlichen oder Corporations-Waldung immer weit kostspieliger ist, als diejenige einer Privatwaldung.

— — Der jährliche Zuwachs pr. Jauchart dürfte, zu einem halben Klafter gerechnet, fl. 1 • 30 kr. werth seyn, was gewiß eher zu hoch als zu niedrig angesetzt seyn wird, wenn die Beförsterungs- und alle andern Kosten während der 34jährigen Umtriebs-Periode und während dem Hauen selbst, so wie alle andern Zufälle, als Frost, Hagelschlag u. s. w. in Anschlag gebracht werden. Es wird auch bey einer noch so genauen Abschätzung dieser Waldungen, insofern nemlich nur auf den jährlichen reinen Ertrag derselben Rücksicht genommen wird, gewiß nicht mehr herauskommen; — — weil die Waldung, so lange sie nemlich Stadtwaldung bleibt, gewiß nie kahl abgetrieben werden wird. [36]) — —

36) Zur Unterstützung der von den Herren Forstmeistern eingegebenen Schatzung führen wir aus der Forstverwaltung mehrerer Cantone einige offiziell bekannt gemachte Thatsachen an. — Die Staatswaldungen in Zürich bestehen, nach dem neuesten Bericht über die dortige Staatsverwaltung, in 5230 Jaucharten, von denen sich im Jahr 1831 die reine Staatseinnahme auf 8000 Franken belief. — Im Cant. Bern war, nach einem Bericht des vormaligen Forstmeisters von Tavel (Beil. zur Allg. Schweizer. Zeit. vom 21. Nov. 1832), die jährliche Brutto-Einnahme von 85,070 Jauchart obrigkeitlicher Waldungen im Durchschnitt 3 Fr. 81 Rapp.; oder nach Abzug der Verwaltungs- und übrigen Kosten, von 58 Rpp., 3 Fr. 23 Rpp. — Die 1380 Jauchart Waldung der Stadt St. Gal-

Nro. 17.

Aus der Beschreibung und Abschätzung der Seckelamts-Waldungen des hohen Standes Schaffhausen; von dem Fürstlich Waldburg-Wurzach'schen Forstmeister, Hrn. J. K. Neukomm.

— — In Beziehung auf das Alter der in diesen Waldungen befindlichen Niederwald-Bestände ergeben sich folgende Abstufungen:

100 ¼	Jauch.	3	Q.	haubare Bestände von 30 und mehr Jahren;
50 ¼	—	2	—	zwischen 20 und 30 Jahren;
68	—	=	—	von 10 bis 20 Jahren;
181	—	=	—	von 1 — 10 Jahren;

Aus vorstehender Uebersicht ergiebt es sich, daß (im Falle vorbeschriebene Waldungen einen abgesönderten Wirthschaftsbezirk bilden müßten) von diesen, drey Quart weniger als 400 Jauchart haltenden Niederwaldungen, bei einer 40jährigen Umtriebszeit jährlich 10 Jauchart geschlagen werden könnten; ferner, daß die erste Classe mit den haubaren Beständen noch vollständig vorhanden, hingegen daß die zweite Classe um 50 Jauchart, die dritte Classe um 32 Jauchart, somit beide zusammen um 82 Jauchart und die vierte Classe um 81 Jauchart zu viel junge Schläge hat, welche Differenz auch die Verschiebung der Bestände aus der 1sten in die 2te Classe und aus der 4ten in die 3te Classe zur Folge haben müßte, um diese Waldungen für die Zukunft nachhaltig benutzen zu können.

———

ten lieferten im Jahr 1829 einen Reinertrag von fl. 3353, oder pr. Jauchart von fl. 2 = 25 kr.; s. Ehrenzeller Jahrb. der Stadt St. G. 1829. — Im Cant. Waat ertrugen 15,022 Jauchart Staatswaldungen, von denen aber 9295 noch mit einigen Servituten beschwert sind, von 1815—1830 mit Innbegriff desjenigen, was an die Holzberechtigten (aux usagers) abgeliefert wurde, im Durchschnitt jährlich 35,568 Franken, also die Jauchart ohngefähr 2 1/3 Fr.; s. de l'administration du C. de Vaud, Laus. 1831, p. 113.

— — Sämmtliche 400 Jauchart wurden bisanhin als Niederwald, untermischt mit Oberholz, oder als sogenannte Mittelwaldungen bewirthschaftet. — — Die Umtriebszeit wurde auf 40 — 50 Jahre gestellt, um starkes Holz zu gewinnen. — Wenn man aber bedenkt, daß die Rothbuche (der Hauptbestand dieser Waldungen) gerade diejenige Holzart ist, welche unter allen Holzarten am wenigsten zum Stockausschlage sich eignet und vorzüglich nur zur Hochwaldung angezogen werden will, so darf man sich auch über die mangelhafte und weitschichtige Bestockung dieser Waldungen nicht wundern. — — Was das in gedachten Waldungen vorfindliche Oberholz betrifft, so ist selbes auf der betreffenden Waldfläche nicht gehörig vertheilt, sondern ein Theil hat hievon im Ueberfluß und der andere gänzlichen Mangel, anstatt daß jede Jauchart eine bestimmte Anzahl an Haupt- und Mittelstämmen, Oberständern und Laßreisern aufzuweisen haben sollte.

— — Obschon die Rothbuche, als die Hauptbestände dieser Waldungen, vorzüglich zum Hochwaldbetrieb sich eignet, so dürfte es dennoch, schwer halten, in besagten Waldungen die gegenwärtigen, meistens aus Rothbuchen bestehenden Mittelwald-Bestände, in Hochwald-Bestände umzuwandeln.

— — Bey Bewirthschaftung der sogenannten Mittelwaldungen ist es Regel, daß immer der Oberholz-Bestand dem Unterholz-Bestande untergeordnet seyn sollte; und zwar, um die Verdämmung des letztern zu verhüten, sollte der Oberholz-Bestand niemal mehr als $1/8$ der Waldfläche einnehmen und bedecken. — — Der unter drei Förster vertheilte Waldschutz, verglichen mit dem diesfallsigen Waldertrag, ist zu kostspielig und ungeachtet dessen haben die Waldfrevler darin dennoch freyen Lauf und freye Hände, weil die Besoldung der Förster durchaus nicht hinreichend seyn kann, um sich mit diesem Waldschutz ausschließlich befassen zu können.

In Beziehung auf die Werthbestimmung dieser Waldungen ist vorzüglich noch zu berücksichtigen:

a. Daß der größere Theil derselben nur circa eine starke Stunde und der kleinere Theil mit 36 Jauchart bei zwei Stunden von der Stadt Schaffhausen entfernt ist;

b. daß alle diese Waldungen ohne Ausnahme in der Nähe von Hauptstrassen liegen, wodurch der Holztransport sehr erleichtert wird;

c. lassen sich die jetzigen Bestände dieser Waldungen ohne Cultur-Kosten ganz leicht und zwar bloß durch zweckdienliche Behandlung in vollkommene Bestände umwandeln.

d. Ist durchaus nicht abzusehen, daß der gegenwärtige Holzpreis zurückweichen wird, sondern wir dürfen vielmehr gegründete Besorgniß hegen, daß sich derselbe in Zukunft noch beträchtlich steigern werde.

Auf den Grund dieser Bemerkungen stellt nun der Unterzeichnete sein unmaßgebliches Gutachten dahin:

Daß von den erwähnten Waldungen bei einer zweckmässigen Verwaltung und Verwerthung ihrer sämmtlichen Waldproduckte, — ohne für diese das Meistgebot zur Erzielung des möglich höchsten Preises in Anwendung zu bringen — der durchschnittliche und in der Folge auch nachhaltige jährliche Ertrag (verglichen mit den Erträgen von andern und gleichartigen Waldungen des Cantons) ohne die geringste Uebertreibung auf

sechs Gulden

per Jauchart sich belaufen dürfte [37]).

---

37) Die Hauptresultate der genommenen Beaugenscheinigung des Hrn. Forstmeisters Neukomm, sind eine klare Würdigung der Beschaffenheit dieser Waldungen; die schon an sich, vermöge Boden, Lage und Zerstückelung bloß mittelmässig ist, dann aber durch mancherley, schon aus ältern Zeiten herrührende Einflüsse, und dadurch, daß sie jetzt aus dem Complexus aller Waldungen herausgerissen werden müssen, noch relativ in einem ungünstigen Verhältniß stehen. Und dennoch wird auf diese, selbst zugestandenen Prämissen, für welche bloß der Blick in eine fernere Zukunft ein Gegengewicht darbietet, die Folgerung eines jährlichen, nachhaltigen Ertrages von sechs Gulden gestützt. Hat hier wirklich einzig der erfahrene Forstmann gesprochen? — Man vergl. auch die vorhergehende Anmerk.

Nro. 18.

Compromißvertrag dd., 28. Juny 1832.

Nachdem durch die neue Verfassung des Cantons Schaffhausen die Sönderung des Stadt- und des Cantonalguts ausgesprochen und zugleich für den Fall, daß eine deßwegen niederzusetzende Commission hierüber sich nicht verständigen könnte, die Bestimmung festgesetzt worden ist, diese Angelegenheit einem Eidgenössischen Schiedsgericht zu übertragen, so sind von den Partheyen hiefür folgende Hochgeachtete Herren erbeten worden:

Von Seite der Stadt:
Se. Exzellenz Herr Schultheiß Fischer von Bern;
Der Hochgeachtete Hr. Bürgermeister Herzog von Aarau [38];

Von Seite des Cantons:
Der Hochgeachtete Hr. Obergerichtspräsident Keller von Zürich;
Der Hochgeachtete Hr. Regierungsrath Freyenmuth von Frauenfeld;

und haben beide Partheyen in der bestimmten Erklärung, diese ihre Angelegenheit der Entscheidung benannter Hochgeachteten Herrn mit aller Vollmacht zu überlassen, hierüber nachfolgende gegenseitige Uebereinkunft abgeschlossen.

§. 1.

Beide Partheyen machen sich anheischig, ihre über die einzelnen Punkte der Scheidungsangelegenheit von Stadt- und Cantonalgut obschwebenden Differenzen nach der gegenseitig zur wesentlichen Grundlage angenommenen Dotat. Urkunde vom 4. July 1804 den Hochgeachteten Herrn Schiedsrichtern als in todte Hand niederzulegen.

§. 2.

Es soll ein unerörterter Punkt der Scheidungs-Angelegenheit nach dem andern in der Reihenfolge, wie solcher

---

[38]) Wir geben hier, dem Bericht, S. 29., übereinstimmend, die erste Redaction des Compromißvertrages; in der spätern heißt es:
Der Hochgeachtete Hr. Bürgermeister Herzog von Aarau.
Der Hochgeachtete Hr. Staatskassier von Savary von Freiburg, an die Stelle des früher hiezu erbetenen Hrn. Schultheiß Fischer von Bern.

in der Dotat. Urkunde vorkömmt, den Herrn Schiedsrichtern vorgetragen, von beiden Partheyen nach ihrer besondern Ansicht mündlich beleuchtet, und, nachdem dies genügend geschehen, durch die Herren Schiedsrichter die Entscheidung über denselben gefällt werden.

§. 3.

Diese Entscheidung wird von den Herrn Schiedsrichtern zu Protokoll genommen, dieses aber den Partheyen nicht eher, als bis die ganze Verhandlung durchgeführt und über jeden einzelnen Artikel der Spruch gefällt seyn wird, eröffnet; insofern jene diesen einzuschlagenden Weg für zweckmässig erachten.

§. 3.

Beide Partheyen erklären sich bestimmt, den durch Einstimmigkeit oder die Mehrzahl der Herrn Schiedsrichter ausgefällten Entscheid ohne allen Vorbehalt, Weiterziehung oder Cassationsbegehren annehmen und solchem Genüge thun zu wollen.

§. 5.

Sollte sich über den einen oder andern dieser Aussprüche sogleich oder später bei der Ausführung Zweifel oder Anstände über dessen Verständniß erheben, so anerkennen die Partheyen die Herrn Schiedsrichter als die allein befugten Ausleger und wollen nirgends andershin als an deren Entscheid recurriren.

§. 6.

Für den Fall, daß bei gleichgetheilten Stimmen über den einen oder andern Punkt die Entscheidung durch einen Obmann erforderlich seyn sollte, so ermächtigen die Partheyen ihre Herrn Schiedsrichter einen solchen zu ernennen; und solle derjenige als Obmann erbeten und dafür anerkannt werden, auf welchen sich die meisten Stimmen vereinigen. Bey gleich getheilten Stimmen wird der Obmann nach Vorschrift der Bundesacte erwählt.

§. 7.

Diesem Obmann werden nachmals die durch die Herrn Schiedsrichter unentschieden gebliebenen Punkte, ebenfalls

einer um den andern, vorgetragen und wollen hierin die Partheyen ganz an das Gutbefinden der Herrn Schiedsrichter kommen, ob es einzig durch sie selbst, oder durch die Partheyen geschehen solle.

§. 8.

Ebenso soll es den Herrn Schiedsrichtern anheimgestellt seyn, ob sie den Obmann vor oder erst nach Beendigung der Verhandlung ernennen wollen.

So geschehen Schaffhausen, den 28. Juny 1832.

Unterschriften der Commissarien:

Der Stadt. Des Cantons.

Nro. 19.

Beleuchtung der in der Ausscheidungs-Angelegenheit des Guts der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Cantons obschwebenden Differenzen. Den Hochgeachteten Herren Schiedsrichtern zu gefälliger Prüfung und Würdigung übergeben von den Commissarien der Stadt [39].

Sobald durch Einführung der Mediationsacte der Canton Schaffhausen sich wieder als selbstständigen Theil der Eidgenossenschaft constituirt hatte, war es eine der ersten Angelegenheiten der so eben eingesetzten Behörden, die finanziellen Verhältnisse des neu creirten gemeinen Wesens zu ordnen. Die nur in sparsamem Maß vorhandenen Hülfsquellen, der engbegränzte Umfang des Cantons, die ökonomische Beschränktheit seiner Einwohner führten durch eine ganz natürliche Schlußfolgerung zu der Ueberzeugung, daß

---

39) Die wenigen hier beigefügten Anmerkungen finden sich natürlich bei dem Original nicht, sondern wurden erst zum Behuf der Bekanntmachung durch den Druck beigefügt, wie dies schon aus deren Innhalt erhellet.

eine zweifache Verwaltung, eine für die Stadt und eine für den Canton, ohne empfindliche Belästigung sämmtlicher Einwohner nicht könnte eingeführt werden und daß es dem allgemeinen Besten zuträglicher seyn müsse, wenn das vorhandene öffentliche Vermögen in gleicher Art, wie vor der Revolution von 1798, verwaltet und ungeschieden zu gemeinsamem Bedürfniß sowohl der Stadt als des Cantons verwendet werde. In dieser Ueberzeugung wurde unter dem 23. April 1803 von dem großen Rath ein Antrag zum Beschluß erhoben und von den Bürgern der Stadt, wie des Cantons, unbedingt genehmigt: daß die Stadt, aus obigen Rücksichten und um den Canton vor größern Lasten zu bewahren, auf das Recht einer eigenen Gemeindsverwaltung verzichte, die mediationsmässige Regierung in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung der fundirten Aemter und der Gefälle in die gleiche Stellung trete, in welcher sich die vor 1798 bestandene Obrigkeit befunden habe. Dagegen wurden als etwelche Vergütung für das geleistete Opfer und in unverheelter Anerkennung, daß bei einer Untersuchung über das Eigenthumsrecht an das vorhandene Vermögen die Stadt weitaus im Vortheil stünde, den Bürgern derselben die Verwalterstellen aller fundirten Aemter und die Besetzung verschiedener anderer, weniger bedeutender Stellen zugesichert.

Durch diese der Natur der Sache, den Bedürfnissen und den beschränkten Verhältnissen entsprechende Uebereinkunft, sah sich der so eben gebildete Freistaat einer Untersuchung über den Ursprung, das Wesen und die Bestimmung sämmtlichen vorhandenen Gutes, sowohl an wirklichen Stiftungen als an Einkünften, und damit einer Sönderung des Stadt- und des Cantonsguts überhoben; eine Untersuchung, deren Resultat kein anderes hätte seyn können, als die unwiderlegliche Beweisleistung, daß die meisten einträglichen Rechte der Stadt, entweder (wie die Gebühren von dem Kornmarkt, der Brunnenzins, das Beisassengeld u. a.) in dem Wesen einer Genossenschaft nothwendig ruhten, oder (wie der Hofzoll, Pfundzoll, Salzverkauf, Fronwage) titulo oneroso zu einer Zeit, da sich die Stadt selbst noch in einem Abhängigkeits-Verhältniß befunden, er-

worden, die wirklich ausgestatteten Aemter aber von den Bürgern der Stadt lediglich für diese gestiftet, oder von denselben, als von einer bloßen Communität, an sich gebracht worden seyen. Wenn dann in jener Uebereinkunft die Clausel enthalten ist:

„Daß sowohl der Stadt als der Landschaft ihre „gegenseitigen Rechte und Ansprachen feyerlich vor„behalten bleiben sollen,"

so lag hierin für letztere zwar eine formelle Anerkennung von möglichen Rechten und Ansprachen, die aber nur durch Vorlegung gültiger Beweistitel je eine materielle Kraft hätten gewinnen können.

Bald dann nachdem diese Uebereinkunft geschlossen und bereits in Vollziehung gesetzt worden war, ergieng von der helvetischen Liquidations-Commission die Anforderung, daß die auswärtigen Capitalien des vormaligen Seckelamtes der Stadt Schaffhausen zur Tilgungsmasse der helvetischen Nationalschuld herbeigezogen werden sollten. Um dem Canton diesen höchst empfindlichen Schlag abzuwenden, legte die damalige Regierung besagter Commission eine „Uebersicht der nothwendigsten Bedürfnisse der Stadt vor, falls sie eine gesonderte Gemeindsverwaltung aufstellen wollte oder müßte"; wonach diese Bedürfnisse zu jährlichen 36,000 Franken berechnet wurden und erwiesen ward, daß iene benöthigte Summe in keinem Fall mehr aufzubringen wäre, wenn die Liquidations-Commission auf ihrer Forderung beharren wollte. Annebens wollte sich die Regierung, um eine bestimmte Norm zu haben, an welche sich bei künftig möglichen Irrungen, oder bei einer das Fortbestehen jener Uebereinkunft unmöglich machenden Wendung der Dinge, die Stadt halten könnte, durch die Liquidations-Commission die Ansprüche an besagte Summe zusichern lassen, ohne daß dadurch weder eine Ausscheidung des Stadt- und Cantonalguts factisch vorgenommen werden sollte noch jene beidseitig aufgestellte und angenommene Clausel entkräftet oder aufgehoben wurde.

Die hieraus hervorgegangene Dotations-Urkunde blieb desnahen auf sich beruhen; indem kein Grund vorhanden war, ihretwegen von einem auf die allseitigen örtlichen Be-

dürfnisse gegründeten und in klarer Erkenntniß des gemeinsamen Vortheils aufgestellten modus vivendi abzugehen. Eben so wenig konnte diese Urkunde als abgeschlossenes Ganzes in der Art betrachtet werden, daß damit über alles und jedes vorhandene Gut, wofür die Stadt privatrechtliche Besitztitel vorweisen könne, abgesprochen seyn sollte; sondern es mußte dieselbe, zwar als wesentliche Grundlage einer Bestimmung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde angesehen werden, ohne daß sie je über die Gültigkeit anderer, noch zu erhebender Reclamationen einen definitiven Entscheid ausgesprochen hätte. Wenn die Reclamationen damals nicht mit derjenigen Bestimmtheit und in demjenigen Umfang erhoben wurden, wie solches jetzt geschehen muß, da eine factische Trennung verlangt wird, so ist der Grund davon einzig dem Umstand zuzuschreiben, daß die so eben abgeschlossene Uebereinkunft mit ihrer Zweckmässigkeit und ihrem wohlthätigen Einfluß auf den ganzen Canton noch zu frisch vor Augen stand und daß man sich bei der Bereitwilligkeit, womit dieselbe von beiden Theilen angenommen worden war, eine solche factische Ausscheidung, als kaum in ferner Möglichkeit liegend, gedacht hatte.

Diese Befugniß, neben den Bestimmungen der Dotations-Urkunde noch auf einige andere, sowohl in ihrem Ursprung als in ihrer jeweiligen Verwendung rein städtische Güter Ansprüche mit Recht machen zu können, liegt:

1. In der Dotations-Urkunde selbst, welche am Schlusse ihres Eingangs sagt:

„Hiemit sollen dann ihre (der Stadt) wirkliche oder „vermeinten Rechte an das übrige noch vorhandene „bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Can„tons Schaffhausen von nun an und für alle kom„menden Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn.“

Hätte es daher die Meinung gehabt, mit der Dotations-Urkunde auch über den gesammten privatrechtlichen Besitz der Stadt einen Entscheid zu fällen und ihr, ohne Rücksicht auf Rechtstitel, nur zuzusprechen, was die Liquidations-Commission gerade für gut gefunden hätte, so würde nicht der Ausdruck „Vermögen des Cantons“ gebraucht worden seyn, sondern man würde

sich des richtigern, „öffentlichen“ oder „gemeinsamen Guts“ bedient haben. So aber kann es in Verbindung mit einem zunächst anzuführenden Schreiben der Liquidations-Commission keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Ausdruck: „Vermögen des Cantons“ nicht das wirkliche, erweisliche, der Stadt als blosser Communität (abgesehen von aller Hoheit) zustehende Vermögen, sondern bloß das eigentliche Cantonsgut (dasjenige, was als Besitz der frühern Hoheit an die folgende übergeben mußte) habe können verstanden werden; und daß die Stadt für den Fall, daß ihr eigenthümliches, zu wirklichen Munizipalzwecken dienendes Privatvermögen nicht zureichen würde, über den Belauf der für diese ausgemittelten Summe, die zudem noch von 36,000 auf 32,000 Franken herabgesetzt wurde, an das reine Cantonalgut keine weiteren Forderungen zu machen habe.

2. Daß die helvetische Liquidations-Commission selbst in dieser Ueberzeugung stand, erhellet aus einem von derselben unter dem 27. Sept. 1804 an Bürgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen erlassenen Schreiben, an dessen Schluß, die, obige Behauptung erhärtenden Worte stehen:

„Daß es bei der durch die Vermittlungsacte angeordneten Städte-Aussteurung nicht um die Auseinandersetzung der gegenseitigen Communal- und Cantonal-Ansprachen auf das vorhandene Vermögen, wohl aber um die Bestimmung und Anweisung der erforderlichen Municipal-Ausgaben der betreffenden Städte zu thun seyn könne.“

Hier dann wird im Gegensatze mit dem vorhin angeführten Schluß des Eingangs der Dotations-Urkunde der Ausdruck: „vorhandenes Vermögen“ gebraucht, also gerade um anzudeuten, daß es ausser dem in der Dotations-Urkunde Angewiesenen, noch Vermögen gebe, dessen Besitzer durch jene noch nicht ermittelt seye; womit also wenigstens implicite das Recht der Stadt auf dasselbe anerkannt wird, obgleich es noch nicht explicite auf bestimmte Objecte angewendet ist. Im-

merhin wird sich jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß die so scharf geschiedenen Ausdrücke des einen und des andern Documents sich wechselseitig illustriren und unverkennbar die Ansprüche der Stadt unterstützen.

Demnach müssen im Verein dieser beiden Stellen die Ansprüche der Stadt auf vorhandenes Gut, insofern dasselbe weder zu reinen Municipal-Bedürfnissen, noch zu Cantonal-Ausgaben im engern und eigenthümlichern Sinne dienten, immerfort noch als unerörtert betrachtet werden und kann es zu Ausmittlung und Begründung dieser Ansprüche keinen andern Weg geben, als die geschichtlichen und rechtsgültigen Beweistittel; wobey sich die Stadt zum voraus anheischig zu machen hätte, auf alles dasjenige, was sie als wirkliche Hoheit besessen, zu Gunsten des Cantons Verzicht zu leisten und sich bei ihren Reclamationen streng auf das zu beschränken, was sie kraft des bestimmtesten privatrechtlichen Besitzes ihr Eigenthum nennen kann.

Nachdem nun während der ganzen Zeit des Bestehens der Mediationsacte die gemeinsame Verwaltung ungestört und unangefochten fortgedauert hatte, ohne daß die Dotations-Urkunde je in Anwendung gebracht worden wäre, wollte die Stadt die offenbar für sie günstiger gestalteten Verhältnisse nach Aufhebung der Mediationsacte nicht dazu benützen [40]), um in Bezug auf Besitz und Verwendung der öffentlichen Güter und Einkünfte eine Veränderung eintreten zu lassen, und bescheinte sie fortdauernd die gleiche Bereitwilligkeit, dem gegenseitigen guten Einverständniß, den Bedürfnissen des Cantons und dem erleichterten ökonomischen Bestehen seiner Bewohner lieber ein Opfer zu bringen, als durch Vindicirung ihrer unbestreitbaren Rechte sich selbst in einen etwelchen Vortheil zu setzen, dagegen aber dem Canton Lasten aufzubürden, deren Druck er immer noch frühe genug empfinden wird.

In diesem Stand der Sachen lag auch allein die Möglichkeit wesentlicher, die vereinten Kräfte der Stadt und

---

[40]) Siehe die Auszüge aus den Zunftprotokollen der Stadt, dd. 26. Febr. 1825, Beil. 6. (in welchen wenigstens eine Ahnung dieser günstiger gestalteten Verhältnisse unverkennbar durchblickt) und die beigefügten Anmerkk.

des Cantons in Anspruch nehmender Verbesserungen und allmähliger Förderung eines gedeihlichern finanziellen Zustandes, welcher, wenn auch nicht rasch, doch bis zum Jahr 1830 nachhaltig fortschritt. Wie sodann die bis zu obigem Jahr bestandene Verfassung einer neuen weichen mußte, gieng das Begehren einer Ausscheidung des Stadt- von dem Cantonalvermögen einzig von der Landschaft aus und wurde deshalb durch einen zu gleicher Rechtsgültigkeit mit der Verfassung erhobenen Anhang derselben unabweislich festgesetzt; hierauf dann, sobald jene in ihren verschiedenen Theilen in Ausübung getreten war, die zu solcher Ausscheidung erforderliche Commission aufgestellt.

Die Commissarien der Stadt glaubten, wie solches auch in dem Compromißvertrag vom 28. Juny §. 1. klar ausgesprochen ist, ein geneigtes Entgegenkommen gleich von Anfang her dadurch zu beweisen, daß sie die Dotations-Urkunde der Ausscheidung des Stadt- und Cantonalguts wesentlich zum Grund legen wollten. Sie giengen von dem festen Vorsatz aus: durch Bereitwilligkeit, der Wohlfahrt des Cantons alle Opfer bringen zu wollen, so ferne sie auch nur immer mit dem Bestehen der Stadt und den Rechten derselben vertragsam wären, in erwarteter Anerkennung ihres guten Willens, sich der Bürgschaft einer gedeihlichen Auseinandersetzung beider Theile durch sich selbst zu versichern und in weit gehenden Concessionen die Hoffnung eines auf Rechts- und Billigkeitsgründe Rücksicht nehmenden Handbietens zu begründen, wobey sie natürlich jene von der Liquidations-Commission selbst eingeräumten Befugnisse nicht gänzlich aufgeben konnten. Und wenn es sich auch bald zeigte, daß diese so gut gemeinte Absicht in derjenigen Art, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre, nicht erreicht werden könne, so liessen sich die Commissarii der Stadt hiedurch weder entmuthigen, noch in ihrem Vorhaben, von sich aus allen von Seite des Cantons an sie gerichteten billigen Ansuchen gerne zu entsprechen, wankend machen; so daß sie selbst einem Antrag: es möchte mit dem 1. Januar 1832 die gemeinschaftliche Rechnung bei dem Seckelamt aufhören, die Zustimmung des Wohllöblichen Stadtraths, (unter Vorbehalt seiner Rechte) gerne erwirkten und sofort denselbigen

zur Genehmigung bei dem Hochlöblichen kleinen Rath unterstützten.

Als sodann, der Dotations-Urkunde Schritt für Schritt folgend, in den Unterhandlungen mit dem Canton der Anfang gemacht wurde, von den der Stadt eigenthümlich angehörenden

Gebäuden

eines nach dem andern, wie sie in jener aufgeführt sind, zu verlangen, glaubten die Commissarii der Stadt einen speciellen Beweis von Nachgiebigkeit damit aufgestellt zu haben, daß sie von der Forderung, den Erlös für die im Jahr 1814 verkaufte

alte Mädchenschule

der Stadt zu ersetzen, auf die einfache Bemerkung zurücktraten: daß besagte Schule in ein neu errichtetes Gebäude (auf welches aber die Stadt nur dem kleinern Theil desselben nach Anspruch hat) verlegt worden seye; wiewohl sich für die gemachte Forderung immer noch einige nicht unerhebliche Gründe hätten aufstellen lassen.

Um so auffallender mußte den Commissarien der Stadt bei dem Verlangen einer billigen Vergütung „der auf Unkosten der Stadtbürgerschaft (im Jahr 1802)

neu errichteten Casernen",

welche ihr durch die Dotations-Urkunde zugesprochen werden, die Erwiederung seyn:

„daß wenn zu jener Zeit durch diese Einrichtung
„nicht ein individueller Vortheil beabsichtigt worden
„wäre, man dieselbe unterlassen haben würde und
„man deßnahen zu einer solchen Entschädigung keine
„Geneigtheit haben könne."

Ohne in die Würdigung einer solchen sonderbaren Schlußfolgerung einzutreten, beschränken sich die Commissarii der Stadt darauf, kürzlich den Sachverhalt darzulegen. — Die Caserne wurde in erwähntem Jahr in dem damals geleerten Zeughaus angelegt und der Aufwand für die innere Einrichtung nach dem Maßstab der Einquartierungslast von jedem einzelnen Bürger erhoben. Seitdem erhielt ein Theil des Gebäudes wieder seine ursprüngliche Bestim-

Bayerische Staatsbibliothek München

mung als Zeughaus und nur der entbehrliche Raum blieb, als Caserne ausgestattet, mit jenen auf Kosten der Stadt angeschafften Effekten. Offenbar weist die Dotations-Urkunde der Stadt nicht bloß diese letztern, sondern das ganze große Gebäude zu; wie denn solches mitten unter andern, der Stadt vorzugsweise angehörenden Gebäuden aufgeführt ist. Obwohl die Commissarien der Stadt vollkommen berechtigt gewesen wären, das Gebäude selbst in Anspruch zu nehmen [41]), so beschränkten sie doch, in Berücksichtigung, daß der Bau eines neuen Zeughauses abermals beträchtliche Lasten auf den Canton wälzen müßte, ihre Forderung nur auf Entschädigung für die vorfindlichen Effekten, welche zwar in Berücksichtigung jener Uebereinkunft vom 23. April 1803 und in Folge der gemeinsamen Verwaltung bisher dem Cantonalmilitär zur Benützung überlassen wurden; wozu aber die Stadt, da jene Uebereinkunft auf Betreiben des Cantons umgestürzt worden ist, hinfort keine Verpflichtung mehr hat. Nach dem obenerwähnten Vorgang von Seite der Commissarien der Stadt in Bezug auf die Mädchenschule mußte jene, ihnen von Seite des Cantons entgegengestellte Argumentation um so mehr auffallen, und hieße es in der That unbescheidene Zweifel in die Gerechtigkeitsliebe von unpartheyischen Schiedsrichtern setzen, wenn zu Unterstützung jenes Verlangens nur noch das Mindeste wollte vorgebracht werden. Doch glau[illegible]n die Commissarii der Stadt es nicht unberührt lassen zu dürfen, daß sie auch jetzt noch, in Erwägung des angedeuteten Motiv's, alles Anspruchs an das Gebäude selbst (wie begründet auch ein solcher wäre) sich begeben wollen und hoffen, daß diesem Beweis einer freundlichen Berücksichtigung der Interessen des Cantons bei den Hochgeachteten Herrn Schiedsrichtern diejenige Würdigung wiederfahren werde, welche geeignet seyn dürfte, auch bei andern streitigen Punkten das Gewicht der Rechts- und Billigkeitsgründe durch die bescheinte Bewährung eines loyalen Verfahrens zu erhöhen.

Nicht minder befremdlich konnte es den Commissarien

---

41) Oder es wenigstens dem Canton, der dessen nothwendig bedarf, für eine angemessene Entschädigung abzutreten.

Staatsbibliothek München

der Stadt seyn, sich in Bezug auf Vergütung des fl. 1500 betragenden Kaufschillings des Holzhauses,

d i e B e c k e n b u r g

genannt, mit folgender Entgegnung abgewiesen zu sehen:

„Man würde dies zugeben, wenn nicht seit dem Jahr „1804 bedeutende Verbesserungen an mehrern der „Stadt eigenthümlich zugehörenden Gebäuden auf „Kosten des Aerarii statt gefunden hätten.“

Die Commissarien der Stadt hätten sich um so eher der Hoffnung hingeben dürfen, daß diese Reclamation keinerley Widerspruch unterliegen würde, als auch sie wieder mit ähnlicher Anerkennung billiger Forderungen vorangegangen waren. Da nemlich im Lauf der ungetheilten Verwaltung einige der Stadt angehörende Waldungen durch Ankauf verschiedener Parcellen abgerundet oder in Zusammenhang gebracht worden sind und von Seite des Cantons sich das Begehren aussprach, daß die Kaufsumme dieser Parcellen der Stadt in Rechnung gebracht werde, zauderten die Commissarien der Stadt auch nicht einen Augenblick, die Rechtmässigkeit dieser Forderung, deren Belauf noch höher steigt 42), als die verlangte Entschädigungssumme für das erwähnte Gebäude, zuzugestehen. Wie konnte man nun nach solchem Vorgang die Stadt mit i h r e r Forderung abweisen?

Auf den Grund der angeführten Verbesserungen an einigen Gebäuden doch wohl mit Recht nicht. Denn, dieses auch zugegeben, so läßt sich andererseits doch eben so wenig läugnen, daß nicht dagegen mehrere Gebäude, welche seit dieser Zeit Zwecken der ungetrennten Verwaltung dienten, denjenigen Abgang erlitten haben, welcher in dem Verlauf der Zeit unvermeidlich ist; und daß, wenn auch Verbesserungen vorgenommen wurden, dieselben weder in der vorherrschenden Absicht, die Gebäude der Stadt vorzugsweise in besserem Stand zu erhalten, sondern vielmehr aus Nothwendigkeit, — noch ohne Vorwissen und Zustimmung aller bis zum 27. Januar 1831 bestandenen einschlagenden Behörden angeordnet worden seyen. Es ist demnach gar kein Grund

42) Sie beträgt nemlich für nicht volle 29 Jauchart an solchen verschiedenen Parcellen, und 6 Jauchart Wiesen und Ackerfeld zwischen den Spitzwiesen und dem Solenberg fl. 2717 = 14 kr.

vorhanden, welcher die Stadt von jener Forderung abzustehen, noch die Hochgeachteten Herren Schiedsrichter die Gültigkeit derselben zu mißkennen, veranlassen könnte [43].

Wohl will von Seite des Cantons noch angeführt werden, daß die seit der Dotations-Urkunde erbaute

neue Metzg

in höherem Werth stehe, als die dagegen dem Canton zufallende alte Metzg. Wenn man auch von dem, was vorhin über die Gebäude im allgemeinen gesagt worden ist, hinwegsehen will, so läßt sich auch alsdann noch diese Behauptung sehr in Zweifel ziehen. Daraus, daß das jetzige Gebäude neuer ist, kann noch keineswegs gefolgert werden, daß dasselbe darum auch zweckmässiger und besser seye; und wenn der Canton die neue Metzg für sich reclamiren, die alte aber der Stadt überlassen wollte, so könnte dies doch wohl nicht anders geschehen, als daß letztere auf Kosten des Cantons zuerst wieder hergestellt und, zu ihrem Zweck vollkommen brauchbar eingerichtet, übergeben würde; ein Aufwand, welcher einer bloßen Behauptung zu lieb, wohl schwerlich würde unternommen werden wollen. Endlich wenn man die gegenseitigen Ansprachen aufs Aeusserste treiben wollte, liesse sich noch die Frage aufwerfen: ob nicht das dem Canton überlassene Gebäude der Metzg auf dem Grund und Boden der Stadt stehe, und diese mithin nicht berechtigt wäre, hiefür einen Grundzins zu fordern? Was hier lediglich als Beispiel angeführt wird, zu welchen Erörterungen es führen müßte, wenn bei einer Verhandlung, wie die obschwebende, neben dem Recht nicht auch noch freundliche Verständigung über Unwesentliches vorwalten wollte.

Dagegen reclamirt der Canton die auf den

Bau der Stadtbibliothek

verwendete Summe. Die Stadt würde mit aller Bereitwilligkeit dieselbe wieder erstatten, wenn nicht allgemein

---

43) S. hierüber S. 14, Anm. 15 und S. 62, Anm. 24. — Das Ultimatum der Hrn. Commissarien der Landschaft lehnt das Begehren der Stadt noch nicht aus der wahren Ursache (gegen welche dasselbe ohne alle Widerrede sogleich zurückgezogen worden wäre), sondern unter Vorwänden ab, deren Triftigkeit nicht anerkannt werden konnte.

bekannt wäre, daß die Ausführung dieses Baues nicht auf *Kosten* des Aerarii unternommen, sondern durch Actien *bestritten* worden seye, welche Privaten und Corporationen der Stadt eingelöst haben und deren baarer Ueberschuß, seiner Zeit dem Seckelamt eingehändigt, in Verbindung mit einigen jährlichen Retributionen den Tilgungsfond bildet, aus welchem nach Verlauf von zwanzig Jahren das Capital zusammt dem Zins durch das Seckelamt zurückbezahlt werden soll; so daß hier von keiner Reclamation die Rede seyn kann. Uebrigens ist auch diese Operation seiner Zeit der Genehmigung der rechtmässigen Behörden unterlegt worden.

Wie aber? wenn die Stadt eine Entschädigung für den nicht geringen Werth des Holzes zu der Rheinbrücke, welches alles ausschließlich in den ihr eigenthümlich zustehenden Gemeindswaldungen gefällt wurde; wenn sie den Erlös der seit jener Zeit aus eben diesen Waldungen zu deren Nachtheil gezogenen beträchtlichen Holzschläge; wenn sie die Summen, welche seit 28 Jahren alljährlich aus den ansehnlichen Waldungen des Spithals in das Seckelamt flossen, reclamiren wollte 44)? Die Commissarien der Stadt erkennen wohl, daß sie hiezu kein Recht hätten; daß die Aufstellung solcher Forderungen nicht mehr in die Kathegorie einer Sönderung des Stadt- und Cantonalguts, sondern in diejenige einer Untersuchung der vormaligen Verwaltung fallen und an das sonderbare Bestreben streifen würde, eine vor 28 Jahren geschlossene und 28 Jahre durch unter allen denkbaren Formen festgehaltene und unausgesetzt in Anwendung gebrachte Uebereinkunft, sammt allen daraus hergeflossenen Folgerungen hintennach umstossen zu wollen.

Indem man von den Gebäuden zu den der Stadt angehörenden eigenthümlichen

---

44) Oder gar noch das Opfer, welches sie dadurch brachte, daß in 28 Jahren die Besoldung eines Stadtraths, seiner Canzley und seiner Diener zu Gunsten des Cantons erspart wurde und welches, wenn man diese Besoldungen, sammt den andern, von einer gesonderten Stadtverwaltung nicht zu trennenden Ausgaben jährlich nur auf fl. 4000 anschlägt, innerhalb dieses Zeitraums eine Summe von fl. 112,000 ausmachen würde.

Einkünften

überschritt, bot sich sogleich in dem ersten Gegenstand eine Differenz dar, die um so unerwarteter seyn mußte, da sie allen richtigen Grundsätzen einer Evalvation öffentlicher Einkünfte und aller Erfahrung geradezu widerspricht. Die Dotations-Urkunde weist der Stadt die noch vorhandenen innländischen

Seckelamts-Zinsschriften

zu (welchen dann bei anders gestellten Verhältnissen, als im Jahr 1804, auch die wenigen noch vorfindlichen ausländischen Capital-Forderungen beigefügt werden sollen). Jene erstern betragen zur Zeit nur noch fl. 15,832 und da sie größtentheils schlecht sind, konnte man sich zwar wohl über eine vierjährige Garantie für dieselben, nicht aber über den Zinsfuß, nach welchem ihr jährlicher Ertrag unter den Einkünften aufzuführen seye, verständigen. Die Stadt kann sich diesen nicht höher als zu 4 % in Anschlag bringen lassen. Und zwar:

1. Kann sie sich dabei auf die allgemeine, in allen staatswirthschaftlichen Berechnungen gebrachte Norm beziehen.
2. Spricht hiefür der von der Liquidations-Commission selbst (z. B. bei der Dotation von Bern, in welcher ein von dortiger Gemeindkammer verwaltetes Capital von 19,935 Schweizer-Franken zu einem Ertrag von 792 Franken in Anschlag gebracht worden ist) befolgte Grundsatz; und dieß zu einer Zeit, in welcher der Zinsfluß im allgemeinen noch höher stand als gegenwärtig.
3. Da nach Innhalt der Dotations-Urkunde die Einkünfte der Stadt zu 32,000 Franken „nur sparsam" berechnet sind, soll dieselbe auf ein „reines Einkommen", im Werth von besagter Summe, angewiesen werden. Nun weiß aber jedermann, daß ein Capitalfond, auch wenn sämmtliche Capitalien zu 5 % angelegt sind, seinem Besitzer niemals ein reines Einkommen von 5 % gewähre, und daß bei einer öffentlichen Verwaltung zugleich manche Verwaltungskosten erlaufen, welche den Ertrag noch mehr reduciren.

4. Glaubten die Commissarii der Stadt einen von aller kleinlichen Engherzigkeit freyen, loyalen Sinn, damit zu beweisen, daß sie sich auch die ausländischen Zinsschriften, von denen 30,000 fl. bereits nicht mehr als 4 % und nur 10,000 noch 4½ abwerfen, ebenfalls ohne Reduction, zum Theil auch deswegen, weil sie aus größern, mithin leichter zu verwaltenden Posten bestehen, zu 4 % in Rechnung wollten bringen lassen.

Weit entfernt diese einleuchtenden Gründe zu würdigen, wurde von Seite des Cantons verlangt:

„daß der Stadt die bereits 4 % tragenden Capita„lien zu eben diesem Ertrag, die zu 4½ und 5 an„geliehenen aber ohne Unterschied zu 4½ sollten in „Rechnung gebracht werden";

eine Zumuthung, welche sich die Stadt aus den angeführten Gründen nicht könnte gefallen lassen.

Der zweite Theil des der Stadt zustehenden Einkommens ist der

Ertrag des Pfundzolls.

Um über die Natur und Beschaffenheit dieses Gefälls eine richtige Ansicht zu erhalten, ist es nothwendig zu wissen, daß ein bedeutender Theil desselben von den Gebühren herrührt, welche das aus hiesigem Kornhaus wieder ausgeführte Getraide, zu 6 kr. pr. Sack, zu entrichten hat. Nun war bis zu Einführung der jetzigen Verfassung jeder Cantonsbürger verpflichtet, alles Getraide, das er zu Markt bringen wollte, zu allererst in dem hiesigen Kornhaus dem Verkauf auszusetzen; so daß nicht einmal der Einwohner hiesiger Stadt Getraide, welches er als Grundzins oder Zehnten aus dem Ausland bezog, direkte von seinem Speicher, oder der Besoldete seine Früchte von der Amtsschütte verkaufen konnte, sondern solche, bei Verantwortung und Strafe, ebenfalls in das Kornhaus zu bringen genöthigt war; durch welche Verfügungen einerseits die Zufuhr, andrerseits aber auch die Abfuhr beträchtlicher wurde. Ferner verboten uralte, bis in die neueste Zeit hinab in Kraft bestandene Verordnungen dem Stadtbürger, Getraide innerhalb eines Umkreises von 6 Stunden zu kaufen und in sein Haus zu bringen; so daß er für die Anschaffung seines Bedarfs streng

an das hiesige Kornhaus gewiesen war; was hier vorläufig nur deswegen angeführt wird, weil solches mit den sub Nro. 6. dieses Abschnitts der Dotations-Urkunde enthaltenen Kornhaus-Gebühren in wesentlicher Verbindung steht. — Es besagt aber §. 16. der neuen Verfassung:

„Die unmittelbare Ausfuhr der Landes-Erzeug-
„nisse ist jedem Cantonsbürger gestattet.“

Hiemit ist also sowohl für den Producenten die Verpflichtung, sein Getraide auf den hiesigen Markt zu bringen, als dann für den Consumenten, das Hinderniß, seinen Bedarf anderswo als auf diesem zu suchen, aufgehoben. Jenes wirkt durch die verminderte Zufuhr und die nothwendig damit in Zusammenhang stehende Abfuhr auf den Ertrag des Pfundzolls beides aber auf den Ertrag der Kornhausgebühren; welches erstere bereits in vergangenem Jahr sich fühlbar gemacht hat; indem der Pfundzoll über tausend Gulden weniger ertrug, als das Jahr vorher.

Zu Ausmittlung des jährlichen Ertrags des Pfundzolls (so wie aller dem Wechsel unterworfenen Gefälle) wurde eine Durchschnittsberechnung von 28 Jahren angenommen, woraus sich als mittlerer Ertrag eine Summe von fl. 4578=26 kr. ergeben hat. Die Commissarien der Stadt erachteten es aber ihrer Pflicht gemäß, jene, weder vom Zufall noch von äusserem unabweislichem Einfluß herrührende, noch bloß momentan sich ergebende, sondern durch den in der Verfassung sich aussprechenden Willen der Cantonsbürger herbeigeführte Einnahmsverminderung in billigen Anschlag zu bringen und besagtes Recht der Stadt nicht höher als jährlich zu 4000 Gulden zu werthen. Auch haben dieselben gleich von Anfang der gepflogenen Unterhandlungen an, und noch ehe man zu Ermittlung jener Durchschnittsberechnung schritt, wiederholt die bestimmte Erklärung ausgesprochen: daß der Einfluß jener verfassungsmässigen Bestimmung bei Abschätzung des Pfundzolles in Berechnung gebracht werden und deshalb eine Reduction statt finden müsse.

Zu diesem, auf einer sichtbar bereits einwirkenden Ursache und auf einer Verfassungsbestimmung beruhenden Grund, den Pfundzoll nur zu einer etwas ermässigten Durchschnitts-

summe annehmen zu können, tretten noch verschiedene andere, reife Würdigung verdienende Gründe hinzu.

1. Die Lage der Stadt an der Gränze eines andern Landes, dessen mögliche Verfügungen in Bezug auf Handel und Verkehr jeden Augenblick einen empfindlichen Einfluß auf die Stadt im allgemeinen und auf das Einkommen des Pfundzolles insbesondere üben können. Man denke sich nur das den Canton umschliessende Baden von Gränzwächtern ebenso streng gehütet, wie das an Frankfurt gränzende churhessische Land und es wird bald mit allem Kleinhandel, auf welchem ein großer Theil des Pfundzolls erhoben wird, auch dieser auf ein Minimum sich reduciren. Oder sollte allenfalls der Canton geneigt seyn, für einen solchen Fall sich zu einer Entschädigung zu verstehen? Der einfachsten Berücksichtigung muß wenigstens der wesentliche Unterschied des Verhältnisses zwischen einer Binnenstadt und einer Gränzstadt in dieser Beziehung einleuchten; und die Commissarien der Stadt glauben sich an den äussersten Rand des Zulässigen herauszulassen, wenn sie mit einer Taxation von fl. 4000 sich zufrieden geben.

2. Eben diese Lage übt einen höchst empfindlichen Einfluß auf die Erhebung dieses Gefälls in Kriegszeiten, was durch einen flüchtigen Blick auf die Uebersichtstabelle erwiesen wird; da im Jahr 1814 der Pfundzoll auf fl. 3300 zurückgieng und im Jahr 1815, in welchem die Truppendurchzüge weit kürzer dauerten als in ersterem, der Ertrag doch nur auf fl. 4006 anstieg und somit im Jahre 1814 fl. 800 weniger als 1813, und im Jahr 1815 fl. 700 minder als in dem nachfolgenden Jahr ertrug.

3. Wird seit der Verfassungs-Aenderung zwar auch von demjenigen Getraide, welches Fremde und Händler unmittelbar von dem Producenten kaufen, der Zoll erhoben; da er aber durch die Zoller der Landschaft bezogen wird, fließt er nicht mehr durch den Pfundzoll der Stadt, sondern directe von jenen, in das Aerarium. Es wäre aber eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn dieses aus der getroffenen Veränderung einen Gewinn machen

wollte, dessen Verlust andererseits die Stadt zu tragen hätte.

Gegen jenes auf evidente Rechts- und Billigkeitsgründe gestütztes Begehren der Stadt: den Pfundzoll nicht höher als zu fl. 4000 annehmen zu können, wurde von Seite des Cantons erwiedert:

„Man könne von der Durchschnittssumme nicht abgehen, da es sich deutlich zeige, daß selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen der Ertrag des Pfundzolles nie unter der Durchschnittssumme zurückbleiben werde.“

Hierauf läßt sich aber einwenden: daß dies allerdings während der letzten zwölf Jahre der Fall gewesen seye und daß das Jahr 1830 sogar das erfreuliche Resultat von fl. 7356 dargeboten habe; daß aber

1. während dieser Jahresfolge niemals ungünstige Verhältnisse eingetreten seyen; hingegen niemand verbürgen werde, daß nicht durch Umstände, deren Abwendung weder in der Macht oder dem Willen der gesammten Eidgenossenschaft, noch weniger in denjenigen des Cantons liege, solche, wie sie oben angedeutet worden sind, für bleibend oder wenigstens für eine längere Zeitdauer herbeigeführt werden könnten und die Stadt alsdann für Reclamationen schwerlich irgendwo Eingang finden, vielmehr allen Schaden einzig zu tragen haben würde.
2. Daß, wie bereits erwähnt, schon der Ertrag des vorigen Jahres eine Verminderung von mehr als tausend Gulden darbiete.
3. Daß wenn die Dotations-Urkunde schon im Jahr 1804 in Vollziehung gesezt worden wäre, man schwerlich einen andern Maaßstab, als den damaligen Ertrag, welcher fl. 3360 war, würde zu Grund gelegt haben 45) und daß also durch die Verzögerung der Ausscheidung dem Canton bei einer Uebernahme für fl. 4000 ein Vortheil von fl. 640 erwachse und es unbillig wäre,

45) Wie dies auch aus der der Liq. Com. eingesandten „Anzeige der Quellen, aus denen das Dot. Capital für die Stadt Schaffhausen könnte geschöpft werden“, Beil. 2, erhellet.

den Nutzen ausschließlich diesem, der Stadt aber ausschließlich den Schaden des, auf der frühern gegenseitigen Uebereinkunft beruhenden Aufschubs zuzuweisen.

4. Daß selbst von der helvetischen Liquidations-Commission dergleichen schwankende Gefälle den Städten nicht zu dem höchsten Pfenning seyen angerechnet worden; wie solches genugsam aus dem der Stadt Bern unter offenbar günstigern Localverhältnissen überlassenen Zoll erhellet, welcher derselben zu dem Betrag von 11,000 Schweizer-Franken überlassen wurde, mittlerweile sie ihn wenige Jahren später für einen Capitalwerth von 378,000 Franken an den Canton abtreten konnte.

Die Commissarien der Stadt finden sich bemüssigt hier noch eine andere, nicht bloß auf die Durchschnittsberechnung des Pfundzolls, sondern auch auf diejenige aller übrigen wechselnden Gefälle anwendbare Bemerkung einfliessen zu lassen.

Es will nemlich der Stadt von Seite des Cantons hoch angerechnet werden, daß man bei der Durchschnittsberechnung den Zeitraum der Gesammtverwaltung von 28 Jahren, während dessen dieselbe bestand, und nicht bloß denjenigen der letzten 20 Jahre angenommen habe. Es ist wahr, daß sich hiedurch das Ergebniß um beiläufig fl. 500 zum Vortheil der Stadt besser gestaltet; aber die Commissarien der Stadt sind weit entfernt hierin eine Vergünstigung zu erblicken, sondern sie erkennen darin lediglich einen durch die Natur der Sache gebotenen Gang; so daß sie jedes Abweichen davon für ein Mißkennen der klaren Rechtsverhältnisse hätten erklären müssen. Denn

1. wenn die Stadt den Satz hätte aufstellen wollen und durchführen können, daß bei sämmtlichen Gefällen das Jahr 1804, als das Jahr, in welchem die Dotations-Urkunde erlassen worden, als Normaljahr müsse angenommen werden, so würde sich das Ergebniß nicht um Hunderte, sondern um Tausende zu ihrem Vortheil besser gestaltet haben; und immerhin hätten für diese Behauptung einige Gründe sich auffinden lassen.

2. Wenn der Canton darauf beharrt hätte, die letzten 20 Jahre der Durchschnittsberechnung zu Grund zu le-

gen, hätte nicht eben so gut die Stadt nur auf den ersten zwanzig Jahren bestehen können? Beides aber wäre eine willkührliche Annahme gewesen; bei der erstern hätte sich der Canton, bei der letztern die Stadt besser befunden.

3. Da aber Stadt- und Cantonalgut unter gegenseitigem freyem Einverständniß 28 Jahre hindurch eine Gesammtmasse bildeten, so kann nach richtig gewürdigten Rechtsbegriffen die Berechnung solcher Gefälle zum Behuf der Ausscheidung nicht facultativ weder auf ein einzelnes Jahr, noch auf eine willkührlich angenommene Reihe von Jahren, sondern muß sie obligatorisch auf den ganzen Zeitraum der Gesammtverwaltung basirt werden; indem nur auf solche Weise eine vollkommene unpartheiische Theilung von Gewinn und Verlust auf beide Seiten sich ergiebt.

Es müßten sich desnahen die Commissarien der Stadt gegen jede, auf eine andere als auf die ganze Zeit der Gesammtverwaltung basirte Berechnung aufs bestimmteste und feyerlichste verwahren.

Waldungen.

Die größte Abweichung dürfte sich bei Berechnung der der Stadt zugehörenden Waldungen ergeben. Die Commissarien der Stadt ersuchten die beiden Herren Cantonsforstmeister, sowohl über den Bestand dieser Waldungen, als über deren möglichen Ertrag, einen auf ihre Kenntniß derselben und ihre langjährige Erfahrung gestützten Bericht einzugeben. Dieser gieng dahin: daß sowohl bei der absoluten als relativen Beschaffenheit dieser Waldstücke ihr nachhaltiger Ertrag nicht höher als zu fl. 1 - 30 kr. pr. Jauchart in Anschlag zu bringen, und von diesem erst noch weder die Beförsterung, noch die Kosten der Oberverwaltung abgezogen seyen.

Da von Seite des Cantons diese Berechnung für zu niedrig gehalten wurde, so ergieng der Antrag, eine andere Schatzung durch den in fürstlich Wurzachischen Diensten stehenden Forstmeister Neukomm von Unterhallau, Namens der Landschaft vornehmen zu lassen. Auch diesem Ansuchen stellten die Commissarien der Stadt nicht die mindeste

Schwierigkeit entgegen, und leisteten damit einen neuen Beweis, wie bereitwillig sie seyen, zu allem Hand zu bieten, was zu gütlicher Auseinandersetzung führen könne. Nachdem nun Herr Neukomm in Gemeinschaft mit den Herren Forstmeistern diese Waldungen besichtigt, erstattete auch er einen einlässigen Bericht über den Befund derselben; gab aber die, im Verhältniß zu der obigen höchst auffallende Taxation von sechs Gulden jährlichen Ertrags dieser Waldungen.

Diese unmöglich auszugleichende Schatzung verschiedener Experten veranlaßt die Commissarien der Stadt wenigstens das allgemeine und unbestreitbare Sachverhältniß der fraglichen Waldungen, so wie den Einfluß, welche die unter ganz andern Umständen erworbene langjährige Erfahrung des zweiten Taxators auf seinen Ansatz geübt haben mag, zusammt den Gründen, derenwegen sie denselben durchaus nicht für anwendbar erachten können, zu beleuchten.

1. Allererst ist zu erwägen, daß Grund und Boden bei dem Anschlag dieser Waldungen nicht in Betracht kommen dürfe; indem derselbe bereits der Stadt gehört, und sie durch die Dotations-Urkunde als Eigenthümerin dieser Waldungen, ebensowohl als z. B. des Kornhauses und dessen Ertrages, der Fronwage und der davon abhangenden Gefälle erklärt wird, und ihr nur der Ertrag nach einer billigen Schatzung in Anschlag gebracht werden kann.
2. Daß sie eben deswegen auf einen nachhaltigen Ertrag müsse zählen können; welcher aber niemals herausgefunden würde, wenn dieser zum voraus allzuhoch angeschlagen werden wollte.
3. Daß der wesentliche Unterschied, welcher sich aus der Eigenschaft des Besitzers — ob er ein Individuum seye, welches mit Waldungen ungehindert nach Gutbefinden schalten kann, oder eine Gemeinde, in deren Pflicht die Sorge für Conservation der Waldungen liegt, — bei der Taxation nothwendig berücksichtigt und
4. eben so gut auch der Unterschied erwogen werden müsse, welcher daraus hervorgeht, ob ein Gut einem andern kaufsweise aus gegenseitiger Convenienz über-

lassen werde, oder ob es sich nur darum handle zu bestimmen, welchen reinen Nutzen der Eigenthümer unter gegebenen und bedingten Umständen daraus ziehen dürfte.

Faßt man die fraglichen Waldungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit ins Auge, so lassen sich aus den besondern, auch von Herrn Forstmeister Neukomm anerkannten Verhältnissen, mehrere Gründe schöpfen, die seiner Taxation entgegengestellt werden können und den Beweis liefern, daß solche, selbst abgesehen von den so eben aufgestellten Prämissen, unverhälnißmässig zu hoch seye.

1. Bestehen diese Waldungen aus vielen einzelnen Parcellen, welches die Bewirthschaftung — sodann liegen sie in der Gemarkung verschiedener Gemeinden, welches die Beaufsichtigung erschwert; was beides auf den reinen Ertrag einen sehr nachtheiligen Einfluß übt.

2. Sind nach Hrn. Neukomms eigener Einsicht bei den meisten derselben Boden und Belegenheit nur sehr mittelmässig, und ist sowohl bei dem Gemisch der Holzarten, als der ungleichen Vertheilung des Ober- und Niederholzes über den ganzen Waldgrund, eben so wenig ihr Bestand im allgemeinen vortheilhaft.

3. Ergiebt sich, da sie nun aus dem bisherigen Complexus sämmtlicher Waldungen des Cantons herausgerissen werden, ein partielles nachtheiliges Verhältniß derselben zu einander und zu einem nachhaltigen Ertrag wenigstens für den nächsten Wirthschaftcyclus; indem, diesen zu 40 Jahren angenommen, für das zweite Jahrzehend nicht weniger als fünfzig, für das dritte zweiunddreissig Jauchart ausfallen, und erst das letzte mit einem Ertrag von 181 Jauchart erscheint, also die Ertragszeit um so viel hinausgeschoben wird, und deshalb durch die steigenden Zinse des Ausfalls der jährlichen Mindereinnahme diese sich beträchtlich vergrössert.

Ferner lassen sich verschiedene Umstände, welche auf die Taxation des Herrn Forstmeisters Neukomm Einfluß geübt haben, klar nachweisen:

1. Hat derselbe ein langes Forstleben als Beamteter von fürstlichen Waldungen zugebracht, deren Bestand, Auf-

sicht, Bewirthschaftung von langem her ganz andere waren, als diejenigen in unserm Canton; wo man erst seit kürzerer Zeit eine geregeltere Wirthschaft und forstwissenschaftliche Behandlung in Anwendung zu bringen bemüht war, und nur langsamen Schrittes damit voranzukommen im Stande ist.

2. Ist Herr Neukomm vermöge seiner Dienstverhältnisse mit den aus der Natur der Republiken hervorgehenden Hindernissen, welche einer strengen Aufsicht gerade über diesen Theil öffentlicher Verwaltung entgegenstehen, zu wenig bekannt; noch hat er
3. auf den eben hieraus hervorgehenden und von langen Zeiten herrührenden Unterschied, welcher selbst den äußern, von Menschen unabhängigen, nachtheiligen Einflüssen auf die Waldungen (Frost, Hagel u. dgl.) verderblicheres Einwirken gestattet, erforderliche Rücksicht genommen.
4. Bringt er die möglichen, doch höchst problematischen, immerhin aber erst in sehr ferner Zukunft einen erhöhten Ertrag verheissenden Verbesserungen in allzunahen und allzuhohen Anschlag; indeß nach richtigen Grundsätzen die Sache nur nach dem Standpunkt der Gegenwart beurtheilt werden darf.

Alles dies zusammengenommen, können die Commissarien der Stadt von der Taxation des Hrn. Forstmeisters Neukomm keine weitere Notiz nehmen; indem durch Anwendung derselben die Stadt offenbar in einen Nachtheil gesetzt würde, welchen sie nicht zu verantworten wüßten. Sie müssen sich an die Taxation halten, wie solche von den Herren Forstmeistern des Cantons angegeben ist; da dieselbe auf einer genauen Localkenntniß, verbunden mit vieljähriger Erfahrung, beruht, und an sie auch die Aufforderung ergangen ist, bei ihrer Berechnung alles in Anschlag zu bringen, was aus besagten Waldungen gezogen werden könne; die Commissarien der Stadt aber versichert sind, daß sie diesem Ansuchen redlich Genüge geleistet haben.

Um dann den Hochgeachteten Herren Schiedsrichtern den Beweis zu leisten, daß von Seite der Stadt die möglichste Nachgiebigkeit obwalte und dieselbe, um die Auseinan-

dersetzung zu erleichtern, sichs gefallen lasse, selbst ein Mehreres zu thun, wollen die Commissarien der Stadt neben jener Taxation der Herren Forstmeister des Cantons auch noch die Unkosten der Beförsterung und der Verwaltung dieser Waldungen in der Meinung für ihre Committenten übernehmen, daß besagte Taxation als Netto-Ertrag angesehen werden möge. Die Commissarien der Stadt können unmöglich glauben, daß gerade bei Waldungen, und namentlich bei solchen Waldungen, die so zerrissen sind und deren Bestand den Anforderungen des Kenners nie entsprechen wird, die Werthung durch einen, wenn auch für die ihm angewiesene Gegend und für die Verhältnisse, unter denen er sich stets befunden hat, noch so gründlich erfahrenen Forstmann, von größerem Gewicht seyn dürfe, als diejenige von Männern, die in den zu werthenden Forsten sowohl vollkommen bewandert sind, als mit dem ganzen Stand der Sache, welcher nun einmal nicht aus dem Bestehenden in das Wünschbare verwandelt werden kann, von jeher vertraut waren.

Ueber den jährlichen Ertrag des

Schirmgeldes

waltet zwischen beiden Theilen vollkommenes Einverständniß ob und die Commissarien der Stadt dürfen es zu so vielen andern vorangegangenen Beweisen ihrer billigen Gesinnungen und ihrer Willfährigkeit, einer zu erzielenden gütlichen Uebereinkunft mancherlei Opfer nicht zu versagen, als eine Beurkundung dieser ihrer Geneigtheit anführen, daß sie eines Verstosses in dieser Berechnung von circa 40 fl. 46)

46) Später wurde die Summe genauer ermittelt; aber bis auf das Jahr 1820 findet sich in den Seckelamts-Rechnungen hierüber nichts angegeben. Erst mit diesem Jahr scheint in dem genommenen Einzug des Schirmgeldes eine größere Ordnung und mit derselben ein bedeutend erhöhter Ertrag erfolgt zu seyn. Denn von den Jahren 1810—1819 schwankte derselbe zwischen 1000 und 1300 Gulden, im Jahr 1819 stieg er auf 1531 fl.; gleich dann im folgenden Jahr, ohne daß eine neue Verfügung erfolgt wäre, oder die Zahl der Eingesessenen sich plötzlich um mehr als einen Viertheil vermehrt hätte, hob er sich auf 2178 fl. und schwankte in den folgendenzehen Jahren zwischen 2037 fl. als Minimum und 2248 fl. als Maximum. (Woher mochte dieses plötz-

zum Nachtheil der Stadt, in Voraussetzung, man werde unter sich selbst ins Reine kommen können, keine Erwähnung thun wollten. Da es ihnen aber nicht glückte, dieses erwünschte Ziel zu erreichen, so sehen sie sich in den Fall gesetzt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, und diesen Verstoß hiemit zur Sprache zu bringen.

Auf besondern Verhältnissen der Gemeinde Neuhausen zu der Stadt beruhte nemlich die seit undenklichen Zeiten bestandene Uebung, daß von denjenigen Haushaltungen, die auf vormaligen oder noch jetzt Bürgern der Stadt zugehörenden Landgütern im Bann dieser Gemeinde wohnen, das Schirmgeld durch die Stadt eingezogen, der Gemeinde aber nur die Hälfte des Ertrags übergeben wurde, die andere Hälfte hingegen unter dem Gesammtbetrag des Schirmgeldes der Stadt erscheint. Hinfort will die Gemeinde Neuhausen dieses Verhältniß aufgehoben wissen und das Schirmgeld auf ihrem Bann selbst beziehen, wodurch sich die Einnahme der Stadt um den Durchschnittsbetrag dieser Hälfte, mithin um beiläufig fl. 40 vermindert; und kann desnahen die Stadt mit Recht verlangen, daß solches von der ihr in Rechnung gebrachten Summe abgezogen werde.

Der jährliche

Ertrag des Waggeldes der Nettowag bietet keinen Gegenstand von Differenzen dar.

Die Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben, belaufen sich nach der Durchschnittsberechnung auf fl. 1266. 32 kr.

Es wäre überflüssig, die bei dem Pfundzoll auseinandergesetzten Gründe, deren willen die Commissarien der

---

liche Steigen gekommen seyn? Welcher Stoff zu Fragen in dieser Uebersicht?) Erst seit 1819 findet sich auch genau verzeichnet, was jährlich an die Gemeinde Neuhausen abgegeben wurde und der Betrag sinkt selten auf 40 fl. steigt aber meistens auf 50 und selbst bis auf 59 fl. Die Stadt hat es lediglich dem Umstand, daß vor 1819 keine genauen Angaben gemacht werden konnten, beizumessen, daß diese ihre so wohlgegründete Reclamation von dem Schiedsgericht nur obenhin berücksicht und die Durchschnittssumme anstatt um 40—50 fl., bloß um 18 fl. herabgesetzt worden ist.

Stadt eine Reduction der sich ergebenden Summe von anfang her verlangt haben und auch jetzt noch auf einer solchen bestehen müssen, zu wiederholen. Nur das muß noch angeführt werden, daß hier der Ausfall relativ fühlbarer wird, als bei dem Pfundzoll; indem die Anzahl von Privaten hiesiger Stadt, welche hinfort im Fall sind Getraide von eigenen Gütern, Zehnten, Grundzinsen und Besoldungen zu verkaufen, nicht gering ist, und diese nunmehr die Freiheit haben, solche in ihrem Hause abzusetzen, ohne wie bisher die Kornhausgebühr zu entrichten. Die Commissarii der Stadt glaubten daher, sich aus dem Gebiet der Billigkeit nicht zu entfernen, wenn sie auf eine Ermässigung obiger Summe auf fl. 1000 antrugen.

Wollte man diesen Antrag noch durch einen, alle Berücksichtigung verdienenden Grund unterstützen, so wäre es derjenige: daß durch Anlegung neuer Strassen in der Umgebung des Cantons und die hiedurch vermehrten Communicationsmittel, die Errichtung neuer oder die Erweiterung älterer Kornmärkte in einer Nähe, die nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den hiesigen Platz seyn kann, bereits fühlbar einwirkt und daß auch hierin wieder die Stadt, als Gränzstadt, in so mancher Beziehung von dem guten Willen und den Finanzspekulationen ihrer Nachbarn leider nur allzuabhängig ist.

Allein auch diese, nicht auf Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten und bloß eventuelle Besorgnisse, sondern auf eine durch kund gegebenen Willen der Cantonsbewohner veranlaßte Verfassungsbestimmung gestützte Bemerkung, wollte keinen Eingang finden und es schien, als sollten die Individuen zwar einer, ihrem Vortheil zusagenden Befreyung geniessen, zugleich aber die hieraus für die Gesammtheit sich ergebenden Nachtheile nicht dieser, sondern ausschließlich der Stadt zur Last fallen. Die Commissarii der Stadt durften sich, wo der klare Buchstabe einerseits früherer Verfügungen, andrerseits neu eingeführter Bestimmungen durch sich selbst spricht, weder von aufgestellten Theorien über Freiheit des Handels, künftig denkbarer Concurrenz und dgl. irre machen, noch von dem festen Boden der Erfahrung in das Gebiet von Möglichkeiten verlocken lassen; sondern

geben sich in voller Zuversicht zu der Unpartheilichkeit gerechter Schiedsrichter der Ueberzeugung hin, daß sie eine der Gesammtheit Vortheil bringende Verfassungsbestimmung nicht zu offenbarem Schaden der Stadt unberücksichtigt lassen werden.

Die Lehenmühlen.

Ferner wird durch die Dotations-Urkunde der Stadt bei ihren Einkünften in Rechnung gebracht:

„Das Einkommen der vier Lehenmühlen, Lehenschlei„fen und der äussern Säge; die Grundzinse ab den „Häusern in der Stadt und auf dem Stadtbann, „nebst andern kleinen Lokalgefällen; nach Abzug je„doch der auf diesen verschiedenen Gegenständen haf„tenden Beschwerden."

Wenn die bisdahin angeführten Differenzen mehr Sache des Calculs waren und die Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung noch immer nicht abgeschnitten hätten, so haben sich hingegen in Bezug auf den ersten in diesem Paragraphen berührten Gegenstand wichtigere, aus einer totalen Abweichung der Grundsätze hervorgehende Irrungen erhoben, deren Ausgleichung, wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Frage, nicht mehr Sache einer bloß billigen Abwägung der einander gegenüberstehenden Gründe seyn kann, sondern nothwendig nach streng rechtlichen Begriffen entschieden werden muß.

Von dem minder bedeutenden anhebend und zu dem wichtigern aufsteigend, müssen die Commissarii der Stadt zuerst bemerken, daß von dem Ertrag der Mühlen die Unterhaltskosten derselben abzuziehen seyen; was keinem Widerspruch unterworfen ist. Es wurde deshalb dem Cantonsbaumeister der Auftrag ertheilt, eine Kostenberechnung dieses Unterhalts vorzulegen. Derselbe wurde auf jährliche fl. 426 angeschlagen, mit dem Bemerken, daß hiebei nur das unumgänglich Nothwendige in's Auge gefaßt und auf den Zufall, welcher das Bedürfniß solcher Reparaturen oft schneller herbeiführen könne, nicht die mindeste Rücksicht genommen worden seye. Ferner brachte der Baumeister nur die periodisch erforderliche Erneuerung der Werke und die Bedachung in Anschlag, nichts aber für die jährliche Deterioration der Gebäude in ihrem Gesammtzustand, und hätte doch billigermassen auch hiefür ein Durchschnittsabzug sollen aufgeführt werden.

Dennoch fand man von Seite des Cantons obige Berechnung zu hoch und wollte sie einer spätern Revision unterwerfen; worein aber die Stadt nicht eingehen kann, indem der Anschlag durch einen in öffentlichem Dienst stehenden Experten gemacht worden ist und die ganze Sönderungs-Angelegenheit in allen ihren Verzweigungen nunmehr definitiv entschieden werden muß, um jede spätere Erörterung, die nur neue Irrungen provociren könnte, ein für allemal zu beseitigen [47]).

Der Ertrag der beiden Schleifen und der Säge beläuft sich jährlich bloß auf eine fixe Retribution von fl. 18 = 20 kr. in baarem Geld, was keine Veranlassung zu abweichender Meinung geben konnte.

Die vier Lehenmühlen hingegen liefern jährlich zusammen einen Zins von 127 Mutt Korn und 258 Mutt sogenannter Mühlenfrucht. Den Mutt Korn schlagen die Commissarien der Stadt zu fl. 6, den Mutt Mühlenfrucht zu fl. 3 = 30 kr. an; wogegen von Seite des Cantons dieser Anschlag zu gering befunden und auf fl. 6 = 40 kr. und 4 fl. angetra-

---

47) Der schiedsrichterliche Spruch hat die Stadt mit diesem Theil ihres Begehrens abgewiesen; aus dem Grund, weil die Dotations-Urkunde das gesammte Bauwesen bereits in Anschlag gebracht habe. Was aber unter diesem begriffen seye, ist durch die Aufzählung sämmtlicher Gebäude, deren Unterhalt der Stadt obliegt, genau bezeichnet; die Mühlen befinden sich nicht darunter, nur die Wuhrungen. Freilich läßt sich nicht läugnen, daß gerade wegen der Unterlassung, die Gebäude in dem Verzeichniß der der Stadt zugehörenden aufzuführen, die ganze Sache unklar und zu einem Gegengewicht gegen die Forderung des Abzugs für die Unterhaltskosten machte. Wiewohl immer mit Grund sich fragen liesse, ob der Ausdruck der Dot. Urk.:

„nach Abzug der auf diesen Gegenständen haftenden „Beschwerden"

nicht wenigstens den Abzug für Unterhalt der Werke, als welche doch nothwendiges Bedingniß zum Betrieb des Mühlengewerbes und somit des daraus hervorgehenden Ertrags sind, involvirt hätte? Um so mehr da eigentlich auf den andern, in diesen Passus zusammengefaßten Gegenständen keine Beschwerden haften, und die Lehenmühlen der einzige sind, auf welchen der Ausdruck eine gehörige Anwendung finden kann. — Indeß ist die Sache nun entschieden und wenn auch nicht ganz zu Gunsten der Stadt, doch immerhin noch erwünscht genug für diese.

gen wird. Die Commissarien der Stadt stehen in der Ueberzeugung, daß sie bei diesem Anschlag selbst über die Gränze einer richtigen Durchschnittsberechnung dieser beiden Getraidegattungen hinausgegangen seyen und sich nicht zu einem höhern Anschlag herbeilassen könnten und zwar auf folgende einfache und leicht zu erhärtende Gründe gestützt.

1. Giebt eine Durchschnittsberechnung der letzten 13 Jahre [48]), gegründet auf die obrigkeitlichen Taxationen, einen jährlichen Werth des Korns von fl. 5 und der Gerste und des Roggens, welche immer noch bessere Früchte sind als die Mühlenfrucht, von fl. 3 • 6 kr.
2. Kann von dem Müller, der seinen Lehenzins aus der Mischung des sämmtlichen zur Mühle gebrachten Korns abzuliefern hat, welche somit höchstens eine Mittelqualität hervorbringt, kein Getraide verlangt werden, welches an Werth dem im Preis am höchsten stehenden gleich käme.
3. Besteht die Mühlenfrucht aus einem Gemisch aller zur Mühle gebrachten Getraidearten, und würde somit nach obiger Durchschnittsberechnung nicht einmal den von der Stadt angenommenen Preis erreichen.

Die wichtigste Differenz besteht aber in der Frage: wem das Eigenthumsrecht an die Gebäude und an die Lehensherrlichkeit der Mühlen zustehe? Und dieses will von Seite des Cantons, wenigstens bis zum eintretenden Sterbefall der jetzigen Lehenmänner, in Anspruch genommen werden und zwar nicht aus wesentlichen, in der Sache selbst ruhenden Gründen [49]), sondern aus dem ganz zufälligen

---

48) Von 1818 — 1830.

49) Die, Anm. 47, angedeutete Auslassung der Mühlen aus dem Verzeichniß der der Stadt zugehörenden Gebäude gab dem Schiedsgericht einigen Grund, die Frage über das Eigenthumsrecht wenigstens erst von sich aus zu begründen und dafür die Reclamation wegen Abzug der Unterhaltskosten von der Hand zu weisen. Dem Wortinhalt der Dot. Urk. nach ist jene Einwendung wegen der Auslassung richtig, ob auch dem Sinn nach? wäre eine andere Frage. Indeß müssen wir über die muthmaßliche Ursache der Auslassung auf Anmerk. 9. verweisen und darüberhin auf das. was Anmerk. 11. über die höchst nachlässige und flüchtige Abfassung der Dotat. Urk. gesagt ist, wodurch man wahrlich keinen hohen Begriff von der Geschäfts-Erfahrung derjenigen bekommt, von denen diese sog. Urkunde herrührt.

Grunde — daß alsdann des Lehenzins vielleicht eine Erhöhung erleiden könnte.

Der Sachverhalt ist dieser. Die hiesigen Mühlen wurden von je Zeiten an Bürger, welche das Müllerhandwerk erlernt hatten und in Abgang von solchen an Bäcker lebenslänglich zu Lehen gegeben. Der Lehenzins ist zu allen Zeiten der gleiche geblieben und konnte auch keiner großen Veränderung unterliegen, weil er nie in Geld, sondern immer in einem fixen Naturalien-Quantum abgetragen wurde. Dieser Lehenzins, glaubt man, seye im Verhältniß zu dem Gewerbe dieser Mühlen etwas zu niedrig. Nun will der Zufall, daß drei der Lehenmänner junge Männer sind. Da ihnen seiner Zeit die Lehenbriefe von der rechtmässigen Obrigkeit auf Lebenszeit behändigt wurden, so läßt sich ohne offenbare Rechtsverletzung denselben kein höherer Lehenzins auferlegen. Doch glaubt der Canton, bei dem Absterben des einen oder andern dürfte eine Steigerung eintreten; und damit dieser eventuelle und noch sehr problematische Vortheil ihm, nicht der Stadt, zufalle, will er die Lehensherrlichkeit über die Mühlen, allen natürlichen Rechtsbegriffen zuwider, sich vorbehalten. Dies durften die Commissarien der Stadt um so weniger zugeben, da keine Rechts- ja nicht einmal Scheingründe aufgeführt werden könnten, welche die Entziehung eines solchen unbestreitbaren Eigenthums der Stadt auch nur im mindesten zu beschönigen im Stande wären. Vielmehr sprechen für die Behauptung, daß die Mühlen wahres und bleibendes Eigenthum der Stadt seyen und ferner seyn sollen und dem Canton keine Lehengerechtigkeit an dieselben zustehen könne, folgende Gründe:

1. Sind, so weit die Länder deutscher Zunge reichen, die Lehenmühlen überall entweder grundherrlichen oder gemeindsrechtlichen Ursprungs und haben nie und nirgends ursprünglich mit der Hoheit irgend eine Gemeindschaft gehabt; und wenn selbst regierende Fürsten solche besitzen, so ist es nicht in ihrer landesherrlichen Eigenschaft, sondern deswegen, weil sie Grundherren, Privatbesitzer der Ortschaften sind, in denen sich die Mühlen befinden. Nun ist doch wohl innerhalb des

Bannkreises der Stadt Schaffhausen, gleichwie in jeder andern Gemeinde des Cantons, niemand anders in dieser Beziehung Grundherr als die Gesammtheit der Bürger; und es kann der Stadt nach dem Verlust aller wohlerworbenen Rechte und nach völliger Gleichstellung mit den übrigen Gemeinden nicht ein Abhängigkeits-Verhältniß aufgebürdet werden, durch welches sie mindern Rechtes würde, als sämmtliche Gemeinden des Cantons. Und dies wäre der Fall, wenn sie über eine der wesentlichsten Einrichtungen zum Bestehen einer Gemeinde nicht vollkommen Herr und Meister bliebe, sondern, wär' es auch nur in thesi, von Anderer Gunst abhienge. Es wäre dies eben so ungereimt, als wenn man behaupten wollte, das Eigenthumsrecht an die Wasserleitungen stünde dem Canton zu und es mithin in dessen Belieben gesetzt wäre, der Stadt die Bequemlichkeit, Wasser vor oder in ihren Häusern zu halten, gewähren oder versagen zu können. Darum ist nicht daran zu denken, daß der Canton Schaffhausen ein Beispiel werde aufstellen wollen, welchem in der gesammten Eidgenossenschaft und in ganz Deutschland nicht ein ähnliches sich an die Seite setzen liesse. Die Commissarien der Stadt glauben in dieser Hinsicht dem Entscheid eines jeden Erfahrenen und Rechtskundigen ruhig entgegen sehen zu können.

2. Sollte die Stadt nur zeitweiliger Nutznießer des Ertrags, nicht aber auch wircklicher Besitzer der Lehenmühlen seyn, so könnte man mit gleichem Recht behaupten, daß ihr auch nicht die Capitalien des Seckelamts, sondern nur deren jährlicher Zins übergeben werden müsse; daß ihr nicht der Pfundzoll, das Schirmgeld, die Gebühren des Kornhauses u. dergl., sondern nur der Ertrag dieser Gefälle zugehöre; daß sie nicht das Eigenthum ihrer liegenden Güter und Waldungen, sondern nur deren jährliches Einkommen anzusprechen habe. Wie wäre aber dies mit den klaren Worten der Dotations-Urkunde, zu vereinigen, welche alle diese benannten Gegenstände in einen Paragraphen zusammenfaßt und sagt:

„es sollen der Stadtgemeinde Schaffhausen und der „Verwaltung ihres Stadtrathes an eigenthümlichen „Einkünften angewiesen seyn und verbleiben ff."

Es kann doch, wenn von „eigenthümlichen" Einkünften die Rede ist, hierunter nicht bloß der Exponent verstanden, sondern es muß wohl wesentlich in den Begriff des Eigenthums die Wurzel gezogen werden, von welcher jener ausgeht.

3. Wird unter dem Titel der Bedürfnisse der Stadt „der Unterhalt für die Wuhrungen" aufgeführt. Hierunter können, da nirgends andere vorhanden sind, nur diejenigen in dem Rhein verstanden werden, deren Anlegung der Mühlen wegen geschah. Dieser Umstand involvirt klar, daß das Eigenthumsrecht an die Mühlen gar nicht in Frage kommen könne. Denn läßt sich denken, die Liquidations-Commission würde sich eines so groben Mißgriffs schuldig gemacht haben, diejenige Einrichtung, durch deren Erhaltung das Bestehen der Mühlen bedingt ist, der Stadt aufzuerlegen, das Eigenthumsrecht der Mühlen dem Canton zuzuweisen, den Ertrag aber hinwiederum der Stadt? Da sich eher noch, wenn man die Wuhrungen unter dem Gesichtspunkt höherer Wasserbauten ins Auge faßt, das Umgekehrte denken liesse. Zu welchen Collisionen, Mißhelligkeiten und Inconvenienzen ein solches unnatürliches dreitheiliges Verhältniß führen müßte, wäre, wo triftigere Gründe sprechen, überflüssig näher zu entwickeln.

4. Zeigt es sich deutlich, daß man von Seite des Cantons nicht von der Natur der Sache und wohlverstandenen Rechtsbegriffen, sondern nur von dem zufälligen Mehr oder Minder des Ertrags ausgehe, indem die Ansprüche sich nur auf die Mühlen erstrecken; folgerichtig aber, wenn wirklich ein w e s e n t l i c h e r G r u n d vorhanden wäre, der in der Natur oder dem Verhältniß von dergleichen Gewerken zu dem Staat als solchem läge, derselbe nothwendig auch die Lebenschleifen und die Säge berühren müßte.

5. Würde bei einer nähern Beleuchtung in die Augen

fallen, daß selbst die vorausgesetzte Lehenssteigerung bloß muthmaßlich und, wenn der Fall eines Heimfalls eintreten sollte, nur illusorisch seyn dürfte. Bis zu dem neuen Bestand der Dinge waren die vier Lehenmühlen für die ganze Stadt und deren Bann Zwangsmühlen, seit aber jenes eingetretten ist, hat auch dieser Zwang aufgehört, was wohl bei einer allfälligen neuen Verpachtung kaum unberücksichtigt bleiben möchte; anderer Bestimmungen, welche eher eine künftige Verminderung des Lehenzinses befürchten, als eine Erhöhung hoffen lassen, nicht zu gedenken.

Wegen der

Grundzinse und Localgefälle,

im Belauf von fl. 830 - 47 kr., hat, da dieselben eine unabänderliche Zahl aufweisen, kein Widerspruch sich erheben können; wiewohl es von Seite der Stadt keine unbillige Forderung gewesen wäre, wenigstens einige Procente als Bezugskosten in Abrechnung zu bringen; da überhaupt keinerlei Gefälle dieser Art, oder Steuern, oder Beiträge eingesammelt werden, ohne daß die Einziehenden nicht gewisse Procente davon zu verrechnen hätten und die Stadt ein reines und unbeschwertes Einkommen zu fordern hat.

Andere Hülfsquellen.

Die Dotations-Urkunde weißt im fernern, da die erwähnten Einkünfte die Summe von jährlich 32,000 Franken nicht ersteigen, einige Aemter an, aus welchen dieselben „in Abgang anderer Hülfsquellen" sollen vervollständigt werden. Man ist von Seite der Commission über die leicht zu beantwortende Frage: ob solche „andere Hülfsquellen" vorfindlich wären, beiderseitig hinweggeschritten und hat sich sofort zu den Aemtern gewendet, welche in Anspruch genommen werden könnten. Indeß läßt sich nicht verheelen, daß dergleichen „andere Hülfsquellen" noch aufzufinden wären, welche der Nothwendigkeit, sogleich oder in solchem Maße sich an die Aemter wenden zu müssen, überhöben. Indeß war vor der Hand von jenen Hülfsquellen keine Rede und die Commissarien der Stadt konnten sich nach vorangegangener genauer Untersuchung leicht dazu verstehen, daß das Paradieseramt (die Einkünfte der der Stadt als Com-

munität zugestandenen Kastvogtey über das Kloster Paradies) eine Capitalsumme, welche jährlich fl. 4000 sichere, und das St. Agnesenamt eine ähnliche zum Ertrag von fl. 2200 beitragen könne.

Hier dann wollte, da es in der Dotat. Urk. heißt:

„In Abgang anderer Finanzquellen soll der Stadt-„gemeinde das noch Mangelnde aus den Korn- und Pe-„tershauser-Paradieser- und St. Johannserämtern, „oder dem Landvogteyamt Neunkirch und dem Ober-„vogteyamt Thayngen ausbezahlt werden,“

von dem Canton das

St. Johannser-Amt,

das wahre Kirchengut der Pfarrkirche von St. Johann, selbst bis zum Belauf von fl. 1200, in Anspruch und dasselbe überdem der Stadt und ihrer Kirche entzogen und für den Canton in Beschlag genommen werden. Die Commissarii der Stadt hingegen glaubten, es müsse der Kirche zu St. Johann ihr wahres Kirchengut ebensowohl unangetastet bleiben, als den Kirchen aller andern Gemeinden das ihrige. Sie finden sich der Wichtigkeit dieser Angelegenheit wegen veranlaßt, die mancherlei Gründe, die hiefür sprechen, näher darzulegen.

1. Müssen die Commissarii der Stadt zu allererst auf ihre Eingangs aufgestellte Behauptung zurückkehren, daß durch die Dotations-Urkunde die Ansprüche der Stadt auf vorhandenes Gut, welches weder zu reinen Municipal-Bedürfnissen, noch zu Cantonal-Ausgaben in engerm Sinne je gedient, und für welches sie privatrechtliche Titel aufzuweisen habe, weder entkräftet, noch weniger über dieselben habe können abgesprochen werden. Denn es sagt, wie bereits erwähnt

a. Die Dotations-Urkunde ausdrücklich: daß mit der Dotation alle Ansprüche der Stadt an das vorhandene Vermögen des Cantons abgethan seyn sollen. Das Kirchengut der St. Johannskirche war aber nie Cantonalgut; so wenig als selbst zur Zeit des Unterthanenverhältnisses Kirchengüter anderer Gemeinden je als Staatsvermögen behandelt wurden; noch kann es nach der Ueberzeu-

gung der Commissarien der Stadt Cantonalgut werden, so wenig als die übrigen Kirchengüter der Pfarrgemeinden jetzt als Cantonalgüter betrachtet werden.

b. Das angeführte Schreiben vom 27. September 1804 erklärt deutlich: „daß es nicht um Auseinandersetzung der gegenseitigen Communal-Ansprachen auf das vorhandene Vermögen, wohl aber um Anweisung der erforderlichen Municipal-Ausgaben zu thun seyn könne." Nun fällt aber ein Kirchengut nicht in die Cathegorie eines Besitzes, auf welchem Ansprachen bürgerlicher Gemeinden ruhen, sondern es hat einen andern Besitzer: die Kirchgemeinde; die, so lange sie weder ausgestorben noch aufgelöst ist, ihres Eigenthums ohne Gewaltthätigkeit nicht beraubt werden kann.

c. Werden in der Uebereinkunft vom 23. April 1803 der Stadt sowohl als der Landschaft die gegenseitigen Rechte und Ansprachen feyerlich vorbehalten. Der Act der Ausscheidung nach 28jähriger Gesammtverwaltung kann nicht mit Entkräftung der damals von beiden Theilen freiwillig angenommenen Clausel beginnen, sondern er muß in einer richtigen materiellen Ausmittlung desjenigen, was sie formell festsetzt, bestehen.

2. Kann nachgewiesen werden, daß das Kirchengut der St. Johannkirche weder vor der Revolution, noch während der Revolution, noch seit der Revolution irgend jemals zu den Stadt- oder Cantonalausgaben direkte etwas beigetragen habe und es würde durch eine Uebertragung seiner Verwaltung an den Canton eine eigentliche Säkularisation desselben verfügt werden, mittlerweile eine solche zu keinen Zeiten und unter keinen Verhältnissen, und gegen keine Gemeinde je in dem Verfahren der hiesigen Obrigkeit lag. Denn

3. sind überall alle Kirchgemeinden, welche ein eigenes und selbstständiges Kirchengut je besessen haben, und als

Kirchgemeinden fortdauerten, auch mitten unter allen politischen Veränderungen unangefochten in dem Besitz desselben geblieben.

4. Rührt das Gut der St. Johannkirche erweislich nur aus Stiftungen hiesiger Bürger und Einwohner her, und erwuchs auch größtentheils in einer Zeit, in welcher die Stadt selbst noch in einem Abhängigkeits-Verhältniß zu dem Hause Oesterreich stund, und ist mithin weder in dessen Stiftung, noch in dessen fortwährende Erhaltung irgend etwas Hoheitliches eingeflossen.

5. Hat die Stadt bei Einführung der Reformation, zu einer Zeit, wo ihr alleinig die Hoheit über das Land zustand, solchen Besitz geachtet; die damalige Wendung der Dinge nicht, wie in derselben leicht ein Vorwand hiefür hätte gefunden werden können, dazu benützt, die Kirchen zu spoliren; weshalb, da nun die Hoheit der Gesammtbürgerschaft des Cantons zusteht, dieses Recht auch nicht zu einseitiger Spoliation sollte dürfen gebraucht werden.

6. Besitzen und verwalten deshalb sämmtliche Kirchgemeinden des Cantons, welche je ein Kirchengut besessen haben, dasselbe noch jetzt unangefochten und ungeschmälert. Und wenn die Verfassung § 4. sagt: „es findet kein Vorrecht des Orts, der Geburt u. s. w. statt“ — so liegt darinn implicite auch wohl die Zusicherung, daß kein Ort mindern Rechts seyn dürfe als alle übrigen.

7. Ist auch durch den Vertrag mit der helvetischen Regierung vom 5. Nov. 1798 das St. Johanneramt als Kirchengut der Stadt zugesichert; es wird deshalb dem, was unter ungünstigern Verhältnissen als rechtlich anerkannt wurde, auch jetzt die Anerkennung nicht wollen versagt werden.

8. Auf die allfällige Einwendung, daß die Hülfsquellen zu Anweisung einer Summe von 32,000 und 8000 Franken nicht zureichen würden, ist zu erwidern — daß die eigentlich Dotations-Summe, (dasjenige, was zu Bestreitung der wirklichen Municipalbedürfnisse

angewiesen wird und von welchem der Capitalbestand der Stadt zu eigenthümlichem Besitz und ausschließlicher Verwaltung übergeben werden soll), nur 32,000 Franken betrage; jene aber hienächst anzuführenden 8000 Franken zu Bestreitung der Polizeywache, zwar wohl der Stadt zufliessen, aber nur deswegen, weil sie dafür eine unerläßliche Verpflichtung gegen den ganzen Canton übernehmen muß, die ihr ohne Retribution nicht konnte aufgebürdet werden; wie solches sowohl aus der Stellung, als auch aus der Fassung des diesen Gegenstand berührenden Paragraphen klar erhellet.

9. Auch fehlt es nicht „an andern Hülfsquellen“ welche zu der Vervollständigung der obgenannten Summe beitragen könnten [50]), und deren Ermittlung die Dotations-Urkunde dem gegenseitigen Verständniß überlassen wollte; so daß also nur im alleräusserſten Fall das St. Johanneramt höchstens in subsidium (in Abgang anderer Finanzquellen) herbeigezogen werden könnte, nicht aber dann, wenn keine unausweichliche Nothwendigkeit eintritt.

10. Wollte man allen den hiebevor angeführten einfachen und nicht aus weiter Ferne herbeigezogenen Gründen den Umstand entgegenhalten, daß immerhin das St. Johanneramt unter Aemtern aufgeführt werde, welche Beiträge zu der Dotation liefern könnten, so glauben die Commissarien der Stadt:

a. Daß dieser Umstand für sich allein nicht stark genug seye, um die auf ältere Rechtstitel, auf allgemeine Analogie, auf die Uebung in dem eigenen Canton, auf die Anerkennung durch die helvetische Republik u. a. gestützte Behauptung zu entkräften.

b. Daß nach allem diesem die Einschaltung des St. Johanneramts in die Dotations-Urkunde ein

---

50) Namentlich den Hofzoll, dessen früher einmal in einer der Gesammtsitzungen, als des ältesten Einkommens der Stadt, Erwähnung geschah. Durch eine partielle Anweisung auf diesen hätte das St. Johanneramt auch bei einer größern Dotationssumme noch unbetheiligt bleiben können.

offenbarer Mißgriff genannt werden müsse, welcher in dem Drang der Geschäfte, der auf den so eben eingesetzten Regierungen neu creirten Freistaaten lastete, bei jedem Unpartheiischen Entschuldigung finden wird.

c. Daß gegen einen evidenten Mißgriff, auch wenn er sich ältern Rechtstiteln und sogar der Natur der Sache zuwider in ein Actenstük eingeschlichen habe, immer noch Einsprache zulässig seye, zumal wenn jenes erst vollzogen werden soll.

Obwohl dann in neuester Zeit diesem Gut größere Lasten zu allgemeinen Zwecken auferlegt worden sind [51]), so weigert sich die Stadt doch keinen Augenblick, dasselbe nur in seinem gegenwärtigen Status nach Einkünften und Lasten zu bewahren; in der bestimmten Meinung, daß dieses Gut, gleichwie solches bei allen andern vorhandenen öffentlichen Gütern der Fall ist, die dermalen darauf haftenden Lasten für Kirchen und Schulen, in der Art, in welcher sie zur Zeit bestehen, fernerhin zu tragen habe. Eben so weigert sich die Kirchgemeinde der Stadt nicht, in Bezug auf dieses Gut denjenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche hinsichtlich aller Kirchengüter im Canton entweder jezt schon bestehen, oder künftighin erlassen werden könnten.

Polizey-Wache.

Ein besonderer Abschnitt der Dotations-Urkunde lautet wörtlich folgendermaaßen:

„Drittens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müsse ferner eine Polizeywache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Cantonsregierung von Schaffhausen nicht eigens eine Garnison in die Stadt Schaffhausen aufstellt, falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen

---

51) Noch im Jahr 1822 waren die fixen Lasten desselben bei einem Capitalbestand von ohngefähr fl. 100,000 kaum 1818 fl.; seit 1827 hingegen bei nicht großer Vermehrung des Vermögens an die 3000 fl.

„Polizeydienst versehen läßt und bezahlt, so solle der „Rath des Cantons gehalten seyn, zu Bestrei- „tung einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadt- „rath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von „8000 Franken auszubezahlen; mit dem Vorbehalt, „daß jede Ansprache an die Summe ab Seite des „Stadtraths aufhöre, sobald die Cantons-Garnison „den Polizey-Wachtdienst der Stadt Schaffhausen „versieht."

Da dieser Abschnitt klar für sich und durch sich spricht, so blieb den Commissarien der Stadt nichts weiter übrig, als auf dessen Anerkennung und Vollziehung in der einen oder andern hier bezeichneten Art zu bestehen und die erforderliche Gewährleistung für Entrichtung dieser Summe auf so lange zu begehren, als keine Garnison aufgestellt werden wolle. Es erfolgte aber von Seite des Cantons hierauf die Erwiederung:

„Die Landschaft finde für gut, die Anweisung dieser „8000 Franken so lange unerörtert zu lassen, bis „der große Rath des Cantons hierüber in nähere „Berathung eingetreten seyn werde. Denn nur al- „lein ihm stehe es zu, den Beschluß zu fassen, ob „er zum Behuf einer solchen Polizeywache eine ei- „gene Garnison hiefür aufstellen wolle.

Die unlogische Fassung dieses Einwurfs kann die darunter verborgene Absicht nicht gut verhüllen. Die Commissarien der Stadt haben die Befugniß des großen Raths, über die Alternative: entweder der Ausbezahlung der erforderlichen 8000 Franken, oder Aufstellung einer eigenen, hinlänglichen und bleibenden Garnison entscheiden zu können, nie angestritten und die Stadt muß sich, falls der Entscheid in der nächsten oder in fernerer Zukunft das Letztere vorziehen sollte, zu jeder Zeit gefallen lassen, daß die Ausbezahlung dieser 8000 Franken sistirt werde. Es ist auch im Lauf dieser Unterhandlungen nie die Rede davon gewesen, eine bestimmte Erklärung zu verlangen, ob das eine oder der andere sofort statt finden solle, sondern nur ob die Forderung unter den gegebenen Umständen unbedingt anerkannt werden wolle. Durch obige Erklärung

aber wird beides in einander hinübergespielt: die Frage von Ausbezahlung der 8000 Franken und die Entscheidung über Polizeywache und Garnison. Die Stadt kann aber dem großen Rath das Recht einer Schlußnahme über die erste dieser beiden Fragen nie einräumen.

1. Weil ihm solches durch den unmißverstehbaren Ausspruch der Dotations-Urkunde nicht eingeräumt ist und nicht eingeräumt werden konnte.
2. Unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen um so weniger, weil das Ergebniß einer Berathung hierüber sich unschwer voraussehen liesse.

Die Commissarien der Stadt dürfen desnahen in der zuversichtlichen Erwartung stehen, daß auch die Hochgeachten Herren Schiedsrichter dem großen Rath eine solche Befugniß, durch welche eine klare Bestimmung der Dotations-Urkunde nur schwankend gemacht würde, nicht einräumen, sondern sich bestimmt dafür aussprechen werden, daß derselbe demnächst eine Erklärung zu geben habe, ob er zu Besorgung des Polizeydienstes eine Garnison aufstellen wolle; oder aber daß er der Stadt, bis er jenes für zweckmässiger erachten sollte, alljährlich die festgesetzten 8000 Franken ausbezahlen lasse.

Spendamt.

Weiter besagt die Dotations-Urkunde:

„Da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von 32,000 „Franken zu Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen, da mithin durch beide weder für „Arme, Kranke, Wittwen und Waisen, noch andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen nach bisheriger Uebung und „fernerhin der Verwaltung des Stadtrathes von „Schaffhausen unter der Oberaufsicht der Cantonsregierung eigenthümlich übergeben werden:

— — —

„C. An milden und andern Stiftungen:

„1. Das Spithalamt.

„2. Das Spendamt, als Armenanstalt.

— — —

„Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren „sämmtlichen Liegenschaften, Gefällen und Einkünf- „ten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß „dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen „und für schon bestimmte Zwecke nach bisheriger „Uebung verwaltet und verwendet werden sollen.“

Unter Voraussetzung eines richtigen Verständnisses sowohl des Gesammtinhaltes dieses Abschnitts in seinem innern Zusammenhang und nach seiner Verbindung mit dem Zweck der ganzen Dotations-Urkunde, als dann auch den einzelnen Separatbestimmungen nach, hätten die Commissarien der Stadt nicht ahnen können, daß gegen irgend eine dieser Separatbestimmungen Einsprache könnte erhoben werden; sondern, wenn sie für irgend einen Abschnitt unbedingte Anerkennung hoffen durften, so war es für diesen, in welchem nicht der mindeste Stoff zu abweichenden Ansichten oder einander widersprechenden Behauptungen zu liegen schien. Und dennoch wurden solche von dem Canton in Bezug auf das Spendamt aufgestellt. Diese lauten wörtlich folgendermaßen:

„Man glaube den Worten; daß

„„diese Anstalten und Stiftungen übergeben wer- „„den sollen, mit der ausdrücklichen Bedingung, „„daß dieselben nach den schon bestehenden Verord- „„nungen und für schon bestimmte Zwecke nach bis- „„heriger Uebung verwaltet und verwendet werden „„sollen““

„die Auslegung geben zu können, daß das Land ge- „rechte und billiche Ansprüche an das Spendamt zu „machen habe. — Wer kann, wer wird wohl glauben, „daß die Liquidations-Commission zu Freiburg die „seit 1530—40 auf das Land gekommenen, also beinahe „300 Jahre lang bezogenen Spenden, nur als eine „Privat-Wohlthätigkeit der Stadt Schaffhausen gegen „die Landarmen betrachtet und mit einem Federzug als „aufgehoben erklärt habe, ohne irgend eine andere „Entschädigung hiefür anzuweisen? Nein das können „wir nicht glauben und zwar um so weniger, weil für „das Aufhören der Spenden an die Landarmen mit

„keiner Silbe in der Dotations-Urkunde Erwähnung „geschieht, was seinen natürlichen Grund darin hat, „daß in der im Jahr 1804 von Seite Schaffhausen an „die Liquidations-Commission gesandten „„Uebersicht der „„Armen- und Krankenanstalten““ keine Rede davon ist, „daß dieses Armenamt, dessen Einkünfte dazu verwen„det werden, den dürftigsten Armen eine wöchentliche „Spende an Geld auszutheilen, nur die dürftigsten „Armen der Stadt gemeint seyen. Im weitern Verfolg „der in dieser Uebersicht das Spendamt betreffenden „Bemerkungen heißt es dann ferner: „„auch in diesem „„Amt übersteigen die Ausgaben die Einnahmen und „„machen ihm die Unterstützung anderer Fonds um so „„nothwendiger, indem keine Reduktionen können ge„„macht werden, da solche gerade auf die ärmste Klasse „„fallen würden.““ Welche ärmste Klasse kann hier wohl „gemeint seyn? Keine andere als diejenige von Stadt „und Land, die seit vielen Jahren in dem Verhältniß „von 1/8 und 7/8 des Landes bestahnden; das beweisen „die Spendamts-Rechnungen. Und ein fernerer Be„weis für das Anspruchs-Recht an dieses Spendamt „liegt darin, daß zu einer Zeit wo die Armen, na„mentlich in der Gemeinde Beringen, über das Ver„hältniß der Kräfte dieses Fonds um Unterstützung ein„kamen, die damalige Regierung dieser Gemeinde ei„nen jährlichen Beitrag von 3 Mutt Kernen an das „Spendamt auferlegte, welcher bisdahin richtig abge„herrscht wurde.“

Die Commissarien der Stadt finden sich der Wichtigkeit der Sache wegen benöthigt, bei diesem Gegenstand länger zu verweilen und

I. zuerst den Sachverhalt kürzlich anzugeben; sodann

II. den richtigen Sinn der Dotations-Urkunde aus einander zu setzen; hierauf

III. die von Seite des Cantons aufgestellten Meinungen zu beleuchten; endlich

IV. aus dem durch die neue Verfassung festgesetzten Verhältnisse einige Folgerungen herzuleiten.

I.

Das Spendamt gehört zu den ältesten Stiftungen der Stadt. Dasselbe besaß ein beträchtliches Vermögen schon zu der Zeit, da die Stadt selbst noch in der österreichischen Pfandschaft stand und ausser ihrem Bannkreise nicht einen Fuß breit Landes, noch weniger irgend eine Gerichtsbarkeit anzusprechen hatte. Die Vermehrung des Vermögens erfolgte durch fortgesetzte Gaben und Vermächtniße hiesiger Bürger; und als die Stadt eine Gemeinde des Cantons um die andere durch Kauf erwarb (wozu die Summen einzig aus den Steuern ihrer Bürger aufgebracht wurden), konnte doch keine Rede davon seyn, jene Gemeinden solcher kaufsweisen Erwerbung wegen in den Mitgenuß dieses, so wie überhaupt irgend eines der Stadt eigenthümlichen Gutes zu setzen; die erworbenen herrschaftlichen Rechte änderten in den übrigen Verhältnissen weder derjenigen, über welchen diese Rechte geübt wurden, noch derjenigen, welche sie übten, das Mindeste; das Spendamt war und blieb nach wie vor, Eigenthum der Bürger. Wie es aber einem, der ein Eigenthum besitzt, nicht verwehrt werden kann, irgend einem Andern aus Wohlwollen eine Unterstützung zufliessen zu lassen, so fand die hiesige Bürgerschaft in dem Unterthanenverhältniß der Landschaft eine Aufforderung mehr, derselben bei vorkommenden Fällen vorzugsweise in reiner Geneigtheit zu gedenken.

Die erste Spende floß zwischen den Jahren 1549 und 1554 in die wohlhabende Gemeinde Thayngen an einen auf Krücken gehenden Armen; sie wurde gegeben: „weil Vogt und „Gericht tugenlich pit" und zuerkannt: „um Gotteswillen;" — also als reines Almosen. Um gleiche Zeit erhielten auch einige Arme in der benachbarten Zürcherschen Gemeinde Uhwiesen Beisteuer „um Gotes vnd guter Fründt- und Nach-„purschaft willen, so lange es myn Herren gefällig und er-„lidenlich ist" 52). Gleiches geschah gegen die vorderöster-

52) Aus einigen Mittheilungen über das Spendwesen in dem Dezennio von 1550 — 1560, welche Hr. Pfarrer Kirchhofer in Stein, während der schiedsrichterlichen Verhandlungen einem der Commissarien der Stadt zusandte, ergeben sich verschiedene berücksichtigenswerthe Thatsachen,

reichische Gemeinde Büsingen und wurde über ein Jahrhundert fortgesetzt, bis man genöthigt war, einige Einschränkungen vorzunehmen, die dann natürlich zuerst diejenigen betrafen, die durch die wenigsten Bande an die Stadt geknüpft waren. Auch machten nur die während eines Jahrhunderts hindurch wöchentlich von den Bürgern der Stadt durch die sogenannte Collectenbüchse bezogenen Beisteuern früher eine grössere Vermehrung der ertheilten Gaben möglich.

Schon seit langem her wurden die Spenden nach Gutbefinden, in Berücksichtigung der individuellen Umstände der Empfohlenen und jedesmal auf specielles Ansuchen des Ortsgeistlichen ertheilt. Es war eine rein personelle Unterstützung, bei welcher nie ein Verhältniß der bereits Un-

---

die sich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen lassen. 1. Die Einkünfte des Spendamts wurden überhaupt als Mittel der Armenunterstützung betrachtet. 2. Diese wurde weit aus des grössern Theils an Bürger gewendet und an solche hingegen, die nicht Bürger waren, nur ausnahmsweise; aber 3. ohne Rücksicht auf Unterthanenverhältniß, als wirkliches Almosen; — denn: 1554 — einem von Stammheim so lange seine kranke Frau lebe; einem Thurgauerbuben so ein Bein abgekarrt; 1555 — Heinrich Griesser, dem Blinden von Trasadingen; 1557 — einem Mann von Randegg; Georg Thenger von Schleitheim; 1558 — einem Leibeigenen von Schlatt am Randen; Baschi Rößlins Wittwe von Herblingen; armen Leuten in Tunkheim, so verbrunnen; 1559 — der Spendmeister soll den Landstreichern nach Ansehen der Person Almosen geben; dem Blinden von Trasadingen soll die Spend abgeschlagen seyn, und die Gemeind ihn erhalten. 1560 — einem Herblinger; Georg Kellers Kinder zu Büsingen; der Spendmeister soll mehr Brod backen, daß er denen aus dem Amt Uhwiesen mittheile. 4. Daß die Bürger als Spendberechtigte, alle andern aber als aus christlicher Milde freiwillig Unterstützte betrachtet wurden, erhellet aus dem Zusaz, welcher allen, an solche Personen ertheilten Spenden beigefügt ist: „um Gotteswillen;“ bisweilen auch: „so lang es MHGHerren gefällt;“ bei den Spendbewilligungen an Bürger kommen diese Zusätze nie vor. 5 Auch aus den Klostergütern von Allerheiligen und St. Agnesen wurden Bürger auf mancherlei Weise unterstützt; z. B. ein Knabe um ein Handwerk zu erlernen; ein Knabe um im Spithal erzogen zu werden; Bürgerswittwen und arme Bürger; Gebrechliche zu Badenfahrten; aber auch fremde Studenten und Brandbeschädigte in und ausser der Schweiz.

terstützten zu der Volkszahl einer Gemeinde, oder dieser zu andern Gemeinden in Anschlag kam; sondern die Almosen wurden ganz in der Art bewilligt, wie durch einen Privatmann, der von einem Dürftigen um eine Beisteuer angesprochen wird, oder der sich vielleicht zu einer periodisch wiederkehrenden Wohlthätigkeit gegen denselben anheischig macht; und es bestand zwischen einer solchen und den ertheilten Spenden kein anderer Unterschied, als derjenige, daß man sich, in Erfahrung zuletzt immer noch den Zweck erreicht zu haben, an den collectiven Privatmann eher und in zahlreicherem Maße wendete, als an einen individuellen. Die Souveränität, welche die Stadt rechtmässig über das Land besaß, konnte für dieses zu keiner Zeit ein Recht begründen, an dasjenige, was die Wohlthätigkeit der Bürger zunächst für Bedürfnisse ihrer Gesammtheit freiwillig zusammensteuern wollte; wohl aber veranlaßte sie bei dieser, Geneigtheit freiwillige Gaben ihren Angehörigen so gut als andern, über welche sie keinerlei Herrschaftsrechte übte (ja aus einem ganz natürlichen Grund jenen noch weit eher), zukommen zu lassen. Es besteht hier das gleiche Verhältniß, wie wenn ein heutzutägiger constitutioneller Fürst Gratifikationen oder Pensionen auf seine Civilliste anweist; es sind dieß keine Verpflichtungen, die er als Landesherr auf sich nimmt und es würde zur Zeit noch keinen Landständen einfallen, die Summe, welche er nach langjähriger Regierung und vielfach bescheintem guten Willen jährlich auf solche Weise hergegeben, nachmals in Berechnung zu bringen und sie von der Civilliste seines Nachfolgers abzuziehen; noch weniger aber, wenn er von seinem Thron vertrieben worden wäre, ihn dennoch, sammt seinen allfälligen Erben, zu fortwährender Leistung jener freiwilligen Gaben anzuhalten.

Dieses richtige und keinerlei rechtsbegründeter Anfechtung unterliegende Verhältniß trat auch in der Zwischenzeit während des Bestehens der helvetischen Republik ein. Der Vertrag vom 5. Nov. 1798 erklärte das Spendamt als ein Armengut der Stadt; übergab dasselbe ihrer Gemeindkammer zur Verwaltung und ließ diese, unter der alleinigen und natürlichen Bedingung, daß es Armengut bleibe, nach Gutbefinden damit schalten. Die Protokolle der Ge-

meindkammer weisen es nach, daß während eines Zeitraums von drei Jahren viele Spenden auf der Landschaft theils erloschen, theils eingezogen, theils vermindert, und in aller dieser Zeit bloß zwei einzige neue ertheilt worden seyen [53]), und diese aus ganz besondern Rücksichten; eine derselben aber mit der bestimmten Weisung an den Geistlichen, der die bedürftige Person empfohlen hatte, daß er hinfüro mit dergleichen Empfehlungen zurückhalten möchte, indem die Verhältnisse sich geändert hätten. „Welche Entschädigung bot sich für die Landarmen damals dar?“ Hätte der Canton damals geglaubt, Rechtsansprüche an das von der helvetischen Republik der Stadt eigenthümlich zugewiesene Spendamt machen zu können, so würde dieses schwerlich unterlassen worden seyn und wenn für die helvetischen Behörden auch nur ein Schimmer durchgeleuchtet hätte, daß das Land mit einigem Recht auf Kosten der Stadt könnte unterstützt werden, so würde dasselbe wohl keinen ungeneigten Richter gefunden haben.

Es war also während dieser provisorischen Sönderung von Stadt- und sogenanntem helvetischem Nationalgut, in der Zeit, welche der Dotations-Urkunde unmittelbar vorangieng, Uebung, daß die Gemeindkammer das Spendamt verwaltete; keine neuen Spenden auf das Land ertheilte; vielmehr die bereits bestehenden so viel immer möglich einzog oder herabsetzte.

II.

Wenn nun von den Commissarien der Stadt das Verlangen aufgestellt wird: daß das nemliche Verhältniß wieder eintrete, welches zur Zeit der helvetischen Republik

---

53) Daher ergiebt sich aus den Rechnungen, daß im Jahr 1803 wieder 45 Bürger zusammen eine wöchentliche Spende von fl. 19 = 5 kr. bezogen, deren Zahl aber im Jahr 1828 bereits schon auf 14 mit einer wöchentlichen Unterstützung von bloß noch 6 fl. 52 kr. reducirt war. Es ist hier nicht der Ort den Gründen nachzuforschen, warum die Armen der Stadt Schaffhausen aus dem zuerst für sie gestifteten Gut, von der Zeit an, da die Gemeindekammer aufhörte, so stiefväterlich bedacht wurden.

bestand, so geschieht solches in klarer Uebereinstimmung mit dem Ausspruch und dem Sinn der Dotations-Urkunde, wie solches aus folgendem erhellet.

1. Der Eingang des fraglichen Abschnittes der Dotations-Urkunde spricht, so wie fortlaufend durch die ganze Acte hindurch geschieht, immer nur von der Stadt; was diese bedürfe; aus welchen Quellen für die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu sorgen seye, und nirgends erwähnt sie des Cantons, des sogenannten Staats; — nirgends sagt sie: der Canton bedarf für seine Beamten, sein Bauwesen, seine Militärorganisation u. s. w., so oder so viel, und es ist von da oder dort zu nehmen. Den Canton läßt sie ganz bei Seite und faßt lediglich die Stadt in ihrer Eigenschaft als Bürgergemeinde ins Auge. Daher heißt es:

   „da durch die angewiesenen 32,000 Franken weder „für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen — ge„sorgt ist, so sollen ihr — — eigenthümlich über„geben werden."

   Es sind also hier klar die Armen, Kranken, Wittwen und Waisen den vorhin genannten Bürgergemeinde verstanden und es wäre eine undenkbare Confusion der Begriffe und Ausdrüke, wenn in einem, ohne alle Zwischenbemerkungen und bedingenden Nebensätze fortlaufenden Redesatz bald die Armen des Cantons, bald die Kranken der Stadt gemeint seyn sollten.

2. Ferner besagt die Dotations-Urkunde: „es soll — — „— — der Stadt eigenthümlich übergeben werden." Welchen Begriff müßte man sich von dem Wort „Eigenthum" gemacht haben, wenn das Spendamt der Stadt zwar als solches übergeben, dem Land aber zugleich ein Rechtsanspruch für irgend eine kleinere oder größere Quote und zwar, ohne daß solches durch eine bestimmende Clausel angemerkt wäre, sollte eingeräumt werden? In diesem Fall wäre die Stadt nicht sowohl Eigenthümer, als vielmehr Verwalter; es ist aber noch niemand eingefallen, den Verwalter eines Guts dessen Eigenthümer zu nennen. Soll hingegen die Stadt

dieses Gut nach dem unbedingt hingestellten Ausdruck der Dotations-Urkunde „eigenthümlich“ besitzen, so muß sie auch innerhalb der Schranken, welche durch die Bestimmung des Guts gezogen werden, frei ungehindert und durch keine ihr fremden Rechte gebunden, mit demselben schalten und walten können.

3. Unter Litt. C. dieses Abschnittes werden die „milden und andern Stiftungen“ aufgeführt, welche der Stadt zu übergeben seyen und da heißt es: „2. das Spendamt als Armenanstalt.“ Wenn diese Stiftung factisch dem Canton zudienen sollte, was der Fall wäre, wenn ihre Einkünfte entweder im allgemeinen oder gar nach bestimmten Verhältnissen auch für die Armen des Landes müßten verwendet werden, wie wäre dieselbe in die Mitte zwischen solche Stiftungen, die der Stadt weder in Bezug auf Eigenthum, noch auf ausschließliche Benutzung angestritten werden können, hineingeschoben worden; oder wie kann diese einzige mitten herausgerissen werden, um ihr eine, den übrigen allen fremde Bestimmung anzuweisen? Dann wird die Behauptung der Stadt, daß das Spendamt einzig und allein ihr zustehe noch weiter erhärtet durch den Beisatz „als Armenanstalt;“ indem andere der genannten Stiftungen Kranken- oder Waisenanstalten sind, mithin durch diese nur für eine besondere Klasse Hülfsbedürftiger, nicht aber auch für sonstige Arme gesorgt ist. Wenn je durch die Dotations-Urkunde Stadt und Canton parallel laufend sich durchzögen, so könnten auf Scheingründe einige Zweifel erhoben werden, ob diese Armenanstalt der Stadt oder dem Canton zudienen solle; da aber, wie sub. Nro. 1. gezeigt wird, dies nicht der Fall ist, so bietet sich auch nicht einmal zu Scheingründen Veranlassung dar; und so wenig der ganz gleichlautende Ausdruck: „5. der Schwehausfond als Armenanstalt“, einiger Anfechtung unterliegen konnte, so wenig kann es dieser; ja es wird vielmehr durch diesen letztern Fond die Behauptung der Stadt in Bezug auf erstern noch illustrirt, erhärtet und gegen jeden Zweifel gesichert.

4. Diese Anstalten sollen der Stadt übergeben werden „mit den darauf haftenden Beschwerden.“ Was unter solchen verstanden werde, weiß jeder, der auch nur den gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht. Es sind dies die Servituten, welche an irgend einem Besitz unveränderlich haften, oder durch deren Uebernahme derselbe bedingt, oder denen er vermöge höherer Verordnungen unterworfen wurde und welche eigenmächtig nicht abgewälzt werden können. So sind 20 fl., welche das Spendamt jährlich zu Besoldung des Diacons am St. Johann und zwei Mutt Korn, die es zu derjenigen des Diacons am Münster beizutragen hat, eine Beschwerde desselben, zu deren Uebernahme die Stadt fernerhin durch den Besitz des Gutes verpflichtet ist. Die freye Verwendung der reinen Einkünfte aber kann keine Beschwerde genannt werden, da dieselbe immer nur aus einer Masse individueller und temporärer Almosen bestand.

5. Soll der Stadtrath dieses Gut „nach den bestehenden „Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach „bisheriger Uebung“ verwalten. Auch diese Ausdrücke, richtig, nach gesunden Begriffen und fern von aller spitzfündigen Deuteley verstanden, können nie zu Begründung irgendwelcher Ansprüche des Landes an das Spendamt herbeigezogen werden. Denn

a. die bestehenden Verordnungen beschränken sich einzig darauf: daß jeder Arme, der um eine Unterstützung einkommen will, sich bei der Behörde, welcher die Verwaltung des Guts und die Distribution seiner Einkünfte zusteht, persönlich (sofern solches möglich ist) melde, und es in dem freyen Willen von dieser liege, zu erkennen ob, und wie viel sie ihm geben wolle. Nun besagt der Eingang desjenigen Abschnitts der Dotations-Urkunde, in welcher das Spendamt aufgeführt wird: „es solle der Ver-„waltung des Stadtrathes übergeben werden — das „Spendamt.“ Die Verordnung, daß unangesprochen und unangesucht niemand eine Unterstützung erhalten solle, geht also auch an diesen über und muß

um so eher bleiben, weil der Empfang einer solchen Unterstützung von je Zeiten her und auch jetzt (nach der Bestimmung der neuen Verfassung) den Verlust des Activbürgerrechts nach sich zieht.

b. Soll es „verwendet werden für schon bestimmte Zwecke." Die Zwecke aller in der Dotations-Urkunde sub. C. aufgeführten Güter werden entweder durch ihre Namen — z. B. Waisenhaus — oder durch einen in der Acte jedem beigefügten Zusatz angedeutet. So heißt es: „das Spendamt als Armengut." Der Zweck liegt also überhaupt in der Verwendung für Arme, und es will mit jenem Ausdruck: „für schon bestimmte Zwecke" nichts anderes gesagt werden, als daß der Stadtrath diesem Gut nie eine andere Bestimmung geben dürfe. Das Subjekt dieser bestimmten Zwecke aber wird sowohl durch den Eingang dieses Abschnittes, als durch die Stellung, welche dem Spendamt in der Dotations-Urkunde angewiesen ist, unmißverstehbar bezeichnet. Weiter konnte auch die Dotations-Urkunde, welche keine Administrativ-Vorschriften zu geben, sondern nur das Eigenthumsrecht zu bestimmen hatte, nicht gehen.

c. Endlich „die Uebung" kann nicht objectiv auf Heimath und Herkunft der Empfangenden, sondern nur subjectiv auf die Bewilligenden bezogen werden. Die Uebung besteht weder in dem Mehr oder Minder der Gabe, noch weniger in den Personen der Empfangenden, sondern darin: daß Arme unterstützt werden; daß dieselben für das Gesuch um Unterstützung persönlich vor der Behörde erscheinen; wodurch jede Gabe den Charakter einer speziellen, je der Person, ohne Rücksicht auf andere Umstände, als auf die Armuth, gegebenes Almosen erscheint.

d. Aber auch selbst dann, wenn man dem Wort „Uebung" einen mehr das Spezielle als das Allgemeine andeutenden Sinn unterlegen wollte, hat die Liquidations-Commission dabei keine andere, als die mehrjährige vor Ausfertigung ihrer Acte bestandene Uebung im Auge haben können, und diese war: daß die Ge-

meindkammer nach ihrem Ermessen über die Austheilung der Spenden verfügte. Will man die Uebung in der Art fortbestehen lassen, daß auch Arme vom Lande, oder woher immer es seye, sich an den Stadtrath, „dessen Verwaltung (mithin also auch Verwendung) das Spendamt übergeben werden solle“, in Erwartung des demselben beliebigen Entscheids, sich wenden mögen, so bedarf es hiezu weder einer Satzung noch einer Vorschrift; da keine Verordnungen eines dritten es dem Dürftigen zu verwehren haben, das Mitleid eines andern in Anspruch zu nehmen und eben so wenig vorschreiben können, ob dieser zu entsprechen sich geneigt zeigen solle, oder nicht.

6. Zu mehrerer Beleuchtung alles dessen können wir anführen, daß noch vor wenigen Jahren die badensche Gemeinde Büsingen darum bittend eingekommen ist, es möchte auch ihren Gemeindsgenossen wieder gestattet werden, um dergleichen Unterstützungen ansuchen zu dürfen; daß aber die Regierung (ungeachtet das Amt aus dieser Gemeinde beträchtliche Gefälle bezieht) nicht für gut fand, diesem Ansuchen zu entsprechen. Hätte die badensche Regierung geglaubt, die bei Jahrhunderten geübte freiwillige Wohlthätigkeit begründe ein Recht, so würde sie dasselbe für ihre Angehörigen zu verfechten gewiß nicht unterlassen haben.

III.

Nach dem bisher Gesagten möchte es beinahe überflüssig scheinen, in eine Widerlegung der von dem Canton aufgestellten Behauptungen einzutreten, da eine solche zum Theil schon in jenem enthalten ist; doch glauben die Commissarien der Stadt einige der auffallendsten Sätze nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu können.

1. Es will von Seite des Cantons in Zweifel gestellt werden, ob die Liquidations-Commission die vom Lande bezogenen Spenden nur als Privat-Wohlthätigkeit der Stadt Schaffhausen habe betrachten können? Wie die Spenden von dieser Commission betrachtet worden seyen,

ist gleichgültig; wie sie das Amt für die Zukunft habe wollen betrachtet wissen, erhellet aus der Stellung, die sie demselben zwischen dem Spithal und dem Seelamt (unangefochtenen Stiftungen der Stadt) angewiesen hat. Die Frage: ob die Spenden Privat-Wohlthätigkeit der Stadt gewesen seyen, ist für jeden, der sich eine klare Ansicht der frühern staatsrechtlichen Verhältnisse durch keine willkührliche Subsumtion der spätern trüben läßt, genügend zu beantworten; und um so genügender, je leichter es ihm fällt, die Analogie zwischen einem individuellen und einem collectiven Privatmann einzusehen, und hinwiederum bei letzterm die Kathegorie des Fürsten (wenn sie mit jener zufällig verbunden ist) von derjenigen des Privatmanns zu scheiden; und von einer Vermischung des hoheitsrechtlichen und des privatrechtlichen Verhältnisses, darum weil beide in einem und demselben Collectivo zusammenfallen, sich frei zu halten; endlich Rechtsobliegenheiten und freiwillige Liebespflichten nicht mit einander zu vermengen. Jedenfalls ist der Irrthum, daß dem Staat eine direkte und bleibende Fürsorge für die Armen desselben obliege, nicht ohne Einfluß auf die Ansprüche des Cantons an das Spendamt geblieben; ein Irrthum welcher bisdahin noch nirgends verwirklicht worden ist.

2. Daß die Liquidations-Commission den Landarmen für den Verlust der Spenden keine Entschädigung darbot, ist natürlich; wo hätte sie dieselbe hernehmen sollen? Welche Entschädigung bietet sie der Stadt dar für den Verlust so vieler, nicht aus Anderer Gunst genossener Gaben, sondern vermöge großer Aufopferungen erworbener Rechte, Besitzungen und Güter? Es ist eine sonderbare Prätension, neben allen den vielfachen Vortheilen, die man sich aus dem Gang aussergewöhnlicher Ereignisse nur immer zu nutz machen kann, für kleine Einbussen, welche in die Erwerbung jener Vortheile unzertrennlich verflochten und eine natürliche Folge der Ereignisse sind, noch nach Entschädigung zu fragen. Auch hat die Entwicklung der Begebenheiten

nicht die Stadt und die Armen des Landes als Correlata neben einander gestellt, sondern die Stadt und den Canton, und jene sind nur Theile von diesem, die nicht der Stadt gegenüber ebenfalls noch eine gesonderte Stellung erhalten können. Wer aber entschädigt einen Armen, wenn der Wohlthäter, von welchem er Unterstützung bezog, stirbt; oder die Kräfte, oder den guten Willen, ihn zu unterstützen, verliert; oder die Verhältnisse eine solche Umgestaltung erlitten haben, daß er die Hand von ihm abziehen muß?

3. Noch sonderbarer wäre die Behauptung: darum weil der Landarmen in der Dot. Urk. mit keiner Sylbe gedacht seye, hätten diese einen Anspruch an das Spendamt. Der Satz wird gewiß schlagender und triftiger, wenn wir ihn so umkehren: wenn die Landarmen eine Forderung an das Spendamt zu machen gehabt hätten, so wäre dieß in der Dotations-Urkunde gewiß mit einer Sylbe berührt worden. Ueberhaupt, wie vieles bedarf nicht der Canton, wie vieles besteht nicht im Canton, für wie manches muß nicht der Canton sorgen, ohne daß die Dotations-Urkunde dessen erwähnte? Man kann es nicht genug wiederholen: die Dotations-Urkunde beschäftigt sich ausschließend mit der Stadt und es kann also nirgends der Canton willkührlich in dieselbe hinein interpretirt werden.

4. Die Meinung, daß in der im Jahr 1804 an die Liquidations-Commission gesandten „Uebersicht der Armen- und Kranken-Anstalten, welche die Stadtgemeinde anzusprechen hat" bey den Worten: „dieses Armengut, dessen Einkünfte dazu verwendet werden, den dürftigsten Armen eine wöchentliche Spende auszutheilen," — nicht ausschließend die Armen der Stadt gemeint seyn können, würde ein richtiger Wortverstand dieser Sätze schwerlich auszusprechen gewagt haben. Denn wenn die Stadtgemeinde dieses Gut anspricht, um es für die Armen zu verwenden, so haben doch unter diesen Armen keine andern, als diejenigen dieser Gemeinde verstanden seyn können. Durch das Wort Stadtgemeinde wird eine bestimmte Um-

grenzung bezeichnet und das unmittelbar darauf Folgende sollte, ohne daß der Redesatz solches andeutete, geschweige ausspräche, über diese Gränze ungemeßen hinausschweifen! Bringe man diesen Satz dem Canton gegenüber ad captum vulgi und verwandle ihn so: „in der Uebersicht der Armen- und Krankenanstal„ten, welche die Stadtgemeinde Stein angesprochen „hat, können doch unter die dürftigsten Armen, wel„chen wöchentlich Unterstützung gereicht werden muß, „nicht die dürftigsten Armen jener Gemeinde (also wohl „noch diejenigen anderer Ortschaften!) gemeint seyn." Würde wohl irgend jemand einer solchen Auslegung auch nur in sprachlicher Hinsicht, abgesehen von der Sache selbst, beypflichten?

5. Um beurtheilen zu können, was es mit dem auf einen jährlichen Beytrag der Gemeinde Beringen von drey Mutt Korn gebauten Beweis für ein Bewandniß habe, ist es am besten die diesfallsige Acte, auf welcher dieser Beytrag beruhen soll, wörtlich einzurücken.

„Auszug aus des Spendamts Accidentia dd. 1692.

Beringen:

1 Mutt 2 Vrtl. Kernen gibt die Kirche.
1 — 2 — — gibt die Gemeinde.
Jährlichen auf St. Martinstag.

„Von wegen und weilen das Amt bis anhero ihre Ar„men reichlich versehen und versorget. Damit aber „dasselbe bey dieser je mehr und mehr vergrößerten „Welt, ersagten Armen beßer under die Arm greiffen „und mit einiger Zugab begegnen möchte, alß hat „die Kirche und Gemeindt dieß Orths Ihnen ferner „zu einer mehreren Ergetzlichkeit drey Mutt Kernen al„lerjährlichen auf Martini dem Amt zu verschaffen und „einzuliefern verordnet. Jedoch jederweilen auf Gnädi„ges Gefallen und freyer Disposition Unserer Gnädi„gen Herren und Obern, solche Zusteuer nach Beschaf„fenheit der Zeit und Läuffen zu enderen, zu mindern „und zu mehren."

Hieraus erhellet, daß die Gemeinde Beringen nur die Absicht hatte, ihren eigenen Armen eine etwas er-

kleckliche Unterstützung zukommen zu lassen; daß sie, weil ihr Beytrag nur gering, mithin schwer auszutheilen war, solchen dem Amt zukommen ließ, damit derselbe in Verbindung mit dem, was von diesem aus geschah, bequemer ausgetheilt werden könne; daß ferner die Gemeinde die Vermehrung oder Verminderung dieses Beytrags der Obrigkeit überließ, um damit bey bescheinter Willfährigkeit, auch ein Mehreres sich gefallen zu lassen, die fortdauernde Geneigtheit zu bewahren, das Maß der Almosen eher erweitern als beschränken zu wollen. Wie kann nun auf den Umstand, daß eine einzelne Gemeinde, in Anerkennung „daß das Amt ihre Armen bis anhero (und seitdem fortdauernd) reichlich versehen und versorgt“, auf Wohlgefallen der Obrigkeit hin in Bezug auf das Quantum, jährlich drey Mutt in der Absicht beyträgt, „ihren Armen mit „einiger Zugabe zu begegnen“, eine Rechtsansprache des gesammten Cantons auch nur mit einigem Schein begründet werden? Hätte die damalige Obrigkeit von sämmtlichen Gemeinden eine eigentliche Steuer gefordert um das Amt anzulegen oder auch nur zu vergrößern, dann könnte über die Natur desselben kein Zweifel obwalten; so aber mag der Gemeinde Beringen gesagt worden seyn: die Stadt thut bereits aus freyem Willen, was die Kräfte des Amts nur immer zulassen, wollet Ihr, daß für Euere Armen mehr geschehe, so müßet Ihr es selbst thun. — Daß, so wie die Spenden für die Landschaft, mithin auch für die Gemeinde Beringen, wegfallen, ihr dieser kleine Beytrag zu eigener Disposition verbleiben müsse, versteht sich von selbst.

IV.

Wenn in den 28 Jahren gemeinsamer Verwaltung das Spendamt von neuem in derjenigen Art verwendet wurde, wie solches vor der Revolution geschah; ja wenn sogar innerhalb dieser Zeit die Spenden, die der Landschaft ertheilt wurden, sich beträchtlich vermehrten (wie eine Vergleichung der Verzeichniße von 1803 und 1830 darthut), so geschah

solches als Folge der Uebereinkunft vom 23. April 1803, welche die Regierung in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung der Aemter in die gleiche Stellung setzte, in welcher sich die vor 1798 bestandene Obrigkeit befunden hatte. Diese Uebereinkunft, deren heilsamer Einfluß auf das öffentliche Wohl des Cantons so allgemein anerkannt wurde, daß man sich nicht entschließen konnte, dieselbe der bald darauf eingesandten Dotations-Urkunde zu opfern, ist die ganz natürliche Ursache, daß auch die von 1798 — 1803 bestandene, der Sache angemessene „Uebung" in Bezug auf das Spendamt nicht beybehalten wurde. Jetzt ist auf Betreiben der Landschaft diese Uebereinkunft aufgehoben; der status quo, wie er vor derselben statt fand, tritt von selbst wieder ein; die Bestimmungen der Dotations-Urkunde geben die allgemeinen Vorschriften, wie derselbe zu regulieren seye und da hiemit für die Stadt jener Vorbehalt „der Verwalterstellen aller fundirten Aemter „und verschiedener anderer weniger bedeutender Bedien„stungen" wegfällt, so fällt dagegen dasjenige, was der Stadt allein zugehört, und ausschließlich ihr zugesichert wird, wieder an sie zurück und es tritt der primitive Zustand ein. Es wäre auch seltsam, wenn der im Jahr 1804 gebrauchte Ausdruck „nach bisheriger Uebung" nicht eine Uebung, welche besagtem Jahr unmittelbar vorhergegangen ist, sondern eine, die demselben erst folgte, bezeichnen sollte.

Auch sind die Beyträge, welche durch wöchentlich bey den Bürgern eingesammelte Gaben noch bis auf den heutigen Tag das Amt alimentiren und ihm seine größern Ausgaben möglich machen, eine wichtige Stütze für sämmtliche Behauptungen der Commissarien der Stadt. Sie beweisen, daß man das Spendamt immerwährend als reines Stadtgut betrachtete, und nur jener Uebereinkunft wegen die Sache so lassen wollte, wie sie zur Zeit der besessenen Hoheit bestand. Warum sind, wenn das Spendamt bloß in thesi Stadteigenthum, in praxi aber Cantonsgut seyn sollte, von denjenigen, welche aus Begünstigung zahlreichere Unterstützungen erhielten, nie Beyträge verlangt worden? Oder wird man etwa glauben,

die Bürgerschaft der Stadt werde auch fernerhin solche noch darreichen wollen?

Gegenwärtig ist die Stellung der Stadt dem Canton gegenüber keine andere als diejenige einer bloßen Bürgergemeinde, wie alle übrigen; nun können doch drey klare Aussprüche der Dotations-Urkunde unter keinem Vorwand entkräftet werden:

1. Daß das Spendamt der Verwaltung des Stadtrathes;
2. daß es der Stadt eigenthümlich übergeben;
3. daß es nach den schon bestehenden Verordnungen verwendet werden müsse.

Würde nun nicht bey der Behauptung eines Rechtsanspruches von Seite des Cantons unter diesen nicht anzustreitenden Bedingungen

1. jene Rechtsgleichheit aufgehoben, wenn der Stadtrath als Verwalter und die Stadt als Eigenthümerin eines durch das Recht der Nutznießung factisch dem gesammten Canton angehörenden Gutes gesetzlich anerkannt werden müßte? Es wäre dieß selbst ein Bruch in die Verfassung, welche kein Vorrecht des Orts anerkennt. Es würde der eingeführten Rechtsgleichheit zuwider seyn, daß der Ortsbürger irgend einer andern Gemeinde, vor dem Gemeindrath einen dritten um eine Gnadenbewilligung einkommen müßte, und somit die Erhaltung oder der Verlust seines Aktivbürgerrechts von dem Entscheid einer für ihn gar nicht existirenden Behörde abhienge. Dann aber würde noch im weitern,
2. nach dem, was wir sub. II, 5. a und d (Seite 137 ff.) angeführt haben und was „bestehende Verordnung" ist, mithin auch für die Zukunft als Norm bleiben muß, dieses vermeinte Recht illusorisch, indem es jederzeit in dem freyen Belieben des Stadtraths (wie vor der Revolution der Obrigkeit, seit 1803 der Regierung) stünde, die Bitte zu erhören oder abzuweisen.

Durch alles dieses glauben die Commissarien der Stadt das alleinige und, wie der allgemeine Eingang der Dotations-Urkunde sagt, „ausschließliche" Eigenthums- und Nutznießungsrecht ihrer Mitbürger an das Spendamt hin-

reichend dargethan und den Ungrund der von Seite des Cantons aufgestellten Forderung zur Genüge erwiesen zu haben. Es bleibt desnahen denselben nichts weiter übrig, als die Erklärung:

„Daß gleichzeitig mit allen andern, der Stadt zu„gehörigen Gütern auch das Spendamt dem Stadt„rath zugestellt werde und demselben überlassen bleibe, „wie er von dieser Zeit an die reinen Einkünfte „dieses Fonds, als eines Armenguts der Stadt, ver„wenden wolle."

Noch sind einige kleinere Stiftungen vorhanden, welche, da sie erweisliches Gut der Stadtbürgerschaft sind, die Commissarien derselben, gestützt auf die S. 93 und 95 aufgestellten Prämissen, (wenn auch die Dotations-Urkunde derselben nicht ausdrücklich erwähnt) aufs dringendste zu reklamiren den Auftrag erhalten haben.

Es sind solche:

I. Der Fond der französischen Kirche.

II. Der Stipendiatenfond.

III. Der Fond des Collegii Humanitatis.

I.

Für den

Fond der französischen Kirche

sprechen folgende Gründe:

1. Daß auch dieser sein Daseyn ausschließlich und direkte den milden Beiträgen hiesiger Bürger zu verdanken hat und nie aus irgend einem öffentlichen Gut der Stadt etwas in denselben geflossen ist.
2. Daß durch den Vertrag vom 5. Nov. 1798 auch dieser Fond ohne alle Widerrede als Eigenthum der Stadtbürgerschaft erklärt wurde.
3. Daß derselbe bisanhin von der Vorsteherschaft der französischen Kirche verwaltet wurde, ohne daß der vormaligen Obrigkeit oder den neuen Regierungen weder eine Abnahme, noch die Einsicht oder Bestätigung der Rechnung zugestanden hätte. Ja als im Jahr 1826

zum Behuf der Schulverbesserung verschiedene Quellen in Anspruch genommen wurden und man dafür hielt, daß auch dieser Fond (der übrigens nicht bedeutend ist) etwas beitragen könnte, erfolgte dieser Beitrag nicht in Kraft eines Regierungsbeschlusses sondern bloß auf eine an die Vorsteherschaft dieser Kirche ergangene Einladung. Woraus hinreichend erhellet, daß sich die Regierung bis in die neuesten Zeiten hinab weder das jus inspectionis, noch weniger das dominium eminens über diesen Fond angemaßt habe und derselbe sohin mehr die Natur eines Corporationsgutes, als selbst eines Stadtgutes an sich trage; deshalb ganz aus dieser Verhandlung wegfallen müße.

II.

Der Stipendiatenfond.

Der Stipendiatenfond ist ebenfalls nur aus Vermächtnissen hiesiger Bürger entstanden und hat seinen vornehmsten Zuwachs durch eine getroffene Substitution des im Jahr 1629 verstorbenen Bürgermeisters Joh. Heinrich Schwarz erhalten. Dieser Fond hat den Zweck, Studirende der Theologie zu unterstützen. Zu der Zeit, in welcher die Vermächtnisse gemacht wurden, war es durch die bestehenden Gesetze einzig und allein den Bürgern der Stadt erlaubt, Theologie zu studiren. Die Testatoren konnten also bei ihren Vermächtnissen nur solche Studirende im Auge haben, welche berechtigt waren sich den Studien zu widmen. Die Bürger der Stadt sind also gewissermaassen das Subjekt dieses Fonds, und wenn sich in allgemeiner Beziehung die Verhältnisse geändert haben, so darf dieses auf den Fond darum keinen Einfluß üben, weil die Testatoren sich die Möglichkeit solcher Verhältnisse nicht einmal denken konnten; er gewinnt deshalb den Charakter einer nur etwas ausgedehntern Familien-Stiftung und dürften, bei einer auf Recht und Gerechtigkeit gegründeten Erwägung

1. seines Ursprungs;
2. des Willens seiner Stifter —

die ausschließlichen Ansprüche der Stadt um so weniger mißkannt werden, da auch die helvetische Regierung in dem erwähnten Vertrag vom 5. Nov. 1798 dieselben anerkannte.

III.

Fond des Collegii Humanitatis.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es mit dem Fond des Collegii Humanitatis und es ist auch auf diesen das sub 1. und 2. bei dem Fond der französischen Kirche Gesagte zu beziehen. Hiezu kommt dann noch:

1. Daß derselbe von seinen Stiftern freiwillig unter die Verwaltung und Aufsicht der Obrigkeit gestellt (welche damals freilich Staats- und Stadtbehörde in einer Person war), sie aber schwerlich, wenn wir die Natur der Sache erwägen, in ersterer Eigenschaft um diese Aufsicht ersucht wurde. Da diesem Fond, weder bei seinem Entstehen, noch seitdem je das Mindeste aus öffentlichen Einkünften zugewiesen worden, sondern alles aus den freiwilligen Gaben von Partikularen hergeflossen ist, so kann kein Zweifel obwalten, ob etwa Beiträge aus hoheitlichen Einkünften (wenn überhaupt die Stadt vor der Revolution solche besessen hätte) in denselben geflossen wären und somit ein hoheitliches Recht auf den Fond begründen könnten.
2. Als dieser Fond im Anfang der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gestiftet wurde, konnte er wieder nur zum Besten derjenigen gestiftet werden, denen es möglich war, aus der durch denselben begründeten Anstalt Vortheil zu ziehen. Damals aber genossen nur Bürger der Stadt das Recht zu studiren und konnten mithin die Geber einzig diese im Auge haben; es vereinigt sich also auch hier wieder zu Unterstützung der Ansprüche der Stadt beides: der Ursprung des Gutes und die Bestimmung desselben. Uebrigens ist der Fond so klein und werden die jährlichen Einnahmen durch die Ausgaben so aufgewogen, daß es der sorgsamsten Aufmerksamkeit bedarf, wenn es demselben nur immerfort möglich seyn soll, den bestehenden Zwecken Genüge zu leisten.

Ueberhaupt drängt sich in Bezug auf diese drei Fonds, so wie dann auch auf das Kirchengut der Kirche zum St. Johann die Frage auf: hat sich binnen sechs Jahren, welche von dem Vertrag vom 5. Nov. 1798 bis zu Erlassung der Dotations-Urkunde verflossen sind, die Natur dieser Güter, oder das Recht der Stadt an dieselben so verändert, daß dieses Recht in so kurzer Frist hätte erlöschen können? Muß nicht vielmehr in Bezug auf diejenigen Güter, welche die helvetische Regierung ihres Ursprungs wegen als unbestreitbares Eigenthum der Stadt, sey es nun in ihrem Verhältniß als Kirch- oder als Civilgemeinde, anerkannte, der Canton in die Stellung derselben treten; auch selbst dann, wenn die Dotations-Urkunde anders spräche?

Denn angenommen, die Mediationsacte habe die factische Maßnahme der Revolution, wodurch das Gut und die Einkünfte der freyen Länder und Städte in der Schweiz als gemeinsames Nationalgut erklärt wurde, zu einer rechtsgültigen Verfügung erhoben; sie habe dieses gesammte Gut als eine Masse betrachtet, welche, mit Rücksicht auf die Theile, auf die es radicirt gewesen, an die Cantone in die die Eine Republik wieder aufgelöst wurde, heimfalle; sie habe aus den einzelnen Theilen dieser Masse, den vormaligen souveränen Städten wieder einen besondern Antheil zuweisen wollen; — so ist doch klar, daß bei dieser allgemeinen Ausscheidung nur über dasjenige habe verfügt werden können, was zur Verfügung gestellt worden, weil in der Masse vorfindlich gewesen ist. Da nun das St. Johannser-Kirchengut, sammt allen hievor genannten Stiftungen von der helvetischen Regierung niemals als Nationalgut in diese Masse gezogen worden ist, so hat auch die Liquidations-Commission über solche gar nicht verfügen können; sie waren für dieselbe gar nicht vorhanden, denn sie sind der Stadt niemals entrissen worden, haben mithin derselben weder ab- noch zugesprochen werden können; dieselbe war vor der Ernennung und während dem Bestehen der Liquidations-Commission sowohl in deren factischem als in deren rechtlichem Besitz; und die Fiction, als ob durch Auflösung der Einheits-Regierung alles durch sie verwalt-

tete Gut res derelicta geworden seye, welchem die Liquidations-Commission wieder Eigenthümer anzuweisen habe, konnte auf genannte Objecte unter keinerlei Vorwand angewendet werden. Es ist der gleiche Fall wie bei einer Erbschaft, wenn aus derselben dem einen oder andern Interessenten aus Versehen auf seinen Theil etwas wollte angewiesen werden, was dem Erblasser nie, dem Erben aber, ohne alle Rücksicht auf die Erbschaft, zu allen Zeiten gehört hätte. Durch eine Verfügung über das Eigenthum der St. Johanns-Kirche und über die andern Fonds würde sich aber die Liquidations-Commission etwas angemaßt haben, wozu sie kraft des erhaltenen Mandats nicht berechtigt gewesen, was also in sich selbst null und nichtig wäre.

Das aber wollte sie nicht; und es wäre überflüssig, die Gründe nochmals zu wiederholen, welche nach der Ueberzeugung der Commissarien der Stadt die Dotations-Urkunde selbst ihnen an die Hand giebt und welche ihre, gewiß weder Maß und Ziel überschreitenden, noch Recht und Gerechtigkeit verletzenden Begehren unterstützen. Hätte der helvetischen Regierung auch nur ein Schein des Rechts gedämmert, um diese Güter für Nationalgut zu erklären, es würde kaum unterblieben seyn. Obgleich daher die, auf Entstehung besagter Güter, auf die daraus, in Verbindung mit allem übrigen Gesagten, hervorgehenden Rechtstitel und auf deren Anerkennung in einer so vieles umstürzenden Zeit, wie die Zeit der Revolution war, begründeten Forderungen von Seite des Cantons nicht wollten berücksichtigt werden, so kann doch die Stadt von denselben nicht abstehen, indem sie überzeugt ist, daß alles, was so klar für sie spricht; was sie mit so reinem Bewußtseyn ihr Eigenthum nennen darf; wofür sie so vollgültige und altbewährte Rechtstitel besitzt; weder durch neuere, aus oberflächlichen Notizen hervorgegangene Acten entkräftet, noch, so lange Recht und Gerechtigkeit die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und die Garanten des individuell oder collectiv besessenen Eigenthums seyn sollen, ihr je entzogen werden können.

Diesem müssen nun noch einige, den gesammten Stand der Sache berührende, nothwendige Bemerkungen folgen.

I.

Die Commissarien der Stadt verheelen es nicht, daß sie bey verschiedenen, der in dieser Darlegung enthaltenen streitigen Punkte, doch nur bei solchen, welche Sache des Calculs sind, nicht aber in demjenigen, was auf bestimmten Principien beruht, bey den Unterhandlungen selbst sich noch weiter herbeygelassen haben, als hier der Fall seyn konnte; daß aber solches nur in dem wohlgemeinten Bestreben geschah, eine gütliche Auseinandersetzung zu erzielen und um überall mit dem klaren Beweis entgegen zu kommen, daß sie einem, durch sie von Anfang her beabsichtigten freundschaftlichen Einverständniß auch die möglichsten Opfer zu bringen geneigt seyen. Wenn desnahen von Seite des Cantons darauf wollte Bezug genommen werden, daß die Commissarien der Stadt, sowohl in dem Ansatz verschiedener Einkünfte, als auch in Hinsicht auf einige andere in Frage stehende, minder wesentliche Punkte früher weiter gegangen seyen, als hier geschehe, so haben sie diesfalls seiner Zeit eine genügende Verwahrung eingelegt und ist in einem unter dem 3. März l. J. dem Canton eingegebenen Ultimatum der bestimmte Vorbehalt gemacht worden:

> „Daß wenn durch dieses Ultimatum keine freund-„schaftliche Ausgleichung herbeigeführt werden sollte, „die darin ausgesprochenen Concessionen als nicht „geschehen zu betrachten seyen, und wir uns in ei-„nem solchen, allerdings nicht zu wünschenden Fall „gegen deren Anwendung, als Beweise gegen uns, „hiemit auf das Bündigste verwahren.“

Diese Verwahrung müssen die Commissarien der Stadt wiederholen und erklären:

a. Daß jene bedingt zugestandenen Concessionen ihrem ursprünglichen Recht im Mindesten nicht präjudicirlich seyn und sie eine Anwendung derselben gegen

ihre gerechte Sache nun und nimmermehr zugeben könnten.

b. Daß sie hiermit alles dasjenige in seinem vollesten Umfange ansprechen, worauf sie die Rechte der Stadt erweisen können, und

c. von denjenigen Modificationen, welche namentlich aus erwiesenen Thatsachen und anders gestalteten Verhältnissen bey den Berechnungen zu Gunsten der Stadt in Anwendung gebracht werden müssen, hoffentlich nicht zurückgedrängt werden wollen.

Auch da noch, als das erwähnte Ultimatum die im Verlauf dieser Denkschrift aufgeführten und sämmtlich gehörigen Orts beleuchteten und widerlegten Einwendungen bereits zur Folge gehabt hatte, ließen sich die Commissarien der Stadt weder in ihrem Bemühen zu einem gegenseitigen Einverständniß zu gelangen, noch in ihrer Hoffnung, ein solches endlich erzielen zu können, entmuthigen und wollten, wie sie dessen wohl berechtigt gewesen wären, die Unterhandlungen nicht sofort abbrechen; sondern erliessen unter dem 9. April eine nochmalige Erklärung, worin sie zwar wesentlich auf bestimmte Anerkennung der Rechte der Stadt an die drey Hauptpunkte:

a. Die Lehenmühlen;

b. die 8000 Franken zum Behuf einer Polizeywache;

c. das Spendamt, als Armengut der Stadt;

drangen, dabey aber durch Bezeichnung der andern, von S. 102 bis 115 dieser Denkschrift erwähnten Gegenstände als „materia tractandi" nochmals die, wie sie hofften, gerechte Würdigung findende Geneigtheit durchblicken ließen, auch hierin über die äußersten Gränzen ihrer Rechte in das Gebiet wohlwollender Nachgiebigkeit sich herauszulassen und darum dann auch so gewisser Anerkennung der, Behufs ihrer andern, S. 146 ff. ins Licht gesetzten Reclamationen vorgebrachten Gründe und Beweise sich erfreuen zu können. Es wollte aber auch dies keinen Eingang finden und man begnügte sich von Seite des Cantons zu erwiedern:

„Daß die in Betreff der fraglichen drei Punkte früher gegebene Erklärung wirklich als Ultimatum betrachtet werden müsse."

Aus allem dem erhellet zur Genüge, daß die Commissarii der Stadt dem von Anfang her gefaßten Entschluß, eine Beendigung dieser Angelegenheit unter den Betheiligten selbst zu suchen, bis ans Ende treu geblieben sind; selbst auf Gefahr hin, durch allzugroße Nachgiebigkeit das Mißvergnügen ihrer Committenten zu erwecken, und daß sie daher dessen keine Schuld tragen, wenn ihre gutgemeinte Absicht nicht erreicht wurde; und daß nicht sie die Dazwischenkunft von Schiedsrichtern veranlaßten oder begehrten, wiewohl sie im Bewußtseyn der Triftigkeit ihrer Gründe solche weder zu scheuen hatten, noch die mindeste Besorgniß hegen konnten, für diese ihre Gründe nicht geneigtes Gehör und unpartheyische Anerkennung zu finden. Auch selbst noch in der neuesten Sitzung der Gesammt-Commission vom 10. May wären sie bereit gewesen, einen letzten Versuch der Annäherung zu machen, wenn nicht nach Erörterung eines bisdahin immer noch nicht gründlich durchsprochenen Gegenstandes von Seite des Cantons die Erklärung gegeben worden wäre: daß bei dem nunmehrigen Stand der Sache nichts anderes übrig bleibe, als, nach Anleitung des Anhangs der Verfassung, über diese Sönderung ein eidgenössisches Schiedsgericht aufzurufen.

Wenn es für die Commissarien der Stadt auf der einen Seite schmerzlich war, ihre andauernden Bemühungen vereitelt zu sehen, so konnte es ihnen auf der andern Seite tröstlich seyn, die Würdigung ihres Verfahrens und ihrer den Behauptungen des Cantons entgegengestellten Gründe dem Ermessen einsichtsvoller, erfahrener, gerechtigkeitsliebender und unpartheyischer Männer verschiedener Cantone des eidgenössischen Vaterlandes unterlegen zu können. Die Commissarii der Stadt dürfen sich dem schönen Bewußtseyn hingeben, in allen ihren Anforderungen von Anfang her sich stets innerhalb der Schranken des Rechts bewegt, ja selbst aller möglichen Billigkeitsgründe Rechnung getragen zu haben; und wenn sie allem aufboten, daß durch sie wenigstens das Schiedsgericht nicht provocirt werde, so geschah es nur deswegen, weil sie in der Ueberzeugung stunden, zu einer Verständigung der Partheien unter sich selbst auch mit Aufopferungen Hand bieten zu sollen; indem gerade in einer sol-

chen die sichere Gewährleistung andauernden guten Einverständnisses und einer sich immer fester cimentirenden Eintracht zwischen Stadt und Land hätte liegen müssen. Da aber ihre Bestrebungen nicht des gehofften glücklichen Erfolges sich zu erfreuen hatten, übergeben sie ihre Angelegenheit den Hochgeachteten Herren Schiedsrichtern in der zuversichtlichen Ueberzeugung, für dasjenige, woran sie Namens ihrer Vaterstadt festhalten zu müssen für eine theure und heilige Pflicht erachten, gerechte und billige Anerkennung zu finden.

II.

Was die der Stadt zustehenden und dem Wechsel unterworfenen Gefälle, als da sind: Pfundzoll, Kaufhausgebühren, Beisassengeld, u. dgl. anbetrifft, so müssen die Commissarii der Stadt für den Fall, daß allgemeine oder besondere, von der Cantonsregierung ausgehende Verordnungen auf das eine oder andere derselben in Zukunft einen dem Ertrag nachtheiligen Einfluß üben sollten, ihren Committenten das Recht, eine Entschädigung verlangen zu dürfen und dem Canton die Obliegenheit solche gewähren zu müssen, vorbehalten. Es kann auch dieses billige Verlangen um so weniger von der Hand gewiesen werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß solches nicht zu den unmöglichen Dingen gehöre und von Seite des Cantons bei einer früher diesfalls gepflogenen Unterhandlung die Gültigkeit dieses Begehrens anerkannt worden ist.

III.

Im weitern dann finden sich die Commissarien der Stadt, gemäß dem Wortlaut der Ueberschrift der Dotations-Urkunde, verpflichtet, darauf, als auf einer conditio sine qua non, zu bestehen, daß für das Ratum, welches die beiden Aemter, das Paradieser- und St. Agnesenamt, zu den Einkünften der Stadt abzuliefern haben, sodann für dasjenige, was durch sämmtliche angegebene Hülfsquellen an der Summe von jährlichen 32,000 Franken nicht gedeckt ist, die Stadt nicht auf eine jährlich zu beziehende Rente angewiesen, sondern ihr

sofort ein, eine solche Rente tragender Capitalbestand ausgehändigt werde 54). Denn:

1. ist der Stadt nicht ein Salarium, woraus sie ihre jährlichen Bedürfnisse bestreiten möge, sondern eine wirkliche Dotation, welche in Gütern, Gefällen, Capitalien u. dgl. bestehen muß, zugewiesen.
2. Darf sie so wenig, als irgend eine andere Gemeinde, in demjenigen, was ihr zugehört, von der Cantonsregierung und allen den zufälligen Emergenzien, welche über den Canton ergehen könnten, abhängig seyn; es darf ihr Eigenthum auch nicht von der Cantonsregierung verwaltet werden, was der Fall wäre, wenn man die Stadt auch nur theilweise mit einer jährlich an sie zu entrichtenden Leistung abfertigen wollte. 55)

54) Es ist in den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht das Begehren um Auslieferung der gesammten Capitalsumme mit Recht eine Lebensfrage genannt worden. Die Einwendung der Commissarien des Cantons betrafen im Grunde nur den höhern oder geringern Ansatz des Zinsfusses. Hätte sich die Dot. Urk. klarer ausgesprochen, oder würde man sich von dem bloßen Wort leichter zu dem wahren Sinn und Wesen haben erheben können, so würde der Streit im äussersten Fall nur jenen Zinsfuß berührt haben, und die Auslieferung des Capitals wäre nicht in Frage gekommen; so aber bildete diese ein Gegengewicht gegen jenen. Die Stadt muß es den von ihren Commissarien erbetenen Herren Schiedsrichtern Dank wissen, daß sie lieber den etwas höhern Zinsfuß für dieselbe eingiengen, um ihr doch wenigstens das Capital behändigen zu können. Es ist dieß ein wesentlicher Gewinn für die Stadt, dessen sie sich um so mehr freuen darf, da er eigentlich dem Canton keinen Nachtheil bringt.

55) Auch hier wieder wäre ein Bruch in die Verfassung geschehen, und unverantwortlicher Weise hätte man vor dem leuchtenden Strahlenwort, welches von dem grossen Tagesgestirn flammt und an seinen Trabanten reverberirt: la charte sera maintenant une verité, die Augen geschlossen — die Stadt wäre mindern Rechtes gewesen als die allerunbedeutendste Gemeinde. Denn welche von diesen würde ihr Gemeindsgut in den Staatssäckel werfen, und aus diesem sich alljährlich das ihr Zukommende schöpfen lassen? Das aber hätte die Stadt müssen, wenn ihr das Capital nicht zugewiesen worden wäre. Und warum? Bloß deswegen weil sie durch Gottes Gnade grössere Glücksgüter (und unter diesen das Höchste: die Unabhängigkeit)

3. Würde in dergleichen jährlichen Anweisungen allzuviel Stoff zu künftigen Irrungen, Reibungen und Mißhelligkeiten liegen, als daß es nicht beiden Theilen im Interesse der Erhaltung guten Einverständnisses wünschbar seyn müßte, bei gegenwärtiger Gelegenheit diesen Gegenstand ein für allemal beseitigt zu sehen.

4. Fände sich die Stadt, wenn diesem ihrem gerechten und dringenden Verlangen nicht entsprochen würde, hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse in einem zu schwankenden Zustand; und es muß ihren Commissarien obliegen, durch die Forderung eines wircklichen Capitalvermögens, neben den der Stadt zugehörenden Gefällen, dieselbe auch gegen jede künftighin mögliche Wendung der Dinge sicher zu stellen.

5. Ist dieses Begehren im Lauf der Unterhandlungen von Seite des Cantons mehr als einmal als sachgemäß nicht nur anerkannt, sondern, als ebenfalls im Interesse des Cantons liegend, die Nothwendigkeit dessen selbst ausgesprochen worden.

IV.

Was dann die 8000 Franken zum Behuf einer Polizeywache anbelangt, so würden es die Commissarien der Stadt freylich lieber sehen, wenn auch für diesen Betrag dem Stadtrath eine Capitalsumme behändigt würde, unter Reversirung, daß derselbe von dem Augenblick an, da eine aus Cantons-Militär bestehende, bleibende Garnison in der Stadt aufgestellt werden sollte, die 8000 Franken jährlich an die Cantonal-Casse zurückzuerstatten hätte. Sie müssen aber, da die Dotations-Urkunde besagt:

„so solle der Rath gehalten seyn, zu Bestreitung ei-
„einer so wichtigen Polizey-Anstalt dem Stadtrath

---

als andere Gemeinden um sie her, die späterhin in einen Verband mit ihr kamen, besaß. Durch eine solche Maßregel wäre gleichsam das Glück, in dessen Genuß sie gewesen, bestraft und sie von allen Gemeinden des Cantons einzig unter Vormundschaft gekommen. Uebrigens konnte hier der Wortlaut der Dotations-Urkunde ganz gleichgültig seyn — der Geist, das Wesen, die Natur der Sache sprachen unmißverstehbar genug.

„von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von „8000 Franken auszubezahlen," — solches entweder dem Belieben der Hochgeachteten Herren Schiedsrichter, oder, falls diese mit Festsetzung einer derartigen Anordnung sich nicht befassen wollen, demjenigen des großen Raths anheimstellen. Die Commissarien sprechen dieses nicht als ein Begehren aus, sondern äußern es nur als einen Wunsch, für welchen sie die im vorigen sub. 3 und 4 angeführten Gründe der Beherzigung empfehlen.

V.

Nachdem der von hier aus an die Liquidations-Commission gesandte Ueberblick, welcher die Dotations-Urkunde veranlaßte, die Bedürfniße der Stadt für ihre Municipal-Ausgaben zu 36000 Franken berechnete, die Commission aber dieselben auf 32,000 herabgesetzt hat und dabey selbst gesteht, daß diese Summe „zu Bestreitung jener Bedürfniße nur sparsam hinreiche"; nachdem ferner die Stadt auf ein reines Einkommen von 32,000 Franken zählen muß, so halten sich die Commissarien derselben nicht bloß für berechtigt, sondern selbst für verpflichtet, zu verlangen, daß dieses Einkommen der Stadt zu keinen Zeiten und unter keinerlei Vorwand auf irgend eine Weise belästigt werden, sondern jederzeit frei und unbeschwert bleiben solle. Denn es ist klar, daß jede, unter welchem Vorwand oder Titel immer es wäre, auferlegte Belästigung den Charakter einer Reduction der „sparsam zugemessenen Mittel zu Bestreitung der Ausgaben" annehmen würde; wesnahen die Commissarien der Stadt eine vollkommene Sicherstellung hiegegen in Anspruch zu nehmen sich bemüssiget halten.

VI.

Was dann endlich den terminus a quo anbelangt, von welchem an die wirkliche Ausscheidung des Stadt-Vermögens von dem Cantonsgut zu datiren seyn wird, so glauben die Commissarien der Stadt hiefür den 2. Juni 1831, als den Tag der Annahme der Verfassung, bezeichnen zu

müssen; weil mit diesem die zuvor bestandene Ordnung der Dinge factisch aufgelöst wurde und die neue sogleich in Wirksamkeit trat.[56]) So daß also

1. von diesem Zeitpunkt die Abrechnung statt finden muß und der eine Theil dem andern das mehr Bezogene, basirt auf jährliche 32,000 und 8000 Franken, a rato der seitdem verflossenen Monate herauszubezahlen hat.
2. Daß der Ertrag der der Stadt zugehörenden Gefälle von dem Abschluß an des nächsten, dem 2. Juny folgenden Ablieferungs- oder Rechnungstermins nach ihrem wirklichen in das Seckelamt gelieferten Belauf vergütet und nach dem von den Hochgeachteten Herrn Schiedsrichtern festzusetzender Anschlag in Rechnung gebracht werde.

Indem die Commissarien der Stadt den Hochgeachteten Herren Schiedsrichtern das in gegenwärtiger Denkschrift Enthaltene zu gefälliger Prüfung übergeben, haben sie die Ehre mit der ausgezeichnetesten Hochachtung zu verharren,

Schaffhausen, den 29. Juny 1832.

Der Hochgeachten, Hochwohlgebohrnen Herren
ergebenste
Commissarien der Stadt,
in deren Namen:
J. L. Peyer, Archivar.

---

56) In diesem Begehren sind die Commissarien der Stadt nur der Analogie der Liquidations-Commission gefolgt. Diese, am 4. July 1804 erlassen, stellt die Abrechnung ebenfalls um 16 Monate zurück, indem sie den 10. März 1803, den Tag, an welchem der durch die Mediationsacte creirte Canton Schaffhausen seine Gestaltung gewonnen hatte, als terminus a quo der Gültigkeit der Dot. Urkunde aufstellt.

Nro. 20.

Schiedsrichterlicher Spruch.

Wir die Endsunterzeichneten

Johannes Herzog von Effingen, Eidgenössischer Oberst und gewesener Bürgermeister des hohen Standes Aargau;

Nicolas Emanuel Savary, Standes-Seckelmeister des hohen Standes Freyburg;

Friedrich Ludwig Keller, b. R. Dr., Präsident des Grossen Rathes und des Obergerichts des hohen Standes Zürich;

Johann Conrad Freyenmuth, Mitglied des Regierungsrathes des hohen Standes Thurgau.

Mitglieder des Eidgenössischen Schiedsgerichtes,

und

Friedrich Rudolf Eduard Stettler, Advocatus Publ. Jur., Sekretair,

urkunden andurch:

Daß wir in Sachen des hohen Standes Schaffhausen einerseits

entgegen der löblichen Stadt Schaffhausen anderseits

puncto Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes in Folge beigefügten Compromisses vom 28. Brachmonat 1832 [57])

Uns am 10. dies als Eidgenössisches Schiedsgericht constituirt, —

---

[57]) Der den Originalien beigefügte Compromißvertrag trägt das Datum vom 8. Oct. 1832, an welchem Tage die Veränderungen, die durch die Ereignisse in dem schiedsrichterlichen Personale der Stadt nothwendig geworden waren, neue Ausfertigungen veranlaßten. Aber das oben angegebene Datum ist dasjenige des Abschlusses des Vertrages.

hierauf am 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18. und 19. die beiden streitenden Theile und zwar als Stellvertreter und Bevollmächtigte des Cantons

Die Hochgeachteten Herren

1. Herr Heinrich Waldvogel, Präsident des Bezirksgerichts Neunkirch, Mitglied des Grossen Rathes;
2. Herr Johannes Bächtold, Präsident des Bezirksgerichts Schleitheim, Mitglied des Grossen Rathes;
3. Herr Joh. Jakob Grieshaber, Präsident des Bezirksgerichts Hallau, Mitglied des Grossen Rathes;
4. Herr Böschenstein, Mitglied des Cantonsgerichts und des Grossen Rathes;
5. Herr Johannes Müller, Mitglied des Appellationsgerichts und des Grossen Rathes;

als Stellvertreter und Bevollmächtigte der Stadt

Die Hochgeachteten Herren

1. Herr Joh. Ludwig Peyer, Archivar, Mitglied des Grossen Rathes;
2. Herr Friedrich Hurter, Mitglied des Kirchenrathes;
3. Herr Tobias Hurter, Mitglied des Grossen Rathes;
4. Herr Bernhard Joos, Fiscal, Mitglied des Grossen Rathes;
5. Herr Johannes Imthurn, Oberst, Mitglied des Grossen Raths, —

vor Uns erschienen, die Streitpunkte und gegenseitigen Rechtsbegehren und Einwendungen einzeln nach der Reihenfolge in ausführlichem Für- und Widerbringen vorgetragen und verfochten und die erforderlichen Actenstücke vorgelegt haben,

Wir sodann nach reiflicher Erdaurung der beiderseitigen Vorträge und der eingelegten Acten

woraus sich ergeben:

§. 1.

In Folge der Mediations-Acte vom 4. Heumonat

1804 [58]) sey von der gesetzgebenden Behörde des hohen Standes Schaffhausen die Frage: ob eine Sönderung des Staats- und Stadtgutes eintreten solle, — in Berathung genommen und unter Bestätigung der Mehrheit der Bürger des gesammten Cantons verneint, die Fortdauer der bisherigen gemeinsamen Verwaltung beschlossen, hievon auch der in Freiburg versammelten Liquidations-Commission durch die Regierung mit Schreiben Kenntniß gegeben; jedoch zugleich für den möglichen Fall künftiger unvermeidlicher Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Trennung der Verwaltung ein ausführlicher Plan für Dotirung der Stadt Schaffhausen (Act. Nro. 1.) [59]) der Liquidations-Commission zur Prüfung und Genehmigung eingesendet, hieraus von dieser für die Stadt Schaffhausen, wie für andere Schweizerstädte, eine Dotation festgesetzt, und darüber sowohl dem Landammann der Schweiz als der Cantons-Regierung und der Stadtgemeine Urkunde (Act Nro. 2.) zugestellt worden; —

§. 2.

Es sey sodann der Grundsatz gemeinsamer Verwaltung des Staats- und Stadtgutes bis im Jahr 1831 anerkannt und befolgt worden, in welchem Zeitpunkt durch einen besondern Anhang, der am 2. Brachmonat 1831, von der Bürgerschaft des Cantons angenommenen und am 4. desselben Monats durch den Verfassungsrath als in Kraft er-

---

58) Liegt der Sinn in dem Wort – Mediationsacte, so sollte es heissen: 19. Febr. (dieses Datum trägt die Med. Acte), statt 4. Heumonat; liegt er in dem Datum, so sollte es heissen: Dotations-Urkunde, statt Med. Acte. Der Zusammenhang spricht für das erstere.

59) Es ist wichtig, daß die Ueberschrift jener Eingabe „Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen zu Bestreitung ihrer „örtlichen Ausgaben als Hauptort“ (Beil. 1.) stets vor Augen behalten werde; denn auch die Liquidations-Commission hat die Dot. Urk. von diesem Gesichtspunkt erlassen, und nicht denjenigen der Ausstattung einer Gemeinde für alle ihre Bedürfnisse aufstellen wollen. Hierin weicht die Dotations-Urkunde von Schaffhausen von derjenigen anderer Schweizerstädte wesentlich ab.

wachsenen Verfassung (Act. Nro. 3.) eine abändernde Bestimmung folgenden wörtlichen Inhalts aufgestellt wurde:

Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schaffhausen;

S. Beilage Nro. 8.

§. 3.

Gemäß dieser Verordnung seyen am 25. Okt. 1831 von den Großrathmitgliedern der Landschaft auf der einen und von der Stadtbehörde auf der andern Seite 60) — die eingangserwähnten Commissarien gewählt und durch dieselben vom 25. Wintermonat 1831 bis den 16. April 1832 auf Grundlage erwähnter Dotationsurkunde, sowohl über die Aussteuer der Stadt Schaffhausen in Capitalien und Gefällen, als über die anderweitige Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes und die gesammte gegenseitige Auseinandersetzung verhandelt worden; —

§. 4.

Bei diesen Verhandlungen haben sich eine Reihe von Streitpunkten ergeben, welche gemäß dem allegirten Art. 5. des Verfassungsanhanges und in Folge Compromisses vom 28. Brachmonat 1832 (Act. Nro. 4.) das schiedsrichterliche Verfahren in nachfolgendem Sinne und Umfang, und über nachstehende einzelne Punkte theils hinsichtlich der als Aussteuer angewiesenen Capitalien und Gefälle, theils hinsichtlich der später benannten anderweitigen einzelnen Gegenstände veranlaßten; —

§. 5.

Betreffend A. die Capitalien und Gefälle zu Deckung des anerkannten jährlichen Bedarfes von 32,000 Schweizerfranken: seyen

a. die Partheien darüber einverstanden, daß das Capital und der künftige jährliche Zinsertrag der annoch vorhandenen Seckelamts-Zinsschriften, welche nach der Jahresrechnung von 1830 fl. 56,705 kr. 4. RW. betra-

---

60) Letztere aber erst am 9. November.

gen, und wovon fl. 27,150 zu 4 %, fl. 29,555, aber zu 4 ½ und 5 % ausstehen, der Stadt überlassen werden sollen; dabei werde aber von der Stadt gefordet [61]), daß der gesammte Jahresertrag ihr zu 4 % angerechnet werde; wogegen von der andern Seite diese Berechnung für die zu 4 ½ und 5 % ausstehenden Capitalien bestritten und für dieselben gleichmässig zu 4 ½ % angesetzt werde; so daß nach der ersten Ansicht, der an die Aussteuer von Schweizer-Franken 32,000 anzuschreibende Jahresertrag dieser Zinsschriften sich auf fl. 2268 kr. 20 RW.; nach der letztern hingegen auf fl. 2416 belaufe; wobey sich die Stadt für alle ihr zufallenden Zinsschriften jedenfalls eine vierjahrige Garantie von Seite des Cantons ausbedingt; —

6. b. Rücksichtlich des durch die Dotationsurkunde der Stadt zugetheilten Pfundzolles sey vorerst durch die Partheien gemeinschaftlich der Durchschnittsertrag der Jahre 1803 — 1830 auf fl. 4578 kr. 26 ausgemittelt und von den Commissarien des Cantons, die Anrechnung dieser Summe an die der Stadt anzuweisende Jahreseinnahme vorgeschlagen, von der Stadt aber die Herabsetzung auf fl. 4400 aus dem Grunde verlangt worden, weil durch die neue Verfassung die früher bestandene Verbindlichkeit jedes Cantonsbürgers, alles zum Verkauf bestimmte Getreide in das Kornhaus zu bringen, aufgehoben und freyer Verkauf und Ausfuhr der Landeserzeugnisse unbedingt gestattet worden sey; somit in Zukunft ein bedeutend geringerer Ertrag dieses Gefälles zu erwarten stehe, wie denn dasselbe im Jahr 1831 bereits circa fl. 1200 weniger als im Jahr 1831 abgeworfen habe; —

7. Von den Commissarien des Cantons werde dagegen behauptet, daß eine solche Verringerung bey dem stets zunehmenden Verkehr völlig unwahrscheinlich, vielmehr der Ertrag des Pfundzolles selbst bey den ungünstigsten Verhältnissen kaum je unter die erwähnte Durchschnitts-

---

[61]) D. h.: von Seite der Stadt.

summe herabsinken werde, wie auch derselbe (seit dem Jahr 1819 inclusive) niemals tiefer gestanden und noch im Jahr 1831 nach der eigenen Behauptung der Gegner circa fl. 6100 betragen habe; —

8. Durch diese Gründe und durch die Ablehnung ihrer frühern (Fact. 6.) erwähnten Anerbietung finden sich die Commissarien der Landschaft veranlaßt, statt eines 28jährigen Durchschnittes auf denjenigen der letzten zwanzig Jahre im Betrag von fl. 4966 kr. 45 anzutragen, wogegen die Commissarien der Stadt gemäß einem auch von ihrer Seite auf den Fall rechtlichen Entscheides gemachten Vorbehalte und gestützt auf die von ihnen angeführten Gründe die Ansetzung zu fl. 4000 zu verlangen sich berechtigt glauben; —

9. Laut einer von den Partheien als richtig anerkannten, die genaueren Zahlenangaben enthaltenden Berechnung (Act. Nro. 5.) habe der Pfundzoll im Jahre 1803 fl. 2 — 3000, in den Jahren 1804, 1810 und 1814 fl. 3 — 4000, in den Jahren 1811 — 1813, 1815 — 1820 und 1823 fl. 4 — 5000, in den Jahren 1821, 1822, 1824, 1825 und 1827 — 1829 fl. 5 — 6000, im Jahr 1826 und 1831 fl. 6 — 7000, im Jahr 1830 fl. 7 — 8000 abgeworfen; —

10. c. Den jährlichen Ertrag des Schirm- oder Beisitzgeldes haben die Partheien einstimmig nach dem Durchschnitt der Jahre 1804 — 1830 auf fl. 1518 angenommen, jedoch werde von der Stadt ein Abzug von vierzig Gulden gefordert, weil sie bisher einen Theil des Schirmgeldes der Gemeinde Neuhausen bezogen und derselben nach alter Gewohnheit nur zur einen Hälfte zugestellt habe, während fortan diese Gemeinde ihr Schirmgeld selbst und ganz zu beziehen verlange; was für die Zukunft einen Ausfall von der bey der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegten Einnahme in dem angeführten Betrage verursachen werde: wogegen die Commissarien des Cantons, ohne die erwähnte Sachlage zu bestreiten, diesen Ausfall als ungewiß

und jedenfalls als zu hoch angesetzt [62]) erklären: übrigens seyen die Commissarien der Stadt nicht im Falle gewesen, über den Betrag, der bisher auf die angeführte Weise von der Gemeinde Neuhausen von diesem Gefälle zugeflossen, durch genauere Angaben und eine darauf gestützte Durchschnittsberechnung zuverlässige Nachweisungen zu geben [63]); —

11. d. Der Jahresertrag des Waggeldes von der Nettowaage werde von den Partheien übereinstimmend auf fl. 220 kr. 28 angesetzt; —

12. e. Die reine Einnahme vom Kornhaus, nämlich die sogenannte Immifrucht und das rohe Immi stelle sich im Durchschnitt der Jahre 1803 — 1830 auf fl. 1266 kr. 32, welche Summe aber nach dem Verlangen der Stadt aus den bey Gelegenheit des Pfundzolles angeführten Gründen bei der Anrechnung auf fl. 1100 [64]) herabgesetzt werden solle; wogegen aber die Commissarien der Landschaft unter ähnlicher Beziehung auf ihre dortigen Einwendungen die Beibehaltung der erwähnten Durchschnittssumme von fl. 1266 kr. 32 fordern; —

13. Die rohe Einnahme des Kornhauses, wie solche in der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt ist, betrage im Jahre 1819 fl. 4 — 500, in den Jahren 1822 und 1825 fl. 800 — 1000, in den Jahren 1803, 1808, 1812, 1815, 1820 fl. 1000 — 1200, in den Jahren 1804, 1814, 1818, 1823 fl. 1200 — 1400, in den

---

62) Ungewiß ist der Ausfall nicht, wenn die Gemeinde Neuhausen auf ihrer Forderung besteht; zu hoch angesetzt ist er ebensowenig, wie nachgewiesen wurde.

63) Einer constanten Nachweisung des durch dreizehn Jahre alljährlich Abgegebenen kann doch Mangel an genauer Angabe und zuverlässiger Nachweisung nicht vorgeworfen werden; daß von 1819 die Data dazu mangelten ist weder Schuld der Stadt noch ihrer Commissarien. Man vergleiche hierüber S. 112. Anm. 48.

64) Eigentlich nur 1000 fl. s. S. 114 der Beleuchtung; denn zu 1100 fl. hatte man sich von Seite der Stadt nur bedingungsweise und unter Vorbehalt gütlicher Verständigung herbeigelassen; s. d. Schluß von Beil. 11. S. 69.

Jahren 1810, 1824, 1828 fl. 1400 — 1600, in den Jahren 1811, 1813, 1821, 1826, 1827 fl. 1600 — 1800, in den Jahren 1806, 1807, 1809, 1816, 1817, 1829, 1830 fl. 1800 — 2000, im Jahr 1805 fl. 2100 — 2200 [65]; —

14. f. Der jährliche reine Ertrag der nach übereinstimmender Angabe der Partheien 399 Jucharten, 3 Vierling 1 Quart haltenden Seckelamtswaldungen:

(Das Verzeichniß s. Beil. Nro. 10, S. 59.)

werde in Folge der eingezogenen Expertenberichte von den Commissarien der Stadt zu fl. 1 kr. 30, von den Commissarien des Cantons dagegen zu fl. 6 pr. Juchart behauptet und sonach die Anrechnung von der einen Seite zu fl. 599 kr. 43, von der andern zu fl. 2398 kr. 52 verlangt; —

15. g. Die Partheien seyen darüber einverstanden, daß der Stadt die Summe von fl. 238 kr. 25 für die Lokalgefälle, namentlich fl. 68 kr. 30 für den Brunnenzins, fl. 50 für den jährlichen Zins von der Frohnwaage und fl. 119 kr. 55 für das Standgeld von den Jahrmärkten, angerechnet werde; —

16. h. Betreffend die vier Lehenmühlen, welche nach den bestehenden Verträgen einen Lehenzins von 127 Mutt Korn und 258 Mutt sogenannter Mühlefrucht abwerfen, verlange die Stadt sofortige Abtretung des Eigenthums, Anrechnung von fl. 6 pr. Mutt Korn und fl. 3 kr. 30 pr. Mutt Mühlenfrucht und Abzug von fl. 426 kr. 20 für den Unterhalt der Gebäude und Werke; sonach Anschlag des Ertrags zu fl. 1238 kr. 40, während die Commissarien des Cantons diesen Abzug bestreiten [66], das Korn zu fl. 6 kr. 40, die Mühlen-

65) Dieser, beim ersten Anblick auffallend scheinende Unterschied in der Einnahme vom Kornhaus rührt daher, daß in den einen Jahren oft nur wenig von den vorräthigen Früchten verkauft wurde, in einem andern aber ein desto grösserer Theil.

66) Eigentlich ist nicht dieser Abzug bestritten, sondern das Eigenthumsrecht über die Mühlen in Frage gestellt worden. In der Sitzung der Commission vom 17. Febr. wurde die Berechnung, als solche, nicht von der Hand gewiesen, vielmehr speciell einiges herausgehoben, welches zu hoch an-

frucht zu fl. 4 pr. Mutt, folglich den Ertrag zu fl. 1878 kr. 40 ansetzen und das Eigenthum entweder gar nicht, oder doch erst nach dem Tode der gegenwärtigen Lehenbesitzer, als von welchem Zeitpunkte an besagte Mühlen zu einem weit höhern Ertrag gebracht werden können, auf die Stadt übergehen lassen wollen; —

17. i. Die Einnahme von den zwei Lehenschleifen werde von beiden Theilen zu fl. 10 und diejenige von der Sägemühle zu fl. 8 kr. 20, zusammen fl. 18 kr. 20 anerkannt; —

18. k. Ebenso werde der Betrag der von den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann eingehenden Grundzinse gemäß der Seckelamts-Rechnung von 1830 übereinstimmend zu fl. 592 kr. 22 angenommen [67]); —

19. l. In Folge der Bestimmung der Dotations-Urkunde, wonach auf den Fall, daß die vorbenannten Einkünfte zu Deckung der Franken 32,000 nicht hinreichen würden, das Mangelnde aus den Korn- und Peterhauser-, Paradieser-, St. Agneser- und St. Johannser-Aemtern oder dem Landvogteiamt Neunkirch und dem Obervogteiamt Thayngen ausbezahlt werden solle, anerbieten nunmehr die Commissarien des Cantons zur Ergänzung der benannten Aussteurungssumme, soweit solches noth-

---

gesetzt seye, so daß dieselbe einer Revision unterworfen werden müsse. Also hieng die Annahme dieser, oder wenigstens irgend einer Berechnung für den Unterhalt der Gebäude und Wercke lediglich von der Möglichkeit ab, die Commissarien des Cantons dessen zu überzeugen, daß die Ansprache der Stadt an das Eigenthum der Mühlen gegründet seye.

67) Erst als man, zum Behuf der Vollziehung des schiedsrichterlichen Spruches, die Seckelamtsrechnungen im Einzelnen durchgieng, ergab es sich, daß von diesen fl. 592 - 22 kr. fl. 445 kr. 50 keine Grundzinse seyen, sondern wirckliche Hauszinse von Gebäuden, die an den Canton übergehen mußten, namentlich in dem Güterhof, und daß dieselben nur in den Rechnungen stets unter obiger Rubrik eingetragen wurden. Um den Uebelstand zu heben, daß der Canton als Eigenthümer dieser Gebäude erscheinen, die Stadt aber den Hauszins beziehen solle, wurden jene fl. 445 kr. 50 zu 5% capitalisirt und die Summe zu der Abrechnung gezogen, welche ohnedem getroffen werden mußte.

wendig, jährlich fl. 4000 aus dem Paradieseramt, fl. 2200 aus dem St. Agneseramt, und fl. 1200 aus dem St. Johannseramt der Stadt zukommen zu lassen; wogegen die Commissarien der Stadt verlangen, daß das St. Johannseramt als Kirchengut der Stadt unangetastet bleibe, und die aus den Paradieser- und St. Agneserämtern zu verabfolgende, so wie die aus anderweitigem Staatsvermögen zu enthebende Ergänzungssumme nicht in einer jährlchen Rente ausgemittelt, sondern im Interesse der Sicherheit und Unabhängigkeit des Stadtgutes zu 4 % capitalisirt, in der Hauptsumme vom Staatsgut ausgeschieden und der Stadt unter vierjähriger Garantie für die an Zahlung zu gebenden Zinsschriften zugetheilt werde; —

20. Rücksichtlich dieser Forderung erklären die Commissarien des Cantons den Staat zufolge dem Inhalt der Dotationsurkunde streng genommen, zur Herausgabe des Capitals nicht verpflichtet, verlangen aber vorzüglich, daß bey einer allfälligen Capitalisirung ein bedeutend höherer Zinsfuß als derjenige von 4 % angenommen werde; —

21. B. Hinsichtlich der oben (Fact. Nro. 6 — 13) erwähnten Gefälle des Pfundzolls, Beisitzgeldes und Kornhauses, verlangen die Commissarien der Stadt Zusicherung vollständigen Schadenersatzes für den Fall, daß dieselben in ihrem bisherigen Bestand abgeändert werden sollten [68]); welchem Begehren die Commissarien des Cantons als einem unbegründeten und jeder Veranlaßung entbehrenden sich widersetzen; —

22. C. Gestützt auf die Dotationsurkunde Pag. 9. §. 3. fordere die Stadt über Deckung der jährlichen Fr. 32,000 hinaus, die jährliche Summe von Fr. 8000 zu Bestreitung der Kosten für den Polizeidienst der Haupt-

---

68) Doch war dieses Begehren nicht so unbedingt hingestellt, wie es hienach den Anschein haben könnte; sondern es hieß bestimmt: „für den Fall, daß allgemeine oder besondere, von der Cantonsregierung ausgehende Verordnungen „auf das eine oder andere derselben in Zukunft einen dem „Erstern nachtheiligen Einfluß üben sollten;“ s. S. 154.

stadt, so weit solcher über die eigentliche Municipal-Polizey, für welche die Stadt mit der obigen Gesammtsumme bereits dotirt, erforderlich sey, lasse jedoch die früher gestellte Forderung [69] der Capitalisirung dieser Summe fallen; wogegen die Commissarien der Landschaft vorerst dem Großen Rathe den Entscheid darüber vorbehalten wollen, ob für das erwähnte Bedürfniß vom Staate selbst gesorgt, oder die diesfälligen Einrichtungen der Stadt übertragen werden sollen; —

23. Der allegirte Paragraph der Dotations-Urkunde laute wörtlich folgendermaßen:

„Drittens haben wir zu Recht erkennt und beurkun-„den hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt „Schaffhausen müsse ferner eine Polizeiwache ge-„zählt und für deren Besoldung gesorgt werden. — „Falls nun die Cantons-Regierung von Schaffhau-„sen nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaff-„hausen aufstellt, falls sie nicht durch diese Garni-„son den nöthigen Polizeidienst versehen läßt und „bezahlt, so soll der Rath des Cantons gehalten „ten seyn, zur Bestreitung einer so wichtigen Po-„lizeianstalt dem Stadtrath von Schaffhausen jedes „Jahr eine Summe von Fr. 8000 auszuzahlen, mit „dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe „ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Can-„tons-Garnison den Polizei-Wachdienst der Stadt „Schaffhausen versieht; —

24. D. Durch die Dotations-Urkunde §. 4. Pag. 11. werde ferner der Stadt neben verschiedenen Grundstücken das sogenannte Spendamt und andere Stiftungen und Anstalten zu wohlthätigen und wissenschaftlichen Zwecken unter folgender Bestimmung zugesprochen:

---

69) Eine eigentliche Forderung zu Capitalisirung dieser Summe ist nie gemacht, sondern blos der Wunsch ausgesprochen worden: sofern solches möglich wäre oder beliebt werden könnte; s. S. 156 der den Hochgeachteten Herrn Schiedrichtern übergebenen Beleuchtung der obschwebenden Differenzen.

„Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren „sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Gefällen „und Einkünften und mit den darauf haftenden Be„schwerden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedin„gung, daß dieselben nach den schon bestehenden „Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke nach „bisheriger Uebung verwaltet und verwendet wer„den sollen.“ —

25. In Folge dieser Bestimmung anerkennen die Commissarien des Cantons zwar fortan das Eigenthum der Stadt an dem Spendamt, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe verpflichtet sey, in ähnlichem Verhältniß, wie dies in ältern und neuern Zeiten geschehen, die aus dieser Anstalt fliessenden Spenden den Armen der Landschaft, sowohl als denjenigen der Stadt zukommen zu lassen; wogegen in der obigen Bestimmung nach der Ansicht der Gegenparthei keine andere Beschränkung des Eigenthums der Stadt an dieser in alter Zeit und einzig von Stadtbürgern gestifteten Anstalt und ihrer Verwaltung und Verwendung von Seite der Stadtbehörde liegen soll, als diejenige, daß solche ihrer bisherigen allgemeinen Bestimmung als Armenanstalt nicht entfremdet werde, so daß die Zulassung von Landbürgern zu den daraus fließenden Spenden künftig, wie in älterer Zeit, gänzlich von dem freyen Willen der Stadtverwaltungsbehörde abhängen müsse; —

26. E. Die Stadt stelle ferner eine Forderung von 2200 fl.[70] an den Canton, als welche Summe durch den Verkauf des durch die Dotations-Urkunde der Stadt zugetheilten Holzhauses, die Beckenburg genannt, erlöst worden sey; diese Forderung werde von der Gegenparthei bestritten, weil der Verkauf schon vor der Dotations-Urkunde im Jahr 1801 geschehen, auch in jüngern Zeiten von Seite des Staats bedeutende Summen auf verschiedene der Stadt zugetheilte Gebäude verwendet worden seyen; —

---

70) Die Forderung der Stadt blieb immer bei fl. 1500, weil ihre Commissarien nur von dem spätern Verkauf, welcher für diese Summe geschah, Kenntniß hatten; vergl. S. 62. Anm. 24.

27. Aus dem Fertigungs-Protokoll der Stadt Schaffhausen (Act. Nro. 6.) ergebe sich, daß dieses Gebäude schon am 29. Weinmonat 1801 und zwar durch die Gemeindskammer für fl. 2200 verkauft und die Bezahlung dieser Summe an letztere bedungen worden sey; —

28. F. Von einer früher wegen der Gebäude der sogenannten Mädchenschule des obern Bades und der alten lateinischen Schule erhobenen Anforderung erklären die Commissarien der Stadt abzustehen; —

29. G. Auf das Gebäude der in der Dotations-Urkunde Pag. 4. Nro. 2—9 erwähnten Caserne, welche seither wieder als Cantonal-Zeughaus eingerichtet worden, machen die Commissarien der Stadt keinen Anspruch, wohl aber verlangen sie Entschädigung für die auf alleinige Kosten der Stadtbürgerschaft dahin angeschafften Effekten; wogegen die Commissarien der Landschaft, ohne diesen Sachverhalt zu widersprechen, diese Gegenstände für zu unbedeutend [71]) halten, als daß einem solchen Ersatzbegehren entsprochen werden könnte; —

30 H. Rücksichtlich der Metzg seyen zwar die Partheien darüber einverstanden, daß das ehemalige Local derselben dem Canton, das in neuerer Zeit hiefür eingerichtete Gebäude aber der Stadt zufallen solle, — hingegen verlangen die Commissarien des Cantons, daß die von den Innhabern der Metzg jährlich zu entrichtende Retribution (der Zeit fl. 80 betragend) als ein Ehehaftenzins [72]) entweder fernerhin in die Staatscasse fliessen, oder wenn die Stadt sie bezöge, ihr an die jährlichen Franken 32,000 angerechnet werden solle; welche Forderung die Commissarien der Stadt aus dem Grunde bestreiten, weil die fragliche Einnahme nichts anderes

---

71) Nach einer erst kürzlich veranstalteten mässigen Schatzung beläuft sich der Betrag dieser Gegenstände in ihrem jetzigen Werth auf fl. 2200—2400; mithin sind dieselben so ganz unbedeutend nicht.

72) Keine Metzg im ganzen Canton bezahlt einen Ehehaftenzins an das Aerarium und keine hat je einen solchen bezahlt; wie hätte man also die kleine Erkenntlichkeit, welche das Handwerk für den Unterhalt des Gebäudes entrichtet, als einen Ehehaftenzins betrachten können?

als ein Miethzins sey, und solche Gefälle von den Metzgern nach allgemeiner Uebung im ganzen Canton den Gemeinden [73]) und nicht dem Staate zugehören; —

31. I. Von Seite des Cantons werde die Baarauslage von fl. 2000 und Ersatz für die Baumaterialien, welche von der Regierung auf die Einrichtung des Blockhauses zum Stadtbibliothekgebäude verwendet worden, gefordert, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Bau nunmehr einzig der Stadt zu gut komme, — auch das Blockhaus nebst dem sogenannten Kabishaus laut der Dotations-Urkunde Pag. 4. Nro. 2—7 eigentlich dem Canton zugehöre, seit bei den gepflogenen Verhandlungen die Stadt, die ihr nach der allegirten Stelle zustehende Wahl zwischen der Barfüsserkirche auf der einen, und dem Kabishaus und Blockhaus auf der andern Seite auf das erstgenannte Gebäude gerichtet habe; —

32. Diese Forderung bestreiten die Commissarien der Stadt mit der Behauptung, daß theils aus dem Wortlaut, theils besonders aus der Interpunktion der allegirten Stelle der Dotations-Urkunde mit Nothwendigkeit hervorgehe, es sey der Stadt das Blockhaus unbedingt zugetheilt, und ihr überdies zwischen der Barfüsserkirche und dem Kabishaus die Wahl eröffnet worden, — was auch schon darum gar nicht anders denkbar sey, weil jedes der beiden letztgenannten Gebäude mit dem Blockhaus zusammen einen ausser aller Vergleichung höhern Werth als das übrig bleibende habe, und schon zur Zeit der Errichtung der Dotations-Urkunde gehabt habe [74]); —

---

73) Der Unterschied zwischen der Stadt und den übrigen Gemeinden ist dieser: in den letztern wird die Metzgergerechtigkeit als Eigenthum der Gemeinde angesehen, und, da dieses Eigenthum nicht von jedem Individuo benutzt werden kann, dasselbe an diejenigen (oft zu beträchtlichen Summen) verpachtet, welche dasselbe benützen können; in der Stadt hingegen ist das Schlachten und der Fleischverkauf bloße Handwerkssache.

74) Wozu aber noch der Hauptgrund hinzukommt, daß das Blockhaus als Eigenthum des Spendamts durch dieses und mit diesem der Stadt ohnedem zugehörte.

33. Die fragliche Stelle der Dotations-Urkunde erscheine nach dem vorgelegten Original-Exemplar in Worten und Interpunktion folgendermassen:

„7. Die ehemalige Barfüsserkirche oder das Kabishaus, „(comma) nebst dem Blockhaus"; —

34. K. Ausser den der Stadt durch die Dotations-Urkunde zugetheilten Gütern spreche dieselbe noch drei verschiedene Fonds, nemlich diejenigen der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und den Stipendiatenfond als ihr Eigenthum an, indem dieselben einzig von Stadtbürgern gestiftet und begabt, auch seit ihrer Entstehung besonders verwaltet und jeder für seinen besondern Zweck verwendet worden, — der Erste derselben insbesondere zu allen Zeiten von jeder Einwirkung oder Verfügung der Cantonsregierung frei geblieben und gänzlich der Verwaltung der von der Regierung erwählten Kirchenvorsteher überlassen worden sey; so daß die Auslassung dieser Fonds in der Dotations-Urkunde als wirkliches Versehen betrachtet werden müsse, wie man sich denn auch wegen der zwey ersten erwähnten Fonds sogleich nach Einsicht der Dotations-Urkunde mit Schreiben vom 17. Sept. 1804 (Act. Nro. 5) an die Liquidations-Commission gewendet und von ihr wenigstens in gewissem Maaße beruhigende Antwort (Act. Nro. 7) erhalten habe; —

35. Die Commissarien des Cantons behaupten dagegen, daß der Stadt nach dem Inhalt der Dotationsacte nur auf diejenigen Gegenstände ein Recht zustehe, welche ihr ausdrücklich zugetheilt seyen, und daß diese Ansicht auch in besonderer Beziehung auf die zwei fraglichen Fonds von der Liquidations-Commission in Folge des angeführten Schreibens der Regierung von Schaffhausen laut Protokoll-Auszug (Act. Nro. 5) in welchem die von der Gegenparthei angerufenen Worte nicht enthalten, anerkannt worden sey; —

36. L. Die Commissarien der Stadt verlangen ferner, daß dieser für sämmtliches ihr zugetheiltes Vermögen und Einkünfte fortwährende Steuerfreiheit zugesichert werde, indem nach dem Sinn der Dotations-Urkunde das

durch dieselbe der Stadt angewiesene ihr, als zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse unumgänglich erforderlich, rein und ungeschmälert zudienen müsse; welches Begehren jedoch die Commssarien des Cantons als völlig unbegründet und der Verfassung zuwiderlaufend, zurückwiesen; —

37. M. Als der Zeitpunkt endlich, von welchem an die wirkliche Trennung des Staats- und Stadtvermögens zu datiren sey, werde von den Commissarien der Landschaft der Anfang des Jahres 1832 vorgeschlagen, indem durch die Cantonalbehörden zeitige Vorsorge getroffen worden sey, daß von diesem Zeitpunkte an, über die durch die Dotations-Urkunde der Stadt angewiesenen Güter und Einkünfte besondere Rechnung geführt werde, ein Zurückgehen auf einen frühern Zeitpunkt aber in Ermanglung erwähnter Vorsorge mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre; wogegen die Commissarien der Stadt den 2. Brachmonat 1831, als den Tag der Annahme der neuen Staatsverfassung und der Zeitpunkt, wo zufolge derselben die ehemalige Organisation des Staates aufgehört habe, als denjenigen bezeichnen, von welchem auch die Trennung des Staats- und Stadtvermögens, als durch die Verfassung vorgeschrieben, datirt werden müsse; wobei sie auf den Fall, daß die erstere Ansicht gutgeheissen würde, noch das Begehren stellen, daß die Besoldung der schon im Oktober 1831 in Funktion getretenen Mitglieder des neuen Stadtrathes bis Ende des Jahres 1831 von der Staatscasse übernommen werde; —

in Erwägung:

Seckelamts-Zinsschriften.

1. Ad. 1. A. a. Daß die Seckelamts-Zinsschriften durch die Dotations-Urkunde der Stadt Schaffhausen in unmittelbarer Hinsicht auf ihre jährlichen Bedürfnisse zugetheilt sind, folglich auch der wirckliche Jahresertrag als Maßstab angenommen, dessen Grösse aber nach dem bisher bei den fraglichen Capitalien bestandenen Zinsfuß, mit Berücksichtigung des allgemeinen Zinsfusses der Gegend und

der dießfalls leicht eintretenden Veränderungen und Zufälle ausgemittelt, dabei aber jedenfalls einstweilige Sicherheit des Capitals vorausgesetzt werden muß; —

2. Daß hienach sowohl der von den Commissarien des Cantons angenommene Zinsfuß als das von Seite der Stadt gestellte Begehren einer vierjährigen Garantie für die fraglichen Zinsschriften als wohlbegründet erscheint; —

Pfundzoll.

3. Ad. 6—9 b. Daß zwar auf der einen Seite nach dem sonst bei Durchschnittsberechnungen dieser Art üblichen Verfahren der Zeitraum der achtundzwanzig Jahre von 1803 bis 1830, zumal dieses Gefälle in beständigem Steigen begriffen, auch die ersten zehn Jahre im Ganzen bedeutend unter den letzten zwanzig stehen [75]), als zu groß, und der auf diese Weise ausgemittelte muthmaßliche künftige Ertrag an und für sich als zu niedrig erscheint, die Besorgniß einer durch neue Bestimmungen der Verfassung veranlaßten unmittelbaren Verminderung dieser Einnahme aber weder von selbst noch durch die Erfahrung des unter die höchsten gehörenden Jahres 1831 sich rechtfertiget; auf der andern Seite aber durch Berücksichtigung der mannigfaltigen Wechselfälle, denen solche Gefälle von verschiedenen Seiten ausgesetzt sind, und bei der Unmöglichkeit dem Canton hiefür eine Garantie gegen die Stadt aufzulegen, die durch Annahme einer längeren Reihe von Jahren bewirkte Herabsetzung des eigentlich muthmaßlichen Durchschnittsertrages ausgeglichen und das Ergebniß dieser Berechnung als gerecht und billig dargestellt wird; —

Schirmgeld.

4. Ad. 10. c. Daß bei der Unmöglichkeit den muthmaßlichen Ausfall, veranlaßt durch die besondern Verhälthältnisse der Gemeinde Neuhausen, durch eine genaue Durchschnittsberechnung auszumitteln, diesfalls ein der Gewißheit und Grösse der Gefahr angemessener Abzug von der angenommenen Summe von fl. 1518 der Wahrheit möglichst annähernd bestimmt werden muß; —

---

75) Weil in dieser Zeit der Pfundzoll verpachtet, seitdem aber administrirt wurde.

Kornhaus.

5. Ad. 12, 13. e. Daß die gänzliche Beibehaltung des durch die Partheien ausgemittelten Durchschnittsertrages der Jahre 1803—1830 als Norm des muthmaßlichen künftigen Ertrages in der Hauptsache durch die bei dem Pfundzoll (Erwäg. 3) angeführten Rücksichten begründet wird; —

Seckelamts-Waldungen.

6. Ad. 14. f. Daß bei der grossen Verschiedenheit, welche die Berichte der von den Partheien zugezogenen Experten in ihren Resultaten darbieten und bei der Unmöglichkeit, den einen oder den andern als völlig unpartheyisch einer gerichtlichen Entscheidung zum Grunde zu legen, nichts anderes übrig bleibt, als mit sorgfältiger Berücksichtigung, theils der von den Partheien anerkannten Sachverhältnisse, theils anderweitiger allgemeiner und besonderer Erfahrungen und Beobachtungen nach billigem Ermessen einen der Wahrheit möglich annähernden reinen Durchschnittsertrag zu bestimmen; —

Mühlen.

7. Ad. 16. h. Daß auf der einen Seite nach dem Sinn und Geist der Dotations-Urkunde das Eigenthum der Lehenmühlen unzweifelhaft der Stadt gebührt, auch der gegenwärtige Ertrag aus den in Erwäg. 1. angeführten Gründen und ohne Rücksicht auf mögliche Veräusserung oder wesentlich veränderte Bewerbungsweise, bei der Anrechnung an die Dotationssumme zum Grunde gelegt werden muß, — auf der andern Seite aber theils die Berücksichtigung der für Korn- und Mühlenfrucht durchschnittsweise bestehenden und namentlich auch in dem Gesetze über den Loskauf der Reallasten anerkanten Preise sowohl, als der factischen und rechtlichen Qualität der als Lehenzins eingehenden Früchte, für dieselben eine zwischen den Behauptungen der Partheien liegende Taxation als die richtige sich darstellt, theils ein Abzug für die Unterhaltungskosten darum unzulässig ist, weil die Stadt für ihr Bauwesen bereits als dotirt [76]) erscheint; —

---

76) Doch liesse sich einwenden: die Gebäude, für deren Unter-

Paradieser-, St. Agnesen- und St. Johann-ser-Amt.

8. Ad. 19. 20. I. Daß wenn auch das St. Johannseramt als Kirchengut der Kirchgemeinde zu St. Johann mit Beibehaltung seiner bisherigen Bestimmung und Verwendung anerkannt werden muß, dasselbe dennoch ohne Verletzung einer ausdrücklichen Vorschrift der Dotations-Urkunde einem verhältnißmässigen Beitrag zur Aussteuer der Stadt nicht entzogen werden kann, vielmehr ein solcher als eine vor allem andern 77) auf demselben haftende Beschwerde zu betrachten ist; —

8. Daß sonach gemäß der (Fact. 19.) allegirten Verfügung der Dotations-Urkunde alles an die jährlichen Summen von Fr. 32,000 Mangelnde aus den drei zur Verfügung übrig bleibenden Paradieser-, St. Agneser- und St. Johannserämtern verhältnißmässig geschöpft werden muß 78); —

10. Daß zwar nach der Bestimmung der Dot. Urk. an sich betrachtet die Stadt nur auf eine jährliche Rente aus den beiden ersterwähnten Staatsgütern, nicht aber auf eine dießfällige Capital-Aussteuer ein wirkliches Recht hat; —

---

halt die Stadt dotirt seye, wären in der Dotations-Urkunde alle namentlich aufgeführt, die Mühlen aber seyen nicht dazu gezählt; und welchen Sinn hat nun der Ausdruck der Dot. Urk. die vier Lehenmühlen, Lehenschleifen, Sägemühle, Grundzinse u. s. w. „nach Abzug jedoch der „auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Beschwer„den?" Vergl. S. 116. Anm. 47.

77) Das doch kaum! Die Besoldung des Pfarrers auf der Steig, diejenige des Meßmers am St. Johann und Aehnliches dürfte wohl als erste Beschwerde des Amtes so lange noch erkannt werden müssen, als nicht die Behauptung aufgestellt werden wollte, die Stifter und Gutthäter der Kirche hätten vor vierhundert und mehr Jahren bei ihren Vergabungen und Vermächtnissen eigentlich nur die am 4. Heumonat 1804 zu Freiburg im Uechtland zu erlassende Dotations-Urkunde im Auge gehabt, — und hätten das Ihrige zu Altären, Kirchenzierden und zu dem Unterhalt der Geistlichen nur ad interim verwenden wollen, um das Geld nicht so lange müssig liegen zu lassen. — Wie sich doch das Recht ändert!

78) Was will der Ausdruck der Dot. Urk.: „in Abgang anderer Hülfsquellen," sagen? Etwa es seyen keine andern Hülfsquellen da?

11. Daß aber in Rücksicht sowohl auf die ökonomische Unabhängigkeit, Sicherheit und Beruhigung der Stadt als auf Vermeidung künftiger Verwickelungen und Anstände zwischen dem Canton und der Stadtgemeinde die Ausmittlung einer Capital-Aussteuer als höchst wünschbar und ersprießlich erscheint; —

12. Daß endlich eine solche Anordnung unter Beobachtung der beiderseitigen Interessen sich auch als rechtlich möglich darstellt, theils durch den Umstand, daß die Stellvertreter des Cantons sich derselben nicht so fast an und für sich, als vielmehr dem von der Stadt in Antrag gebrachten niedrigen Zinsfuß widersetzen, theils durch die unbedingte Vollmacht, welche dem Schiedsgerichte durch den Compromiß ertheilt wird, und welche demselben einen steten Hinblick auf die allgemeine Wohlfahrt des Cantons und seiner einzelnen Theile, auf die Befestigung von Frieden und Eintracht durch einfache und sichere Regulirung der gegenwärtig in Frage liegenden Rechtsverhältnisse zur Pflicht macht [79]; —

Garantie der Gefälle.

13. Ad. 21. B. Daß dem Canton eine Gewährleistung für den Ertrag der betreffenden Gefälle im allgemeinen [80] um so weniger zugemuthet werden kann, als bereits bei der Werthung derselben die ihnen nach dem natürlichen Gang der Dinge drohenden Wechselfälle in Anschlag gebracht wurden, mit Beziehung aber auf allfällige künftige Schmälerung derselben, welche durch unmittelbare freye Verfügungen der Cantonalbehörden veranlaßt werden möchte, eine Bestimmung des Schiedgerichts darum nicht eintreten darf, weil auf der einen Seite von demselben auf keine Weise in die gesetzgeberische Befugniß des Grossen Rathes eingegriffen [81],

---

[79] Und — was doch zum allerwenigsten nicht ungeschehen gemacht werden kann — weil die Stadt von jeher Besitzer des Ganzen war, und sie nicht auf fremdes, sondern nur auf einen Theil ihres eigenen Gutes angewiesen werden mußte. Die Welt datirt nicht vom 4. July 1804.

[80] Welche auch nie verlangt wurde, der common sense der Commissarien der Stadt nicht verlangen konnte. Vergl. Anmerk. —

[81] In diesem Wort läge Stoff nicht bloß zu einer Note, sondern zu einem ganzen Buch.

noch dem Canton für die Folgen allgemein gesetzlicher Verordnungen eine pekuniäre Garantie aufgelegt werden darf; auf der andern Seite aber die Stadt Schaffhausen für den Fall einer speziell gegen den Pfundzoll [82]) gerichteten Verfügung der Staatsbehörden durch den Art. 6. der Staatsverfassung [83]) hinlänglich gesichert ist; —

Polizeywache.

14. Ad. 22., 23. C. Daß zwar nach der allegirten Bestimmung der Dotations-Urkunde dem Grossen Rath die freye Entscheidung zusteht, ob der fragliche Polizeydienst der Stadt überlassen, oder unmittelbar vom Staate besorgt werden soll, jedoch für den erstern Fall die Verpflichtung der jährlichen Leistung von Fr. 8000 an die Stadt keinem Zweifel unterliegen kann; —

Spendamt.

15. Ad. 24. 25. D. Daß nach der allgemeinen Bestimmung der Dotations-Urkunde das Spendamt zwar der Stadt als Eigenthum zugetheilt, jedoch die von den Commissarien der Stadt versuchte Erklärung der ihr für die Verwendung aufgelegten Verpflichtung mit Wort, Sinn und Geist der angehängten Clausel im Widerspruch stehet, vielmehr mit Sicherheit angenommen werden kann, es sey durch dieselbe die früher, wenn auch bloß faktisch und durch den freyen Willen der städtischen Regierung beobachtete Verwendung für das künftige Verhältniß zwischen Stadt und Canton in einen wirklichen Rechtszustand ver-

---

82) Die Garantie wurde nicht mit specieller Rücksicht auf den Pfundzoll, sondern auf alle dem Wechsel unterworfenen Gefälle verlangt. Es könnten solche genannt werden, welche sich vor der „gesetzgeberischen Befugniß“ noch mehr zu fürchten hätten als der Pfundzoll.

83) Dieser Artikel lautet so: „das Eigenthum ist unverletzlich, „und kann nur in Fällen, in denen der allgemeine Nu„tzen solches nothwendig erfordert, in Anspruch genom„men werden. Wenn wegen der Entschädigung kein güt„liches Uebereinkommen statt finden kann, so soll durch „einen civilrichterlichen Ausspruch über die Nothwendig„keit der Abtrettung des Eigenthums, und das Maaß der „dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung entschieden „werden.“

wandelt, der Stadt sonach die förmliche Verpflichtung aufgelegt worden, diesen Fond wie früher nach der Bedürftigkeit der verschiedenen Ortschaften und ihrer Angehörigen und ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, gemäß den Grundsätzen einer wohlgeordneten Armen-Administration zu verwalten und zu verwenden; worüber der Cantonsregierung im Interesse des Ganzen in jeder Beziehung die Aufsicht anzuordnen und zu halten zustehen muß; —

Beckenburg.

16. Ad. 26. 27. E. Daß nach den vorliegenden Thatsachen als ausgemacht vorliegt: es sey weder das fragliche Gebäude, noch der Erlös desselben dem Staate zugefallen, folglich die dießfällige Anforderung der Stadt als unbegründet erscheint [84]); —

Caserne-Effekten.

17. Ad. 29. G. Daß keinerlei Rechtsgrund vorhanden ist, die anerkanntermaßen auf Kosten der Stadtbürgerschaft angeschafften Effekten ohne Ersatz in das Eigenthum des Cantons übergehen zu lassen; —

Metzg.

18. Ad. 30. H. Daß im Canton Schaffhausen zugegebenermaßen die Gebühren der Metzgehehaften den Gemeinden, nicht dem Staate zuflieſsen, folglich auch in Bezug auf die Stadt anzunehmen ist, es müsse diese bisher in die gemeinsame Casse des Cantons und der Stadt geflossene Einnahme künftig der Stadtgemeinde, nicht aber dem Canton zukommen; —

19. Daß aber die Frage: ob diese Einnahme der Stadt an die jährliche Summe von Fr. 32,000 angerechnet werden müße, nur dann zu Gunsten des Cantons bejahet wer-

---

84) Es hätte vielleicht erwähnt werden mögen, daß die Commissarien der Stadt ihr Begehren in Gegenwart des Schiedsgerichts zurückgezogen haben, sobald ihnen der frühere Verlauf nachgewiesen ward und daß hiedurch dieser Gegenstand eigentlich aus der Verhandlung gefallen sey. Wie die Sache hier aufgefaßt ist, sollte man glauben, jene hätten auch seit der ertheilten Auskunft bei ihrem Begehren verharrt.

den könnte, wenn dieselbe unter eine der in der Dotations-Urkunde aufgezählten acht Classen von Einkünften sich subsumiren ließe; —

20. Daß jedoch die Commissarien des Cantons in ihren Vorträgen und selbst auf gemachte Einfrage sich nicht im Falle befanden, diese Einnahme unter eine dieser Classen zu bringen; übrigens, wenn man allfällig dieselbe unter die Classe der Lokalgefälle zählen wollte, dieser Punkt durch gegenseitiges Einverständniß der Partheien erledigt und dieselben auf die bestimmte Summe von fl. 238 kr. 25 festgesetzt, auch die Aufrechnung dieser von der Metzg herrührenden Einnahme unter den am Anfang der Verhandlungen aufgezählten Streitpunkten keineswegs enthalten ist; —

Baukosten der Stadtbibliothek.

21. Ad. 31 — 33. I. Daß nach dem Wortlaut und besonders der Interpunktion der allegirten Stelle der Dotations-Urkunde, betreffend die der Stadt eröffnete Auswahl, die von ihren Commissarien vertheidigte Interpretation als die richtige erscheint, unter diesen Umständen aber auf die von der Cantonsregierung früher aus der gemeinsamen Casse zu Gunsten dieser oder irgend eines andern nunmehr der Stadt zufallenden Gebäudes gemachten Auslagen oder sonstige Verwaltungsacte unmöglich eingetreten, noch hierauf irgend eine Reklamation zu Gunsten des Cantons gegründet werden kann; —

Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und Stipendiaten-Fond.

22. Ad. 34 — 35. K. Daß ganz abgesehen von dem in formeller Beziehung hinsichtlich ihrer Autorität höchst zweifelhaften nachträglichen Aeußerung der Liquidations-Commission schon der Innhalt der Dotations-Urkunde selbst der Stadt entgegensteht, vielmehr diese Güter als besondere Stiftungen, welche ihrer Bestimmung gemäß und gesondert unter Aufsicht des Staates verwaltet werden sollen, anzusehen sind; —

Steuer-Freiheit.

23. Ad. 36 L. Daß es nicht Sache des Schiedsgerichts seyn kann, ohne rechtlichen Grund, zuwider den Art. 4. und 12. der Verfassung des Cantons Schaffhausen und mit Verletzung der gesetzgebenden Gewalt des Großen Rathes zu Gunsten der Stadt Schaffhausen das Privilegium der Steuerfreiheit zu errichten; —

Zeitpunkt der Ausscheidung.

24. Ad. 37. M. Daß in Vergleichung der von beiden Theilen angeführten Gründe der Anfang des Jahres 1832 für den definitiven Anfangspunkt der Ausscheidung als der richtige und zweckmäßige, dagegen auch die Forderung der Stadt bezüglich auf die Besoldung des Stadtrathes als rechtmäßig zu betrachten ist; —

theils einmüthig, theils durch Stimmenmehrheit

zu Recht erkennt und gesprochen haben:

I. Es sey vorerst die jährliche Summe von Fr. 32,000 auf nachfolgende Weise ausgemittelt und der Stadt Schaffhausen zugetheilt:

1. Es soll der Stadt Schaffhausen der Betrag von fl. 56,705 kr. 4 (Sechsundfünfzigtausend siebenhundert und fünf Gulden vier Kreuzer) an Zinsschriften aus dem Seckelamt im Capital übergeben, und der Jahresertrag der zu 4 % ausstehenden Capitalien zu 4 % auf fl. 1086 (Eintausend sechsundachtzig Gulden) der Ertrag der zu 4 ½ und 5 % ausstehenden zu 4 ½ % auf fl. 1330 (Eintausend dreihundert und dreißig Gulden), im Ganzen also auf fl. 2416 (Zweitausend vierhundert und sechszehn Gulden) angerechnet werden. Würde sich bei der Uebergabe erzeigen, daß diese Zinsschriften sich auf irgend eine Weise vermindert hätten, so soll das an der erwähnten Capitalsumme von fl. 56,705 kr. 4 Mangelnde in Baarschaft vergütet werden. Der Canton leistet für die Güte der übergebenen Zinsschriften eine vierjährige Garantie vom Tage der Uebergabe an gerechnet.

2. Fallen der Stadt nachfolgende Gefälle mit der hienächst bestimmten Anrechnung ihres Jahresertrages als Eigenthum zu:

a. Der Pfundzoll zu fl. 4578 kr. 26 (Viertausend fünfhundert achtundsiebenzig Gulden, sechsundzwanzig Kreuzer.)

b. Das sogenannte Schirm- oder Beisitzgeld zu fl. 1500 (Eintausend fünfhundert Gulden.)

c. Das Waaggeld von der Nettowaage zu fl. 220 kr. 28 (Zweihundertundzwanzig Gulden, achtundzwanzig Kreuzer.)

d. Die Kornhausgefälle zu fl. 1266 kr. 32 (Eintausend zweihundert sechsundsechszig Gulden, zweiunddreissig Kreuzer.)

e. Die Lokalgefälle, nemlich der Brunnenzins zu fl. 68 kr. 30 (Achtundsechszig Gulden dreißig Kreuzer) — der Zins von der Frohnwaage fl. 50 (Fünfzig Gulden) — und das Standgeld von den Jahrmärkten zu fl. 119 kr. 55 (Einhundert neunzehn Gulden fünfundfünfzig Kreuzer) zusammen fl. 238 kr. 25 (Zweihundert achtunddreissig Gulden, fünfundzwanzig Kreuzer).

3. Es gehören der Stadt ferner eigenthümlich zu, die Fact. 14. f. näher bezeichneten, ihrem Innhalte nach zu 399 (dreihundert neunundneunzig) Jucharten, 3 (drei) Vierling 1 (ein) Quart angenommenen Seckelamtswaldungen, ihrem Jahresertrage nach zu fl. 3 kr. 25 (drei Gulden, fünfundzwanzig Kreuzer) im Ganzen sonach zu fl. 1366 kr. 1 (Eintausend dreihundert sechsundsechszig Gulden, ein Kreuzer) angeschlagen.

4. Ebenso werden die vier Lehenmühlen als Eigenthum der Stadt anerkannt, und der Jahresertrag zu 127 Mutt Korn und 258 Mutt sogenannter Mühlenfrucht, jenes zu fl. 6 kr. 20 (sechs Gulden, zwanzig Kreuzer) diese zu fl. 3 kr 45 (drei Gulden, fünfundvierzig Kreuzer) pr. Mutt, im Ganzen also zu fl. 1771 kr. 50 (Eintausend siebenhundert einundsiebenzig Gulden, fünfzig Kreuzer) angerechnet.

5. Gleicher Maaßen die zwei Lehenschleifen zu fl. 10 (Zehn

Gulden) und die Sägemühle zu fl. 8 kr. 20 (Acht Gulden zwanzig Kreuzer) zusammen fl. 18 kr. 20 (Achtzehn Gulden, zwanzig Kreuzer.)

6. Ferner die Grundzinse von den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann zu fl. 592 kr. 22 (Fünfhundert zweiundneunzig Gulden, zweiundzwanzig Kreuzer).

7. Aus dem St. Johanneramt solle die jährliche Summe von fl. 1200 (Eintausend zweihundert Gulden) an die Aussteuer der Stadt abgereicht werden; im übrigen werde dasselbe als Kirchengut der Kirchgemeinde zu St. Johann anerkannt und solle derselben unter der eigenen Aufsicht, welche der Cantons-Regierung über die Kirchengüter im Allgemeinen zukommt, zur Verwaltung überlassen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses Gut nach Entrichtung des obigen Beitrags von fl. 1200 alle darauf haftenden Lasten und Obliegenheiten zu Gunsten der Kirchen und Schulen in allen Beziehungen und in dem gleichen Maaße und Umfang, wie dieselben bis dahin bestanden haben, zu tragen und ungeschmälert zu erfüllen verpflichtet seyn und bleiben solle.

8. Zu Deckung der an der Jahreseinnahme von Franken 32,000 annoch fehlenden Summe von fl. 6831 kr. 36 (Sechstausend achthundert einunddreißig Gulden, sechsunddreißig Kreuzer) solle der Stadt zu zwei Drittheilen aus dem Paradieser- und zu einem Drittheil aus dem St. Agneseramt der Capitalwerth dieses Ertrages zu 4 ¾ (vier und dreiviertel) vom Hundert berechnet, mit fl. 143,823 kr. 9 (Einhundert dreiundvierzigtausend, achthundert dreiundzwanzig Gulden, neun Kreuzer) und zwar nach freyer Wahl des Cantons in Zinsschriften mit vierjähriger Garantie für die Güte derselben, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, oder aber in Geld ausbezahlt werden.

9. Die jährliche Dotations-Summe von Franken 32,000 finde sich sonach folgendermaassen ausgemittelt:

a. Seckelamts-Zinsschriften	fl. 2416	—
b. Pfundzoll . . .	„ 4578	26
c. Schirmgeld . . .	„ 1500	—
	fl. 8494	26

	Transport fl.	8494	26
d. Waaggeld	.	220	28
e. Kornhausgefälle	.	1266	32
f. Localgefälle	.	238	25
g. Seckelamts-Waldungen	.	1366	1
h. Lehenmühlen	.	1771	50
i. Lehenschleifen und Sägemühle	.	18	20
k. Grundzinse	.	592	22
l. St. Johanneramt	.	1200	—
m. Paradieseramt	.	4554	24
n. St. Agneseramt	.	2277	12
	In Summa fl.	22,000	— RW.

Gleich Schweizerfranken 32,000.

II. Die Stadt sey mit ihrer Forderung von Garantie der Gefälle (Fact. 21. B.) im Sinne der Erwäg. 13. abgewiesen.

III. Für den Polizeydienst der Hauptstadt, so weit solcher über die eigentlichen Munizipal-Polizey-Anstalten hinaus erforderlich ist, soll der Canton jährlich die Summe von Fr. 8000 (Achttausend Franken) an die Stadt bezahlen, bis die Regierung durch Aufstellung und Unterhaltung einer für diesen Polizeydienst hinreichenden Garnison dieses Bedürfniß von sich aus zu bestreiten für gut findet.

IV. An dem Spendamt stehe:

1. Der Stadt das Eigenthum, dem Stadtrath unter Aufsicht der Cantonsregierung die Verwaltung zu;
2. Der Capitalstock dieser Armenanstalt soll ungeschmälert erhalten und der reine Ertrag derselben nie zu einem andern als zu dem schon bestimmten Zwecke verwendet werden;
3. Gemäß der früher bestandenen Uebung sollen auch fernerhin die Armen zu Stadt und Land der Unterstützung von Seite dieser Armenanstalt genössig bleiben; der Stadtrath werde demnach bei Ausmittelung der Spenden vorzüglich das Maaß der Hülfsbedürftigkeit berücksichtigen.
4. Zufolge dem der Cantonsregierung zustehenden Rechte der Oberaufsicht, komme es derselben zu, darüber zu

wachen, daß diese Anstalt treu und zweckmäßig verwaltet und nach den obigen Bestimmungen verwendet werde.

V. Die Stadt sey mit ihrer Forderung des Erlöses der Beckenburg abgewiesen.

VI. Betreffend die vorhandenen Caserne-Effekten sey der Staat schuldig, nach freyer Wahl entweder eine billige Vergütung dafür zu entrichten, oder der Stadt dieselben in natura zurückzustellen.

VII. und VIII. Der Canton sey mit den beiden auf das Gefälle der Metzg und auf Ersatz der für das Stadt-Bibliothek-Gebäude verwendeten Baukosten gerichteten Forderungen abgewiesen.

IX. Die Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und der Stipendiatenfond können weder als Stadtgut noch als unmittelbares Staatsgut anerkannt werden; dagegen seyen dieselben, wie bisanhin, abgesondert zu verwalten und ihrer Bestimmung gemäß ohne allen Unterschied zwischen den Bürgern der Hauptstadt und anderer Gemeinden des Cantons zu verwenden; der Cantonsregierung stehe über Verwaltung und Verwendung derselben in dem bezeichneten Sinne die Aufsicht zu.

X. Es sey die Stadt mit ihrem Begehren von Steuerfreyheit abgewiesen.

XI. Der Zeitpunkt der definitiven Scheidung des Staats- und Stadtgutes sey auf den 1. Jenner 1832 festgesetzt, dabei aber der Fiscus verpflichtet, die Besoldung der Mitglieder des Stadtrathes, so weit solche für das Jahr 1831 erlaufe, zu tragen.

XII. Gegenwärtiges Urtheil sey rücksichtlich der durch dasselbe regulirten Punkte als einzig gültige Norm zu betrachten, in anderweitiger Beziehung seyen beide Partheien bei allen ihnen durch die Dotations-Acte zugesicherten Rechten geschützt und selbige anmit des besten verwahrt.

XIII. Die Prozeßkosten werden von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen, es wäre denn, daß dieselben auf andere Weise einverstanden seyn sollten.

XIV. Das schiedsgerichtliche Urtheil wird doppelt ausgefertigt, mit den Unterschriften und Siegeln der sämmt-

lichen Mitglieder und des Sekretairs des Schiedsgerichts versehen, und sowohl den Commissarien des Cantons als den Commissarien der Stadt Schaffhausen in den gleichlautenden Originalien zugestellt.

Also geschehen in Schaffhausen, den 23. Weinmonat 1832.

Die Eidgenößischen Schiedsrichter:

(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Savary, Standesseckelmeister.
(L. S.) Dr. F. L. Keller.
(L. S.) J. C. Freyenmuth.

Der Sekretair:
(L. S.) E. Stettler, Advokat.

Schluß-Verhandlungen.

Nach erfolgtem schiedsrichterlichen Spruch erkannte der Grosse Rath unter dem 26. Oct., daß die von beiden Seiten aufgestellten Commissarien auch die Vollziehung des schiedsrichterlichen Spruches und somit die materielle Ausscheidung des Stadt- und Staatsguts besorgen sollten, mittlerweile die Abrechnung für das Jahr 1832 dem Kleinen Rath aufgetragen wurde. Die Vorarbeiten für jenes Geschäft konnten beginnen, bevor noch der förmlich ausgefertigte und ratificirte schiedsrichterliche Spruch hier eingetroffen war. Da aber dieselben gröstentheils in Ausscheidung der Capitalien aus dem Paradieser- und St Agnesenamt, sodann in Berechnung der rückständigen Zinsen und Anzahlzinse bestand, so erkannten sämmtliche Commissarien, daß ein kleineres Personale zu diesem Geschäft nicht allein hinreichend, sondern ihm selbst förderlicher wäre, und erwählten deshalb hiezu die HHerren

Archivar Peyer;
Cantonsrath Hurter;
Bezirksgerichtspräsident Waldvogel;
— — — Grieshaber.

Während diese der angedeuteten mühsamen Arbeit sich unterzogen, langten noch vor dem Schluß des Jahres die Urkunden des schiedsrichterlichen Spruches an und konnte in einer Gesammtsitzung am 7. Januar 1833 jene engere Commission das Resultat ihrer Arbeiten vorlegen. Sie gab den Bericht, wie nach specieller Durchgehung der Seckelamtsrechnungen sich ergeben habe, daß unter jener zu fl. 592-22 kr. angesetzten Summe von Grundzinsen ab den Häusern in der Stadt fl. 445 - 50 kr. eigentlich nicht in diese Kathegorie fielen, sondern wirkliche Miethzinse von

Gebäuden wären, als deren Eigenthümer gegenwärtig der Canton zu betrachten seye. Da es ein Uebelstand seyn dürfte, Besitz und Ertrag auf diese Weise zu trennen, so schlüge sie vor, obige Summe zu capitalisiren und den Betrag dem Seckelamt anzurechnen; was auch von der grössern Commission genehmigt wurde, so daß nach Abzug der bei den Seckelamtscapitalien restirenden Zinse und nach Vergütung jener der Stadt in Anrechnung zu bringenden Summe für erkaufte Waldungen [85]) das Seckelamt noch eine zu 5 % verzinsliche Obligation von fl. 2900 - 11 kr. an die Stadt auszustellen hätte.

Die der Stadt zu übergebenden Capitalien betrugen: diejenigen des

Seckelamts	fl. 56,879 = 40 kr.	Zinsrestanz. u. Anz. Zins	3471 = 50
Paradieseramts	= 95,882 = 6 —	= = = = =	4901 = 49
St. Agn. Amts	= 47,941 = 3 —	= = = = =	2627 = 9
	fl. 200,702 = 49 kr.		11,000 = 48

Da aber die Stadt durch den schiedsrichterlichen Spruch nur auf die Capitalien angewiesen ist, eine Trennung der Rückstände und Anzahlzinse hingegen, (welche bis auf den 1. Jan. 1833 berechnet wurden) mancherley Inconvenienzen hätte herbeiführen müssen, so fand der Antrag, selbige mit einem Abzug von 10 % der Stadt in Anrechnung zu bringen (wonach alle zusammen noch fl. 9900 - 44 kr. betragen) keine grosse Schwierigkeit und wurde die Abrechnung auf diese Grundlage hin festgestellt; so daß in Folge dieser das Paradieseramt zu seinem herauszugebenden Antheil noch fl. 63 - 2 kr. an die Stadt zu entrichten, dieselbe aber hinwiederum dem St. Agnesenamt fl. 48 - 24 kr. zu vergüten hatte.

Am 14. Jenner geschah durch jene obgenannten vier Mitglieder der Gesammtcommission die Uebergabe der fraglichen Capitalien und wurde zugleich diese gegenseitige Verabkommniß zu einer Schlußacte abgefaßt, welcher das Inventarium der ausgeschiedenen Capitalien und eine Uebersicht der in ihrem Gesammtbestand der Stadt verbleibenden Stiftungen beigefügt ist.

---

85) S. Anm. 42. S. 99.

Diesem nach beträgt an Capitalien, Restanzen, Liegenschaften, Grundzinsen, und Receß das Vermögen

des Spithals [86]) mit Georgi 1831	fl.	439,867 . 38
des Spendamts mit 1830 .	.	161,102 . 59
des Seelamts mit 1832 . .	.	40,705 . 23
des Siechenamts mit 1832 .	.	34,128 . 32
des Schwesterhausfonds mit 1832	.	150,831 . 36
des Armensäckleins mit 1832 .	.	13,844 . 1
des Waisenhauses mit 1832 .	.	68,253 . 8
der Stadtbibliothek mit 1832 .	.	8,358 . 5

Am 21. Januar [87]) endlich sahen sich die Commissarien der Stadt in den Stand gesetzt, dem Wohllöblichen Stadtrath den Finalbericht über das ihnen anvertraute Geschäft zu erstatten und in der Uebergabe desjenigen Guts, welches der Stadt verbleibt, die Erledigung des ihnen zu Theil gewordenen Auftrages darzuthun.

Das nun ist das Resultat der Bemühung und treuen Verwendung der Commissarien der Stadt für ihre Mitbürger. Wenn die Erledigung dieser Angelegenheit manchen Wünschen, ja nicht selten ihren eigenen entgegen sich verzögerte, so liegen die Ursachen hievon offen zu Tage — in Incidenzien, welche nicht vorauszusehen noch weniger abzuwenden waren; auch ist Zögerung der Auseinandersetzung solcher Verhältnisse insgemein minder nachtheilig als eilfertige Hast. Ob die Resultate den Hofnungen entsprechen, ob sie hinter denselben zurückstehen, dieses muß dem besondern Urtheil eines Jeden anheimgestellt bleiben. Wenn nur alle Billigdenkenden, alle, welche ertheilte Aufträge mit den äussern Verhältnissen, unter denen dieselben vollzogen werden sollen, in Verbindung zu setzen wissen, darinn übereinstimmen, daß der Besitz der Stadt nach besten Kräften verfochten worden seye, dann dürfen die Commissarien von jedem Zeitpunkt ihres Le-

86) Die Waldungen desselben nicht gerechnet.

87) Am Jahrestag der durch die Patriarchen der Revolution beschlossenen Ermordung des rechtmässigen Königs von Frankreich, Ludwig XVI.

bens mit freudigem Bewußtseyn auf die Stunden zurückblicken, die sie mit stets ungetrübter Eintracht und schönem Zusammenwirken auf diese Angelegenheit verwendet haben.

Wolle Gott uns bei diesem Rest eines von frommen, biedern und edelgesinnten Vorfahren gestifteten oder erworbenen und bewahrten Gutes schützen und schirmen! Wolle er zu der Verwendung und Erhaltung desselben seinen Segen geben! Wolle er im Schooße unserer Vaterstadt und im Kreise unserer Mitbürger zu allen Zeiten Männer erwecken, die sichs selbst als erste aller Pflichten auferlegen, die von Ihm empfangenen Gaben, jede durch Ihn angewiesene Stellung, alles Vertrauen, womit sie sich beehrt finden, der Förderung der Ehre, des Ansehens und der Wohlfahrt ihrer Mitbürger in wohlmeinendem Sinne zu widmen! Ob wir rückwärts auf die Vorfahren, ob wir vorwärts auf die Nachkommen blicken, — in beidem liegt eine Ermuthigung für die Gegenwart.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hurter, Friedrich <<von>>,

Bericht und Aktenstücke über die Ausscheidung des Stadt- und Cantonal-Guts zu Schaffhausen

Schaffhausen 1833

Helv. 414#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453673-1